DIE PROBLEMATIK NEUERER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER TEILWERTLEHREN
- EINE KRITISCHE ANALYSE -

Bruno Feldt

1971

DIE PROBLEMATIK NEUERER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER TEILWERTLEHREN
- EINE KRITISCHE ANALYSE -

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von
Bruno Feldt
München 1971

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent: Prof. Dr. P. Scherpf
Korreferent: Prof. Dr. O. Hintner
Tag der mündlichen Prüfung: 8.2.1971

Für Sigi

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis

Einleitung 1

A. Zur wissenschaftstheoretischen Problematik betriebswirtschaftlichen Einflusses auf die Gestaltung der Steuergesetze 4

I. Vorbemerkung 4

II. Die Gestaltungsfunktion der Betriebswirtschaftslehre im allgemeinen 6

III. Die Steuergestaltung als Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im besonderen 13

1. Der methodologische Standort der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre 13

2. Die Bedeutung der Besteuerung für die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen 16

3. Untersuchungen de lege ferenda als Wissenschaftsziel der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre 20

B. Grundlagen und Analyse einer Diskussion betriebswirtschaftlicher Stellungnahmen zum Teilwertbegriff 32

I. Werttheoretische Grundlagen einer Interpretation der Teilwertlehren 32

1. Wesen und Entwicklung der Teilwertidee 33

2. Der Bewertungsstandpunkt 39

a) Die traditionelle Werttheorie 39

aa) Der wirtschaftliche Wert als "objektive"Größe 39

bb) Der wirtschaftliche Wert als "subjektive" Größe 45

cc) Das Verhältnis von Wert und Preis 49

b) Die neuere Werttheorie: Wert als Maßstab der Vorziehenswürdigkeit von Handlungsweisen oder Gegenständen 51

aa) Entscheidungswerte 56

bb) Wertkonventionen 58

3. Der Zweck steuerlicher Wertkonventionen 63

a) Bewertung als Brücke zwischen Total- und Periodenrechnung 64

b) Die Zielsetzung steuerlicher Gewinnermittlung 65

4. Die Funktionen des Teilwerts im Rahmen der steuerlichen Wertkonventionen 70

a) Die Grenzwertfunktion 70

b) Die Antizipation unrealisierter Verluste 85

5. Die Interpretation des betriebswirtschaflichen Gewinnbegriffs 90

a) Der traditionelle Gewinnbegriff 90

b) Der ökonomische Gewinnbegriff 91

6. Die Ableitung der relevanten Bewertungsgrundsätze 100

a) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Praktikabilität 100

b) Der Grundsatz der Eindeutigkeit 104

c) Der Grundsatz der Kontrollierbarkeit 106

d) Der Grundsatz der optimalen Informationsübermittlung 108

II. Die Analyse der Teilwertdiskussion 110

1. Die Problematik der konstituierenden Teilwertelemente und die daraus resultierenden Schwierigkeiten der klassischen Teilwertidee 110

a) Die Gesamtwertermittlung 110

b) Die Gesamtwertaufteilung 120

2. Analyse und kritische Würdigung der neueren Teilwertvorschläge 126

Allgemeines 126

a) Die Stellungnahme Horst ALBACHs 129

aa) Die Darstellung des Vorschlags 129

(1) Die Bewertung der Wirtschaftsgüter mit den zum internen Zinsfuß diskontierten Zukunftserträgen 129

(2) Das Wertsystem 130

(2a) Grundlagen 130

(2b) Der Teilwert des Anlagevermögens 132

(2c) Der Teilwert des Umlaufvermögens 133

bb) Die Analyse des Vorschlags 135

(1) Die Problematik des internen Zinsfußes im Rahmen der ALBACHschen Teilwertkonzeption 136

(1a) Die Determinanten 136

(1b) Bestimmung des internen Zinsfußes aufgrund isolierter Zahlungsreihen oder auf der Basis eines einheitlichen Zahlungsstroms? 139

(1c) Die Mehrdeutigkeit des internen Zinsfußes 145

(1d) Zum Realitätsgehalt der dem internen Zinsfuß zugrundeliegenden Prämissen 151

(1e) Die Schwierigkeit der mathematischen Lösbarkeit 154

(1f) Zur Frage der Konstanz des internen Zinsfußes 156

(1g) Die Problematik der auf der Basis des internen Zinsfußes ermittelten "fortgeführten Anschaffungskosten" 162

(1h) Ertragswertabschreibung zum internen Zinsfuß und degressive Abschreibung 166

(2) Das Repartitionsproblem und die Behandlung der adjunktiven Wirtschaftsgüter 168

(3) Ungewißheit und Prognose der Parameterentwicklung 176

cc) Zusammenfassende Beurteilung 185

b) Die Stellungnahme Herbert JACOBs 188

aa) Die Darstellung des Vorschlags 188

(1) Die Bewertung der Wirtschaftsgüter mit dem betriebsindividuellen Wert 188

(2) Das Wertsystem 191

(2a) Grundlagen 191

(2b) Der betriebsindividuelle Wert der Gebrauchsgüter 195

(2aa) Bei "voll kongruenten" Gütern 195

(2bb) Bei "nicht mehr voll kongruenten" Gütern 196

(2c) Der betriebsindividuelle Wert der sonstigen Güter 198

bb) Die Analyse des Vorschlags 199

(1) Zur Bestimmbarkeit des Eignungsgrades als Grundlage des Wertermittlungsverfahrens 200

(2) Die Problematik der Wiederbeschaffungsfiktion für die Bestimmung eines betriebsindividuellen Wertes 205

(2a) Die Objektivität der Wertziffern 206

(2b) Die Berücksichtigung der Abschreibungsursachen bei beschaffungspreisorientierter Bewertung 213

(2aa) Die Unrentierlichkeit des Betriebes 213

(2bb) Die Unrentierlichkeit des Gegenstandes im Betriebe 215

(2cc) Das Sinken der Wiederbeschaffungskosten 221

(3) Die Problematik der Bestimmungsgrößen des betriebsindividuellen Wertes 225

(3a) Der Beschaffungswert des Vergleichsobjektes 225

(3b) Die Herstellungskosten als betriebsindividueller Wert selbsterstellter Anlagen und bestimmter Güter des Umlaufvermögens 228

(3c) Die Nutzungsdauer des voll kongruenten und des zu bewertenden Gutes 234

(3d) Die Betriebskosten der zu vergleichenden Güter 237
(3e) Der Vergleichszinsfuß 240

cc) Zusammenfassende Beurteilung 243

c) Die Stellungnahme Helmut KOCHs 257

aa) Die Darstellung des Vorschlags 257
(1) Die Bewertung mit dem mutmaßlichen zukünftigen Nettoverkaufserlös 257
(2) Das Wertsystem 258

bb) Die Analyse des Vorschlags 259
(1) Das Niederstwertprinzip als Grundsatz der Antizipation im Entstehen befindlicher Geldverluste 259
(2) Die Problematik der Verlustabschreibung im Hinblick auf die ausschüttungsbereiten Geldmittel 264

cc) Zusammenfassende Beurteilung 265

d) Die Stellungnahme Anton HEIGLs 273

aa) Die Darstellung des Vorschlags 273
(1) Die Bewertung nach aktienrechtlichen Grundsätzen 273
(2) Das Wertsystem 275

bb) Die Analyse des Vorschlags 276
(1) Allgemeines 276
(2) Die Wertuntergrenzen für die Gegenstände des Anlagevermögens nach dem AktG 1965 277
(3) Die Wertuntergrenzen für die Gegenstände des Umlaufvermögens nach dem AktG 1965 287

cc) Zusammenfassende Beurteilung 289

e) Die Stellungnahme Dieter SCHNEIDERs 292

aa) Die Darstellung des Vorschlags 292

bb) Die Analyse des Vorschlags 294

cc) Zusammenfassende Beurteilung 300

C. Ergebnis 302

Literaturverzeichnis 305

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Amtl. Slg.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RFH (BFH)
Art.	Artikel
AO	Abgabenordnung
BB	Der Betriebsberater
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb
Diss.	Dissertation
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
Erg.Lfg.	Ergänzungslieferung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer - Richtlinien
Fin. Arch.	Finanz Archiv
FR	Finanz-Rundschau
FuSt	Finanz und Steuer
GG	Grundgesetz
HdB	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft
HdSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
JW	Juristische Wochenschrift
KStG	Körperschaftsteuergesetz
NB	Neue Betriebswirtschaft
NSt	Neues Steuerrecht von A bis Z
o.J.	ohne Jahresangabe
o.V.	ohne Verfasserangabe
RBewG	Reichsbewertungsgesetz

RegE	Regierungsentwurf
RFH	Reichsfinanzhof
RG	Reichsgericht
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
RStBl	Reichssteuerblatt
SchZfkB	Schweizerische Zeitschrift für das kaufmännische Bildungswesen
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch
StBp	Steuerliche Betriebsprüfung
StW	Steuer und Wirtschaft
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfhF	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung

Einleitung

Die Frage nach der richtigen Bewertung ist ein zentrales Anliegen sowohl der Betriebswirtschaftslehre als auch des Steuerrechts.

Das Bewertungsproblem entsteht, weil aus mancherlei Gründen zu bestimmten Stichtagen im Leben einer Unternehmung (Zwischen-) Abschlüsse erstellt werden müssen, die den erwirtschafteten Erfolg oder Mißerfolg einer Periode, für die die Abrechnung stattfindet, zahlenmäßig ermitteln sollen. Jede dieser regelmäßigen Zwischenabrechnungen bedeutet einen mehr oder minder willkürlichen Eingriff in noch laufende Geschäftsvorgänge. Es müssen Dinge (Sachwerte) rechenbar, d.h. vergleichbar gemacht werden, die ungleichnamig sind, weil sie sich in das "gemeinschaftliche Dritte", die Geldform, noch nicht wieder zurückverwandelt haben. Der Periodengewinn hängt ab von der Höhe des Geldäquivalentes, das den einzelnen Wirtschaftsgütern zugeordnet wird.

Aufgabe der Bewertungslehre ist es, Wertbegriffe und Bewertungsverfahren zu entwickeln und zu analysieren, die zu "richtigen" Wertansätzen führen. Ob ein Wert "richtig" oder "falsch" ist, beantwortet sich nach dem Zweck, den er zu erfüllen hat.

Aus Gründen,die im folgenden Abschnitt dieser Arbeit ausführlich erörtert werden, fordert die Betriebswirtschaftslehre seit langem, der für Zwecke der Besteuerung festzustellende Gewinn sei "betriebswirtschaftlich richtig zu ermitteln". Es wird moniert, betriebswirtschaftliche Erkenntnisse fänden im konkreten Steuerrecht bzw. in der "Steuerpraxis" einen zu geringen Niederschlag. Das gelte im besonderen Maße auch im Falle des steuerlichen Teilwertbegriffs.

Der Teilwert sah sich seit seiner Einführung in das Steuerrecht im Jahre 1934 massiven Angriffen ausgesetzt, die eine Reihe betriebswirtschaftlicher Ersatzvorschläge auslösten. Keiner dieser Lösungsvorschläge hat bis heute gesetzliche Anerkennung gefunden.

Insbesondere zwei Gründe lassen es notwendig erscheinen, gerade jetzt der Frage nachzugehen, warum das so ist.

1. Die Bundesregierung wird gemäß Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 die in der vorigen Legislaturperiode angekündigte Steuerreform verwirklichen. Zur Vorbereitung dieser Reform hat der Bundesminister der Finanzen eine unabhängige Kommission berufen und beauftragt, ein umfassendes Gutachten zu erstellen. Die Kommission wird in ihrer Unterkommission "Gewinnermittlung" auch zu prüfen haben, ob der Teilwert durch einen anderen Wertbegriff ersetzt werden soll.

   Im Rahmen der geplanten Steuerreform bietet sich damit Gelegenheit, betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen steuerliche Geltung zu verschaffen. Die hier beabsichtigte kritische Analyse betriebswirtschaftlicher Stellungnahmen zum Teilwertbegriff soll dazu dienen, die Eignung dieser Vorschläge festzustellen und damit dem Gesetzgeber Entscheidungshilfe zu leisten.

2. Nach der Verabschiedung des Aktiengesetzes von 1965 ist die Frage der "begrifflich möglichen Einheitsbilanz"[1] erneut ventiliert worden. In Anbetracht einer veränderten bewertungsrechtlichen Situation sei das Verhältnis vom Aktienrecht zum Steuerrecht auch hinsichtlich einer

---

1) Vgl. SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, in: Unternehmung und Steuer, Schriftenreihe zur betrieblichen Steuerlehre, Heft 3, hrsg. von W. Blümich u.a., Berlin 1941, S. 110.

Angleichung in der Bewertung völlig neu zu durchdenken[1]. Es müsse gefragt werden, ob der Teilwert nicht durch die nunmehr geltenden aktienrechtlichen Werte zu ersetzen sei.

Auch dieser Umstand läßt es angebracht erscheinen, die in den letzten Jahren erfolgten, einander widersprechenden Stellungnahmen namhafter betriebswirtschaftlicher Forscher zum Teilwertproblem einmal zusammengefaßt darzulegen und kritisch zu untersuchen.

Zuvor wird jedoch in einem bereits erwähnten Abschnitt die grundsätzliche Frage nach der wissenschaftstheoretischen Problematik betriebswirtschaftlicher Betrachtungen de lege ferenda, wie sie im Falle der Teilwertlehren angestellt werden, zu beantworten sein, von der es abhängt, ob und inwieweit die Beschäftigung der Betriebswirtschaftslehre mit Problemen des Sein-Sollens wissenschaftliche Berechtigung hat. Im weiteren soll dann versucht werden, die Grundlagen zu schaffen, auf denen die Analyse und Beurteilung der einzelnen Beiträge erfolgen kann.

Die Arbeit beschränkt sich dabei aus Gründen der Stoffülle auf die Behandlung der einkommensteuerlichen Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren.

---

1) Vgl. HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, in: StW 1969, Sp. 461 f.

A. Zur wissenschaftstheoretischen Problematik betriebswirtschaftlichen Einflusses auf die Gestaltung der Steuergesetze

I. Vorbemerkung

Das Erkenntnisstreben der Betriebswirtschaftslehre ist auf einen Wirklichkeitsbereich gerichtet, in dem eine Fülle inner- und außerbetrieblicher, ökonomischer und nicht-ökonomischer Daten das gesamte Geschehen beeinflußt[1]. Als praktisch-normative Wissenschaft, die "Aussagen darüber abzuleiten hat, wie das Entscheidungsverhalten der Menschen in der Betriebswirtschaft sein soll, wenn diese bestimmte Ziele bestmöglich erreichen wollen"[2], hat die Betriebswirtschaftslehre diese Einflußfaktoren, will sie zu realitätsnahen Ergebnissen gelangen, bei ihrer Forschungsarbeit zu berücksichtigen.

In einer Untersuchung b e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h e r Stellungnahmen zum s t e u e r l i c h e n Begriff des Teilwertes erscheint es angezeigt, einige Zeilen auf die Erörterung der grundsätzlichen Frage zu verwenden, ob es darüber hinaus zum Wissenschaftsprogramm der Betriebswirtschaftlehre gehört, an der Gestaltung der außerbetrieblichen Faktoren, insbesondere der staatlich normierten Daten und in deren Rahmen vor allem der - jedenfalls kurzfristig - als exogene Variable[3] zu bezeichnenden Steuergesetze mitzuwirken.

---

1) Vgl. GUTENBERG, E., Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft, Kölner Universitätsreden 18, 2. Aufl., Krefeld 1961, S. 28; ders., Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2, Der Absatz, 11. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1968, S. 11.

2) HEINEN, E., Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, in: ZfB 1969, S. 209.

3) Vgl. ERICHSEN, M., MAY, E., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Wissenschaft, in: DB 1968, S. 317; KLEIN-EIDAM, H.-J., Die internationale betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Ein Vorschlag zur Weiterentwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Diss., München 1968, S. 3.

Von der Beantwortung dieser Frage wird es abhängen, ob eine Beschäftigung mit "betriebswirtschaftlichen Teilwertlehren" überhaupt sinnvoll ist, was sie zweifelsohne nicht wäre, würde man der Betriebswirtschaftslehre das Recht, diese gestaltende Funktion auszuüben, absprechen. Denn das Charakteristische nahezu aller hier zu diskutierender Stellungnahmen ist ihr Bemühen, das geltende Steuerrecht zu ändern, entweder durch die Preisgabe des Teilwertes oder seine Interpretation im Sinne der tatsächlichen oder einer anderen praktischen Handhabung[1].

1) Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, in: WPg 1969, S. 310.

II. Die Gestaltungsfunktion der Betriebswirtschaftslehre im allgemeinen

Die Betriebswirtschaftslehre, darüber herrscht heute weitgehend Einigkeit, ist mit dem menschlichen Handeln in Betriebswirtschaften[1] befaßt[2]; mit einem Handeln mithin, welches "instrumentalen Charakter besitzt, also in der Bereitstellung von Gütern aller Art besteht"[3]. Damit erwächst der Problembestand der Betriebswirtschaftslehre aus einer "Analyse konkreter Entscheidungsaufgaben im weitesten Sinne"[4]. Zentrales Anliegen und anzustrebendes Ziel ist es dabei, "Mittel und Wege aufzuzeigen, die zur Verbesserung der Entscheidungen in der Betriebswirtschaft führen"[5] Dies geschieht, entsprechend ihrer pragmatischen Ausrichtung[6], durch die Entwicklung von Normen zur optimalen

---

1) Zum Begriff der Betriebswirtschaft, insbesondere zur Frage seines Umfangs vgl. HEINEN, E., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1968, S. 12.

2) Vgl. KOCH, H., Über eine allgemeine Theorie des Handelns, in: Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg, hrsg. von Helmut Koch, Wiesbaden 1962, S. 367 - 423; HEINEN, E., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 12; STROBEL, W., Betriebswirtschaftslehre und Wissenschaftstheorie, in: ZfbF 1968, S. 131.

3) KOCH, H., Über eine allgemeine Theorie des Handelns, a.a.O., S. 369.

4) PHILIPP, F., Wissenschaftstheoretische Kennzeichen der Besonderen Betriebswirtschaftslehre. Ein Beitrag zur Analyse des realwissenschaftlichen Aufbaus der Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1966, S. 60.

5) HEINEN, E., Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 209.

6) Vgl. PACK, L., Neuere Forschungen und Erkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre, in: Stabilität durch betriebliche Elastizität, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1968, S. 24.

oder befriedigenden Gestaltung der unternehmerischen Dispositionen[1].

Die Gestaltungsfunktion der modernen Betriebswirtschaftslehre äußert sich in der Formulierung konkreter Entscheidungsmodelle zur direkten Beeinflussung wirtschaftlichen Geschehens im Sinne eines "richtigen", betriebswirtschaftlich-rationalen Handelns.

Indessen will die Betriebswirtschaftslehre die Empfänger ihrer "Empfehlungen für 'richtiges' Verhalten"[2] nicht auf den Kreis der Betriebswirtschaften beschränkt sehen. Bei ihrer Analyse menschlichen Verhaltens hat sie, wie erwähnt, die vielfältigen Beziehungen der Betriebe zu ihrer Umwelt zu beachten und die sich daraus für den Entscheidungsprozeß ergebenden Konsequenzen zu berücksichtigen. Insbesondere sind es die aus der bestehenden Rechtsordnung erwachsenden Begrenzungsfaktoren, die als Elemente des unternehmerischen "Entscheidungsfeldes"[3] betriebswirtschaftlich zweckmäßigen Lösungen oftmals entgegenstehen.

Aus dieser in allen Bereichen betrieblicher Tätigkeit spürbaren Abhängigkeit wirtschaftlichen Handelns von außerbetrieblichen, vor allem staatlich fixierten Daten, leitet

---

1) Vgl. etwa ALBACH, H., Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Praxis, Festvortrag, gehalten anläßlich der 15 Jahr-Feier der ASB Heidelberg am 15. November 1963, in: NB 1963, S. 205 - 209; HEINEN, E., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 223.

2) Vgl. HEINEN, E., Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 210.

3) Zum Begriff des "Entscheidungsfeldes" vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Licht der Entscheidungstheorie, Köln und Opladen 1962, S. 94; HEINEN, E., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 23 f; ders., Das Zielsystem der Unternehmung, Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen, Wiesbaden 1966, S. 22.

die Betriebswirtschaftslehre die Notwendigkeit ab, "auch auf den Gesetzgebungsprozeß gestaltend und beratend ein-(zu)wirk(en), soweit er mikroökonomische Fragen berührt"[1].

Sie betrachtet es als natürlichen Bestandteil ihres Wissenschaftsprogramms, auf die Gestaltung handels- und steuerrechtlicher Gesetze Einfluß zu nehmen[2]. Der Gesetzgeber muß bei der Ausarbeitung der Rechtsnormen wirtschaftstheoretischen Erkenntnissen Rechnung tragen, sollen die Auswirkungen seiner Vorschriften ökonomisch sinnvoll sein[3].

ALBACH zählt diesen Teil betriebswirtschaftlicher Lehre zu den "kurzfristigen Aufgaben der laufenden Beratung in aktuellen Problemen"[4], der aus der Notwendigkeit erwächst, auch den heute so kompliziert und unübersehbar gewordenen Gesetzgebungsprozeß mit wissenschaftlichen Methoden zu durchdringen. Die Betriebswirtschaftslehre hat dieser wichtigen Aufgabe bisher allerdings nicht jene Aufmerksamkeit gewidmet, die sie angesichts der zunehmenden Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung von staatlichen Maßnahmen verdient[5].

---

1) ERICHSEN, M., Der Realismus der Steuerplanung in der Theorie der Unternehmung und in der Wirtschaftspraxis, in: FR 1968, S. 381.

2) Vgl. HEINEN, E., Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, a.a.O.,S.210.

3) Vgl. ERICHSEN, M., Der Realismus der Steuerplanung in der Theorie der Unternehmung und in der Wirtschaftspraxis, a.a.O., S. 381.

4) ALBACH, H., Stand und Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre heute, in: ZfbF 1967, S. 463.

5) ALBACH weist darauf hin, daß sich als Vertreter der Betriebswirtschaftslehre nur STÜTZEL an der Diskussion zum Regierungsentwurf eines neuen Aktiengesetzes aktiv und erfolgreich beteiligt habe. Sein Plädoyer vor den zuständigen Bundestagsausschüssen habe "zur entscheidenden Änderung der Publizitäts- und besonders der Bewertungsvorschriften" geführt. ALBACH, H., Stand und Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre heute, a.a.O., S. 464.

Die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Betriebswirtschaftslehre am Prozeß der Gesetzgebung wird nicht nur von der Wissenschaft selbst, sondern auch von der Praxis betont[1]. Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung bauen stark "auf die segensreiche Wirkung fundierter wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse"[2].

Nach KUHNKE ist überdies der Ruf nach einer wirtschaftswissenschaftlichen Versachlichung aktueller gesetzgeberischer Probleme (wie seinerzeit beispielsweise der Aktienrechtsreform oder der gerade in Vorbereitung befindlichen Steuerrechtsreform) in der Öffentlichkeit unüberhörbar geworden[3].

Die Betriebswirtschaftslehre kann sich diesen berechtigten Forderungen nicht entziehen. Sie muß ihren Rat und ihren Sachverstand den gesetzgebenden Körperschaften zur Verfügung stellen. Die Parlamentarier sind auf diese fachkundige Beratung heute mehr denn je angewiesen. "Man sieht dies leicht ein, wenn man einmal ganz schlicht überlegt, zu einem wie geringen Bruchteil der an ihn herantretenden Fragen der moderne Mensch überhaupt eine auf Erfahrung und eigenes Nachdenken fundierte Meinung haben kann."[4]

---

1) Vgl. HEINEN, E., Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 210.

2) KUHNKE, H.-H., Inhalt und Grenzen einer wirtschaftswissenschaftlichen Fundierung der Unternehmensführung, in: ZfhF 1960, S. 112; KUHNKE ist Praktiker. Er ist z.Zt. Vorstandsvorsitzender der Ruhrkohle AG.

3) KUHNKE, H.-H., Inhalt und Grenzen einer wirtschaftswissenschaftlichen Fundierung der Unternehmensführung, a.a.O., S. 112.

4) HOFSTÄTTER, P., Die Psychologie der öffentlichen Meinung, Wien 1949, S. 4.

Dies zeigt, daß es den Mitgliedern der gesetzgebenden Organe angesichts der Fülle und Verschiedenartigkeit der ihnen abverlangten Entscheidungen häufig an der notwendigen Fachkenntnis einfach ermangeln m u ß.

Die Folge dieser fachlichen Überforderung sind "unausgereifte, terminologisch unsaubere, systematisch unbefriedigende und betriebswirtschaftlich überhaupt nicht geprüfte Elaborate"[1]. Die Betriebswirtschaftslehre als angewandte Wissenschaft ist aufgerufen, diese negativen Auswirkungen gesetzgeberischer Tätigkeit, soweit das in ihren Möglichkeiten liegt und soweit sie betriebliche Tatbestände berühren, verhindern zu helfen.

Diese kurzen Ausführungen mögen genügen, die Gründe deutlich werden zu lassen, derentwegen es die Betriebswirtschaftslehre als ihre Aufgabe betrachtet, sich an den für das konkrete Recht verantwortlichen Gesetzgeber zu wenden. Die kritische Auseinandersetzung mit gesetzlichen Vorschriften, den in ihnen verwandten Begriffen und Berechnungsverfahren, ihre betriebswirtschaftliche Deutung und, falls sich das aufgrund der Forschungsarbeit als notwendig erweisen sollte, die Unterbreitung entsprechender Änderungsvorschläge, gehört nach verbreiteter und auch hier vertretener Überzeugung zum Wissenschaftsprogramm der modernen Betriebswirtschaftslehre.

Um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, erscheint es angebracht, kurz zu präzisieren, wie diese soeben skizzierte Aufgabe hier verstanden wird.

Die Betriebswirtschaftslehre sieht sich heute als eine

---

1) ROSE, G., Über den gegenwärtigen Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die Steuerpraxis, in: FR 1966, S. 469.

praktisch-normative Wissenschaft[1]. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß ihre Aussagen "werturteilsfrei" sind, was besagen soll, daß ethische, dem metaphysischen Bereich entlehnte, subjektive Zielvorstellungen einzelner Forscher aus der Betrachtung ausgeschlossen werden[2]. Ausgangspunkt

---

1) Vgl. HEINEN, E., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 22; ders., Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 209.

2) Zum Wissenschaftscharakter normativer Aussagen vgl. etwa GIERSCH, H., Allgemeine Wirtschaftspolitik, 1. Bd., Grundlagen, in: Die Wirtschaftswissenschaften, Hrsg. Erich Gutenberg, Wiesbaden 1961, S. 42 ff, sowie die dort angegebene Literatur zu Werturteilsstreit:
"Ob Aussagen mit normativem Gehalt zur Wissenschaft gerechnet werden sollen oder nicht, ist selbst eine normative Frage ... Man kann die Frage ... nur mit Hilfe einer Definition des Wissenschaftsbegriffs (gesp. i. Orig.) beantworten. ... Ob man einen ... engen oder einen weiteren Wissenschaftsbegriff wählt, hängt ganz davon ab, was man als die Aufgaben wissenschaftlichen Bemühens ansieht. Es ist eine Frage des Wissenschaftsprogramms, zu dem man sich bekennt. Ein Programm aber ist eine Forderung oder eine Willensbekundung, und das heißt: eine Norm". (Ders., Grundlagen, a.a.O., S. 46).
Man muß sich darüber im klaren sein, daß die Grenzen einer Wertfreiheit praktisch eng gezogen sind. "Auf diese G r e n z e n (gesp. i. Orig.) stößt man schon bei der E r k l ä r u n g (gesp. v. Verf.) einer gegebenen Situation. Streng genommen muß ja doch jede Bedingung genannt werden, ohne die das Ereignis nicht eingetroffen wäre. Das ist praktisch schwierig ... Jede s e l e k t i v e D a r s t e l l u n g (gesp. i. Orig.) aber setzt bereits gewisse Akzente und bringt eine b e s t i m m t e W e r t u n g i n d i e A n a l y s e (gesp. i. Orig.)". (Ebd., S. 43).
Letztlich ist die Frage, ob die Betriebswirtschaftslehre eine wertende oder wertfreie Wissenschaft sein soll, auf den philosophischen Standort des einzelnen Wissenschaftlers zurückzuführen. RISSE, bejaht den Wissenschaftscharakter einer praktisch-normativen Betriebswirtschaftslehre, wenn sie "den Anforderungen wissenschaftlicher Methodik genügt und ein Problem allgemeinen Interesses in umfassender Weise behandelt". RISSE, W., Die Gliederung der Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart 1968, S. 160.

ihrer Untersuchung sind ausschließlich die "empirisch feststellbaren Ziele der Betriebswirtschaften"[1].

Nun ist es aber eine kaum zu bestreitende Tatsache, daß der Gesetzgeber und insbesondere der Steuergesetzgeber mit seinen Vorschriften häufig, keineswegs immer, auch solche Ziele verfolgt, die den Interessen der Betriebswirtschaften entgegenstehen[2].

Hier kann es sich naturgemäß nicht darum handeln, den "rein betriebswirtschaftlichen 'Belangen'"[3] alle anderen Interessenlagen unterzuordnen, das wäre eine bekennend-normative und keine praktisch-normative Verhaltensweise; vielmehr kann die Aufgabe nur darin bestehen, mit dem wissenschaftlichen Instrumentarium der Betriebswirtschaftslehre dem Gesetzgeber Handlungsalternativen zu unterbreiten, die neben außerbetrieblichen Zielvorstellungen auch die der Betriebswirtschaften hinreichend berücksichtigen[4]. Im Falle solcher Zielkonflikte kann die Betriebswirtschaftslehre mit ihren Arbeitsmethoden unter betrieblichen Aspekten ungeklärte Probleme lösen oder ihrer Klärung näher bringen[5].

---

1) HEINEN, E., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 22.

2) Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus sind natürlich nur diejenigen Steuern relevant, "die durch das Betriebsgeschehen in der Unternehmung ausgelöst werden". SCHLÜTER, C., Artikel: Steuerlehre, betriebswirtschaftliche, in: HdSW., Bd. 10, hrsg. von E. von Beckerath, H. Bente u.a., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1959, S. 113.

3) AUFERMANN, E., Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, Sonderdruck aus "Die Handelshochschule - Die Wirtschaftshochschule", Wiesbaden 1951, S. 193.

4) Vgl. etwa auch WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1966, S. 8.

5) Vgl. ROSE, G., Über den gegenwärtigen Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die Steuerpraxis, a.a.O., S. 467.

Es bleibt aber ohne Frage eine eindeutig politische Entscheidung, ob diese Forschungsergebnisse ihren Niederschlag in der konkreten Rechtsgestaltung finden. Der Gesetzgeber muß entscheiden, ob er die Ergebnisse durch die zusätzliche Berücksichtigung außerbetrieblicher Ziele relativieren will. Eine solcherart verstandene Einflußnahme im außerbetrieblichen Bereich, muß fraglos als eine echte Gestaltungsaufgabe bezeichnet werden.

III. Die Steuergestaltung als Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im besonderen

1. Der methodologische Standort der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Die Frage des Verhältnisses der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zur Betriebswirtschaftslehre, zum Steuerrecht und zur Finanzwissenschaft kann hier naturgemäß nur gestreift werden. Sie scheint aber bedeutsam genug, zumindest angeschnitten zu werden.

An der Zugehörigkeit der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zum Wissenschaftsbereich der Betriebswirtschaftslehre werden heute keine ernsthaften Zweifel mehr geäußert[1]. Obwohl sich die beiden Nachbardisziplinen, Steuerrechtswissenschaft und Finanzwissenschaft, legitimerweise ebenfalls mit der Wirkung der Besteuerung auf das betriebliche Geschehen befassen, und damit z.T. erhebliche

---

1) Vgl. etwa ROSE, G., Steuerberatung und Wissenschaft, in: StbJb 1969/70, S. 57 f und die dort angegebene Literatur; ferner WEHMEYER, J., Die steuerliche Planung der Unternehmung, Düsseldorf 1967, S. 3.

Überschneidungen nicht zu vermeiden sind, ohne daß dies, wie SCHERPF meint, unbedingt ein Nachteil sein müßte[1], wird nicht mehr versucht, den wissenschaftlichen Standort der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre in das Steuerrecht oder die Finanzwissenschaft zu verlegen. Im Hinblick auf "Objekt, Erkenntnisziel und Betrachtungsweise"[2] ergeben sich zu beiden Disziplinen wissenschaftstheoretisch klare Abgrenzungen[3].

Uneinigkeit herrscht allerdings in der Beurteilung der Frage, ob die betriebswirtschaftliche Steuerlehre den Status einer eigenen Funktions- oder Wirtschaftszweiglehre hat[4], eine selbständige Sonderdisziplin der Betriebswirtschafts-

---

1) Vgl. SCHERPF, P., Zur Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (Versuch eines einheitlichen Systems), in: NB 1959, S. 64; vgl. auch KUHN, K., Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre unter Berücksichtigung der steuerlichen Wertkonventionen, in: BFuP 1968, S. 16.

2) KLEINEIDAM, H.-J., Die internationale betriebswirtschaftliche Steuerlehre, a.a.O., S. 58; vgl. auch ebd., S. 61.

3) Zur Abgrenzungsfrage vgl. etwa auch SCHLÜTER, C., Artikel: Steuerlehre, betriebswirtschaftliche, a.a.O., S. 115; VAN DER VELDE, K., Die steuerliche Betriebswirtschaftslehre, in: ZfhF 1950, S. 474. Speziell zur Abgrenzung zum Steuerrecht bemerkt van der Velde: Trotz der Enge der Berührungspunkte ist eine "Vermischung der Ziele und Methoden der beiden Wissenschaftszweige sogar keineswegs wünschenswert", a.a.O., S. 474. Vgl. ferner HASENACK, W., Entwicklungsprobleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (steuerliche Betriebswirtschaftslehre), in: BFuP 1953, S. 272 ff.

4) Vgl. RÜCKLE, D., Zur Diskussion um die Selbständigkeit der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: BFuP 1967, S. 36; HASENACK, W., Entwicklungsprobleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, a.a.O., S. 271.

lehre ist[1] oder als Teil der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre betrachtet werden muß[2].

Ohne das Für und Wider der gegensätzlichen Meinungen hier im einzelnen darlegen zu können, erscheint es dem Verfasser insbesondere aus wissenschaftssystematischen Gründen zweckmäßig, der Auffassung WÖHEs beizupflichten, der nach eingehender Untersuchung ihrer Betrachtungsweise und ihres Erkenntnisobjektes zu dem Ergebnis gelangt, "daß die betriebswirtschaftliche Steuerlehre weder eine Wirtschaftszweiglehre ist, noch eine selbständige betriebliche Funktion (gesp. i. Orig.) behandelt. Sie hat also weder einen selbständigen Platz im Rahmen der speziellen Wirtschaftszweiglehren noch im Rahmen einer Gliederung der Betriebswirtschaftslehre nach Funktionen. Vielmehr wirkt sich die Besteuerung sowohl auf die institutionellen Faktoren des Betriebes, als auch auf die einzelnen betrieblichen Funktionen aus"[3]. Damit ist die "Einbeziehung der steuerlichen

---

1) Vgl. HEINEN, E., Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Disziplin der Betriebswirtschaftslehre, in: Steuern und Unternehmungspolitik, Festschrift zum 65. Geburtstag von Ewald Aufermann, hrsg. von E. Heinen, Wiesbaden 1958, S. 126. Die Ansicht, daß die betriebswirtschaftliche Steuerlehre im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre eine völlige Sonderstellung einnimmt, vertrat zunächst auch SCHERPF. Vgl. dens., Zur Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, a.a.O., S. 64. Später indessen betrachtet er sie "im Übereinkommen mit anderen Autoren als Sondergebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre", ders., Artikel: Steuerpolitik, betriebswirtschaftliche, in: HdB, 3. Aufl., Bd. III, Stuttgart 1960, Sp. 5173.

2) SWOBODA glaubt, "daß die Gliederung der Wissenschaften in Einzelwissenschaften und innerhalb der Einzelwissenschaften in Spezialgebiete ... eine Zweckmäßigkeitsfrage ist, ... ohne daß man hier von 'falschen' bzw. 'richtigen' Kriterien sprechen könnte". SWOBODA, P., Einflüsse der Besteuerung auf die Ausschüttungs- und Investitionspolitik von Kapitalgesellschaften, in: ZfbF 1967, S. 6.

3) WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 17 ff.

Probleme in die Darstellung der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre ... vom systematischen Standpunkt aus also die einzig richtige Lösung"[1].

Betrachtet man die betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre und vergegenwärtigt man sich, daß deren Erkenntnisstreben auf das sich in Betriebswirtschaften vollziehende menschliche Handeln, mithin auf die Erforschung betriebswirtschaftlicher Entscheidungsprozesse gerichtet ist, dann hat die betriebswirtschaftliche Steuerlehre dieses Handeln in Abhängigkeit des Bestimmungsfaktors Besteuerung zu untersuchen.

2. Die Bedeutung der Besteuerung für die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen

Eine so aufs engste mit der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre verbundene betriebswirtschaftliche Steuerlehre muß davon ausgehen, daß die steuergesetzliche Ordnung nur einer von vielen außerbetrieblichen Faktoren ist, die den betriebswirtschaftlichen Entscheidungsprozeß beeinflussen, weil sie den Rahmen abstecken und die Grenzen ziehen, über die hinaus sich das wirtschaftliche Handeln nicht erstrecken darf und die daher zur Reaktion auf die gesetzliche Aktion zwingen[2].

Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre muß ferner die allgemeine Interdependenz allen betrieblichen Geschehens

---

1) WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, a.a.O., S. 18.

2) Vgl. GROSSMANN, H., Der Kausalzusammenhang zwischen Wirtschaft und Steuer, in: ZfhF 1950, S. 61.

berücksichtigen. Steuerliche Entscheidungen dürfen nicht isoliert, sondern nur aus der Kenntnis des betrieblichen Gesamtzusammenhanges heraus getroffen werden. Das gilt für die Bestimmung von Rechtsform und Standort wie auch beispielsweise "für die Entscheidungen über den Grad der Unternehmenskonzentration[1] und die Investitionsentscheidungen"[2].

Bei allen betriebswirtschaftlichen Konzentrationsentscheidungen z.B. sind neben den sonstigen Auswirkungen (z.B. im Beschaffungs-, Produktions-, Absatz-, Finanz- und Verwaltungsbereich)[3] auch die steuerlichen Konsequenzen zu beachten. "Bei den unternehmerischen Investitionsentscheidungen dürfen die steuerlichen Gesichtspunkte ebenfalls nicht außer acht gelassen werden; insbesondere ist die

---

1) Über die konzentrationsfördernden Tendenzen des deutschen Steuersystems gibt es eine umfängliche Literatur. Verwiesen sei hier insbesondere auf die in dem 2. Bd.: Ursachen der Konzentration, des von H. Arndt im Auftrage des Vereins für Socialpolitik hrsg. 3 bändigen Werkes: Die Konzentration in der Wirtschaft, Berlin 1960, enthaltene Aufsätze von POHMER, D., Die steuerliche Beeinflussung der Unternehmungskonzentration unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), S. 1045 - 1096; HÄUSER, K., Die steuerliche Beeinflussung der Einkommens- und Vermögenskonzentration in der Bundesrepublik, S. 1097 - 1137; BÜHLER, O., Die steuerliche Beeinflussung der Unternehmenskonzentration im Ausland (Frankreich, Niederlande, Italien, Belgien, Österreich, Schweiz, Großbritannien und USA), S. 1247 ff.

2) WEHMEYER, J., Die steuerliche Planung der Unternehmung, a.a.O., S. 112.

3) Vgl. HAX, K., Betriebswirtschaftliche Probleme der Konzentration, in: Die Konzentration in der Wirtschaft. Verhandlungen auf der Tagung des Vereins für Socialpolitik, hrsg. von F. Neumark, Berlin 1961, S. 74 ff.

Ertragsbesteuerung in das Investitionskalkül einzubeziehen, 'weil sie einen erheblichen Teil der erwarteten Gewinne wieder verzehren wird'"[1].

Welches relative Gewicht der steuerlichen Komponente beizumessen ist, läßt sich generell nicht sagen. Das hängt von der konkreten Entscheidungssituation ab und wird von Fall zu Fall verschieden sein. Es ist möglich, daß der steuerliche Faktor den entscheidenden Einfluß ausübt, insbesondere wenn sich die nichtsteuerlichen Auswirkungen weitgehend gegeneinander aufheben, und es ist denkbar, daß steuerpolitische Überlegungen nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Die effektive steuerliche Belastung hat sich jedenfalls seit Beginn dieses Jahrhunderts in einem kaum voraussehbaren Ausmaß vergrößert[2]. Vor allem in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg erreichten die Steuersätze konfiskatorisch wirkende Höhen, so daß SCHERPF mit Recht von der Verzerrung der Betriebs- und Finanzpolitik durch "hypertrophe" Besteuerung sprechen konnte[3]. "Je höher der Tarif ist, desto stärker drängen sich die Steuern in das kalkulatorisch-vergleichende Denken des Unternehmers und beeinflussen entscheidend seine kaufmännischen Dispositionen"[4].

---

1) WEHMEYER, J., Die steuerliche Planung der Unternehmung, a.a.O., S. 112 f.

2) Vgl. etwa WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 3.

3) Vgl. SCHERPF, P., Die Verzerrung von Betriebs- und Finanzpolitik durch "hypertrophe" Besteuerung, in: BFuP 1952, S. 419 - 438. So betrugen beispielsweise unmittelbar nach Kriegsende die Einkommensteuersätze bereits ab 60.000,- Mark 95 % und der Körperschaftsteuersatz bis zu 65 %.

4) SCHLÜTER, C., Artikel: Steuerlehre, betriebswirtschaftliche, a.a.O., S. 114.

Die folgenden Jahre brachten zwar Steuersenkungen[1], aber nicht in einem Maße, welches an der Tatsache, daß die Besteuerung heute einen Einfluß dahingehend ausübt, "daß zum Teil als gesichert angesehene betriebswirtschaftliche Grundsätze in ihrer bisherigen Aussagekraft eine Modifizierung erfahren"[2], Entscheidendes geändert hätte.

Es deutet im Gegenteil vieles auf die Fortsetzung der in der Vergangenheit feststellbaren effektiven Zunahme des Steueraufkommens auch in der absehbaren Zukunft hin. Die Sozial-, Gesellschafts- und Eigentumspolitik, das Verkehrswesen, Wissenschaft und Forschung und Entwicklungshilfe[3] sind nur einige jener öffentlichen Aufgabengebiete, die steigende Ausgaben erfordern werden.

Hinzu kommt, daß sich in einer expansiven Wirtschaft auch die Steuerbemessungsgrundlagen (Gewinn, Umsatz, Vermögen etc.) entsprechend verändern; ein Umstand der selbst bei gleichbleibenden Tarifen zu effektiv steigenden Steuerbelastungen führt.

Dem Steueraufwand ist damit im Rahmen der betrieblichen Gesamtaufwendungen und also für den betriebswirtschaftlichen Entscheidungsprozeß eine unverhältnismäßig hohe, eher zu- als abnehmende Bedeutung beizumessen[4]. Es ist daher

---

1) Vgl. etwa Blümich-Falk, Einkommensteuergesetz, 9. Aufl., Bd. I, Berlin und Frankfurt a.M. 1964, S. 132 ff; KRUSE, H.W., Steuerrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., München und Berlin 1969, S. 13 f. Der Einkommensteuerhöchstsatz beträgt z.Zt. 53 %, der Körperschaftsteuerhöchstsatz 51 %.

2) ERICHSEN, M., MAY, E., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Wissenschaft, a.a.O., S. 317.

3) Vgl. WEHMEYER, J., Die steuerliche Planung der Unternehmung, a.a.O., S. 37.

4) Vgl. JUNGER, M., Die steuerliche Planung in der Unternehmung, Betriebswirtschaftliche Studien, hrsg. von R. Debes, E. Gsell, H. Mötteli, H. Ulrich, Handelshochschule St. Gallen, Heft 36, Zürich und St. Gallen 1958, S.156.

geradezu ein "Gebot s t e u e r l i c h e r V e r n u n f t"[1], den Einfluß des Steuerrechts auf das wirtschaftliche Geschehen seiner Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen.

Welche Konsequenzen sich daraus für die Betriebswirtschaftslehre ergeben, hat SCHERPF treffend in folgender Feststellung zum Ausdruck gebracht: "Eine Betriebswirtschaftslehre, welche die Steuer in ihrer komplexen Wirkung auf die Betriebe nicht berücksichtigt, entbehrt ... einer wirklichkeitsnahen Aussagekraft und kann keine ausreichende Grundlage für betriebliche Dispositionen darstellen"[2].

3. Untersuchungen de lege ferenda als Wissenschaftsziel der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre hat jedoch niemals ihren Aufgabenbereich auf dieses, wie SCHLÜTER es nennt, engere Forschungsgebiet beschränkt, in dem es um die Untersuchung der Auswirkungen der Steuergesetze in den Betriebswirtschaften und ihren Einfluß auf das steuertaktische Verhalten der Unternehmer geht[3]. Von Anbeginn hat sie ihr Interesse auch der Frage der Beeinflussung der Steuergesetze zugewandt.

---

1) GIERSCH, H., Investitionsfinanzierung und Besteuerung, in: Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Wiesbaden 1961, S. 119.

2) SCHERPF, P., Artikel: Steuerpolitik, betriebswirtschaftliche, a.a.O., Sp. 5173.

3) Vgl. SCHLÜTER, C., Artikel: Steuerlehre, betriebswirtschaftliche, a.a.O., S. 115.

Insbesondere FINDEISEN, der Begründer der gerade in diesen Tagen 50 Jahre bestehenden betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, fordert nachdrücklich, die junge Disziplin müsse Einfluß auf die künftige Steuergesetzgebung nehmen[1]. Für ihn ist die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der wesentliche Gesichtspunkt. Der Steuergesetzgeber hat "aus a l l g e m e i n w i r t s c h a f t l i c h e n G r ü n d e n (gesp. v. Verf.) die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen und sich den Gebräuchen ordentlicher Wirtschaftsführung anzupassen"[2].

Weniger ausschließlich betrachtet es AUFERMANN als Inhalt und Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Erörterungen darüber anzustellen, "was vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus Wirklichkeit werden sollte (Betrachtung de lege ferenda)"[3]. Er unterteilt die Disziplin in die T h e o r i e und die P o l i t i k (gesp. v. Verf.) betriebswirtschaftlicher Steuerlehre.

Aufgabe der Politik ist es, im Gegensatz zur Kritik des "Seins", Vorstellungen des "Sein-Sollens" zu entwickeln[4]. Dabei ist allerdings stets die weitergespannte Interessenlage des Gesetzgebers zu berücksichtigen, der neben rein betriebswirtschaftlichen Belangen noch andere (z.B. sozialpolitische oder machtpolitische) Zielsetzungen verfolgen

---

1) Vgl. FINDEISEN, F., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Steuerbetriebslehre), in: HdB, Bd. V, Stuttgart 1928, Sp. 133.

2) FINDEISEN, F., Unternehmung und Steuer (Steuerbetriebslehre), Stuttgart 1923, S. III.

3) AUFERMANN, E., Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, 3. Aufl., Wiesbaden 1959, S. 17.

4) Ders., Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, Sonderdruck aus "Die Handelshochschule - Die Wirtschaftshochschule", a.a.O., S. 192 f.

wird. Nur soweit Mittel-Zweckbeziehungen zu beurteilen sind, etwa "wie im Hinblick auf einen gegebenen Zweck praktisch gerechnet werden soll"[1], kann das isolierte betriebswirtschaftliche Interesse auch direkt als Gesamtinteresse gelten. Mit dieser Argumentation bewegt sich AUFERMANN auf jener Linie, die hier bereits für die Gestaltungsaufgabe der Betriebswirtschaftslehre im allgemeinen vorgezeichnet wurde[2].

Den gleichen Standpunkt vertritt WÖHE, wenn er lediglich die Beurteilung der Zweckmäßigkeit steuerlicher Maßnahmen als die Gestaltungsaufgabe der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre betrachtet, wobei, anders als bei sonstigen Urteilen, zugleich die Interessenlage des Fiskus zu berücksichtigen ist[3].

Die Beschäftigung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre mit Problemen des Sein-Sollens bedeutet nicht Rechtswissenschaft zu betreiben, denn "Ausgangspunkt aller Betrachtungen sind betriebliche Tatbestände, und es entspricht methodischer betriebswirtschaftlicher Forschung, mögliche oder auch hypothetische Datenänderungen zumindest modellanalytisch zu berücksichtigen"[4].

Von sekundärer Bedeutung ist dabei die Frage, ob sich die aus solchen Überlegungen resultierenden Erkenntnisse in rechtswissenschaftlichen Erörterungen oder in der praktischen

---

1) AUFERMANN, E., Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, Sonderdruck aus "Die Handelshochschule - Die Wirtschaftshochschule", a.a.O., S. 193.

2) Vgl. S. 11 f.

3) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 8.

4) KLEINEIDAM, H.-J., Die internationale betriebswirtschaftliche Steuerlehre, a.a.O., S. 59.

Rechtsgestaltung niederschlagen. Ein solches Vorgehen fördert jedenfalls die "Effizienz der Forschung"[1] beider Disziplinen, wie es auch letzten Endes den Bedürfnissen der Praxis dient.

Eine Grenzüberschreitung zum Steuerrecht oder zur Finanzwissenschaft vermag auch WÖHE in der Beurteilung der Frage, ob sich bestimmte staatliche Zielsetzungen durch die gegebene oder für die Betriebswirtschaften zweckmäßigere Besteuerungsformen realisieren lassen, nicht zu erblikken[2].

Im neueren Schrifttum wird die Notwendigkeit einer Einflußnahme auf das Steuerrecht vor allem von ROSE mit Entschiedenheit betont. "Die Auslegung, d.h. die Erfassung und Verdeutlichung des Sinngehaltes, und die V e r b e s s e r u n g (gesp. v. Verf.) steuerlicher Vorschriften ist, soweit die zu regelnde oder geregelte Materie betriebswirtschaftlichen Charakter hat, nicht in erster Linie Sache der Rechtswissenschaft; es ist vielmehr Angelegenheit des Betriebswirtschaftlers, sich solcher Bestimmungen, bei denen betriebliche Sachverhalte Anknüpfungspunkte und Gegenstände der Besteuerung sind, anzunehmen und sich ihrer kritisch-wissenschaftlich zu bemächtigen"[3].

Es ist in der Tat schwerlich einzusehen, warum allein den Juristen, deren steuerrechtliche Ausbildung bekanntermaßen

---

1) KLEINEIDAM, H.-J., Die internationale betriebswirtschaftliche Steuerlehre, a.a.O., S. 59.

2) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 8.

3) ROSE, G., Über den gegenwärtigen Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die Steuerpraxis, a.a.O., S. 468.

unzureichend ist[1], die praktische Durchsetzung der Steuergesetze vorbehalten bleiben soll[2].

Innerhalb der Betriebswirtschaftslehre und - soweit sie sich explizit dazu geäußert haben - auch bei den Vertretern der Nachbardisziplinen[3], wird also von einer Reihe namhafter Autoren die Meinung vertreten, daß es zum Wissenschaftsziel der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre gehört, Betrachtungen de lege ferenda anzustellen[4].

---

1) Vgl. auch ROSE, G., Über den gegenwärtigen Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die Steuerpraxis, a.a.O., S. 468 f; ferner BÜHLER, O., Die Stellung des Steuerrechts im akademischen Rechtsunterricht gefährdet, in: JW 1928, S. 2348 f.

2) Vgl. HELPENSTEIN, F., Wirtschaftstheorie und Finanzrecht - Wirtschaftler oder Jurist, in: Schmollers Jahrbuch Nr. 1, München 1930, S. 46.

3) Vgl. etwa SCHMÖLDERS, G., Der Anteil des Staates am Betriebsertrag und die betriebliche Steuerpolitik, in: StW 1947, S. 450; STEINBERG, W., Gedanken zu aktuellen Fragen aus dem Recht der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens im Rahmen des Problems Steuerrecht und Betriebswirtschaftsrecht, in: StBp 1967, S. 123.

4) Vgl. außer den bereits genannten Autoren insbesondere WALL, F., Artikel: Steuerlehre, betriebswirtschaftliche, in: HdB, Bd. III, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 5146: "Es scheint die Krönung in der Zielsetzung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zu sein, ... in das Feld des steuerlichen Sein-Sollens hinüberzuwechseln, um ... durch Mehrung der wissenschaftlichen Erkenntnis auf eine rationale Gestaltung der steuerlichen Wirklichkeit Einfluß zu nehmen." VAN DER VELDE, K., Die steuerliche Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 478: Es sind Vorschläge für eine "Verbesserung der gegenwärtigen ... Gesetzgebung vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt zu machen." Auch SCHERPF fordert in seinem Systemvorschlag betriebswirtschaftliche Grundsätze im Steuerrecht zu berücksichtigen. Vgl. dens., Zur Entwicklung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, (Versuch eines einheitlichen Systems), a.a.O., S. 61 ff.

Einen gegenteiligen Standpunkt vertritt SWOBODA. Seine Argumentation, es werde bei der Abgabe von Vorschlägen zur Gestaltung des Steuerrechts übersehen, "daß nicht nur die Betriebe an der Besteuerung interessiert sind, sondern daß die Besteuerung ein Instrument der Finanz- und Wirtschaftspolitik ist"[1], ist jedoch nicht stichhaltig. Die Interessenlage des Staates soll ja durchaus berücksichtigt werden.

Im übrigen geht es in erster Linie darum, dem Gesetzgeber zu zeigen, was vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zweckmäßig ist. Die Entscheidung über die Verwertung dieser Erkenntnisse soll ihm allein vorbehalten bleiben.

Dem Vorwurf SWOBODAs, eine betriebswirtschaftliche Steuerlehre, die Einfluß auf die Gestaltung künftiger Steuergesetze zu nehmen suche, fördere Gruppeninteressen, läßt auch FISCHER nicht gelten. Wissenschaftlich fundierte Vorschläge, die das Gesamtsteueraufkommen des Staates nicht schmälern, bedeuten keine Parteinahme in dem bestehenden Interessenkonflikt[2].

Die herrschende Meinung wird vom Verfasser im allgemeinen und damit auch im Hinblick auf die Beschäftigung mit Problemen des steuerlichen Teilwerts im besonderen geteilt. Die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen muß vor allem unter betriebswirtschaftlichen Aspekten einwandfrei gelöst werden[3]. Deshalb sind die Werte, die

---

1) SWOBODA, P., Einflüsse der Besteuerung auf die Ausschüttungs- und Investitionspolitik von Kapitalgesellschaften, a.a.O., S. 4.

2) Vgl. FISCHER, L., Die Finanzierungsneutralität der Besteuerung als Forderung der Betriebswirtschaftslehre, in: ZfB 1970, S. 317.

3) Vgl. KOSIOL, E., Einheitsbilanz oder Bilanzangleichung? Ein Beitrag zur Reform der Handels- und Steuerbilanz, in: StW 1949, Sp. 152.

diese Bemessungsgrundlage bilden, betriebswirtschaftlich-rational zu interpretieren und gegebenenfalls zu verbessern. Es ist der unmittelbare betriebswirtschaftliche Bezug steuerlicher Bewertungsvorschriften, aus dem die Notwendigkeit derartiger Untersuchungen erwächst.

Jede nicht sachgerechte steuerliche Wertkategorie beeinflußt die Wettbewerbssituation der Betriebe und wird damit zu einem betriebswirtschaftlichen Problem[1]. Der Wettbewerb gehört aber zu den "konstituierenden Elementen einer freiheitlichen Gesellschaft"[2]. Er ist das vorherrschende Steuerungsprinzip der Marktwirtschaftsordnung[3]. Eine Wirtschaftsordnung, deren "wirtschaftsverfassungsrechtliches Grundprinzip"[4] der marktwirtschaftliche Leistungswettbewerb

---

1) Vgl. KUHN, K., Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre, a.a.O., S. 18.

2) SCHILLER, K., Artikel: Wirtschaftspolitik, in: HdSW, Bd. 12, hrsg. von E. von Beckerath, H. Bente u.a., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1965, S. 214.

3) Vgl. KANTZENBACH, E., Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs. Wirtschaftspolitische Studien 1 aus dem Institut für Europäische Wirtschaftspolitik der Universität Hamburg, hrsg. von H. Jürgensen, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 12.
In der Begründung des Regierungsentwurfs zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) heißt es u.a.: "Das Gesetz geht von der durch die wirtschaftswissenschaftliche Forschung erhärteten wirtschaftspolitischen Erfahrung aus, daß die Wettbewerbswirtschaft die ökonomischste und zugleich demokratischste Form der Wirtschaftsordnung ist." Zitiert nach SÖLTER, A., Wettbewerbstheorie und Wettbewerbswirklichkeit, in: Wirtschaftlichkeit - Wettbewerb - Werterhaltung, Vorträge des 19. Deutschen Betriebswirtschaftertages, hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1966, S. 77.

4) EUCKEN, W., Grundsätze der Wirtschaftspolitik, hrsg. von E. Eucken und K. Hensel, Bern und Tübingen 1952, S. 254.

darstellt, muß daher von der Besteuerung größtmögliche Wettbewerbsneutralität fordern[1], denn Wirtschaftsordnung und Steuersystem sind aufeinander abzustimmen[2].

Damit ist der mögliche Einwand, der Gesetzgeber brauche bei der Durchsetzung seiner mit der Besteuerung verfolgten "fiskalischen" wie "nichtfiskalischen" Zwecke[3] auf die Wahrung betriebswirtschaftlicher Belange und die Beachtung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse keine Rücksicht zu nehmen, etwa mit der Begründung, daß der Staatsverbrauch das Primäre sei[4], entkräftet.

---

1) Vgl. TRETNER, C.-H., Wettbewerbsneutrale Gewinnbesteuerung. Nr. 1248 der Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln und Opladen 1963, S.10.

2) Vgl. u.a. Wissenschaftlicher Beirat beim BFM, Organische Steuerreform, Bonn 1953, S. 13; SCHMÖLDERS, G., Finanzpolitik, 2. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1965, S. 341; HETTLAGE, K.M., Wirtschaftsordnung und Steuerpolitik, in: StbJb 1965/66, S. 57 ff; KOCH, W., Zur Diagnose der Steuerreform, Johann Plenge zum 80. Geburtstag gewidmet, in: Fin. Arch., Bd. 15, 1954, S. 1 - 16.

3) Nach TIMM dient die "fiskalische Besteuerung" allein der Finanzierung der langfristig erforderlichen Staatsausgaben, während die "nichtfiskalische Besteuerung" keinen Finanzierungszweck verfolgt, sondern in den Dienst bestimmter wirtschaftspolitischer Ziele (Struktur-, Stabilisierungs- und Wachstumsziele) gestellt ist. Vgl. TIMM, H., Bemerkungen zur wirtschaftspolitisch orientierten nichtfiskalischen Besteuerung, in: Fin. Arch., Bd. 27, 1968, S. 88 ff, sowie die dort angegebene Literatur.

4) Vgl. FINDEISEN, F., Literaturübersicht zur steuerlichen Betriebswirtschaftslehre (Steuerbetriebslehre), in: Archiv der Fortschritte betriebswirtschaftlicher Forschung und Lehre, Stuttgart 1924, S. 158, zitiert bei Erichsen, M., May, E., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Wissenschaft, a.a.O., S. 317.

Gerade auch im Falle der sogenannten nichtfiskalischen Besteuerung muß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus geprüft werden, welche Wirkungen die steuerlichen Maßnahmen auslösen und inwieweit sie der Verfolgung anderer, wirtschaftskonformer Zwecke hinderlich sind. Der Steuergesetzgeber muß "die neuesten betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse beachten, da sonst die beabsichtigten Wirkungen nicht eintreten und die erstrebten Zielsetzungen nicht erreicht werden. Hierbei dem Steuergesetzgeber die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, stellt eine echte Aufgabe für die Betriebswirtschaftslehre dar"[1].

Im Steuerrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 StAnpG die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Steuerrechtliche Begriffe sind wirtschaftlich auszulegen[2]. Wirtschaftlich betrachten kann aber nur heißen betriebswirtschaftlich deuten, da "Sachverhalte mikroökonomischer Qualität"[3] erfaßt werden.

---

1) WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 9.

2) Vgl. die umfängliche Literatur zur Abgabenordnung und zum Steueranpassungsgesetz, etwa BECKER, E., RIEWALD, A., KOCH, C., Kommentar zur Reichsabgabenordnung, Bd. I, 9. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1963, S.571 ff; KÜHN, R., Abgabenordnung, 8. Aufl., Stuttgart 1966, S. 784 ff; GIESE, F., PLATH, H., Steueranpassungsgesetz, Frankfurt a.M. 1963, S. 7 ff sowie die dort angegebenen Quellen; ferner insbesondere WALLIS, H. v., Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht, in: Probleme des Finanz- und Steuerrechts, Festschrift für Ottmar Bühler, Köln 1954, vor allem S. 253 ff.

3) ROSE, G., Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus der Sicht der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: FR 1968, S. 434.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es letztlich eine politische Entscheidung und damit die alleinige Entscheidung des Gesetzgebers ist, ob und in welchem Umfang wissenschaftliche Erkenntnisse im allgemeinen und betriebswirtschaftliche im besonderen in den konkreten Rechtsnormen Ausdruck finden. So sehr man von der sachlichen Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung auch überzeugt sein mag, so wenig ist es möglich, ihre praktische Verwirklichung zu erzwingen. Der politische Gesichtspunkt muß aus vielerlei Gründen der übergeordnete bleiben; vor allem deshalb, weil nur so der vom Standpunkt der Gesamtgesellschaft aus notwendige Interessenausgleich durchzuführen ist.

Dennoch kann sich der Gesetzgeber gegenüber den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritten und den sich daraus ergebenden rechtlichen Erfordernissen nicht verschließen, will er nicht fortschrittshemmend wirken oder verhindern, daß sich die Entwicklungen contra legem vollziehen.

So zeigt sich denn auch für den Bereich der Betriebswirtschaftslehre, daß das Recht nur bei einer short-run-Betrachtung ein unabänderliches Datum ist. Wie LOITLSBERGER am Beispiel der Entwicklung des steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gewinnbegriffs überzeugend vorführt, wird bei einer long-run-Betrachtung deutlich, daß die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse die rechtlichen Regelungen in Wirklichkeit entscheidend beeinflussen[1].

---

1) Vgl. LOITLSBERGER, E.,Die Zusammenarbeit zwischen Betriebswirtschaftslehre und Recht. Dargestellt am Beispiel der Entwicklung des steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gewinnbegriffs, in: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, hrsg. von L. Raiser, H. Sauermann, E. Schneider, Berlin 1964, S. 154-171; vgl. auch VAN DER VELDE, K., Die steuerliche Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 465.

Es bleibt somit festzuhalten: Die Mitwirkung an der Gestaltung künftiger Steuergesetze und die damit verbundene systematische Klärung betriebswirtschaftlicher Probleme und wissenschaftliche Darlegung von Vorschlägen für eine lex ferenda gehört nach allgemeiner und hier vertretener Auffassung zum Wissenschaftsprogramm der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Dabei ist neben der betriebswirtschaftlichen Zielsetzung zugleich die Interessenlage des Staates zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber muß, will er zu wirtschaftlich optimalen Lösungen kommen, diese betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse beachten. Es gibt jedoch keine Möglichkeiten, ihn dazu zu zwingen.

Jede Abweichung vom wirtschaftlichen Optimum ist politisch motiviert und stellt den Preis für die Durchsetzung außerbetrieblicher Ziele dar. Es ist die Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, den Gesetzgeber immer wieder auf die aus betriebswirtschaftlicher Sicht unzweckmäßigen steuerlichen Maßnahmen hinzuweisen[1]. Wie die Erfahrung beweist, übt die Betriebswirtschaftslehre so tatsächlich einen erheblichen Einfluß auf das Steuerrecht aus, trotz aller Schwierigkeiten[2], die einer größeren Einflußnahme gegenwärtig noch entgegenstehen.

Damit ist die eingangs gestellte Frage, ob eine kritische Auseinandersetzung mit Problemen des steuerlichen Teilwerts zum Untersuchungsobjekt der Betriebswirtschafts-

---

1) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 8.

2) Vgl. ROSE, G., Über den gegenwärtigen Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die Steuerpraxis, a.a.O., S. 467 ff.

lehre respektive der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre gehört, positiv zu beantworten. Aus dieser wissenschaftsprogrammatischen Sicht hat folglich auch eine Beschäftigung mit betriebswirtschaftlichen Teilwertlehren wissenschaftliche Berechtigung.

B. Grundlagen und Analyse einer Diskussion betriebswirtschaftlicher Stellungnahmen zum Teilwertbegriff

I. Werttheoretische Grundlagen einer Interpretation der Teilwertlehren

Ausgangspunkt einer Analyse betriebswirtschaftlicher Stellungnahmen zum Teilwertbegriff sollte zweckmäßigerweise die betriebswirtschaftliche Werttheorie sein. Auf dieser Basis dürften sich am ehesten jene Maßstäbe gewinnen und logisch fundieren lassen, an denen die einzelnen Stellungnahmen gemessen werden können.

Das macht eine Auseinandersetzung mit den Grundfragen der betriebswirtschaftlichen Wertlehre notwendig. Dabei zeigt es sich, daß der Wertbegriff zu einer Fülle fachwissenschaftlicher Erörterungen Anlaß gegeben hat, innerhalb derer ihm die unterschiedlichsten - z.T. konträren - Bedeutungen beigemessen werden[1]. Für die vorliegende Untersuchung gilt es, in dieser verwirrenden Vielfalt der Meinungen und Ansichten den eigenen Standpunkt sichtbar zu umreißen, um auf dieser Grundlage dann jene Kriterien zu finden, mit deren Hilfe die Beurteilung einer steuerlichen Wertkategorie möglich wird.

Des besseren Verständnisses wegen muß zuvor jedoch auf Begriff und Entwicklung des Teilwertes eingegangen werden.

---

1) Vgl. hierzu besonders WITTMANN, W., Der Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung, Bd. 2, Köln und Opladen 1956, S. 31-40, S. 56-71. WITTMANN kommt zu dem Ergebnis, auf den Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre überhaupt zu verzichten, "da er weder größenmäßig faßbar, noch rechenbar" sei (S. 106). Diese Auffassung wird hier nicht geteilt.

1. Wesen und Entwicklung der Teilwertidee

"Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt"[1]. Mit der Aufnahme dieser Formulierung in das EStG vom 16.10.1934 und das zur gleichen Zeit in Kraft tretende RBewG, hatte eine bis zum Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 (ALR)[2] zurückzuverfolgende Entwicklung der steuerlichen Bewertungslehre ihren - jedenfalls vorläufigen - Abschluß gefunden.

Diese Entwicklung ist gekennzeichnet durch das unablässige Bemühen, einen für die Bewertung der zu einer übergeordneten wirtschaftlichen Einheit gehörenden Wirtschaftsgüter geeigneten Wertmaßstab zu finden. Der in § 112 Erster Teil, zweiter Titel ALR definierte gemeine Wert als "der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann", konnte, obwohl er über Jahrzehnte hinweg der zentrale Wertbegriff war, und trotz seiner

---

1) § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 EStG; § 10 BewG 1965. In der Begriffsformulierung besteht ein Unterschied insofern, als in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 EStG vom Betrieb, in § 10 BewG 1965 dagegen vom Unternehmen die Rede ist. Es herrscht jedoch allgemeine Einigkeit darüber, daß der Teilwert des EStRechts mit dem Teilwert des Bewertungsrechts identisch ist. Vgl. etwa MAASSEN, K., Der Teilwert im Steuerrecht. Der Rechts- und Steuerdienst, Kölner Schriftenreihe zeitnaher rechtswissenschaftlicher Abhandlungen, Heft 59, Köln 1968, S. 6; ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, in: StbJb 1965/66, S. 309; JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, Wiesbaden 1961, S. 96; BÜHLER, O., Soll der Teilwert verschwinden?, in: BB 1948, S. 285.

2) Spezielle steuerliche Vorschriften gab es damals noch nicht. Es wurde auf die handelsrechtlichen Vorschriften verwiesen.

Weiterentwicklung zu dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr lediglich nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes unter Ausschaltung ungewöhnlicher und persönlicher Verhältnisse zu erzielen wäre, letzten Endes niemanden, weder die kaufmännische Praxis, noch die Steuerbehörde, noch die Wissenschaft, Steuerrecht und Betriebswirtschaftslehre, voll befriedigen.

Seine entscheidende Schwäche bestand zum einen darin, daß in einem beim gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter den genannten Umständen zustandegekommenen Marktpreis nur der Mindestnutzen eines Gutes, seine Tauschfähigkeit, berücksichtigt wird, "während die Tatsache, daß die gleiche Sache in anderer Verwendung für eine ganze Anzahl ihrer Besitzer von erheblich höherem Nutzen ist, unbeachtet bleibt"[1]. Zum anderen offenbarten sich die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit immer dann, wenn Güter zu bewerten waren, für die es keine Marktpreise gab und die in ihrer Art so einmalig waren - man denke etwa an wirtschaftliche Einheiten wie Gewerbebetriebe[2] -, daß brauchbare Vergleichszahlen nicht existierten.

Die Qualität eines Wertmaßstabes und eines Begriffes ganz allgemein hängt von dem Grad seiner Zweckmäßigkeit ab, d.h. von seiner Fähigkeit, bestimmte Sachverhalte hinreichend zu erklären. Diese Erklärungen vermochte der gemeine

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 21; vgl. auch MAASSEN, K., Der Teilwert im Steuerrecht, a.a.O., S. 8.

2) Gemäß Artikel 6 Ziff. 3 und Artikel 28 der technischen Anleitung zum preußischen Ergänzungssteuergesetz vom 14.7.1893 waren wirtschaftliche Einheiten mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Vgl. FUISTING, B., Die Preussischen direkten Steuern, Kommentar zum Ergänzungssteuergesetz, 2. Auf., Berlin 1905, S. 155, S. 168 f.

Wert nicht zu liefern. Insbesondere zeigte es sich immer wieder, daß die Summe der gemeinen Werte der zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden Wirtschaftsgüter (Einzelwerte) im allgemeinen nicht mit dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit als Ganzes (Gesamtwert), der als ein ertragsabhängiger Wert verstanden wird, übereinstimmte[1].

Eine Abkehr von den mit dem gemeinen Wert als einem Veräußerungspreis verbundenen Vorstellungen und die Hinwendung zu dem Teilwert zugrundeliegenden Gedankengängen deutete sich erstmals in dem bekannten Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 3.12.1873 an. Darin heißt es: "Der Bilanz liegt hiernach in der Tat die Idee einer fingierten augenblicklichen allgemeinen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zugrunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation des Geschäfts, sondern dessen Fortführung beabsichtigt wird, und daß bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welchen eine Liquidation auf dieselbe ausüben würde"[2].

Der in dieser Entscheidung geäußerte sogenannte Fortführungsgedanke wurde von der Steuerrechtsprechung aufgegriffen und fand über § 139 Abs. 1 AO 1919 schließlich seinen Niederschlag im § 19 Abs. 1 EStG und § 31 Abs. 2 RBewG, beide vom 10.8.1925[3].

---

1) Vgl. JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, in: WPg 1970, S. 64.

2) Entscheidung des ROHG, Bd. 12, S. 19. Zu dieser Urteilspassage äußerte sich SIMON wie folgt: "Haupt- und Nebensatz ... stehen in unlösbarem Widerspruch. Man kann nicht einen Wertansatz machen, wie wenn das Vermögen sofort realisiert wird und dabei die Wertänderung nicht berücksichtigen, welche eine allgemeine Versilberung (Liquidation) mit sich bringen würde." SIMON, V., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Auf., Berlin 1898, S. 297.

3) Vgl. WALL, F., Der Teilwert, seine Problematik und seine Ersetzung durch den gemeinen Wert (EStG), in: WPg 1957, S. 545.

In einem engen inneren Zusammenhang ist die Einführung dieser Fortführungsfiktion mit dem schon erwähnten Spannungsverhältnis zwischen Einzel- und Gesamtbewertung, d.h. der Diskrepanz zwischen Gesamtwert und Summe der Marktpreise zu sehen. Wenn bei der Ermittlung des gemeinen Wertes davon auszugehen war, daß der zu bewertende Gegenstand auch weiterhin dem Betriebe dient, dem er im Bewertungszeitpunkt angehört, dann sollte damit klar unterschieden werden zwischen dem Wert eines Gutes als Teil einer wirtschaftlichen Einheit unter Berücksichtigung des Gesamtwertes dieser Einheit und dem Wert, den es, herausgelöst aus diesem Zusammenhang, als Einzelgut haben würde.

Das Prinzip der Einzelbewertung war im Einkommensteuerrecht bereits anerkannter Grundsatz. Nach dem Willen des Gesetzgebers war der Geschäftsgewinn "nach den Grundsätzen zu berechnen, wie sie für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind"[1]. Diese Anlehnung an die kaufmännische Bilanz bedeutete, entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften (§ 40 HGB), daß jedes einzelne Wirtschaftsgut für sich zu bewerten war[2].

Dessen ungeachtet sollte bei der Ermittlung des gemeinen Wertes im Wege der Einzelbewertung aber auch dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung Rechnung getragen werden[3]. Eben dies trachtete man mit dem Fortführungsgedanken zu erreichen.

---

1) § 33 Abs. 2 EStG 1920; vgl. auch den inhaltlich etwa gleichlautenden § 14 EStG 1891.

2) Vgl. etwa MIRRE, L., Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 29.3.1920, Mannheim - Berlin - Leipzig 1920, S. 211; LITTMANN, E., Das Einkommensteuerrecht, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 9. Aufl., Stuttgart 1969, S. 595 ff.

3) Vgl. etwa ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, in: WPg 1963, S. 625.

Im Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes 1925 heißt es dazu u.a.: "Unter dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung kommt vielmehr für den einzelnen Gegenstand nur der Wert in Frage, den er im Rahmen des Betriebs unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebs hat"[1].

Das erklärte Ziel war die Schaffung einer Synthese zwischen Einzel- und Gesamtbewertung. "Was man anstrebte, war eine Einzelbewertung unter Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit. Dadurch sollte bei sinnvoller Anwendung dieses Grundsatzes die gewünschte Übereinstimmung zwischen der Summe der Einzelwerte und dem Gesamtwert der übergeordneten Einheit, der Unternehmung, erreicht werden"[2].

Mit der Übernahme dieser Gedankengänge in § 19 Abs. 1 EStG 1925 und § 31 Abs. 2 RBewG 1925 war praktisch ein neuer Wertbegriff konzipiert, obwohl im Gesetz selbst immer noch vom gemeinen Wert die Rede war.

Die Rechtsprechung trug der Forderung nach Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit Rechnung. Weil aber im Gesetz "eine ausdrückliche Bestimmung, was nötigenfalls als gemeiner Wert eines Teiles einer wirtschaftlichen Einheit anzusehen sei ..."[3] nicht enthalten war, entwickelte sie auf der Grundlage der im EStG 1925 und RBewG

---

1) Verhandlungen des Reichstages. Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes, § 31, 3. Wahlperiode 1924, Berlin 1925, S. 40. Diese Formulierung wurde fast wörtlich in § 31 RBewG 1925 übernommen: "Dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung des § 13 Abs. 2, § 139 Abs. 1 der AO ist bei der Ermittlung des gemeinen Werts der einzelnen Gegenstände in der Weise Rechnung zu tragen, daß diese mit dem Werte angesetzt werden, den sie unter der Voraussetzung der Fortsetzung des Betriebes für den Betrieb haben".

2) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 64.

3) RFH-Urteil vom 14.12.1927 (VI A 802/27), Amtl. Slg., Bd. 22, S. 310.

1925 enthaltenen Vorschriften jenen Wertbegriff, der in Anlehnung an einen bereits 1913 von MIRRE[1] geprägten Ausdruck Teilwert genannt wird. Die Aufgabe wurde darin gesehen, den Gesamtverkaufspreis einer wirtschaftlichen Einheit angemessen auf die einzelnen Teile dieser Einheit zu verteilen.[2]

Diese vor allem in den beiden grundlegenden RFH-Urteilen vom 14.12.1926 (VI A 575/26)[3] und 14.12.1927 (VI A 802/27)[4] geäußerten Vorstellungen wurden schließlich in der bereits zitierten Formulierung 1934 in das EStG und das RBewG aufgenommen, deren Bestandteil sie bis heute ohne jegliche Änderung geblieben sind.

Mit diesen Ausführungen zum Begriff und zur Entwicklung des Teilwerts mag es hier sein Bewenden haben. Immerhin dürfte deutlich geworden sein, daß die im Zusammenhang mit dem Teilwert zu erörternden Fragen ein zentrales Problem sowohl der steuerlichen als auch der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre sind[5].

Damit können wir uns nun der Bestimmung des Bewertungsstandpunktes zuwenden.

---

1) Vgl. MIRRE, L., Gemeiner Wert und Ertragswert, in: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, 1913, Heft 3, S. 155 - 176.

2) Vgl. RFH-Urteil vom 14.12.1927 (VI A 802/27), a.a.O., S. 310; damit hatte sich der RFH für die Maßgeblichkeit des Gesamtwertes entschieden. In § 19 EStG 1925 und § 31 RBewG 1925 war das nicht klar zum Ausdruck gekommen. Danach hätte auch die Möglichkeit bestanden, von dem einzelnen Gegenstand und seiner Verwendbarkeit für den Betrieb ohne Berücksichtigung des ertragsabhängigen Gesamtwertes des Betriebes auszugehen. Vgl. auch JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 90 ff.

3) RFH-Urteil vom 14.12.1926 (VI A 575/26), Amtl. Slg., Bd. 20, S. 87 - 91.

4) RFH-Urteil vom 14.12.1927 (VI A 802/27), a.a.O., S.309 ff.

5) Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 305.

I. Der Bewertungsstandpunkt

1. Die traditionelle Werttheorie

a) Der wirtschaftliche[1] Wert als "objektive" Größe

Der Begriff "objektiv" ist im einschlägigen betriebswirtschaftlichen Schrifttum keineswegs einheitlich definiert. Der "naive" Wertobjektivismus, der in dieser Form nur selten explizit vertreten wird, mißt dem Gut einen Wert wie eine Eigenschaft zu. "Wert ist ebenso nur eine Eigenschaft eines wirtschaftlichen Gutes, wie die Schwere eine Eigenschaft der körperlichen Gegenstände ist"[2]. Im Objekt selbst wird der Wertkern erblickt[3]. Kurzum: der Wert ist dem Gut inhärent[4]. Durch diese völlige Identifizierung mit dem Objekt also wird der Wert zu einer objektiven, einer absoluten Größe[5].

Die Interpretation des Wertes lediglich als einer Eigen-

---

1) "Wirtschaftlich" wird hier nicht verstanden als besondere Ausprägung eines einheitlichen Phänomens, es kennzeichnet lediglich den Bereich, auf den sich die Betrachtungen erstrecken, also den wirtschaftlichen Bereich im Gegensatz z.B. zum technischen oder ethischen Bereich, vgl. dazu auch WITTMANN, W., Der Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 67.

2) MEYERHEIM, H., Die Wert-Bewegung in der Unternehmung, in: ZfB 1926, S. 714.

3) Vgl. RUF, W., Die Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Wertbegriffes, Bern 1955, S. 95.

4) Vgl. MARX, A., Der Wert in der Betriebswirtschaft, in: ZfB 1958, S. 67.

5) Vgl. RUF, W., Die Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Wertbegriffes, a.a.O., S. 99.

schaft von Gütern würde jedoch der Bedeutung des Begriffes "objektiv" in der Betriebswirtschaftslehre nicht gerecht[1]. Vor allem in der älteren Literatur zur Unternehmungs- und Anteilsbewertung ist, trotz aller Abweichungen im einzelnen, bei der überwiegenden Zahl der Autoren das Bewertungsziel ebenfalls ein "objektiver" Wert[2]. Der in diesem Sinne gebrauchte Terminus "objektiv" soll zum Ausdruck bringen, daß bei der Bewertung alle ausschließlich subjektiven Wertbestimmungsgründe unberücksichtigt bleiben müssen. So will MELLEROWICZ "den objektiven Nutzen[3] des Betriebes feststellen, unabhängig von den verschiedenen Interessenlagen von Käufer und Verkäufer"[4].

Nach JONAS ist nur derjenige objektive Nutzen maßgebend, "den die betreffende Unternehmung für sich, ohne Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedingungen, aus denen sie auf der Verkäuferseite herausgerissen und auf der Käuferseite hineingeführt wird, erzielt"[5]. Ähnlich stellt GÖTZ fest, es gelte den objektiven Wert zu ermitteln, "der dem Unternehmen unter Ausschaltung aller subjektiven Bestimmungsgründe beizulegen ist"[6].

---

1) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 37.

2) Vgl. BUSSE VON COLBE, W., Objektive oder subjektive Unternehmungsbewertung?, in: ZfB 1957, S. 114.

3) Auf die Problematik des Verhältnisses von Wert und Nutzen soll hier nicht eingegangen werden. Es sei nur daraufhingewiesen, daß z.B. bei SCHMALENBACH, LEHMANN u.a. der Wert eine Funktion von Nützlichkeit u n d Seltenheit ist.

4) MELLEROWICZ, K., Der Wert der Unternehmung als Ganzes, Essen 1952, S. 12.

5) JONAS, H., Einige Bemerkungen zur Bestimmung des Verkehrswertes von Unternehmungen, in: ZfB 1954, S. 21.

6) GÖTZ, H., Die Bewertung von Aktiengesellschaften mit ihrem Börsenkurswert - Eine theoretische und empirische Untersuchung, Diss., Münster 1961, S. 2.

Diesen Äußerungen, die sich beliebig fortsetzen ließen, liegt die Vorstellung zugrunde, "objektiv" sei der Wert dann, wenn ihn alle Beteiligten akzeptieren könnten. Er sei am zweckmäßigsten von einem neutralen Sachverständigen zu ermitteln[1], der sozusagen den fehlenden Marktmechanismus ersetzen soll, um "den Interessen des Verkäufers und des Erwerbers der Unternehmung g l e i c h m ä s s i g g e r e c h t "[2] zu werden. Es soll so etwas wie ein "gerechter Preis", ein "normalisierter"[3] Wert gefunden werden. Die enge Beziehung dieses so verstandenen "objektiven" Wertes zu dem gemeinen Wert des § 9 Abs. 2 BewG 1965 als dem bei Nichtberücksichtigung ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielenden Preis ist unverkennbar[4].

Zu den Vertretern eines Wertobjektivismus zählt RUF auch jene Gruppe von Autoren, die es für zweckmäßig erachtet, von "objektiv" nur dann zu sprechen, "wenn im Gegensatz zur Wertschätzung eines einzelnen Individuums die Wertschätzung auf eine Personenvielheit zurückgeführt werden kann"[5]. Es handele sich hier um einen "intersubjektiven"

---

1) Vgl. HERZOG, R., Der Substanzwert im Rahmen der Unternehmensbewertung - Ein Diskussionsbeitrag, in: DB 1962, S. 1615.

2) MORAL, F., Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen, 2. Aufl., Berlin 1923, S. 145.

3) Vgl. BODARWÈ, E., Die Ertragsteuern bei der Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen, in: WPg 1962, S. 281.

4) Vgl. HINTNER, O., Bewertungsgesetz und Unternehmungsbewertung, in: Zur Besteuerung der Unternehmung, Festschrift für Peter Scherpf zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hrsg. von O. Hintner und H. Linhardt, Berlin 1968, S. 205 ff.

5) RUF, W., Die Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Wertbegriffes, a.a.O., S. 100.

und aus eben diesem Grunde "objektiven" Wert. Die wertbildenden Faktoren des einzelnen Bewertungssubjektes sind nicht mehr allein maßgebend, sie sind vielmehr nur noch "eine Stimme in dem tausendfältigen Chorus der Beteiligten"[1], die den in Geld ausgedrückten Wert, den Preis, bestimmen. In diesem Sinne äußert sich auch OSBAHR, wenn er als objektiv den Wert bezeichnet, "den ein Gegenstand in der Beurteilung einer Vielheit von werturteilenden Menschen besitzt", der aber "...nichts dem beurteilten Gegenstand als solchem Anhaftendes"[2] besitzt.

Wir vermögen uns dieser Klassifizierung nicht anzuschliessen. Hier handelt es sich vielmehr um Vertreter einer subjektiven Werttheorie, die "den Wert selbst oder die Ursache seiner Entstehung in einer Subjekt-Objekt-Beziehung"[3] sehen, die also ihre Theorie ganz eindeutig auf individuellen Wertvorstellungen aufbauen. Sie sind lediglich bemüht, diese subjektiven Werturteile zu objektivieren, besser: zu verobjektivieren.

Fassen wir zusammen: unter objektivem Wert wird in der Betriebswirtschaftslehre nichts Einheitliches verstanden; zwei grundsätzliche Auffassungen lassen sich feststellen:

1. Wert als Eigenschaft eines Gutes (Wert einer Sache "an sich").
2. Wert als von allen subjektgebundenen Faktoren bereinigte Nutzenschätzung im Sinne eines "gerechten" Preises bzw. neutralen Gutachterergebnisses[4].

---

1) RIEGER, W., Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 2. Aufl., Erlangen 1959, S. 90.

2) OSBAHR, W., Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Die bisherige und zukünftige Gestaltung der Grundfragen des Bilanzproblems, 2. Aufl., Berlin 1919, S.14.

3) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 40.

4) Vgl. JAENSCH, G., Empfehlungen zur Bewertung von ganzen Unternehmungen, in: ZfbF 1969, S. 645.

Nach dieser kurzen Darstellung der objektiven Wertkonzeption stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Bedeutung dieser Theorie für die vorliegende Arbeit. Die Antwort darauf ist abhängig von der Zwecksetzung der Untersuchung. Ziel der Arbeit ist es, betriebswirtschaftliche Stellungnahmen zum Teilwertbegriff zu beurteilen. Es ist also zu prüfen, ob und inwieweit die zu behandelnden Vorschläge zur Verbesserung bzw. Ablösung des Teilwertes den Anforderungen, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht an solche Werte zu stellen sind, gerecht zu werden vermögen. Diese Anforderungen gilt es hier abzuleiten. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß es um die Beurteilung speziell steuerlicher Wertbegriffe geht. Auf die wissenschaftstheoretische Problematik derartiger Untersuchungen wurde eingangs bereits hingewiesen.

Unter diesem Aspekt ist die Frage nach der Bedeutung der objektiven Werttheorie dann wie folgt zu formulieren: ist die objektive Wertkonzeption im Sinne obiger Ausführungen geeignet, zweckmäßige Kriterien für die Beurteilung der steuerlichen Wertkategorie Teilwert bzw. eines ihn adäquaten Ersatzwertes zu liefern?

Geeignet wäre sie zweifellos dann, wenn es gelänge, solche "objektiven" Werte zu ermitteln und den Teilwert respektive die vorgeschlagenen Ersatzwerte als objektiv in diesem Sinne zu qualifizieren.

Immer wieder findet sich nämlich in Schrifttum wie in Rechtsprechung die Meinung, der Teilwert sei "selbstverständlich"[1] ein objektiver Wert[2], woraus konsequenter-

---

1) ZITZLAFF, F., Zur Teilwertfrage besonders bei Anlagegütern, in: StW 1949, Sp. 36.

2) Das ist einer der Gründe, warum wir uns mit der objektiven Werttheorie auseinanderzusetzen haben. Vgl. etwa WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S.277; KORMANN, B., Die neue Handels- und Steuerbilanz, 2. Aufl., Berlin 1970, S. 149; LITTMANN, E., Das Einkommensteuerrecht, a.a.O., Anm. 108 zu § 6 EStG.

weise gefolgert wird, daß auch jeder wie auch immer geartete Ersatzwert nur "objektiv" sein kann. Dazu wird im folgenden kurz noch Stellung zu nehmen sein. Zuvor seien jedoch einige grundsätzliche Überlegungen angestellt.

Bei näherer Betrachtung erweist sich der objektive Bewertungsstandpunkt schon von seiner Basis her als logisch nicht hinreichend fundiert und daher unhaltbar. Insbesondere folgende Argumente lassen sich gegen ihn anführen[1]:

Es gibt keine wissenschaftliche Methode, den Wert als den einer Eigenschaft eines Gutes zu messen. Anders als beispielsweise bei Eigenschaften wie "groß" oder "schnell" fehlen im Falle von Werturteilen die Maßstäbe, an denen sie gemessen werden könnten. Dieses Dilemma ist auch nicht dadurch zu beheben, daß Wert als "normaler" oder "gerechter" Preis apostrophiert wird. Mit Hilfe solcher Maßstäbe lassen sich wissenschaftlich relevante Aussagen nicht gewinnen. Die Wertziffern wären praktisch unbrauchbar. Sie ließen sich in keiner Weise überprüfen.

Diese grundlegenden Einwendungen lassen die objektive Werttheorie für unsere Zwecke bereits als ungeeignet erscheinen. Die folgenden Ausführungen sollen dieses Ergebnis bestätigen.

1. Ein objektiver Wert als Eigenschaft eines Gutes oder gerechter Preis verstanden, der diese Bezeichnung im wissenschaftlichen Sinne verdiente, läßt sich nicht feststellen. Daraus folgt schlüssig, daß eine Aussage darüber, ob der Teilwert bzw. die vorgeschlagenen Ersatzwerte objektiv sind, nicht möglich ist.

---

1) Vgl. zum folgenden insbesondere ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 6 ff und S. 36 f.

2. Wäre der Teilwert eines Gutes eine im geschilderten Sinne objektive, absolute Größe, müßte er stets, an welchem Ort und in welcher Verwendungsart auch immer, gleich sein. Das aber ist er von seiner theoretischen Konzeption her gerade nicht[1]. Ziel der Teilwertvorstellung ist die Suche nach dem Wert eines Gutes unter Berücksichtigung seiner Zugehörigkeit zu einer betriebswirtschaftlichen Einheit[2]. Ändert sich diese betriebswirtschaftliche Einheit oder wird die Verbundenheit mit ihr gelöst, ändert sich auch der Teilwert.

Diese Überlegungen haben hinreichend deutlich werden lassen, daß die objektive Werttheorie außerstande ist, das Wertproblem zu erklären. Sie vermag deshalb auch nicht jene Kriterien zu liefern, die für die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Stellungnahmen zum Teilwertbegriff benötigt werden.

b) Der wirtschaftliche Wert als "subjektive" Größe

Wie in der objektiven, so gehen auch in der subjektiven Werttheorie die Meinungen über den Wertbegriff auseinander. Das Wort "subjektiv" wird in den unterschiedlichsten Bedeutungen verwendet.

Es wurde bereits darauf hingewiesen[3], daß hier jene Autoren, die wie OSBAHR unter dem Wert die Schätzung einer

---

1) Man lasse sich nicht verwirren von der in der Literatur immer wieder anzutreffenden Behauptung, der Teilwert sei ein objektiver Wert. Entweder ist dann, ohne daß dies immer klar zu Ausdruck käme, nicht vom Teilwertbegriff der Legaldefinition die Rede, sondern von den Teilwertvermutungen der steuerlichen Rechtsprechung oder, was im Effekt auf dasselbe hinausläuft, es wird angenommen, j e d e r Preis sei ein objektiver Wert.

2) Vgl. HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch? a.a.O., Sp. 463.

3) Vgl. S. 42.

Vielheit von werturteilenden Menschen verstehen, zu den Vertretern einer subjektiven Wertauffassung gezählt werden. Wert wird in diesem Sinne als eine irgendwie geartete Subjekt-Objekt-Beziehung betrachtet. Dies gilt, insofern man von Besonderheiten des Einzelfalles absieht, für SCHMIDT[1] und RIEGER[2], die auf der Grundlage der Schätzung der einzelnen wirtschaftenden Personen den tatsächlichen Preisbildungsprozeß erklären, wie für SCHMALENBACH[3] und NICKLISCH[4]. Das dabei erkennbare Bemühen vieler Autoren, die subjektiven Wertempfindungen zu objektivieren, entspringt nach ENGELS dem allgemeinen Bestreben, "den betriebswirtschaftlichen Wertbegriff gegen den der subjektiven Werttheorie abzugrenzen"[5].

Ein subjektiver Bewertungsstandpunkt wird heute auch in der jüngeren einschlägigen Literatur zur Unternehmungsbewertung vertreten, so insbesondere von MÜNSTERMANN[6], BUSSE VON COLBE[7] und JAENSCH[8]. Im Gegensatz zur objektiven Wertlehre, die einen a priori gegebenen Unternehmungswert annimmt, sind Ausgangspunkt der Bewertung hier "die

---

1) SCHMIDT, F., Die organische Tageswertbilanz, unveränderter Nachdruck der 3. Aufl. 1929, Wiesbaden 1951, S. 66 f.

2) RIEGER, W., Einführung in die Privatwirtschaftslehre, a.a.O., S. 9.

3) SCHMALENBACH, E., Dynamische Bilanz, 11. Aufl., Köln und Opladen 1953, S. 4f.

4) NIKLISCH, H., Die Betriebswirtschaft, 7. Aufl., Stuttgart 1932, S. 34 ff.

5) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 40; vgl. dazu auch RUF, W., Die Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Wertbegriffes, a.a.O., S. 97.

6) MÜNSTERMANN, H., Wert und Bewertung der Unternehmung, Bd. 11 der Schriftenreihe "Betriebswirtschaftliche Beiträge", Wiesbaden 1966.

7) BUSSE VON COLBE, W., Der Zukunftserfolg, Wiesbaden 1957.

8) JAENSCH, G., Wert und Preis der ganzen Unternehmung, Köln und Opladen 1966.

individuellen Vorstellungen, Planungen und Kalküle der einzelnen Beteiligten"[1].

Der Wert wird verstanden als dasjenige Interesse, das ein bestimmtes werturteilendes Subjekt an der betreffenden Unternehmung hat[2], wobei nach überwiegender Auffassung allerdings alle nicht quantifizierbaren und monetär ausdrückbaren außerökonomischen Faktoren, wie Machthunger, Geltungsbedürfnis, Streben nach Selbständigkeit, Sicherheit etc. zu eliminieren sind[3]. Bewertungsziel ist die Gewinnung praktisch verwertbarer Entscheidungsgrundlagen für die effektiven Preisverhandlungen[4]. Im Gegensatz zur Schätzung einer Mehrzahl von Personen, d.h. der Beziehung vieler Subjekte zu einem Objekt, handelt es sich hier um die Relation eines einzelnen Individuums zu einem Objekt.

Gemeinsam ist beiden Auffassungen - ganz allgemein formuliert - die Vorstellung von der wertgebenden Eigenschaft des Bewertungssubjektes. Nicht das Objekt selbst ist die Quelle des Wertes, vielmehr wird dieser einem Gegenstand durch den Bewertungsakt sozusagen erst zugelegt[5].

---

1) SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung der nach dem Umwandlungsgesetz ausscheidenden Minderheitsgesellschafter, Diss., München 1968, S. 60.

2) Vgl. JAENSCH, G., Wert und Preis der ganzen Unternehmung, a.a.O., S. 8 f.

3) Vgl. MÜNSTERMANN, H., Wert und Bewertung der Unternehmung, a.a.O., S. 27 f; BUSSE VON COLBE, W., Der Zukunftserfolg, a.a.O., S. 18.

4) Vgl. JAENSCH, G., Wert und Preis der ganzen Unternehmung, a.a.O., S. 10 f.

5) Vgl. dazu auch RUF, W., Die Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Wertbegriffes, a.a.O., S. 95 ff.

Diese Ausführungen mögen zu einer groben Skizzierung der subjektiven Werttheorie im betriebswirtschaftlichen Schrifttum genügen. Auch hier ist natürlich wieder nach der Bedeutung dieser Theorie für die Themenstellung der Arbeit zu fragen. Es ist also entsprechend zu prüfen, ob die subjektive Bewertungslehre in der Lage ist, geeignete Maßstäbe für die Beurteilung einer steuerlichen Wertkategorie abzugeben.

Nehmen wir das Ergebnis der Untersuchung vorweg: Es fällt ebenfalls negativ aus. Auch hier sind die Einwände grundsätzlicher Natur.

Eine Wertlehre, die in all ihren Spielarten den Wert letzten Endes als eine "Vorliebe einer Person für Gegenstände"[1] interpretiert, vermag keine wissenschaftlich verwertbaren Aussagen zu liefern. Woran sollen die Wertziffern, die sie produziert, gemessen werden, da sie doch nur Ausdruck persönlicher Vorliebe, persönlichen Geschmacks sind? Das tatsächliche individuelle Verhalten kann dieser Maßstab nicht sein. Es ist betriebswirtschaftlich irrelevant, da es die Möglichkeit des Irrtums nicht ausschließt[2]. Psychologische Beurteilungskriterien sind in einer Theorie des richtigen Wertens unbrauchbar, weil unüberprüfbar.

So bleibt am Ende dieses Abschnitts festzustellen, daß sich weder die objektive noch die subjektive Bewertungslehre als Grundlage für die kritische Beurteilung des Teilwertproblems eignen. Beide erweisen sich als logisch unzureichend fundiert.

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 8.

2) Vgl. ebd., S. 10.

Bevor wir uns nun der modernen Bewertungslehre zuwenden, um sie auf ihre Brauchbarkeit für die Zwecke dieser Arbeit zu untersuchen, sei im Interesse einer begrifflichen Klarstellung noch kurz auf das Verhältnis von Wert und Preis eingegangen, das im betriebswirtschaftlichen Schrifttum immer wieder Anlaß zu Mißverständnissen bietet und daher gerade auch in einer Abhandlung, die sich mit Wertproblemen befaßt, in der gebotenen Kürze gestreift werden sollte.

cc) Das Verhältnis von Wert und Preis

"Der Preis eines Gutes ist die Zahl der Geldeinheiten ..., gegen die eine Einheit des Gutes ... ausgetauscht werden kann"[1]. Jeder Preis bietet einen festen Anhaltspunkt, an dem sich alle Marktteilnehmer orientieren können. Er ist eine reale Größe von allgemeiner Gültigkeit. Das ist ein Vorteil, den man sich - verständlicherweise - zunutze machen möchte. Solche ziffernmäßig exakt zu bestimmenden festen Orientierungspunkte vermag - wie gezeigt - die traditionelle Werttheorie nicht zu liefern. Ihren Wertziffern fehlt diese allgemeine Anerkennung und damit die feste Basis. Sie sind untauglich, als generell verbindliche Anhaltspunkte zu dienen.

Es nimmt daher nicht Wunder, daß viele Autoren aus dem Bestreben heraus "objektive", d.h. wissenschaftlich überprüfbare Ergebnisse zu erzielen, Wert und Preis begriff-

1) PAULSEN, A., Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Bd. I, 4. Aufl., Berlin 1962, S. 105.

lich identifizieren[1]. So erklärt z.B. SCHMIDT[2] den Preis als bezahlten Wert, weil "objektiver Preis und Wert immer die Tendenz haben, einander gleich zu sein". Ein derartiger Wertbegriff ist so wenig brauchbar wie alle anderen genannten "objektiven" und "subjektiven" Werte[3].

Es wird unterstellt, ein Gut müsse einen Wert haben, weil ein entsprechender Preis gezahlt wurde, also verkörpere der Preis den Wert des Gutes. Hier werden Begriffe mit sich selbst definiert; ihre Aussagen sind zwangsläufig gehaltlos.

"Die Möglichkeit des Irrtums - Fehlinvestition, falsche Preisbildung -, die durch die Bewertung gerade verhindert werden soll, wird begrifflich ausgeschlossen"[4]. Das Problem wird umgangen. Außerdem läßt sich natürlich einwenden, daß es in der Betriebswirtschaftslehre Werte gibt, die keine Preise sind oder sich von solchen ableiten, (z.B. kalkulatorische Beträge)[5]. Schließlich scheint es bei gleichbedeutender Verwendung von Wert und Preis wenig konsequent, beide Begriffe beizubehalten. Auf einen von ihnen könnte verzichtet werden.

---

1) Vgl. WITTMANN, W., Der Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 31 ff und RUF, W., Die Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Wertbegriffes, a.a.O., S. 84 sowie die dort angegebene Literatur.

2) SCHMIDT, F., Die organische Tageswertbilanz, a.a.O., S. 61.

3) Vgl. dazu auch ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 38.

4) Vgl. ebd., S. 38.

5) Ebd., S. 39

Diese Argumente gelten generell, ob nun Wert als historischer, geschätzter oder normaler Preis verstanden wird.

Preise sind kontrollierbar. Für viele betriebswirtschaftliche Autoren ist das Anlaß genug, sie deshalb als "objektiv" zu bezeichnen. Hier wird "objektiv" in einem anderen Sinne verwandt als es bei der Darstellung der objektiven Wertlehre geschah. Die Frage nach dem Wert "an sich" wird gar nicht gestellt. Es wird auf diesen Unterschied hingewiesen, weil uns der Preis, implizit oder ausdrücklich als "objektiver" Wert verstanden, im Laufe dieser Arbeit immer wieder begegnen wird.

b) Die neuere Werttheorie: Wert als Maßstab der Vorziehenswürdigkeit von Handlungsweisen oder Gegenständen

Zur Klärung der Frage, ob die moderne Bewertungslehre geeignete Maßstäbe zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Stellungnahmen zum Teilwertproblem zu liefern vermag, erscheint es zweckmäßig, zunächst die Grundstruktur dieser Wertkonzeption darzustellen[1].

Diese in der deutschen Betriebswirtschaftslehre nachdrücklich erstmals von ENGELS[2] vertretene Bewertungslehre basiert auf den Methoden der Entscheidungstheorie. "Innerhalb der modernen Entscheidungstheorie stehen Bewertungsfragen im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses"[3].

---

1) Vgl. zum folgenden auch SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 64 ff.

2) Vgl. auch ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O.

3) HEINEN, E., Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Bd. I, 2. Aufl., Wiesbaden 1965, S. 331.

Sie identifiziert Werttheorie mit Entscheidungstheorie und definiert Wert als den "Maßstab der Vorziehenswürdigkeit von Aktionsmöglichkeiten oder Gegenständen"[1]. So wie rational, d.h. bewußt und überlegt nur im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel entschieden (gewählt) werden kann[2], bezieht sich der Wert eines Gutes oder einer Handlungsweise immer auch auf eine bestimmte Zielsetzung.

Der Wert wird gemessen an dem Erfolg, den ein Gut oder eine Handlungsweise in dem durch das Ziel konstituierten Wertsystem auslöst. "Die Problemstellung moderner Entscheidungs- und Werttheorie ist immer folgende: Gegeben sei ein Zweck (Ziel, Zielfunktion, Motiv) und eine Anzahl von Handlungsweisen (Aktionen, Alternativen), aus denen diejenige auszuwählen ist, die den Zweck am vollständigsten erfüllt. Der Wert der Alternativen ist das Maß ihrer Zweckerfüllung, d.h. einer Handlungsweise wird ein umso höherer Wert zugeordnet, je vollständiger sie den Zweck erfüllt"[3].

Jeder Wert ist also zunächst abhängig von der dem Bewertungskalkül zugrunde gelegten Zielfunktion. Im Begriff der Zielfunktion faßt HEINEN[4] alle Ziele zusammen,

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 1.

2) Vgl. GÄFGEN, G., Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung, Tübingen 1963, S. 22.

3) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 3.

4) Vgl. HEINEN, E., Die Zielfunktion der Unternehmung, Sonderdruck aus: Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg, Wiesbaden o.J., S. 11.

welche eine Unternehmung verfolgen kann. ENGELS[1] definiert sie allgemeiner als "die mathematische Formulierung eines präskriptiven Satzes" und zwar in "der Form 'L = a !' (wobei a ! meist als Maximum oder Minimum auftritt)".

Die Ziele werden in der Praxis autonom gesetzt[2]. Sie tragen axiomatischen Charakter. In der Entscheidungstheorie werden sie daher nicht weiter untersucht, vielmehr sind sie Ausgangspunkt der Forschung. Das bedeutet nun keineswegs, daß es gleichgültig wäre, unter welcher Zielsetzung eine Bewertungslehre entwickelt wird. Die Betriebswirtschaftslehre versteht sich als praktisch-normative Wissenschaft[3]. Sie hat daher die Aufgabe, zu Aussagen von praktischer Relevanz zu kommen. Das ist dann der Fall, wenn von möglichst realitätsnahen Zielsetzungen ausgegangen wird. Diese sind im Wege empirischer Forschung zu ermitteln.

Es ist nicht notwendig und auch nicht möglich, hier alle oder auch nur die wichtigsten Motive unternehmerischen Handelns zu erwähnen, jedoch wird man ganz allgemein sagen können, daß das Gewinnstreben, sei es nun nach einem maximalen oder auch nur befriedigenden Gewinn das Wichtigste unter ihnen ist[4]. In einer marktwirtschaftlich

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 45.

2) Vgl. HEINEN, E., Zielfunktion, a.a.O., S. 12.

3) Vgl. S. 10 f.

4) Über unternehmerische Zielsetzungen vgl. vor allem HEINEN, E., Das Zielsystem der Unternehmung, a.a.O.,; BIDLINGMAIER, J., Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, Wiesbaden 1964; ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 53 ff.

orientierten Wirtschaftsordnung muß es zumindest ein unabdingbares Teilziel in einem komplexen Zielsystem sein[1], da anderenfalls die Unternehmungserhaltung nicht gewährleistet ist[2], weshalb ENGELS auch von einem Mindestziel spricht, zu dem noch weitere Normen hinzutreten können[3].

Der Wert eines Gutes oder einer Aktionsmöglichkeit wird in der modernen Bewertungslehre neben der Zielfunktion ferner bestimmt von dem Entscheidungsfeld des Bewertungssubjektes. Das Entscheidungsfeld umfaßt "die Menge und Art der Personen und Sachen, die durch einen Willensakt direkt oder indirekt beeinflußt werden können, und die Gegebenheiten der Umwelt, die den Erfolg der Willensakte beeinflussen"[4]. Nach dem Kriterium "Beeinflussung durch das Entscheidungssubjekt" gliedert sich also das Entscheidungsfeld in einen beeinflußbaren Teil (das Aktionsfeld) und einen nicht beeinflußbaren Teil (die Umwelt)[5]. Der Erfolg, den ein Gut im Hinblick auf ein Ziel bewirkt, d. h. sein Wert, zeigt sich in der Höhe einer Wertziffer, die "der Differenz der Werte zweier Entscheidungsfelder, die sich um diesen Gegenstand voneinander unterscheiden"[6], entspricht.

---

1) Vgl. HAX, H., Bewertungsprobleme bei der Formulierung von Zielfunktionen für Entscheidungsmodelle, in: ZfbF 1967, S. 749 f.

2) Vgl. WEGMANN, Der ökonomische Gewinn, Bd. 14 der Schriftenreihe "Betriebswirtschaftliche Beiträge", hrsg. von H. Münstermann, Wiesbaden 1970, S. 86.

3) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 54 f.

4) Ebd., S. 94.

5) Vgl. COENENBERG, A.G., Bilanzierung und die Dispositionselastizität des betrieblichen Entscheidungsfeldes, in: BFuP 1968, S. 651.

6) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, aa.O., S. 106.

Diese Ausführungen lassen erkennen, daß der entscheidungstheoretische Wertbegriff von den Wertbegriffen der traditionellen Theorie abweicht. Während hier allein das Maß der Zweckerfüllung, der Grad der Zielerreichung, unabhängig vom zugrundeliegenden Motiv, interessiert, ist "die Norm ... in der objektiven Werttheorie absolut", so daß die erzielten Ergebnisse unwissenschaftlich, weil unüberprüfbar sind, und "in der subjektiven Werttheorie psychologischer Tatbestand"[1], die zu überhaupt keinen Ergebnissen führt.

Zuweilen wird behauptet, die subjektive und die entscheidungstheoretisch orientierte Werttheorie unterschieden sich letztlich inhaltlich nicht, da ein Gut auch aus der Sicht der modernen Bewertungslehre nicht nur einen - sozusagen "objektiven" - sondern mehrere, in Abhängigkeit von Zielfunktion und Entscheidungsfeld des Bewertungssubjektes sich ändernde Werte habe. Die Unterschiede seien lediglich formaler Natur und beschränkten sich auf das von der Entscheidungstheorie entwickelte spezielle terminologische Instrumentarium[2].

Diese Auffassung kann nach dem Gesagten hier nicht geteilt werden. Sie verkennt den gravierenden materiellen Unterschied in der Behandlung der Normen (Ziele). Anders als in der subjektiven Wertkonzeption ist die Norm in der modernen Theorie, wie erwähnt[3], Axiom und damit nicht mehr Gegenstand der Betrachtung. Natürlich ist der Wert

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 19.

2) Vgl. etwa SIEGERT, R., Grundlagen des angemessenen abfindung, a.a.O., S. 66.

3) Vgl. S. 50.

der neueren Bewertungslehre wie der der subjektiven Theorie keine absolute Größe. In bezug auf ein bestimmtes Bewertungssubjekt ist er jedoch genau festgelegt[1] und vor allem, und das ist das Entscheidende, intersubjektiv überprüfbar[2].

Damit, so scheint es, ist der Wertbegriff gefunden, der als Ausgangspunkt für die Untersuchung der Teilwertprobleme dienen kann.

Das ist prinzipiell richtig, bedarf aber noch einiger Erläuterungen. Die moderne Bewertungslehre unterscheidet zwei Wertkategorien: Entscheidungswert und Wertkonventionen, mit denen wir uns noch kurz auseinandersetzen müssen.

aa) Entscheidungswerte

Alle Werte, die dem Unternehmer unmittelbar als Entscheidungsgrundlage dienen und ein wirtschaftliches Handeln ermöglichen, können als Entscheidungswerte bezeichnet werden[3]. Entscheiden heißt werten, "wie es umgekehrt kein Werten gibt, das nicht im Hinblick auf eine Entscheidung geschähe"[4]. Dabei kommt, wie betont, der unterneh-

---

1) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 44.

2) Vgl. ebd., S. 12.

3) Vgl. KUHN, K., Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre, a.a.O., S. 11.

4) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 1.

merischen Zielsetzung ein besonderes Gewicht zu[1]. Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre ist es daher, dem Unternehmer die zur Erreichung der jeweils verfolgten Zwecke benötigten Werte zu liefern[2]. Es ist derjenige Wert als "richtig" anzusehen, der die angestrebten Ziele am besten verwirklichen hilft.

KUHN[3] sieht ganz allgemein im Betriebszweck und in den betrieblichen Funktionsbereichen[4] die Determinanten der Entscheidungswerte. Dem ist insoweit zuzustimmen, als damit nur betriebliche[5] Entscheidungswerte gemeint sind, was nicht ausdrücklich gesagt ist. Definitionsgemäß erfassen Entscheidungswerte ja zunächst alle Lebensbereiche[6].

---

1) Vgl. dazu auch HEINEN, E., Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, a.a.O., S. 74 f.

2) Vgl. auch KUHN, K., Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre, a.a.O., S. 10.

3) KUHN, K., Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre, a.a.O., S. 12.

4) Zur betrieblichen Funktionenlehre vgl. etwa WÖHE, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., Berlin 1967, S. 18 f; HASENACK, W., Artikel: Funktionslehre, betriebswirtschaftliche, in: HdB, Bd. II, 3. Aufl., Stuttgart 1958, Sp. 2095 ff; GUTENBERG, E., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1958, S. 22 f.

5) Zum Verhältnis der Begriffe Betrieb und Unternehmung vgl. etwa SEISCHAB, H., Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, Stuttgart 1961, S. 18 f, und die dort angegebene umfängliche Literatur; ferner WÖHE, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 6 ff. Wir schließen uns der Auffassung jener Gruppe von Autoren an, die die Unternehmung als historische Erscheinungsform des Betriebes betrachtet.

6) Wir beschränken uns hier auf den betrieblichen Bereich.

Von Nicht-Entscheidungswerten lassen sich die Entscheidungswerte derart abgrenzen, als erstere "nur dort vorkommen, wo mittels einer Wertziffer Information von einer zur anderen Person übertragen wird"[1]. Im Falle der Entscheidungswerte sind Entscheidungsträger und Bewertungssubjekt also identisch. Entscheidungswerte vermögen daher dem Bewertenden ein hohes Maß an Information zu vermitteln. Da aber die Güte einer Entscheidung sehr stark von der verfügbaren Information abhängt[2], sind Entscheidungswerte, wie es der Name bereits sagt, besonders für das Fällen von Entscheidungen geeignet. Im übrigen gelten für die Entscheidungswerte die allgemeinen Ausführungen zum entscheidungstheoretisch orientierten Wertbegriff.

bb) Wertkonventionen

Die moderne Bewertungslehre sieht sich mit der Tatsache konfrontiert, daß es in Praxis und Lehre, in handels- und steuerrechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine Fülle von "Werten" gibt, die nicht unmittelbar der unternehmerischen Entscheidung dienen, also keine Entscheidungswerte im soeben geschilderten Sinne sind. Das gilt z.B. für die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften, wie für alle jene Werte, die sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung bestimmen, um nur einige zu nennen.[3]

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 209.

2) Vgl. HEINEN, E., Das Zielsystem der Unternehmung, a. a.O., S. 24.

3) Vgl. etwa KUHN, K., Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre, a.a.O., S. 13.

Die Entscheidungstheorie geht davon aus, daß diese Werte nicht schlechthin unsinnig und also überflüssig sein können. Daher schlußfolgert sie, daß mit diesen Werten "Zwecke verfolgt und Ziele erreicht werden sollen, die mit Entscheidungswerten nicht oder schlechter verfolgt werden können. Dieser Zweck ist die Kommunikation"[1], d.h. die Übertragung von Informationen zwischen Personen oder Personengruppen. Die Aktiengesellschaft soll Aktionäre und Öffentlichkeit informieren, der Kreditnehmer den Kreditgeber, der Steuerpflichtige das Finanzamt usw.

Damit diese Kommunikationsfunktion erfüllt werden kann, sind allgemein anzuerkennende Vereinbarungen - Konventionen - darüber zu treffen, welche Bedeutung einem Wert zuzuschreiben ist, der eine bestimmte Information übermitteln soll[2]. Die Übereinkünfte haben sich auf die Zielfunktion, das Entscheidungsfeld,den Wertmaßstab (d.h. die Definition der Werteinheit) und die Wertbasis (den "Null-Wert") zu erstrecken. Da eine Prognose der Konsequenzen von dem Maß an Informationen und subjektiven Einschätzungen der Zukunft abhängig ist, empfiehlt es sich auch hier eine Standardisierung vorzunehmen.

Wertkonventionen unterscheiden sich nicht grundsätzlich von Entscheidungswerten. Auch sie dienen letztlich unternehmerischen Entscheidungen, unternehmerischen Zwecken. Sie sind daher durchaus echte Werte, auch wenn sie sich "nicht auf eine aktuelle, sondern eine hypothetische Entscheidungssituation"[3] beziehen und ihr Empfänger sie

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 209.

2) Vgl. ebd., S. 209.

3) Ebd., S. 32.

erst seinen besonderen Verhältnissen anpassen muß. Wegen der aus Gründen der Zweckmäßigkeit notwendigen Standardisierung besitzen sie lediglich einen niedrigeren Informationsgehalt. Diese Beschränkung wird aber bewußt in Kauf genommen, da es in aller Regel zweckmäßig ist, "ein geringeres Maß an Information sicher zu übermitteln, als die Wertziffer mit hohen Informationsgehalten zu versehen, dann aber Gefahr zu laufen, daß die Nachricht nicht verstanden wird"[1], woraus auch für das Unternehmen nachteilige Folgen erwachsen können. Aufgabe der Lehre von den Wertkonventionen ist es, diesen Informationsverlust zu minimieren[2].

Es wird deutlich, daß Wertkonventionen unter Umständen für die Unternehmung genau so wichtig sein können wie Entscheidungswerte[3]. Das gilt im besonderen Maße auch für die steuerrechtlichen Wertkonventionen, mit denen wir uns zu befassen haben. Sie sind unmittelbare Ausgangsbasis für die Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen und wirken sich als solche direkt auf die Erfüllung des Unternehmungszieles aus. Daher können gerade auch steuerrechtliche Wertkonventionen mit einem entsprechenden echten Entscheidungswert identisch sein.

Die Grenze zwischen Entscheidungswerten und Wertkonventionen ist also nicht immer scharf zu ziehen. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist die unterschiedliche Zweckabhängigkeit. "Während sich die Entscheidungswerte vom Zwecke des Betriebes und vom Aufgabenbereich ableiten lassen, sind

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 209.

2) Vgl. ebd., S. 234.

3) Vgl. KUHN, K., Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre, a.a.O., S. 15.

die Wertkonventionen ... vom Zweck der Konvention abhängig"[1].

Der Wert, den ein Gut für die Unternehmung besitzt, so wurde festgestellt, entspricht der Differenz der Werte zweier Entscheidungsfelder, die sich um dieses Gut voneinander unterscheiden. Gelingt es, den Wert dieser Entscheidungsfelder zu finden, kann im Sinne der modernen Werttheorie von einer richtigen Bewertung dieses Wirtschaftsgutes gesprochen werden.

Ein Entscheidungsfeld ist durch eine Menge von Handlungsalternativen charakterisiert. Sein Wert wird durch die günstigste Aktionsmöglichkeit bestimmt[2]. Diese günstigste Aktionsmöglichkeit kennzeichnet sich dadurch, daß ihre Erfolge die unternehmerischen Ziele am besten erfüllen[3]. Um sie bestimmen zu können, müssen alle möglichen Alternativen innerhalb des Entscheidungsfeldes sowie die Konsequenzen (Erfolge) dieser Alternativen bei allen überhaupt möglichen Umweltkonstellationen bekannt sein.

Diese Voraussetzungen sind in der wirtschaftlichen Wirklichkeit nur selten erfüllt. Das Erfordernis vollständiger Information ist wohl nur in theoretischen Gedankenmodellen gegeben. In der Praxis sind die verfügbaren Daten meist nicht genau und unvollständig. Es ist nicht sicher, ob erwartete Ereignisse überhaupt eintreten, oder ob sie so wie erwartet eintreten. Über die Zukunft lassen sich im voraus keine eindeutigen Aussagen machen. Unvollkommene Information der Bewertungssubjekte ist also eine

---

1) KUHN, K., Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre, a.a.O., S. 15.

2) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 94 f.

3) Vgl. ebd., S. 82 ff.

erste Beschränkung einer im entscheidungstheoretischen Sinne richtigen Bewertung.

Aus der Notwendigkeit, mit Hilfe der Wertziffern Informationen zu übermitteln, erwächst, wie gezeigt, die zweite wichtige Beschränkung. Die Eignung der Werte für kommunikative Zwecke bedingt eine Standardisierung der Normen (Ziele), des Wertmaßstabes, der Wertbasis und des Erfolges. Diese Standardisierung ist mit einem weiteren Informationsverlust verbunden und steht daher der Möglichkeit einer richtigen Bewertung ebenfalls entgegen.

In der wirtschaftlichen Wirklichkeit, das dürfte hinreichend klar geworden sein, ist damit eine theoretisch richtige Bewertung nicht zu erreichen. Es sind allenfalls approximative Lösungen möglich. Entscheidend für die Beurteilung eines Wertbegriffes ist daher der tatsächlich bewirkte Grad der Zweckerfüllung. Das gilt für Entscheidungswerte wie für Wertkonventionen. Auch die betriebswirtschaftliche Würdigung der steuerlichen Wertkonvention Teilwert bzw. einer ihr entsprechenden Konvention hat somit unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu erfolgen. Derjenige Wert ist als der "wahre" anzusehen, der dem Zweck der Konvention am besten gerecht wird.

Damit ist der Standpunkt, von dem aus die Behandlung des Themas vorgenommen werden soll, deutlich markiert.

Wegen dieser soeben geschilderten Zweckabhängigkeit ergibt sich nun die Notwendigkeit, festzustellen, welchen Zweck steuerliche Wertkonventionen im allgemeinen und der Teilwert im besonderen zu erfüllen haben.

3. Der Zweck steuerlicher Wertkonventionen

Es wird hier, anknüpfend an die im ersten Teil dieser Arbeit gewonnenen Ergebnisse,davon ausgegangen, daß diese Aufgabe, wie immer sie auch lauten mag, vor allem unter betriebswirtschaftlichen Aspekten zu bestimmen ist. Das bedeutet keineswegs, wie ebenfalls im ersten Abschnitt mehrfach betont, die steuerlichen Zielsetzungen außer acht lassen. Eine realistische Betrachtung kann indessen an der Tatsache nicht vorbeigehen, daß das Verhältnis der Betriebswirtschaftslehre zum Steuerrecht durchaus nicht passiver Natur ist[1].

Gerade auch in Bezug auf das in diesem Zusammenhange interessierende Problem der Gewinnermittlung hat unter dem Einfluß betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse eine deutliche, in mehreren Stufen sich vollziehende Anpassung des Steuerrechts an betriebswirtschaftliches Gedankengut stattgefunden[2]. Es ist natürlich, ja zwangsläufig, daß dieser Wandel in den Auffassungen auch die Aufgabenstellung und damit den jeweiligen Eignungsgrad der einzelnen steuerlichen Wertkonventionen unmittelbar beeinflußt.

Ungeachtet dieser langfristig erfolgenden Entwicklungen muß zunächst aber auf eine sozusagen grundsätzliche Aufgabe der hier in Frage kommenden Wertkonventionen hingewiesen werden.

---

1) Vgl. LOITLSBERGER, E., Die Zusammenarbeit zwischen Betriebswirtschaftslehre und Recht. Dargestellt am Beispiel der Entwicklung des steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gewinnbegriffs, a.a.O., S.155.

2) Vgl. ebd., S. 156.

a) Bewertung als Brücke zwischen Total- und Periodenrechnung

Das Bewertungsproblem und damit die Aufgabe der Wertkonventionen sowohl in den betrieblichen als auch in den steuerlichen Erfolgsermittlungsbilanzen erwächst aus dem Postulat des Kongruenzprinzips, wonach der Totalerfolg (das Ergebnis der Totalrechnung) der Summe sämtlicher Periodenerfolge (Ergebnis der Periodenrechnungen) gleich sein muß[1].

Der Erfolg wirtschaftlichen Handelns kann exakt erst am Ende der Unternehmung ermittelt werden. Dann nämlich braucht lediglich das Anfangskapital mit dem Kapital am Ende der betrieblichen Tätigkeit verglichen zu werden. Die Differenz ist - vermindert um eventuelle Einlagen und vermehrt um eventuelle Entnahmen während der Totalperiode - der Totalgewinn[2]. Bewertungsprobleme entstehen hier nicht, wenn man einmal davon absieht, daß die entsprechenden Geldbeträge bei einer langfristigen Betrachtung mit Hilfe einer Indexrechnung vergleichbar gemacht, d.h. in Einheiten gleicher Kaufkraft umgerechnet werden müssen[3]. Der Totalgewinn ist der betriebswirtschaftlich richtige Gewinn. Ex definitione läßt er sich aber während der Lebensdauer des Betriebes nicht feststellen.

Aus vielerlei Gründen, nicht zuletzt aus steuerlichen, ist die Unternehmung jedoch gezwungen, während der Lebensdauer jährliche Abschlüsse zu machen. Anstelle der

---

1) Vgl. dazu etwa HEINEN, E., Handelsbilanzen, 4. Aufl., Wiesbaden 1968, S. 95; SCHMIDLIN, L., Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, Diss., St. Gallen 1956, S. 137 f und 207 ff.

2) Der Begriff des Totalgewinns wurde von Schmalenbach geprägt. Vgl. SCHMALENBACH, E., Grundlagen dynamischer Bilanz, 3. Aufl., Leipzig 1925, S. 70 ff.

3) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,Bd. 1, a.a.O., S. 162.

zu einem in der Regel unbestimmten zukünftigen Zeitpunkt möglichen Endabrechnung, in der sich alle Werte wieder in Geldform zurückverwandelt haben, muß eine Zwischenabrechnung vorgenommen werden[1]. Jede dieser Zwischenabrechnungen bedeutet einen mehr oder weniger willkürlichen Eingriff in noch laufende Geschäftsvorgänge.

Neben das quantitative Problem der Erfassung effektiver Einnahmen und Ausgaben tritt nun das qualitative Problem der Bewertung noch nicht zu Geld gewordener Sachwerte. Die bei der Totalrechnung allein notwendige und hinreichende Einnahmen- und Ausgabenrechnung muß bei der Periodenrechnung durch eine solche fiktiver Art in Form der Aufwands- und Ertragsrechnung ersetzt werden. Damit erweist sich die Bewertung als das verbindende Element zwischen beiden Rechnungen[2]. Sie ermöglicht gleichsam die Antizipation der Totalrechnung[3].

Die Periodengewinne sind dann richtig ermittelt, wenn ihre Summe den Totalgewinn ergibt. Es geht also um die möglichst exakte Zurechnung des Totalgewinns auf die einzelnen Abrechnungszeiträume.

b) Die Zielsetzung steuerlicher Gewinnermittlung

Vor diesem betriebswirtschaftlichen Hintergrund ist auch das Problem der steuerlichen Gewinnermittlung und damit

---

1) Vgl. SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S. 55.

2) Vgl. dazu auch REHM, E., Steuer und Unternehmungspolitik, Diss., Nürnberg 1958, S. 184.

3) Vgl. RIEGER, W., Schmalenbachs dynamische Bilanz, 2. Aufl., Stuttgart und Köln 1954, S. 137 ff.

die Aufgabe der steuerlichen Wertkonventionen zu sehen.

Die Aufgabe der Steuerbilanz ist die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für die Zwecke der Einkommens- und Körperschaftsbesteuerung. "Maßgebend ist dabei nicht irgendein Gewinn, sondern der Gewinn, der im Steuerjahr (= Veranlagungszeitraum) t a t s ä c h l i c h (gesp. v. Verf.) erzielt wurde"[1]. Die einkommensteuerlichen Bewertungsvorschriften haben dieser Aufgabe gerecht zu werden[2].

Die starke Übereinstimmung betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Betrachtungsweise hat schon HELPENSTEIN betont. "Durch seine wirtschaftstheoretischen und damit objektiven Erkenntnissen folgenden Vorschriften kann der Steuergesetzgeber den Kaufmann zwingen, nicht nach des letzteren Gutdünken den Erfolg zu berechnen, sondern in b e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h (gesp. v. Verf.) richtiger Weise. Man könnte zu dem Schluß kommen, daß es nicht Sache der Steuergesetzgebung ist, an einer richtigen Erfolgsrechnung ... mitzuarbeiten. Eine solche Ansicht ist irrig"[3]. In dem richtigen Erfolgsausweis drückt sich die steuerliche Leistungsfähigkeit des Betriebes aus, auf die es dem Gesetzgeber im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerade ankommt.[4]

---

1) STEUCK, H.L., Die Steuerbilanz als dynamische Bilanz und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: NB 1966, S. 151.

2) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 467.

3) HELPENSTEIN, F., Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Berlin 1932, S. 7 f.

4) Vgl. ebd., S. 8.

In gleicher Weise äußert sich SCHERPF, wenn er feststellt, daß beide Betrachter, Betriebswirtschaftslehre und Steuerbehörde, "nach Bilanzwahrheit im Sinne richtigen Rechnens" strebten[1]. Da das betriebliche "Einkommen" in hohem Maße von den Schwankungen des Wirtschaftslebens abhängig ist, muß die Steuerbilanz den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen. "Der mit Hilfe einer solchen Bilanz ermittelte Erfolg muß infolgedessen der tatsächlich erzielte, also der reale Erfolg sein"[2]. Ein wirtschaftlich richtig errechneter Gewinn des Betriebes kann aber nur der betriebswirtschaftlich richtig errechnete sein[3].

Auch GUTENBERG weist der Steuerbilanz die Aufgabe zu, den richtigen Gewinn zu ermitteln, weshalb sie in "die Nähe der betriebswirtschaftlichen Bilanz rückt"[4].

Die starke Gemeinschaftlichkeit betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Zielsetzung[5] besagt nun aber nicht, daß

---

1) SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S.88; s.a. ebd.: "... genau wie die Betriebswirtschaftslehre die Forderung aufstellt, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung den wirklichen wirtschaftlichen Erfolg, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zahlenmäßig darstellen sollen, genau so will die Steuerbehörde eine objektive Erfolgsberechnung aufgrund der Bilanz erreichen".

2) LE COUTRE, W., Dynamische Bilanz und Steuerbilanz, in: Handelsbetrieb und Marktordnung, Festschrift für Carl Ruberg zum 70. Geburtstag, Wiesbaden 1962, S. 164.

3) Vgl. MIRRE, L., Vorwort zu Helpenstein, F., Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, a.a.O., S. VII.

4) GUTENBERG, E., Bilanztheorie und Bilanzrecht, in: ZfB 1965, S. 18; vgl. auch SPITALER, A., Die Bedeutung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für die Besteuerung, in: StW 1959, Sp. 642: Es ist die Pflicht der Steuerbilanz, den wirklichen Gewinn auszuweisen.

5) Vgl. BÜHLER, O., SCHERPF, P., Bilanz und Steuer vom Standpunkt des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1957, S. 25.

sich auch die entsprechenden Gewinnbegriffe vollständig decken müßten. Zwar muß BECKER grundsätzlich zugestimmt werden, wenn er meint, der steuerliche Gewinnbegriff solle in erster Linie nicht aus den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, vielmehr aus der Wirtschaft selbst entwickelt werden, was bedeute, den wirklich realisierten Gewinn auszuweisen, tatsächlich können jedoch beträchtliche Abweichungen bestehen[1]. Erinnert sei in diesem Zusammenhange nur an die aus wirtschaftspolitischen Gründen (Förderung der Selbstfinanzierung der Betriebe) gewährten Sonderabschreibungsmöglichkeiten der sogenannten Siebenergruppe des EStG.

Solche, zeitlich meist engbegrenzten, nichtfiskalischen Zielsetzungen können den steuerlichen Gewinnbegriff zweifellos erheblich modifizieren[2], jedenfalls soweit zu ihrer Verwirklichung steuerliche Bewertungsvorschriften herangezogen werden. Sie vermögen jedoch aus betriebswirtschaftlicher Sicht und auch in langfristiger steuerlicher Betrachtung an der grundsätzlichen Aufgabe steuerlicher Wertkonventionen, der p e r i o d e n g e r e c h t e n Gewinnermittlung nichts zu ändern[3].

Diese Aufgabe ergibt sich zwangsläufig aus der Erkenntnis, daß bei einer wirtschaftlichen Interpretation nur der Totalgewinn der einzig richtige Gewinn sein kann. Auf die gesamte Lebensdauer eines Betriebes gesehen darf daher

---

1) Vgl. BECKER, E., Die Durchführung des Gewinngedankens im Einkommensteuerrecht, Kölner Industriehefte 1940, Heft 16, Köln 1930, zitiert bei Scherpf, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S. 89.

2) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 168.

3) WÖHE weist auf den störenden Einfluß eines durch wirtschaftspolitische Zielsetzungen modifizierten steuerlichen Gewinnbegriffs für die langfristigen Dispositionen der Betriebe hin; vgl. ebd., S. 168. Im übrigen, das kann hier schon vorweg festgestellt werden, ist der Teilwert zur Realisierung solcher Zielsetzungen nicht geschaffen und auch nicht verwendet worden.

eine Erfolgsbesteuerung nur soviel als Gewinn erfassen, wie der Totalgewinn ausmacht. Jede darüber hinausgehende Besteuerung kommt einer Substanzbesteuerung,d.h. einem Substanzverlust gleich, die nach Wesen und Zielsetzung der Ertragsbesteuerung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.

Eine exakte Zurechnung des Totalgewinns auf die einzelnen Perioden ist also auch die grundsätzliche Zielsetzung der steuerlichen Gewinnermittlung. Die Finanzverwaltung glaubt, auf diese Weise das steuerliche Postulat der gerechten Behandlung der Steuerpflichtigen zu verwirklichen[1].

Mit dieser Feststellung ist aber im Grunde nicht viel gewonnen. Die entscheidenden Probleme ergeben sich erst aus der Verwendung unterschiedlicher Bewertungsmethoden[2]. Verschiedene Bewertungsarten führen nicht nur zu unterschiedlichen Periodengewinnen, sie können auch verschiedene Totalgewinne zur Folge haben[3]. Jede Bewertungsmethode dient der Realisierung bestimmter mit der Bewertung verfolgter Zwecke[4]. Die Frage nach der "richtigen" Gewinnermittlung kann daher nur in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewertungsziel beantwortet werden.

Wenn also Bewertungszweck, Bewertungsart und Gewinnbegriff in der geschilderten Weise zueinander in Beziehung stehen, nach betriebswirtschaftlicher Auffassung aber

---

1) Vgl. POHMER, D., Die betriebswirtschaftliche Problematik der Gewinnrealisation und der Periodenabgrenzung unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsbesteuerung, in: WPg 1957, S. 462.

2) Vgl. etwa SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S. 57: "Das Kernproblem der Bilanz liegt also darin: richtig zu bewerten".

3) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 165.

4) Vgl. ebd., S. 165.

"die Bewertung zum Teilwert zu Wertansätzen führen müsse, die dem betriebswirtschaftlichen Gewinnbegriff entsprechen"[1], wird für den weiteren Fortgang der Arbeit die Klärung folgender Fragen notwendig:

1. Welchen Zweck hat der Teilwert zu erfüllen?
2. Wie ist der betriebswirtschaftlich "richtige" Gewinnbegriff beschaffen, und ist er für Besteuerungszwecke geeignet? und schließlich
3. Welche Grundsätze lassen sich aus den gewonnenen Erkenntnissen für die Beurteilung der Teilwertlehren ableiten?

4. Die Funktionen des Teilwerts im Rahmen der steuerlichen Wertkonventionen

Es ist hier ganz bewußt von Funktion e n die Rede, obschon sich die Teilwertkonzeption letztlich auf e i n e n tragenden Grundgedanken zurückzuführen läßt: die Ermittlung der individuellen Leistungsfähigkeit des Betriebes. Die einzelnen Aspekte dieser Leitidee sind allerdings so wesentlich und trotz ihres natürlichen inneren Zusammenhanges in gewisser Weise auch verschiedenartig, daß es zweckmäßig erscheint, sie gesondert darzustellen.

a) Die Grenzwertfunktion

Seit seiner gesetzlichen Verankerung ist der Teilwert im

---

1) SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 305.

Einkommensteuerrecht der alternative Wertmaßstab zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. deren fortgeführten, d.h. um die Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG verminderten Werten. Für die Bewertung der der Abnutzung unterliegenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gewährt § 6 Abs. 1 Ziff.1 EStG ein Wahlrecht. Der Teilwert (bzw. ein Zwischenwert)[1] k a n n angesetzt werden, wenn er niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Absetzungen für Abnutzung.

Das gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für die in § 6 Abs. 1 Ziff.2 EStG genannten anderen Wirtschaftsgüter des Betriebes (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufvermögen). Diese Wahlrechte erfahren allerdings infolge des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz praktisch eine erhebliche Einschränkung.

In § 5 EStG ist zwar den steuerlichen Vorschriften über die Bewertung (§§ 6, 6a) und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) ausdrücklich der Vorrang vor den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung eingeräumt, diese steuerliche Eigenständigkeit ist aber nur gegeben, wenn z w i n g e n d e Vorschriften des Steuerrechts ein Abweichen von handelsrechtlichen Wertansätzen erfordern, nicht jedoch, soweit das Steuerrecht Wahlrechte gewährt[2]. Anders ausgedrückt:

---

1) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 315; BÜHLER, O., PAULICK, H., Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, 2. Aufl., München, Stand: Juni 1969, § 6 EStG, Anm. 11; BÜHLER, O., SCHERPF, P., Bilanz und Steuer, a.a.O., S. 342 ff.

2) Vgl. etwa DÖLLERER, G., Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkung auf das Steuerrecht, in: BB 1965, S. 1414; BIRKHOLZ, H., Aktivierung und Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter - Zugleich zum Beschluß des VI. Senats des BFH VI R 239/65 vom 16. Februar 1968-, in: NSt Nr. 17/1968, Immaterielle Wirtschaftsgüter, Darstellung 3, S. 20; WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 221.

sind niedrigere Wertansätze handelsrechtlich zwingend, so ist deren steuerliche Befolgung selbst dann verbindlich, wenn das Steuerrecht höhere Wertansätze zulassen würde (§ 6 EStG)[1].

Bestand diese Einschränkung für das Umlaufvermögen bereits aufgrund des strengen Niederstwertprinzips des § 133 Nr. 3 AktG 1937 (jetzt § 155 Abs. 2 AktG 1965)[2], so erstreckt sie sich nun gemäß der Vorschrift des § 154 Abs. 2 AktG 1965 auch auf die Güter des Anlagevermögens, bei denen eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eingetreten ist[3].

Auf die in diesem Zusammenhange interessierende und wichtige Frage des Verhältnisses der (handelsrechtlichen) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (GoB) zu den Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes kann hier nur hingewiesen werden. Das Problem ist gerade in jüngster Zeit in Verbindung mit der Änderung der §§ 5 und 6 EStG vom 16.5.1969 lebhaft diskutiert worden[4]. Nur wenn die

---

1) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 221.

2) In Abschnitt 36 Abs. 1 EStR 1967 heißt es dazu: "Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 EStG ermitteln, müssen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen (Niederstwertprinzip) den niedrigeren Teilwert ansetzen". Da handelsrechtliche Grundsätze den Teilwert, der ja ein rein steuerlicher Wert ist, nicht kennen, ist diese Vorschrift nur verständlich, wenn man weiß, daß die Finanzverwaltung hier den Börsen- oder Marktpreis als Teilwertvermutungswert verwendet.

3) Vgl. DÖLLERER, G., Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkung auf das Steuerrecht, a.a.O., S. 1414.

4) Vgl. etwa GAIL, W., Steuerliche Anerkennung der aktienrechtlichen Aktivierungsverbote, in: WPg 1969, S. 274; NISSEN, K.-H., Änderung der §§ 5 und 6 EStG, in: DStZ 1969, S. 130 f; STEINFELD, G., Änderung der §§ 5 und 6 EStG, in: Die Information 1969, S. 207; THIEL, R., Das Gesetz zur Änderung der §§ 5 und 6 EStG, in: FR 1969, S. 165; RAU, H.-G., Handelsrechtliche und steuerliche Bilanzierung und Bewertung, in: NSt Nr. 10/1969, Bilanz, Darstellung 5, S. 25.

aktienrechtlichen Vorschriften als GoB anzusehen sind, wären sie aufgrund des Verweises in § 5 EStG unmittelbar auch steuerlich maßgeblich (natürlich nur im Rahmen des Vorbehalts des § 5).

Für die Rechnungslegungsvorschriften des AktG 1937 war dies allgemein anerkannt. Ob es für die entsprechenden Bestimmungen des neuen Aktiengesetzes gilt, ist strittig. Nach herrschender Ansicht sind noch nicht alle Bilanzierungsvorschriften des AktG 1965 Ausdruck der GoB, insbesondere nicht, soweit sie nicht nur obere Bewertungsgrenzen bilden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die aktienrechtliche Normierung, wie im Falle des AktG 1937,dazu beiträgt, daß sich entsprechende GoB entwickeln. Jedenfalls sind diese Überlegungen bei der Beurteilung der Wahlrechte in § 6 EStG zu berücksichtigen.

Bei nicht abnutzbaren Gütern des Anlagevermögens und bei Gütern des Umlaufvermögens besteht die Möglichkeit, den gegenüber dem letzten Bilanzansatz höheren Teilwert anzusetzen (wegen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes allerdings nur, wenn auch in der Handelsbilanz eine entsprechende Werterhöhung erfolgt und nur unter Beachtung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als oberer Wertgrenze). Dadurch wird das Prinzip des Wertzusammenhangs durchbrochen. Für die Bewertung der Entnahmen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4) und Einlagen (Ziff. 5), bei der Eröffnung eines Betriebes (Ziff. 6) und bei dessen entgeltlichem Erwerb (Ziff. 7) ist der Teilwert der maßgebliche Wertbegriff.

Obwohl das Maßgeblichkeitsprinzip, wie geschildert, weitreichende Auswirkungen auf die Steuerbilanz hat, erfährt es doch durch den Teilwert eine wesentliche Begrenzung. Der Maßgeblichkeitsgrundsatz verliert seine Wirksamkeit

in dem Augenblick, in dem der handelsrechtliche Wertansatz zu einem niedrigeren steuerlichen Wert als dem Teilwert führen würde, gleichgültig ob es sich dabei um Güter des Anlage- oder Umlaufvermögens handelt[1]. Es soll hier vorerst gar nicht untersucht werden, wann dies in der Vergangenheit so war und nach der Änderung der aktienrechtlichen Vorschriften heute der Fall ist. Wichtig ist zunächst allein die Tatsache als solche. Sie läßt erkennen, welch' eminente Bedeutung dem Teilwert im Steuerrecht im Verhältnis zu den anderen Wertmaßstäben zuzumessen ist. Erklärlich wird diese Bedeutung durch ein charakteristisches Merkmal steuerlicher Gewinnermittlung.

Mit dem Aufkommen der Einkommensbesteuerung etwa im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts[2], stellte sich die Frage, wie das Einkommen zu ermitteln sei[3]. Der Fiskus hielt sich zunächst an die Ergebnisse einer spezifizierten Einnahmen - und Ausgabenrechnung. Dabei stieß er jedoch auf den erheblichen Widerstand der kaufmännischen Praxis, die aus Vereinfachungsgründen[4] eine solche Rechnung ablehnte, da sie nach den handelsrechtlichen Vorschriften ohnehin eine Gewinnermittlungsbilanz aufzustellen hatte. Nachdem erstmals im § 22 des sächsischen EStG von 1874 bestimmt wurde, "daß es bei der kaufmännischen Rechnung sein Bewenden habe und diese auch für die Veranlagung zur Einkommensteuer zum

---

1) Vgl. etwa WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 315.

2) Vgl. BARTH, K., Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, betriebswirtschaftlich, handelsrechtlich und steuerlich - Ein geschichtlicher Abriß, in: ZfhF 1963, S. 389.

3) Vgl. LOITLSBERGER, E., Die Zusammenarbeit zwischen Betriebswirtschaftslehre und Recht. Dargestellt am Beispiel der Entwicklung des steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gewinnbegriffs, a.a.O., S. 155.

4) Vgl. BARTH, K., Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., S. 390.

Zuge kommen sollte"[1], setzte sich diese Handhabung nach und nach in allen deutschen Bundesstaaten durch.

Der sich aus der Handelsbilanz ergebende Gewinn ist jedoch für Zwecke der Einkommens- bzw. Körperschaftsbesteuerung nicht unbesehen zu verwenden. Die Handelsbilanzen erhielten - jedenfalls seinerzeit - ihre Prägung durch das Fehlen jeder Untergrenze der Bewertung. Durch die Vornahme zusätzlicher, d.h. über die tatsächliche bzw. geschätzte Entwertung hinausgehender Abschreibungen konnte der in einer Periode erwirtschaftete Gewinn zu niedrig ausgewiesen werden[2]. Es wurden in Form stiller Reserven Teile des Gewinns an den Betrieb gebunden, die ihn sonst als Gewinnausschüttung oder Steuer verlassen hätten.

Ein solches Vorgehen ist mit der Zielsetzung steuerlicher Gewinnermittlung unvereinbar. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das in einem Veranlagungszeitraum tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis ausgewiesen und besteuert werden[3]. Deshalb muß der handelsbilanzielle Gewinn durch besondere Vorschriften korrigiert werden[4]. Im Rahmen dieser Korrekturaufgabe hat der Teilwert, wie gesagt, die äußerst wich-

---

1) BARTH, K., Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., S. 390.

2) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 215.

3) Vgl. ebd., S. 215.

4) "Der Steuergesetzgeber will mit Spezialvorschriften bilanzsteuerrechtlicher Art dem Handelsrecht widersprechen, sonst brauchte er diese Vorschriften gar nicht aufzustellen." GRASS, A., Das steuerliche Problem des Wirtschaftsguts, in: DStR, 1969, S. 314.

tige Funktion eines unteren[1] Grenzwertes zu erfüllen[2]. Er soll die Unterbewertung von Vermögensteilen und damit die Bildung willkürlicher stiller Reserven verhindern.

MAASSEN vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, der Teilwert bilde für die Ertragsbesteuerung keine Schranke gegen Unterbewertungen, vielmehr ermögliche er "in Verfolg des Niederstwertprinzips erst eine gegenüber den Anschaffungs- und Herstellungskosten herabgesetzte Bewertung", sei also insofern "eine Vorkehr gegen eine Ü b e r bewertung"[3]. So einleuchtend diese Argumentation zunächst erscheinen mag, so kann ihr doch - sicherlich in dieser Ausschließlichkeit - nicht zugestimmt werden. Das ergibt sich zum einen aus der geschilderten historischen Entwicklung, wonach die Steuerbilanz (ein Begriff übrigens, den das Gesetz nicht kennt) eine aus der Handelsbilanz abgeleitete Bilanz ist, in der Vorsorge nicht gegen handelsbilanzielle Überbewertungen, sondern gegen mögliche Unterbewertungen zu treffen ist, zum anderen aus dem im § 6 EStG bestehenden Wahlrecht, das wohl kaum als geeignete Vorkehr gegen eine Überbewertung bezeichnet werden kann, weil es in das Ermessen des Steuerpflichtigen gestellt bleibt, (im Rahmen der durch die handels-

---

1) Durch die bei den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und beim Umlaufvermögen mögliche Werterhöhung gegenüber dem letzten Bilanzansatz bis zum Teilwert bildet dieser zwar auch eine obere Bewertungsgrenze, die aber ohne größere praktische Bedeutung ist, da die Steuerpflichtigen von ihr nur selten Gebrauch machen. Vgl. LITTMANN, E., Das Einkommensteuerrecht, a.a.O., § 6 Anm. 103.

2) Vgl. etwa ebd., § 6 Anm. 103; HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 463; WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 276 f.

3) MAASSEN, K., Der Teilwert im Steuerrecht, a.a.O., S. 15.

rechtlichen GoB gezogenen Grenzen) den niedrigeren Wert anzusetzen[1].

Es muß MAASSEN allerdings insofern beigepflichtet werden, als der Teilwert nach verbreiteter Ansicht[2] die Möglichkeit bietet, Wertminderungen zu erfassen, die von der regulären Absetzung für Abnutzung (AfA) bzw. der Abnutzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) nicht berücksichtigt werden. Allein,deshalb von einer Schranke gegen Überbewertung zu reden, erscheint, insbesondere angesichts des bestehenden Wahlrechts,nicht gerechtfertigt.

Hier wird vielmehr die Möglichkeit,bestimmten Entwertungsursachen nur durch die sog. Teilwertabschreibung Rechnung tragen zu können, als ein mit der dem Teilwert zugedachten Aufgabe der Verhinderung von Unterbewertungen zusammenhängendes Moment betrachtet. Um das zu erkennen, braucht man sich nur wiederum zu vergegenwärtigen, daß das auf dem Gedanken des Gläubigerschutzes basierende Handelsrecht (wichtiger als wahre Wertansätze ist das Sicherheitsbedürfnis der Gläubiger[3]) - jedenfalls bis zur Aktienrechtsreform von 1965 -

---

1) Der Meinung, der Teilwert bilde eine Bewertungsschranke gegen Unterbewertungen, ist auch LITTMANN. Vgl. dens., Das Einkommensteuerrecht, a.a.O., § 6 Anm. 103.

2) Vgl. etwa WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 277; HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 463; JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 253 ff.

3) Vgl. etwa GUTENBERG, E., Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft. Spezialthema: Betriebswirtschaft und Bilanzrecht, in: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Hrsg. L. Raiser, H. Sauermann und E. Schneider, Berlin 1964, S. 138.

und die GoB "ein Herabsetzen des Wertes bis zum Schrottwert und darunter hinnehmen und auch in einer offenkundigen Unterbewertung kein Übel sehen"[1].

Natürlich soll der Steuerpflichtige Gelegenheit haben, alle Faktoren zu berücksichtigen, die den Wert eines Gutes beeinflussen, einer Wertminderung darf jedoch nur in dem Umfange Rechnung getragen werden, in dem sie tatsächlich eingetreten ist[2]. Diese Möglichkeit bieten heißt aber zugleich Unterbewertungen verhindern. In diesem Sinne soll hier die Grenzwertfunktion des Teilwerts begriffen werden.

Da die untere Wertgrenze durch die Höhe der Teilwertabschreibung bestimmt wird, muß an dieser Stelle noch kurz auf das Abschreibungsproblem eingegangen werden.

Die Gegenstände des Anlagevermögens erfahren infolge ihrer Nutzung und der Bereitschaft zur Nutzung[3] Wertminderungen, die mit Hilfe bestimmter Methoden rechnerisch erfaßt und der entsprechenden Abrechnungsperiode als sog. Abschreibungsaufwand belastet werden. Abschreibungen stellen, betriebswirtschaftlich gesehen, ihrem Wesen nach also Wertverzehr dar[4]. Es sind diejenigen Beträge, "die aufgrund einer planmäßigen Rechnung zur Erfassung des Wertverzehrs am Anlagevermögen in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand und in der Kostenrechnung als Kosten angesetzt

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 220.

2) Vgl. ebd., S. 220.

3) Vgl. HEINEN, E., Handelsbilanzen, a.a.O., S. 125.

4) Vgl. KOSIOL, E., Anlagerechnung. Theorie und Praxis der Abschreibungen, Wiesbaden 1955, S. 30.

werden"[1]. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Anlagegutes über die Jahre seiner Nutzung zu verteilen. Als Abschreibungen werden auch die an Gütern des Umlaufvermögens zu erfassenden außerordentlichen Wertminderung bezeichnet (z. B. Forderungsverluste)[2].

Sinn und Zweck der steuerlichen Abschreibung ist es, die durch den Gebrauch eines Wirtschaftsgutes bedingte Minderung seiner Gesamtleistungsfähigkeit bei der steuerlichen Gewinnermittlung entsprechend zu berücksichtigen (§ 7 EStG) oder gegebenenfalls einer darüber hinausgehenden Entwertung Rechnung zu tragen (§ 6 EStG). Durch den in soweit steuerfrei bleibenden Betrag sollen die Betriebe in die Lage versetzt werden, den erwirtschafteten Gewinn in der in Betracht kommenden Höhe ungeschmälert für die notwendigen Ersatzinvestitionen verwenden zu können[3].

Terminologisch und inhaltlich decken sich die betriebswirtschaftlichen Abschreibungsbegriffe nur teilweise mit den korrespondierenden Begriffen des Steuerrechts[4]. Der betriebswirtschaftlichen Abschreibung entsprechen die reguläre Absetzung für Abnutzung und die Absetzung für Substanzverringerung. Die betriebswirtschaftliche Sonderabschreibung umfaßt ihrem Wesen nach die Absetzung für aussergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung

---

1) WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 361.

2) Vgl. ebd.

3) Vgl. GÜBBELS, B., Handbuch der steuerlichen Abschreibung, 4. Aufl., Köln 1966, S. 52 f.

4) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 370.

und die Teilwertabschreibung, während die steuerlichen Sonderabschreibungen der §§ 7a ff EStG wohl am besten mit dem Begriff der betriebswirtschaftlichen Zusatzabschreibungen bezeichnet werden, worunter alle Beträge zu verstehen sind, die einen über die tatsächliche bzw. geschätzte Entwertung hinausgehenden zusätzlichen Aufwand darstellen.

Von Interesse ist im Rahmen dieser Arbeit nur die Frage des Verhältnisses der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) zur Teilwertabschreibung. Es finden sich in der Literatur Stimmen, die behaupten, der Teilwert sei entbehrlich, weil eine richtig angewandte AfaA die Aufgaben der Teilwertabschreibung erfülle[1].

Um dieses Problem beurteilen zu können, ist eine kurze Beschäftigung mit den Abschreibungsursachen notwendig. Die rein formellen Unterschiede im Anwendungsbereich von Teilwertabschreibung und Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung können dabei außer acht gelassen werden[2].

Die einzelnen Abschreibungsursachen[3] lassen sich in betriebswirtschaftlicher Betrachtung grundsätzlich in zwei Gruppen klassifizieren[4] und zwar in: 1. Verbrauchsabschreibungen und 2. wirtschaftliche Abschreibungen. Zur

---

1) Vgl. etwa VEIEL, O., Der Teilwertbegriff bei Betriebsanlagegütern und die kaufmännische Erfolgsrechnung, in: StW 1944, Sp. 444.

2) Vgl. dazu WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 381 ff.

3) Vgl. GUTENBERG, E., Artikel: Abschreibungen, in: HdSW, Bd. 1, hrsg. von E. von Beckerath, C. Brinkmann u.a., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956, S. 20 - 24; ders., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 179; KOSIOL, E., Anlagenrechnung, a.a.O., S. 30 ff.

4) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 228 ff.

ersten Gruppe zählen die Ursachen: technischer Verschleiß, natürlicher Verschleiß, Substanzverminderung, Katastrophenverschleiß. Gemeinsam ist ihnen, daß sie zu einer Minderung der Nutzungsmöglichkeit eines Wirtschaftsgutes führen.

Die zweite Gruppe umfaßt die Abschreibungsursachen: vorzeitiges technisches Veralten, Bedarfsverschiebungen am Markt, Sinken der Wiederbeschaffungskosten, Zeit- oder Fristablauf und Fehlinvestition. Gemeinsames Merkmal ist hier eine Minderung des "Wertes" der in einem "Wirtschaftsgut enthaltenen Nutzungen in den Augen des Unternehmers oder auch eines selbständigen Dritten"[1], nicht jedoch die Verringerung der technischen Nutzungsmöglichkeit als solcher.

Die Frage, wie diese Abschreibungsursachen bei der Bemessung der Abschreibungsquote im einzelnen zu berücksichtigen seien, stieß in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten. Gesamtnutzungsvorrat und Wertverzehr lassen sich in der Regel nicht genau messen. Zum Zweck der Erfolgsermittlung ist man aber genötigt, jeder Abrechnungsperiode den Wertverzehr als Aufwand zu belasten, den das Wirtschaftsgut während ihrer Dauer erlitten hat. D die verschiedenen Abschreibungsursachen indessen die Nutzungsdauer eines Gutes bestimmen, lag es nahe, neben der Abschreibungssumme die Nutzungsdauer als zweite Determinante der Abschreibungsquote heranzuziehen. Dabei war man gezwungen, zwischen technischer und effektiver (wirtschaftlicher) Lebensdauer zu unterscheiden.

Von technischer Nutzungsdauer spricht man, wenn die Gesamtkapazität einer Anlage voll ausgenutzt werden kann,

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 228.

wenn also die Abschreibungsursachen technischer Natur sind. Hingegen versteht man unter der wirtschaftlichen Lebensdauer den effektiven Nutzungszeitraum, der infolge der verschiedenen wirtschaftlichen Entwertungsursachen meistens kürzer sein wird als die technische Nutzungsdauer, höchstens jedoch gleich lang sein kann.

Diese Gedankengänge machte sich der RFH zu eigen. In seinem grundlegenden Urteil vom 12.12.1928 ersetzte er erstmals die technische durch die effektive Nutzungsdauer, um auf diese Weise auch wirtschaftlichen Entwertungsursachen (Bedarfsverschiebungen, technischem Fortschritt) Rechnung zu tragen[1]. Damit wurde naturgemäß der Anwendungsbereich der Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung, die vorher nur außergewöhnliche technische Abnutzung zu berücksichtigen hatte, - jedenfalls in Grenzen - erweitert[2].

Aus Gründen der Praktikabilität hatte sich also die Blickrichtung verschoben: primär war die Nutzungsdauer, sekundär die eigentliche Abschreibungsursache. Es ist klar, daß bei einem derartigen Verfahren nur solche Wertminderungsursachen erfaßt werden können, die zu einer Kürzung der Lebensdauer führen. Dieses Erfordernis wird aber nicht immer und nicht von allen wirtschaftlichen Abschreibungsursachen erfüllt. Führen sie nicht zu einer völligen, sondern nur teilweisen Minderung des in einem Wirtschaftsgut noch vorhandenen Nutzungsvorrats ohne die Restnutzungsdauer zu verkürzen, ist ihre Berücksichtigung insoweit nicht möglich.

Folgt man JACOB, dann wird diese Bedingung in der Praxis

---

1) Vgl. RFH-Urteil vom 12.12.1928 (VI A 274/28), RStBl. 1929, S. 87.

2) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 242.

allerdings nicht sehr streng gehandhabt. Er schreibt: "Der allgemeinen Auffassung entsprechend darf eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung wegen einer Ursache der Gruppe b) (d.s. die wirtschaftlichen Wertminderungsursachen, Anm. d. Verf.) in der Regel dann vorgenommen werden, wenn der in Frage stehende Gegenstand offensichtlich eine Werteinbuße erlitten hat"[1]. Es bliebe danach lediglich die Abschreibungsursache "Sinken der Wiederbeschaffungskosten", der mit der Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung nicht Rechnung getragen werden könnte. Stellte man sich zudem auf den Standpunkt, ein Sinken der Wiederbeschaffungskosten sei in der Steuerbilanz kein Grund für eine Abschreibung[2], könne man in der Tat auf Teilwert und Teilwertabschreibung verzichten.

Diese Argumentation läßt indessen einen entscheidenden Gesichtspunkt außer acht, auf den insbesondere BÜHLER[3] nachdrücklich aufmerksam macht. Um das Ausmaß der Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung bestimmen zu können, muß zuvor festgestellt werden, um wieviel der Wert eines Wirtschaftsgutes unter den Abschreibungsrestwert gesunken ist. "Wie weit, wenn ein Grund zu außerordentlichen Abschreibungen gegeben ist, mit ihnen soll gegangen

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 243 f.

2) Vgl. LITTMANN, E., Die Unmöglichkeit der steuerlichen Teilwertidee, in: NB 1951, S. 28; VEIEL, O., Der Teilwertbegriff bei Betriebsanlagegütern und die kaufmännische Erfolgsrechnung, a.a.O., Sp. 445 f.

3) Vgl. BÜHLER, O., Soll der Teilwert verschwinden?, a.a.O., S. 285 ff; vgl. auch WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 383.

werden dürfen, wird das Steuerrecht alsbald fragen, und die Antwort lautet: soweit es die Betriebszugehörigkeit noch zuläßt, es sei denn, daß das Gut für den Betrieb überhaupt keinen Wert mehr hätte ... über ihr Ausmaß (das der außerordentlichen Abschreibungen, Anm. d. Verf.) erhalte ich aus § 7 keine Antwort"[1].

Und es ist weiter zu fragen, wie steht es denn mit der Erfassung von Wertminderungen bei jenen Wirtschaftsgütern, die keiner Abnutzung unterliegen und für die daher auch keine Absetzung für Abnutzung vorgenommen werden darf, deren Wert aber unter ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesunken ist? Auch hier kann die Antwort nur mit Hilfe des Teilwerts gefunden werden.

Diese Ausführungen haben erkennen lassen, daß Teilwertabschreibung und Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung im Grunde den gleichen Wesenskern haben. Beide orientieren sich an dem steuerlich niederst möglichen Wertansatz. Der durch diesen gemeinsamen Orientierungspunkt bedingte Zusammenhang, ließe es denkbar erscheinen, die bestehende "Arbeitsteilung" zwischen beiden Abschreibungsmöglichkeiten aufzuheben und, wie BÜHLER-SCHERPF es anregen, die Aufgaben der Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung um die der Teilwertabschreibung zu erweitern[2].

Sie haben aber darüber hinaus auch deutlich werden lassen, daß die Funktion des Teilwerts nicht nur darin gesehen werden darf, einem Sinken der Wiederbeschaffungskosten Rechnung tragen zu können, sondern daß das Vorhandensein eines

---

1) BÜHLER, O., Soll der Teilwert verschwinden?, a.a.O., S. 287.

2) Vgl. BÜHLER, O., SCHERPF, P., Bilanz und Steuer, a.a. O., S. 345.

genau umschriebenen Wertbegriffes notwendig ist "um die übrigen wirtschaftlichen Abschreibungsarten in angemessener Weise berücksichtigen zu können"[1]. Im übrigen, so ließe sich mit BULIUS sagen, hätte das Kind, wenn man an die Stelle der Teilwertabschreibung die AfaA setzen würde, "nur einen anderen Namen bekommen und in Wirklichkeit würde alles im alten Gleise weiterlaufen"[2].

Es kann somit folgendes Resümee gezogen werden: Das Einkommensteuerrecht braucht zur Bewertung der zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden Wirtschaftsgüter und damit zur Bestimmung einer unteren Bewertungsgrenze den Teilwert oder einen diese Aufgabe erfüllenden entsprechenden Wertbegriff[3].

b) Die Antizipation unrealisierter Verluste

In der Berücksichtigung von Verlusten sieht BECKER den allgemeinen Zweck der Einsetzung des Teilwerts. Dabei komme sein Wesen und seine Bedeutung im Gegensatz zum gemeinen Wert erst klar zum Vorschein, "wenn man erwägt , daß die Einsetzung des Teilwerts verbürgt, daß ein Verlust oder eine Wertminderung nur dann beachtet werden darf, wenn feststeht, daß g e r a d e d i e s e r B e t r i e b einen solchen Verlust erlitten hat und nur i n d e n G r e n z e n, in d e n e n e r f ü r d i e s e n b e s o n d e r e n B e t r i e b a l s V e r l u s t a n e r k a n n t w e r d e n k a n n"[4] (gesp. i. Orig.).

---

1) LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, in: WPg 1964, S. 347.

2) BULIUS, Nochmals: Teilwert, in: Steuer-Warte 1938,S.176.

3) Vgl. auch JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 245 f.

4) BECKER, E., Handkommentar der Reichssteuergesetze,II, 2. Teil, Das Einkommensteuergesetz v. 10.8.1925, §§ 19-25, Stuttgart 1929, S. 1068 f.

Diese Funktion der Berücksichtigung drohender, noch nicht durch den Umsatzprozeß realisierter Verluste wird erklärlich wiederum aus der Entwicklungsgeschichte des Teilwertgedankens.

Die Steuerbilanz ist eine aus der kaufmännischen Rechnung abgeleitete Bilanz[1]. Sie ist die auf steuerliche Belange zugeschnittene Handelsbilanz[2]. In der kaufmännischen Bewertungspraxis entspricht das Gebot des Ausweises unrealisierter Verluste einer alten Gepflogenheit[3], die sich nach TRUMPLER[4] bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen läßt. Diesem Gesichtspunkt trägt das Prinzip der Imparität[5] Rechnung, so genannt, weil es unrealisierte Gewinne, die im Jahresabschluß unberücksichtigt bleiben müssen, und unrealisierte Verluste, die auszuweisen sind, ungleichmässig - imparitätisch - behandelt. Der Grundsatz der Imparität ist ein Prinzip der finanziellen Vorsorge[6].

---

1) Vgl. etwa GRASS, A., Das steuerliche Problem des Wirtschaftsguts, a.a.O., S. 314; APRATH, W., Grundsätzliches zum Gewinnbegriff in Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht, in: StbJb 1950, S. 147; GLADE, A., Die Verletzung handelsrechtlicher Bilanzierungsgrundsätze in der Steuerbilanz, in: StbJb 1966/67, S. 379; SCHLEGELBERGER, F., Handelsgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1960, § 38, Anm. 22; RFH-Urteil vom 21.7.1937 (VI A 447/37), RStBl. 1937, S. 1128.

2) Vgl. LITTMANN, E., Das Einkommensteuerrecht, a.a.O., §§ 4,5 Anm. 54.

3) Vgl. ADLER-DÜRING-SCHMALTZ, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Bd. 1, Rechnungslegung, 4. Aufl., Stuttgart 1968, § 149, Anm. 77; LEFFSON, U., Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Düsseldorf 1964, S.174.

4) Vgl. TRUMPLER, H., Die Bilanz der Aktiengesellschaft, Basel 1950, S. 93.

5) Der Ausdruck wurde u.W. erstmals von LION verwendet. Vgl. dens., Das Bilanzsteuerrecht, 2. Aufl., Berlin 1923, S. 67.

6) Vgl. KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, 2. Aufl., Berlin und Stuttgart 1949, S. 119 f; KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, in: ZfhF 1960, S. 333.

Da die unterschiedliche Behandlung unrealisierter Gewinne und Verluste "einen Bruch in die gedankliche Linie der Realisierung"[1] - Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten - bringt, kann das Vorziehen erkennbarer, jedoch noch nicht realisierter Verluste lediglich den einen Zweck verfolgen, den Betrieb vor einer zu günstigen Darstellung seiner Vermögenslage und daraus resultierenden überhöhten Gewinnausschüttungen und Steuerzahlungen sowie der damit zwangsläufig verbundenen Schmälerung des Nominalkapitals zu bewahren[2].

Dieser alte kaufmännische Bewertungsgrundsatz sollte auch im Steuerrecht Anerkennung finden. Die Übernahme des gemeinen Wertes in das Einkommensteuerrecht konnte diesem Anliegen aber nicht gerecht werden. Insbesondere bei Anlagegütern sinkt bekanntlich - man denke etwa an Kraftfahrzeuge - der gemeine Wert (Einzelveräußerungspreis) in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb beträchtlich ab - nach kurzer Inanspruchnahme oftmals bis auf den Schrottwert - ohne daß dies durch eine entsprechende Minderung der Gebrauchsfähigkeit gerechtfertigt wäre "und niemand in der Praxis Sonderabschreibungen auf Anlagen vorzunehmen gedenkt."[3]

Die Ursachen dieses Phänomens hat GUTENBERG bereits 1926 aufgezeigt. Es erklärt sich aus dem Vorhandensein zweier Märkte - Beschaffungsmarkt und Absatzmarkt - mit unterschiedlichen Preisverhältnissen. Die Preise des Absatz-

---

1) WALB, E., Finanzwirtschaftliche Bilanz, 2. Aufl., Duisburg 1948, S. 91.

2) Vgl. ADLER-DÜRING-SCHMALTZ, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, a.a.O., § 149, Anm. 78; LEFFSON, U., Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., S. 181 f.

3) KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S. 329.

marktes liegen in der Regel unter denen des Beschaffungsmarktes. Denn "der Rhythmus der Güterbewegung schwingt in der Richtung vom ersten Produzenten durch alle Stufen der Weiterverarbeitung zum Konsumenten"[1]. Versucht der Betrieb, dem Beschaffungsmarkt bereits entnommene Güter wieder in ihn einzufügen, d.h. zu veräußern, dann widerspricht diese Retransferierung "der Logik der Güterbewegung".[2] Es entstehen Reibungsverluste, die vor allem mit den ungünstigen Absatzmöglichkeiten auf dem Beschaffungsmarkt - fehlendem Kundenkreis etc. - zusammenhängen.[3]

Da also die Herabbewertung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den gemeinen Wert "dem auf die Wertänderung des Bilanzvermögens bezogenen Imparitätsprinzip"[4] nicht entspricht, mußte ein anderer Wertbegriff gefunden werden, der diese Aufgabe übernehmen konnte. Dieser Wert durfte nicht mehr von der Vorstellung der gesonderten Veräußerung des einzelnen Wirtschaftsgutes ausgehen, er mußte vielmehr der Tatsache der Fortführung des Betriebes Rechnung tragen.

Es ist also der Teilwert, der dem Imparitätsprinzip im Steuerrecht Geltung verschaffen soll. Für KOCH ist dies der Zweck der Teilwertvorschrift schlechthin. Dem Gesetzgeber sei es darum gegangen, "daß man unter Benutzung des im Gesetz festgelegten 'gemeinen Wertes' einen Bilanzansatz formulieren wollte, der dem als Grundsatz der Berücksichtigung eingetretener Wertverluste verstandenen Imparitäts-

---

1) GUTENBERG, E., Die Struktur der Bilanzwerte, in: ZfB 1926, S. 503.

2) Ebd., S. 504.

3) Vgl. auch KORNMANN, B., Die neue Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., S. 150.

4) KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S. 329.

prinzip ('Niederstwertprinzip') entspricht."[1] Diese Zielsetzung kommt besonders deutlich auch in BECKERs Kommentierung zum Einkommensteuergesetz 1925 zum Ausdruck. Der Ansatz des gemeinen Wertes (Teilwertes) solle grundsätzlich nur dann erfolgen, "wenn das Gebot der Berücksichtigung von Verlusten einschließlich bloßer Konjunkturverluste eingreift, d.h. wenn ... feststeht, daß ein Gut für den Betrieb weniger wert ist als es den Betrieb gekostet hat, sei es, daß es zu teuer erworben oder hergestellt ist oder daß sein Wert am Schluße des Wirtschaftsjahres gesunken ist".[2]

Solche Wertverluste ergeben sich insbesondere infolge der bereits im vorhergehenden Abschnitt erwähnten sog. wirtschaftlichen Abschreibungsursachen. Es wurde dort auch dargetan, daß die Teilwertabschreibung diesen Ursachen Rechnung zu tragen vermag und zwar in jenen von BECKER genannten Grenzen, in denen ein Verlust für den jeweils betroffenen Betrieb anerkannt werden kann.

Diese Zeilen mögen zur Charakterisierung der dem Teilwert im Einkommensteuerrecht zugedachten Aufgaben genügen. Es sei nunmehr die zweite der gestellten Fragen, wie denn der betriebswirtschaftliche Gewinnbegriff beschaffen sei, untersucht[3].

---

1) KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S. 330.

2) BECKER, E., Das Einkommensteuergesetz, a.a.O., S. 1061 f.

3) Auf die Problematik des Imparitätsprinzips in seiner Anwendung auf den modernen Handels- und Industriebetrieb, seinen Widerspruch zum Realisationsprinzip kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu die ausführlichen Darstellungen bei LEFFSON, U., Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., insbesondere S. 183 ff; ferner BRUNNENGRÄBER, H., Die Problematik der aktienrechtlichen Niederstwertvorschrift bei vergleichender Heranziehung englischer und amerikanischer Stellungnahmen zum "cost or market principle, which ever ist the lower", Diss., Münster 1959, S. 54 ff.

5. Die Interpretation des betriebswirtschaftlichen Gewinnbegriffs

Die Betriebswirtschaftslehre, um es vorwegzunehmen, kennt keinen allgemeingültigen Gewinnbegriff[1]. Ähnlich der betriebswirtschaftlichen Werttheorie lassen sich bei grober Klassifizierung zwei voneinander divergierende Richtungen unterscheiden: eine ältere und eine jüngere.

a) Der traditionelle Gewinnbegriff

Die ältere Auffassung basiert auf den bilanztheoretischen Forschungen SCHMALENBACHs, WALBs, KOSIOLs, SCHMIDTs, LE COUTREs u.a.[2]. Wesentliches Merkmal ist ihre grundsätzliche Trennung zwischen Gewinnermittlung und Gewinnverwendung.

---

1) Vgl. zum folgenden vor allem SCHMIDLIN, L., Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, a.a.O., S. 4 ff; SCHNEIDER, D., Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung, in: ZfbF 1968, insbesondere S. 2 ff; ferner ders., Bilanztheorie gestern und heute, in: Der Volkswirt, Nr. 45 v. 8.11.1968, S. 47 - 50 sowie die dort angegebene Literatur; MÜNSTERMANN, H., Unternehmungsrechnung, Untersuchungen zur Bilanz, Kalkulation, Planung mit Einführungen in die Matrizenrechnung, Graphentheorie und Lineare Programmierung, Wiesbaden 1969, S. 39 ff; ders., Dynamische Bilanz: Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung in der neuesten Bilanzdiskussion, in: Wissenschaft und Praxis, Festschrift zum 20-jährigen Bestehen des Westdeutschen Verlages 1967, Köln und Opladen 1967, S. 310 ff.

2) SCHMALENBACH, E., Dynamische Bilanz, 13. Aufl., Köln und Opladen 1962; WALB, E., Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin und Wien 1926; KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O.; SCHMIDT, F., Die organische Tageswertbilanz, a.a.O.; LE COUTRE, W., Artikel: Bilanztheorien, in: HdB, Bd. I, Stuttgart 1956, Sp. 1153 - 1177.

Der Gewinn als Informations- und Kontrollinstrument ist Maßstab für die "Messung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsgebarung"[1].

Mit der Feststellung des ausschüttbaren Betrages, d.h. mit der Gewinnverwendung, habe die Gewinnermittlung nichts zu tun. Die finanziellen Konsequenzen des Gewinnausweises werden außer acht gelassen[2]. Es interessiert lediglich die Frage, wie zu bewerten sei, "um eine verläßliche 'Steuerungsgröße' zu erhalten"[3].

b) Der ökonomische Gewinnbegriff

An diesem Punkt nun entzündete sich die Kritik der neueren Theorie des betriebswirtschaftlichen Gewinns. Sie behauptet, der Periodengewinn interessiere den Unternehmer als interne Steuerungsgröße nicht. Er sei dazu auch nur schlecht geeignet. Für solche Zwecke stünden der Betriebsleitung ergiebigere Quellen zur Verfügung[4]. Wenn aber für den Unternehmer überhaupt ein interner Periodengewinn als Kontroll- und Entscheidungsgröße in Frage komme, dann sei es jener, der als "Bemessungsgrundlage für Einkommenszahlungen an private und öffentliche Haushalte"[5] benötigt werde.

---

1) WALB, E., Unternehmungsgewinn und Betriebsgewinn, in: ZfhF 1926, S. 553.

2) Vgl. SCHNEIDER, D., Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung, a.a.O., S. 2.

3) Ebd., S. 2.

4) Vgl. z.B. ASZTELY, S., Das Ziel des Jahresabschlusses, in: ZfB 1967, S. 299; ALBACH, H., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, in: ZfB 1965, S. 22.

5) SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 305.

Damit hat sich in der neueren betriebswirtschaftlichen Diskussion über den richtigen Erfolgsbegriff die Blickrichtung von der Gewinnermittlung zur Gewinnverwendung, d.h. zu jeder Art von Einkommenszahlungen, seien es nun Gewinnausschüttungen bzw. -beteiligungen oder Gewinnsteuerzahlungen, hin verschoben. Der betriebswirtschaftlich richtige Periodengewinn ist der Betrag, den die Unternehmung in einer Periode höchstens entbehren kann, ohne dadurch ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu beschränken[1], oder anders ausgedrückt, ohne ihr Erfolgskapital zu vermindern, wobei unter Erfolgskapital der Eignungsgrad der Unternehmung, künftig Gewinn zu erzielen, verstanden wird[2].

Diese Definition beinhaltet die Frage nach einem Maß für die "wirtschaftliche Leistungsfähigkeit". Kann sie nicht beantwortet werden, bleibt auch der so verstandene Gewinnbegriff ein abstraktes Gebilde.

Es gibt nur eine Größe, die diese Maßstabsfunktion zu erfüllen in der Lage ist: der Ertragswert der Unternehmung[3] oder der Zukunftserfolgswert, wie er exakter auch genannt wird[4]. Der Zukunftserfolgswert ist definiert als "die Gesamtheit aller auf den Zeitpunkt, für den der Gesamtwert der Unternehmung ermittelt werden soll, diskontierten künftigen Betriebserfolge oder, kurz ausgedrückt, der Barwert

---

1) Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 305.

2) Vgl. MÜNSTERMANN, H., Dynamische Bilanz: Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung, a.a.O., S. 314; ferner BUSSE VON COLBE, W., Artikel: Substanzerhaltung, in: HdB, 3. Aufl., Bd. III, Stuttgart 1960, Sp. 5314.

3) Vgl. SCHNEIDER, D., Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung, a.a.O., S. 10.

4) Vgl. BUSSE VON COLBE, W., Artikel: Substanzerhaltung, a.a.O., Sp. 5314; SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 70.

aller künftigen Erfolge"[1]. Er entspricht, gemäß Definition, dem Gesamtwert der Unternehmung. Seine konstituierenden Merkmale sind die Summe der Zukunftserfolge und der Kapitalisierungszinsfuß[2]. Da in vorliegendem Falle aus dem Ertragswert erst ein geeigneter Gewinn abgeleitet werden soll, ist der Zukunftserfolgswert allerdings nicht durch Kapitalisierung von Gewinnen, sondern künftiger Einnahmen und Ausgaben zu berechnen[3].

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist dann nicht beeinträchtigt, wenn sein Zukunftserfolgswert am Ende eines Wirtschaftsjahres übereinstimmt mit dem zu Beginn des Jahres. Jede positive Differenz beider Werte ist Gewinn der abgelaufenen Periode[4]. Diese Differenz entspricht, Sicherheit über die künftige Entwicklung vorausgesetzt, den Zinsen auf den Ertragswert der Unternehmung am Anfang des Jahres.

Der Gewinnbegriff der neueren Bilanztheorie orientiert sich also an künftigen Zahlungsvorgängen[5], d.h. er fußt auf

---

1) MÜNSTERMANN, H., Artikel: Bewertung ganzer Unternehmen, in: HdB, 3. Aufl., Bd. I, Stuttgart 1956, Sp. 1962; vgl. a. dens., Der Gesamtwert des Betriebes, in: SchwZfKB 1952, S. 214.

2) Vgl. SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 70.

3) Vgl. HAX, H., Der Bilanzgewinn als Erfolgsmaßstab, in: ZfB 1964, S. 647.

4) Vgl. SCHNEIDER, D., Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung, a.a.O., S. 11.

5) Weil hier von "neuerer Bilanztheorie" die Rede ist, ist es interessant, darauf hinzuweisen, daß bereits RIEGER klar erkannt hat, wovon eine exakte Gewinnermittlung abhängt, nämlich von der sicheren Kenntnis aller Ausgaben und Einnahmen der Unternehmung bis zu ihrem Ende im Zeitpunkt der Bilanzierung. Vgl. RIEGER, W., Einführung in die Privatwirtschaftslehre, a.a.O., S. 219. "Bewerten heißt nichts anderes als: Das geldmäßige Schicksal vorausnehmen und auf den Bilanztag umrechnen." "Somit kann es sich bei der Bewertung auch nur darum handeln, das spätere geldliche Ende auf den Bilanztag zu eskomptieren." Ebd., S. 213. Die neuere Bilanzdiskussion bedeutet daher eine Wiederbelebung Rieger'schen Gedankengutes.

Erwartungen[1], ganz im Gegensatz zur traditionellen Gewinnkonzeption, die auf Vergangenheitswerten beruht. Das ist ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen beiden Auffassungen.

Ein Gewinnbegriff, der wie der ökonomische[2] dem Grundsatz der Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes Rechnung zu tragen hat, muß naturgemäß alle Faktoren berücksichtigen, die die Ertragskraft des Betriebes beeinflussen, also insbesondere gestiegene Beschaffungspreise der Produktionsfaktoren und technischen Fortschritt. Als Gewinn kann nur gelten, was nach Erhaltung der unternehmerischen Konkurrenzfähigkeit, d.h. der umsatz- und kostenmäßigen Position im Rahmen der Volkswirtschaft, dem Betriebe verbleibt[3].

Das bedeutet, daß die Gewinnermittlung in Einklang gebracht werden muß mit der gesamten Investitions- und Finanzplanung, weil der im Steuerrecht geltende Grundsatz nomineller Kapitalerhaltung nicht ausreicht, den Betrieb als Einkommensquelle dauerhaft zu erhalten, "um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung zu sichern in einer Welt mit Preissteigerungen, technischem Fortschritt und Bedarfswandlungen"[4].

---

1) Vgl. HONKO, J., Über einige Probleme bei der Ermittlung des Jahresgewinnes der Unternehmung, in: ZfB 1965, S.618.

2) Die Überlegungen, den Bilanzinhalt auf der Basis von Zukunftswerten zu deuten, gehen zurück auf den Gewinnbegriff der ökonomischen Theorie, wie er erstmals von FISHER, I., The nature of Capital and Income, New York 1906, S. 51 f, zitiert bei MÜNSTERMANN, H., Dynamische Bilanz: Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung, a.a.O., S. 325, formuliert wurde, weshalb der Gewinn der neueren Theorie heute auch als "ökonomischer Gewinn" bezeichnet wird.

3) Vgl. SCHNEIDER, D., Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung, a.a.O., S. 11.

4) Ders., Bilanztheorie gestern und heute, a.a.O., S. 48.

Ein Weiteres kommt hinzu: der betriebswirtschaftlich ermittelte Gewinn führt, wie bereits erwähnt, zu Ausgaben, zu Gewinnausschüttungen und Steuerzahlungen, so daß sich auch von dieser Seite her die Notwendigkeit einer Abstimmung mit der betrieblichen Finanzplanung ergibt[1].

Es ist nicht erforderlich, hier im einzelnen die simultanen Planungsmodelle darzustellen, mit deren Hilfe die neuere Theorie diese Abstimmung herbeizuführen gedenkt. Worauf es bei unserer Themenstellung entscheidend ankommt, dürfte auch so ersichtlich werden. Alle Vorstellungen über die Berechnung des ökonomischen Gewinns als dem der Unternehmung während einer Periode maximal entziehbarem Betrage basieren stets auf subjektiven Planungen und Gesamtbewertungen. Damit wird aber das wichtigste Erfordernis, das an einen auch vom Steuerrecht zu akzeptierenden Gewinnbegriff unbedingt gestellt werden muß und auf das selbst bei aller Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte nicht verzichtet werden kann, die Nachprüfbarkeit der übermittelten Gewinnziffer nämlich,nicht erfüllt[2].

Eine solcherart ermittelte Wertziffer ist für Kommunikationszwecke nicht geeignet. Obwohl sie ein optimales Maß an Information enthält, würde sie beim Informationsempfänger irrtümliche Vorstellungen erwecken, da dieser Aktionsfeld und Umwelt des Bewertenden nicht kennt[3].

---

1) Vgl. SCHNEIDER, D., Bilanztheorie gestern und heute, a.a.O., S. 48.

2) Vgl. dens., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 306.

3) Vgl. S.106ff; ferner ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 209.

Daneben lassen sich weitere Einwendungen gegen den ökonomischen Gewinnbegriff vorbringen, die seiner praktischen Verwendbarkeit entgegenstehen[1]. Sie können hier nur angedeutet werden:

1. die Berechnung des Zukunftserfolgswertes ist willkürbehaftet, weil die vollständige Kenntnis der künftigen Entwicklung fehlt[2]. Bei Schätzungen sind Fehler aber unvermeidbar.

2. Zurechnungskriterium der ökonomischen Erfolgskonzeption für die Verteilung des Totalgewinns auf die einzelnen Periodenabschnitte ist das Verursachungsprinzip. Dieses Prinzip ist, jedenfalls im herkömmlichen Sinne, nicht haltbar. Es bedeutete im Extremfall, den Periodenerfolg bereits im Gründungszeitpunkt auszuweisen, da die Gründungsentscheidung "letztlich die Ursache aller künftigen Erfolge"[3] ist.

---

1) Vgl. HONKO, J., Über einige Probleme bei der Ermittlung des Jahresgewinns, a.a.O., S. 641; ferner MÜNSTERMANN, H., Dynamische Bilanz: Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung, a.a.O., S. 315 f.

2) Diesen Einwand will SCHNEIDER nicht gelten lassen. Zwar sei die Ungewißheit der Zukunft unbestreitbar, es sei aber verfehlt anzunehmen, betriebswirtschaftliche Planungsmodelle könnten a priori richtige Entscheidungen liefern. Theoretische Überlegungen sollten zu Lösungsvorschlägen führen, die weniger vorsätzliche Fehler als die bisherigen Ansätze enthalten. Auch die traditionellen Entscheidungsregeln stünden vor dem Problem der "Ungewißheit der Daten". Sie erfaßten sie implizite, während theoretische Entscheidungsregeln sie offen nennen, wodurch erst die Voraussetzungen, die die Lösung des Problems verlange, erkannt würden. Unter diesem Gesichtspunkt könne man den Einwand der Ungewißheit nicht erheben. Vgl. SCHNEIDER, D., Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum der Selbstfinanzierung, a.a.O., S. 21.

3) MÜNSTERMANN, H., Dynamische Bilanz: Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung, a.a.O., S. 319.

Die Erfassung und Verrechnung aller Erfolgswirkungen im Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit und nicht erst im Zeitpunkt der marktlichen Realisation kollidiert aber mit dem Realisationsprinzip[1].

3. Für die Bilanzierung der einzelnen Vermögensposten wird der Ansatz ihres Erfolgswertes gefordert[2]. Dagegen ist einzuwenden, daß die Zurechnung künftiger Einnahmen- und Ausgabenströme auf einzelne Vermögensteile nicht möglich ist. Selbst wenn dies durchführbar wäre, enthielte der ökonomische Gewinn nicht sämtliche erfolgswirksamen immateriellen Vermögenswerte, also jene Faktoren, die die Entstehung des sog. originären Geschäftswertes mitverursachen (Kundenstamm, Organisation, Forschungskosten etc.). Dieses letztere Argument gilt allerdings auch für jeden anderen Gewinnbegriff (Periodengewinn).

4. Schwierigkeiten bereitet die Festlegung des (subjektiven) Kapitalisierungszinsfußes[3]. Außerdem ist unterstellt, daß sich zu diesem Zinssatz Beträge entleihen oder verleihen lassen. Die Gewinnermittlung erfolgt unter der Prämisse, daß die Finanzierung der Gewinnausschüttung gesichert ist. Bei Finanzierungsengpässen kann die Gewinndefinition daher, zumindest in der beschriebenen Form, nicht gewählt werden[4].

5. Wie HONKO nachgewiesen hat, würde eine auf dem ökonomischen Gewinn basierende Ausschüttungspolitik bei wachsenden

---

1) Vgl. WEGMANN, W., Der ökonomische Gewinn, a.a.O., S. 37.

2) Vgl. z.B. HANSEN, P., The Accounting Concept of Profit. An Analysis and Evaluation in the Light of the Economic Theory of Income and Capital, Kobenhavn-Amsterdam 1962, S. 40 ff, zitiert bei MÜNSTERMANN, H., Dynamische Bilanz: Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung, a.a.O., S.326.

3) Vgl. ASZTELY, S., Das Ziel des Jahresabschlusses, a.a.O., S. 294.

4) Vgl. SCHNEIDER, D., Bilanztheorie gestern und heute, a.a.O., S. 49.

Unternehmen mit steigenden Überschüssen zu Liquiditätsschwierigkeiten führen[1].

6. Die ökonomische Gewinnkonzeption beinhaltet die Vorstellung von der unbegrenzten Lebensdauer der Unternehmung. Das entspricht in den meisten Fällen nicht den Realitäten[2].

7. Die für die Bestimmung des ökonomischen Gewinnes notwendige periodische Gesamtbewertung des Unternehmens ist mit dem Prinzip wirtschaftlicher Rechnungsführung nicht zu vereinbaren[3].

Es ist RIEGER nur mit Einschränkungen zuzustimmen, wenn er betont, es spiele keine Rolle, ob sich die Erfolgsgrösse einer Unternehmung praktisch berechnen lasse. Praktische Schwierigkeiten beträfen lediglich die rechnerische Durchführung, nicht die Begriffsbestimmung selbst[4]. Die Praxis habe sich zu bemühen, "der theoretisch richtigen Bewertung nahe zu kommen"[5]. Das ändert jedoch nichts an der nun einmal bestehenden unbestreitbaren Tatsache, daß gewisse praktische Mindesterfordernisse, abhängig jeweils von der angestrebten Zielsetzung, erfüllt sein müssen, soll die Begriffsbildung nicht theoretische Spekulation bleiben.

Ein solches Erfordernis ist bei einer Gewinngröße, die Bemessungsgrundlage für Einkommenszahlungen, insbesondere Gewinnsteuerzahlungen sein soll, die Kontrollierbarkeit.

---

1) Vgl. HONKO, J., Über einige Probleme bei der Ermittlung des Jahresgewinns, a.a.O., S. 629.

2) Vgl. WEGMANN, W., Der ökonomische Gewinn, a.a.O., S.36 f.

3) Vgl. MÜNSTERMANN, H., Dynamische Bilanz: Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung, a.a.O., S. 319.

4) Vgl. RIEGER, W., Schmalenbachs dynamische Bilanz, a.a.O., S. 65.

5) Ders., Einführung in die Privatwirtschaftslehre, a.a.O., S. 220 f.

Eben diesem Kriterium wird aber ein nach dem ökonomischen Gewinnbegriff ermittelter Gewinn aus den erwähnten Gründen nicht gerecht. Damit kommt jene Gewinndefinition, "die mit den Aufgaben des Gewinns in der Praxis und den unternehmerischen Zielgrößen ... übereinstimmt"[1] (Erhaltung der Unternehmung als Einkommensquelle), als Grundlage der Gewinnbesteuerung nicht in Betracht.

Dies bedeutet im Ergebnis, daß es nicht möglich ist, den aus betriebswirtschaftlicher Sicht theoretisch richtigen Gewinn der Besteuerung zu unterwerfen. Sowenig diese Erkenntnis überraschen mag, stellt sich angesichts dieser Tatsache doch die Frage nach den Konsequenzen, die sich daraus für die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Teilwertlehren ergeben.

Unter Berücksichtigung der im ersten Teil der Arbeit gewonnenen Einsichten kann die Antwort darauf nur lauten: Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung steuerlicher Problembestände muß n e b e n der Beachtung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse auch steuerlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Auf das Thema dieser Arbeit bezogen heißt das, zu prüfen, inwieweit die steuerliche Gewinnermittlungskomponente Teilwert in den zu diskutierenden betriebswirtschaftlichen Teilwertlehren wirtschaftlichen Erkenntnissen gerecht wird, soweit diese nicht steuerlichen Beschränkungen wie etwa beim ökonomischen Gewinnbegriff unterliegen, inwieweit sie also dazu beiträgt, unter (de lege lata wie de lege ferenda) gegebenen Begrenzungen der betriebswirtschaftlich richtigen Bewertung nahezukommen[2].

---

1) SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 306.

2) Der hier vertretene Standpunkt entspricht etwa der (3.) Schlußfolgerung SCHNEIDERs, "wenigstens die einzelnen Komponenten steuerlicher Gewinnermittlung betriebswirtschaftlich sinnvoll zu interpretieren...". Ebd., S. 306.

6. Die Ableitung der relevanten Bewertungsgrundsätze

Bei der Gewinnung der Bewertungsprinzipien müssen also neben betriebswirtschaftlichen auch steuerliche Beurteilungskriterien Berücksichtigung finden. Dabei ist es keineswegs so, daß die einzelnen Grundsätze entweder nur betriebswirtschaftlichen oder nur steuerlichen Belangen Rechnung tragen. Die Mehrzahl der Anforderungen ist vielmehr aus betriebswirtschaftlicher wie aus steuerlicher Sicht gleichermaßen bedeutsam. Es kommt nicht auf die in den einzelnen Stellungnahmen vorgeschlagenen Verfahrensweisen an sich an, sondern allein auf die Frage, inwieweit diese Verfahren den seitens des Betriebes und des Steuergesetzgebers an sie zu stellenden Anforderungen gerecht werden.

Wegen der Wechselbeziehungen zwischen seinen Bestandteilen kann das Grundsatzsystem nur in seiner Gesamtwirkung gesehen werden. Das Urteil wird daher von dem Gesamtbild abhängen, das die einzelnen Teilwertlehren in der Betrachtung dieses Systems ergeben.

a) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität

An erster Stelle muß hier aus betriebswirtschaftlicher Sicht das Kriterium der Wirtschaftlichkeit genannt werden. Nach verbreiteter Auffassung besitzt das Wirtschaftlichkeitsprinzip den Rang eines obersten Grundsatzes, "auf welchen sich alle Lehrsätze der Betriebswirtschaftslehre zurückführen lassen"[1]. In seiner allgemeinen Formulierung

1) KOCH, H., Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, in: ZfhF 1951, S. 160.

besagt dieses nicht nur auf technische, sondern gleichermaßen auf organisatorische und dispositive Bestgestaltung[1] drängende Formalprinzip[2], daß ein bestimmtes Ziel (Erfolg) mit dem geringsten Mitteleinsatz zu erreichen ist, bzw. mit gegebenem Mitteleinsatz ein Erfolgsmaximum erzielt werden soll[3].

Das gestaltende Gesetz der Wirtschaftlichkeit als realer Ausdrucksform des Rationalprinzips hat einen weitgespannten Geltungsbereich[4]. Es erstreckt sich auf alle Gebiete menschlichen Handelns, insbesondere auf jede Art wirtschaftlicher Betätigung[5] [6]. Diesem "allgemeinen Vernunftsprin-

---

1) Vgl.KOSIOL,E., Bilanzreform und Einheitsbilanz,a.a.O.,S.14.

2) Auf den Formalcharakter weist insbesondere BUSSMANN hin, um den gelegentlich erhobenen Vorwurf zu entkräften, das Wirtschaftlichkeitsprinzip wolle den Eigennutz verteidigen und rechtfertigen, vgl. BUSSMANN, K.F., Artikel: Wirtschaftsprinzipien, in: HdB, Bd. IV, Stuttgart 1962, Sp. 6458; gegenteiliger Ansicht ist Koch, für den es ein materieller Grundsatz sein muß, der sich aus einer wirtschaftlichen Zielsetzung ableitet, da es "sonst praktisch nutzlos wäre" (Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 160 f). Wir teilen diese Anschauung nicht, sondern sind mit WÖHE der Meinung, daß es über Motive wirtschaftlichen Handelns nichts aussagt. Vgl. dens., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 4.

3) Vgl. etwa HEINEN, E., Die Zielfunktion der Unternehmung, a.a.O., S. 11; ANGERMANN, A., Industrielle Planungsrechnung, 1. Bd., Entscheidungsmodelle, Frankfurt a.M. 1963, S. 27; WÖHE, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 3 f; KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 11.

4) Vgl. etwa ANGERMANN, A., Entscheidungsmodelle, a.a.O., S. 26 ff.

5) Vgl. BUSSMANN, K.-F., Artikel: Wirtschaftsprinzipien, a.a.O., Sp. 6458.

6) Unter wirtschaftlicher Betätigung als einem Teilbereich menschlichen Handelns sind dabei alle diejenigen Maßnahmen zu verstehen, die der planmäßigen Bedarfsdeckung, d.h. der Verringerung der - gemessen an den unbegrenzten menschlichen Bedürfnissen - bestehenden Güterknappheit dienen, vgl. etwa KOCH, H., Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, a.a.O., S. 161; WÖHE, G., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 3 f.

zip"[1] (gesp. i. Orig.) unterliegen sowohl die Finanzverwaltung als Wirtschaftseinheit des öffentlichen (gebietskörperschaftlichen) Haushalts als auch natürlich die Betrieb genannte Produktionswirtschaft im weitesten Sinne[2], deren wirtschaftliche Seite Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre ist[3].

Die zu einem bestimmten Zeitpunkt gemessene, tatsächlich vorhandene Wirtschaftlichkeit trägt immer nurgraduellen Charakter. Dem Wirtschaftsleben ist immanent das unablässige Bemühen nach einer Steigerung des Wirtschaftlichkeitsgrades[4]. Man spricht von Rationalisierung[5] bzw. bei öffentlichen Haushalten auch von Verwaltungsvereinfachung. Wesentliche Komponenten der Rationalisierung sind die Vereinfachung und die Vereinheitlichung.

Vereinfachung verfolgt das Ziel "verwickeltere Wege, Verfahren und Handhabungen von Umständlichkeiten, Übersetzungen, Unbequemlichkeiten und überflüssigem Beiwerk zu befreien, von Leerlauf und Umwegen zu entlasten, um sie durch größere Klarheit, Übersichtlichkeit, Schnelligkeit und Arbeitsersparnis zu erleichtern"[6]. Vereinheitlichung versucht hingegen die Erfüllung mehrerer Zwecke durch ein einziges Mittel zu erreichen[7].

---

1) WÖHE, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 3.

2) Wozu auch die Bereitstellung von Dienstleistungen gehört.

3) Vgl. WÖHE, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 4 ff.

4) Vgl. KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 11 f.

5) Vgl. KUNZE, H.H., Artikel: Rationalisierung, in: HdB, 3. Aufl., Bd. III, Stuttgart 1960, Sp. 4530-4536.

6) KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 11 f.

7) Vgl. ebd., a.a.O., S. 16.

Für die Ermittlung und Handhabung von Wertbegriffen im allgemeinen und steuerlicher Wertkategorien im besonderen, ergibt sich damit die Forderung nach möglichst einfachen Verfahrenstechniken, um zu den benötigten Wertansätzen zu gelangen. Ein Wertermittlungsverfahren wird in der Regel umso kostenungünstiger, d.h. umso unwirtschaftlicher sein, je komplizierter es ist. Das gilt in der Finanzverwaltung wie im betrieblichen Bereich. Im allgemeinen wird zudem mit der Schwierigkeit des Ermittlungsverfahrens auch die der Überprüfung zunehmen, was sich ebenfalls in höheren Kosten niederschlagen wird.

Die Forderung nach Einfachheit der Wertermittlung ergibt sich zwingend auch aus dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Dieser Grundsatz verlangt u.a., die Einkommens- bzw. Gewinnermittlung so einfach wie möglich zu gestalten, "um nicht den gut Verdienenden Vorteile zu verschaffen, weil nur sie sich Steuerspezialisten leisten können ... "[1]. Zur Einfachheit der Gewinnermittlung gehört aber zweifelsohne vor allem eine einfache Wertermittlung.

---

1) SCHNEIDER, D., Sofortiger Verlustausgleich statt Teilwertabschreibung - ein Problem der Steuerreform -, in: WPg 1970, S. 68. Der Grundsatz der Einfachheit und Handlichkeit (Praktikabilität) steuerlicher Vorschriften ist auch vom BFH stets nachdrücklich betont worden:vgl. etwa die Urteile vom 29.5.1956 (I 39/56 S), BStBl. 1956 III, S. 226; vom 8.2.1957 (VI 151/56 S), BStBl. 1957 III, S. 329; vom 28.2.1958 (III 125/57 S), BStBl. 1958 III, S. 191. Ebenso hat das steuerrechtliche Schrifttum das in § 1 Abs. 2 StAnpG verankerte Auslegungsprinzip der Praktikabilität stets als wichtigen Grundsatz anerkannt; vgl. etwa BECKER, E., RIEWALD, A., KOCH, C., Reichsabgabenordnung, Bd. I, a.a.O., Anm. 2 h zu § 1 StAnpG; KÜHN, R., Abgabenordnung, a.a.O., S. 780 f;GRIMM, C., Besteuerung und Grundgesetz. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Bonner Grundgesetz, Stuttgart 1959, S. 13; FELIX, G., Praktikabilitätserwägungen als Auslegungsgrundsatz im Steuerrecht, in: Festschrift für A. Spitaler, hrsg. von G. Felix, Stuttgart 1958, S. 124 - 129.

b) Der Grundsatz der Eindeutigkeit

Das Prinzip der Eindeutigkeit ist ein Erfordernis wissenschaftlicher, d.h. logischer Begriffsbildung. Jedem Ausdruck sollte nur ein einziger, ganz bestimmter, festumrissener Begriffsinhalt zugeordnet werden[1]. Es ist ein Gebot der Sparsamkeit, jeden Begriff in der Sprache nur einmal auszudrücken[2].

Ein Begriff ist eindeutig, wenn durch die Nennung seiner einzelnen Merkmale die mit ihm verbundene abstrakte Vorstellung erkennbar ist und zwar in einer Weise, die jede andere ausschließt. Aus diesen Merkmalen muß der Begriffsumfang unmißverständlich hergeleitet werden können[3].

"Eine Wertkategorie, die man inhaltlich beliebig verbiegen kann, da ihr Wesenskern keine eindeutige Struktur aufweist, ist b e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h u n h a l t b a r (gesp. i. Orig.). Da sie einer dauernden Umwandlung, Veränderung und Verzerrung, sogar im Wege der Auslegung keinen Widerstand zu leisten vermag, erscheint es auch fraglich, ob sie vom steuerlichen Standpunkt aus befriedigen kann"[4].

---

1) Vgl. WITTMANN, W., Der Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 43 f.

2) Vgl. COUTURAT, L., Die Prinzipien der Logik, in: Encyklopädie der Philosophischen Wissenschaften, Bd. I, Tübingen 1912, S. 193.

3) Vgl. CARNAP, R., STEGMÜLLER, W., Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit, bearbeitet von W. Stegmüller, Wien 1959, S. 15; HESSEN, J., Lehrbuch der Philosophie, Bd. 1, Wissenschaftslehre, 2. Aufl., München und Basel 1950, S. 167.

4) KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 143.

Letzteres wird hier verneint. Das Steuerrecht braucht, wie die Betriebswirtschaftslehre, klare, präzise formulierte Wertbegriffe. Das ergibt sich notwendig aus den Prinzipien der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der steuerlichen Gerechtigkeit. Die Eindeutigkeit des Wertansatzes, d.h. der für den Steuerpflichtigen bestehende Zwang, aufgrund der durch die Wertkategorie gegebenen Vorschrift, in einer bestimmten Bewertungssituation einen ganz bestimmten und nur diesen Wert ansetzen zu müssen, ist die Voraussetzung für die praktische Verwirklichung der genannten Prinzipien.Wenn derselbe wirtschaftliche Sachverhalt sowohl durch einen niedrigeren als auch einen höheren Wert ausgedrückt werden könnte, würde dieser Sachverhalt zwangsläufig in unterschiedlicher Weise besteuert werden können. Die Möglichkeit solcher "Manipulationen" ist aber mit den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der steuerlichen Gerechtigkeit unvereinbar.

Für den Betrieb können mehrdeutige Wertbegriffe überdies eine gewisse Rechtsunsicherheit hervorrufen, mit all ihren nachteiligen Auswirkungen auf die betrieblichen Dispositionen. Die Bewertungsvorschriften sollten den Betrieb dahingehend instruieren, wie er genau zu bilanzieren habe. Bestehen über den Inhalt dieser Vorschriften Zweifel, etwa ob in einer konkreten Bewertungssituation zwei oder mehrere Wertansätze möglich sind, weiß der Bilanzierende nicht und kann es nicht wissen, welcher von ihnen nun eigentlich dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Das führt dann spätestens bei der Betriebsprüfung zu unliebsamen Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung, die von dem anzusetzenden Wert gänzlich andere Vorstellungen haben kann.

c) Der Grundsatz der Kontrollierbarkeit

Mit dem Prinzip der Eindeutigkeit des Wertansatzes steht das der Kontrollierbarkeit in einem engen Zusammenhange, insofern nämlich, als jeder eindeutige Wertansatz logischerweise kontrollierbar ist. Diese Aussage ist indessen nicht reversibel. Nicht jeder kontrollierbare Wertansatz muß auch eindeutig sein. Es ist durchaus denkbar, in einer konkreten Situation aufgrund e i n e r Bewertungsvorschrift m e h r e r e, zu unterschiedlichen Ergebnissen führende Verfahren anwenden zu können, die jedes für sich gleichermaßen kontrollierbar sind. In diesem Falle leistet die Überprüfbarkeit als solche dem Erfordernis der Eindeutigkeit keineswegs Genüge. Die Frage der Eindeutigkeit muß neben der der Kontrollierbarkeit stets gesondert untersucht werden.

Es wurde bereits betont, daß die Nachprüfbarkeit des Wertansatzes ein elementares, unverzichtbares Anliegen steuerlicher Gewinnermittlung und darüber hinaus jeder öffentlichen Rechnungslegung ist und sein muß[1]. Einer eingehenden Begründung bedarf es dazu eigentlich nicht. Es ist unmittelbar ersichtlich, daß bei fehlenden Kontrollmöglichkeiten seitens des Fiskus die ermittelten Gewinnziffern jegliche Aussagefähigkeit einbüßen müssen. Die Bewertung wäre in das Belieben des Betriebes gestellt. Seine Lage könnte bewußt falsch dargestellt werden, ohne daß die Möglichkeit bestünde, dies nachzuweisen und entsprechende Sanktionen daran zu knüpfen[2]. Eine derartige Gewinnbesteuerung würde

1) Vgl. etwa SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 306.

2) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 218.

sich selbst ad absurdum führen. Mit derselben Berechtigung könnte jede beliebige andere Größe als Bemessungsgrundlage gewählt werden. Da es auf die Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes dann ohnehin nicht mehr ankäme, böte sich dann zumindest der Vorteil leichterer Ermittelbarkeit.

Ein solches Verfahren stünde mit den Grundanforderungen steuerlicher Gewinnermittlung in Widerspruch. Dem natürlichen Bestreben jedes Steuerpflichtigen, so zu bewerten, daß die Steuerlast möglichst gering ausfällt[1], muß aus Gründen steuerlicher Gerechtigkeit wie der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Einhalt geboten werden. Deshalb braucht das Steuerrecht kontrollierbare Wertansätze und zwar kontrollierbar in einem Sinne, daß sachverständige Dritte bei entsprechender Information die Ordnungsmäßigkeit der Wertansätze nachprüfen können[2].

Das Erfordernis der Kontrollierbarkeit ist letztlich die Ursache dafür, warum in der Praxis nicht mit Entscheidungswerten, sondern mit Wertkonventionen bilanziert werden muß[3]. Im Grunde genommen handelt es sich hier um den bekannten Fall der Konkurrenz der Zwecke[4], von denen dem höheren der Vorrang eingeräumt wird. Der mit der Aufgabe von Entscheidungswerten verbundene Informationsverlust wird um der Nachprüfbarkeit willen in Kauf genommen.

---

1) Vgl. etwa BÜHLER, O., SCHERPF, P., Bilanz und Steuer, a.a.O., S. 149.

2) Vgl. Abschnitt 29 EStR 1967.

3) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 218.

4) Vgl. etwa SAMBO, H., Die betriebswirtschaftliche Bedeutung des Teilwerts, Diss., Tübingen 1952, S. 93.

d) Der Grundsatz der optimalen Informationsübermittlung

Aus dieser Zweckkollision ergibt sich, in betriebswirtschaftlicher wie in steuerlicher Sicht, die Forderung, "unter mehreren möglichen Wertkonventionen, die gleicherweise kontrollierbar sind, ... diejenigen vorzuziehen, die Wertziffern erzeugt, die am wenigsten von den Entscheidungswerten abweichen"[1]. Das Ziel ist ja, den tatsächlich erwirtschafteten Periodengewinn zu ermitteln und der Besteuerung zu unterwerfen. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß dieses Ziel in der Realität aus Gründen etwa der Praktikabilität, der Kontrollierbarkeit, mangelnder Information etc. nicht zu verwirklichen ist. Als anzustrebendes Ideal behält es seine Berechtigung und Gültigkeit.

Der Ansatz von Wertkonventionen mit möglichst hohem Informationsgehalt hilft, diesem Ziel in der Praxis näherzukommen. Je größer der übermittelte Informationsstrom ist, desto exakter läßt sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes bestimmen.

Genau besehen waren diese Zusammenhänge die Beweggründe für die Einführung des Teilwerts, auch wenn dies von den Vätern der Teilwertidee seinerzeit nicht in dieser Weise zum Ausdruck gebracht wurde. Der gemeine Wert konnte in vielen Fällen, speziell in den für die tägliche Bewertungspraxis weitaus am wichtigsten, weil häufigsten, dem des lebenden, d.h. tätigen Betriebes, über den Wert vieler Wirtschaftsgüter gerade für diesen Betrieb nicht die notwendigen Informationen liefern, weil er das Moment der

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 218.

Betriebszugehörigkeit nicht ausdrücklich berücksichtigt. Die mit seiner Hilfe gewonnenen Wertansätze konnten im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, die Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit[1], nicht immer voll befriedigen.

Mit zunehmender Bedeutung der Gewinnsteuern gegenüber den Kostensteuern und wachsendem Anteil des Staates am betrieblichen Einkommen wurde aber auch für den Fiskus die Frage des "richtig" errechneten Gewinns immer wichtiger. Letzten Endes liegt es nicht nur im einzel-, sondern auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse, die Substanz der Betriebe nicht im Wege der Besteuerung zu gefährden. "Die Finanzkraft des Staates kann auf die Dauer nur erhalten bleiben, wenn sie nicht von der Kapitalsubstanz der Wirtschaft lebt"[2].

Die Forderung nach Wertansätzen mit optimalem Informationsgehalt erlangt vor diesem Hintergrund besonderes Gewicht. Sie bildet die Grundlage dafür, eine Besteuerung der Betriebe nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Realität so gut eben möglich durchführen zu können.

---

1) Zu den leitenden Ideen des deutschen Steuerrechts vgl. etwa BÜHLER, O., Steuerrecht, Grundriß in zwei Bänden, I. Allgemeines Steuerrecht, Wiesbaden 1951, S. 92 ff. "In vorderster Linie steht der Grundsatz von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als Ziel und die Überzeugung, daß ihm am meisten die progressive allgemeine Einkommensteuer gerecht wird." Ebd., S. 93.

2) SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S. 25.

II. Die Analyse der Teilwertdiskussion

1. Die Problematik der konstituierenden Teilwertelemente und die daraus resultierenden Schwierigkeiten der klassischen Teilwertidee

Eine Analyse der einzelnen Stellungnahmen zum Teilwertbegriff kann sinnvoll nicht erfolgen, ohne die Problematik der Ermittlung des Teilwerts zumindest in groben Zügen skizziert zu haben.

Diese Problematik erwächst im wesentlichen aus den drei in der Teilwertdefinition begründeten Fiktionen: 1. der Gesamtwertermittlung durch einen fiktiven Erwerber, 2. der Fortführungsfiktion und 3. der Fiktion der Gesamtwertaufteilung[1]. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten sollen kurz untersucht werden.

a) Die Gesamtwertermittlung[2]

Ausgangspunkt der Teilwertermittlung ist nach dem Gesetzeswortlaut der Gesamt k a u f p r e i s , in dessen Rahmen ein Erwerber des ganzen Betriebes den Wert des einzelnen Wirtschaftsgutes veranschlagen würde. Ein solcher Kaufpreis existiert in der Regel nicht, da es keinen Markt gibt, auf

---

1) Vgl. etwa HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 463.

2) Die verschiedentlich geäußerte Auffassung, der Gesamtwert des Betriebes sei für die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter unmaßgeblich, wird hier, in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung, nicht geteilt. Diese Ansicht findet im Gesetz keine Stütze. A.A. z.B. JÜNGLING, H., Der Teilwert im Rahmen der steuerlichen Wertbegriffe, in: StW 1947, Sp. 663,667; WALL, F., Der Teilwert, seine Problematik und seine Ersetzung durch den gemeinen Wert (EStG), a.a.O., S. 546; MELLEROWICZ, K., Der Wert der Unternehmung als Ganzes, a.a.O., S. 208 ff.

dem Betriebe im Ganzen gehandelt werden[1]. Zudem sind die in der Praxis realiter erzielten Kaufpreise für Vergleichszwecke nur wenig geeignet. In ihnen kommen nicht nur die individuellen betrieblichen Vermögens- und Ertragsverhältnisse als Folge spezieller technischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten zum Ausdruck, vielmehr schlagen sich in ihnen als konkreten Verhandlungsergebnissen auch unterschiedliche Verhandlungspositionen und unterschiedliches Verhandlungsgeschick, d.h. persönliche und außergewöhnliche,rational nicht erfaßbare Faktoren[2] nieder.

Die Teilwertermittlung auf der Basis t a t s ä c h l i c h e r Kaufpreise führte also nicht zum Ziel. Sie sollte deshalb in Anlehnung an die t h e o r e t i s c h e Bestimmung des Gesamtwertes des Betriebes erfolgen.

Hier nun setzt bereits die nächste Schwierigkeit ein. Der dem Teilwertbegriff ursprünglich zugrunde liegende, aus dem Prinzip der Einzelbewertung resultierende Gedanke war, den Gesamtwert der zu bewertenden übergeordneten wirtschaftlichen Einheit (Betrieb) durch einfache Addition der Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter zu ermitteln[3], zu denen auch die nicht selbständig erfaßbaren, sog. komplementären oder adjunktiven[4], immateriellen Güter (Kundenstamm, Organisation, Werbung etc) zu zählen sind. Die Unmöglichkeit eines solchen Vorgehens wurde jedoch bald offenkundig.

"Es ist unmöglich, primär solche Einzelwerte zu bestimmen, die in ihrer Summe den Gesamtwert des Unternehmens ergeben"[5].

---

1) Vgl. MAASSEN, K., Der Teilwert im Steuerrecht, a.a.O., S. 19.

2) Vgl. ebd., S. 19.

3) Vgl. JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 64.

4) Dieser Ausdruck wurde u.W. von KOSIOL geprägt; vgl.dens., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 146.

5) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 64.

Also war man genötigt, den umgekehrten Weg zu gehen, d.h. den Gesamtwert der Einheit unabhängig von den einzelnen Wirtschaftsgütern festzustellen, um ihn dann auf diese aufzuteilen, was letztlich allerdings einer Aufgabe des Grundsatzes der Einzelbewertung gleich kam, die man eigentlich durchführen sollte.

Die Frage war nun, was als ein solcher fiktiver Gesamtwert zu gelten habe und wie er zu ermitteln sei.

Das Gesetz geht expressis verbis vom Standpunkt eines Erwerbers des Gesamtbetriebes aus. Ein präsumtiver Käufer wird in der Regel nur bereit sein, so viel auszugeben, als er aufwenden müßte, um einen Betrieb gleicher technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit[1] aufzubauen. Das wäre der sog. Reproduktionswert, der sich als Summe der Wiederbeschaffungskosten sämtlicher Wirtschaftsgüter ergibt, wobei nicht betriebsnotwendige Güter unberücksichtigt bleiben bzw. mit dem Schrottwert anzusetzen sind, während die nicht bilanzierungsfähigen adjunktiven Wirtschaftsgüter zusätzlich erfaßt werden müssen.

Hinzu kämen,genau besehen, die Gewinne, die der gekaufte Betrieb in der Zeit des Aufbaues eines neu zu errichtenden gleichartigen Betriebes erzielt hätte, sowie die eventuellen Vorteile, die sich für den Erwerber in wettbewerbspolitischer Hinsicht aus einer nicht erfolgten Betriebsgründung,d.h. einer geringeren Zahl von Konkurrenten, ergeben könnten[2].

Die Schwierigkeiten einer Bestimmung des Gesamtwerts in Form des Reproduktionswertes sind augenscheinlich. Selbst

---

1) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 280.

2) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 104.

wenn man davon ausginge, die Wiederbeschaffungskosten aller im Betriebe vorhandenen selbständigen Güter feststellen zu können, ist es doch ebenso unmöglich, konkrete Anhaltspunkte für die Bestimmung des Reproduktionswertes der adjunktiven Wirtschaftsgüter zu gewinnen, wie es ausgeschlossen ist, die genannten Wettbewerbsvorteile in irgendeiner rational begründeten Weise zu quantifizieren.

Damit aber nicht genug der Schwierigkeiten. In der Rechtsprechung wie im steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Schrifttum[1] wird, wenn auch oft nur implizit, die Meinung vertreten, bei der Teilwertbemessung komme es nicht auf die Vorstellungen des Erwerbers, sondern im Gegenteil auf die des Veräußerers an. Für letzteren ist der Gesamtwert aber ein ertragsabhängiger Wert, da sich in seinen Überlegungen der Betrieb als Quelle künftiger Einkommensströme darstellt. Im übrigen handele es sich bei der Teilwertermittlung nur um eine fiktive Gesamtveräußerung. Ein tatsächliches Aushandeln des Gesamtkaufpreises erfolge nicht. Deshalb sei der einzige Anhaltspunkt der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gesamtwert. Der aber sei ein ertragsabhängiger Wert[2].

---

1) Vgl. etwa RFH-Urteile vom 11.1.1929 (VI A 1515/28), StW 1929, Sp. 346; vom 24.1.1935 (III A 406/33), StW 1935, Sp. 177; vom 16.12.1931 (VI A 1807/31), StW 1932, Sp. 429; BECKER, E., Erläuterungen zur Rechtsprechung, in: StW 1937, Sp. 202; KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 144; BERGER, H., Der Teilwert im Steuerrecht, in: ZfhF 1935, S. 526.

2) Vgl. SAMBO, H., Die betriebswirtschaftliche Bedeutung des Teilwerts, a.a.O., S. 40 f; BÖHME stellt dazu fest, daß sich seit Mellerowicz' 1952 erschienener Untersuchung über den Wert der Unternehmung als Ganzes ein Trend zur alleinigen Anerkennung des Ertragswerts in der Fachliteratur bemerkbar macht. Vgl. BÖHME, H., Vision künftiger Unternehmensbewertung, in: WPg 1970, S. 331.

Der Ertragswert ist die Summe aller auf den Bewertungszeitpunkt diskontierter zukünftig erwarteter Betriebserfolge[1]. Abgesehen von der Erörterung der Frage, ob und inwieweit sich ein Ausgehen vom Veräußererstandpunkt rechtfertigen läßt, die vorderhand dahingestellt bleiben kann[2], ergeben sich weitere Probleme bei der Bestimmung der beiden Komponenten des Ertragswertes: der Summe der zukünftigen Betriebserfolge und des Kapitalisierungszinsfusses.

Es kann hier weitgehend auf die Ausführungen zum ökonomischen Gewinnbegriff Bezug genommen werden[3]. Auch auf die in der betriebswirtschaftlichen Literatur umstrittene Frage, ob der Berechnung des Zukunftserfolges eine Aufwands-Ertragsrechnung (ertragswirtschaftliche Methode) oder eine Einnahmen-Ausgabenrechnung (finanzwirtschaftliche Methode)[4] zugrundegelegt werden soll, kann hier nur hingewiesen werden[5].

Sie ist allerdings angesichts der jeder Zukunftsrechnung anhaftenden Ungewißheit auch nicht von allzugroßer praktischer Bedeutung. Beide Methoden müssen mit Schätzwerten arbeiten und Annahmen über die künftige Entwicklung treffen. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, bei der Ertragswertbestimmung "von künftig durchschnittlich und nachhaltig erzielbaren Reinerträgen auszugehen"[6]. Im übrigen läßt

---

1) Vgl. MÜNSTERMANN, H., Artikel: Bewertung ganzer Unternehmen, a.a.O., Sp. 1062.

2) Nach WÖHE ist die Interpretation des Teilwerts als einem ertragsabhängigen Wert die einzig mögliche, um den verfolgten Zweck, die Schaffung eines betriebsabhängigen Wertbegriffs, zu erreichen. Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 284.

3) Vgl. S. 91 ff.

4) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 131 ff.

5) Vgl. dazu etwa SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 71 ff sowie die dort angegebene Literatur.

6) Ebd., S. 72 f.

sich die herkömmliche Aufwands-Ertragsrechnung durch Modifizierung (Verrechnung kalkulatorischer Zinsen) mit der Einnahmen-Ausgabenrechnung in Übereinstimmung bringen[1].

Naturgemäß können die erwarteten Reinerträge ebenfalls nur geschätzt werden. Als Schätzungshilfe bieten sich zwar die Gewinne vergangener Jahre an, doch lassen sich diese nicht so ohne weiteres auf zukünftige Rechnungsperioden projizieren. Sie müssen, um als geeigneter Maßstab gelten zu können, um eine Reihe von Störungsfaktoren bereinigt werden, als da etwa sind: aus bilanzpolitischen Gründen gebildete oder aufgelöste Willkürreserven, betriebsfremde Aufwendungen und Erträge, der Unternehmerlohn bei Einzelfirmen und Personengesellschaften[2], sowie jene Anteile, die sich auf die besonderen Fähigkeiten des jeweiligen Besitzers zurückführen lassen, denn der Teilwert ist nach allgemeiner Auffassung ein "objektiver" Wert[3], weshalb der zu seiner Bestimmung notwendige Ertragswert zwangsläufig nur unter Berücksichtigung "normaler" Verhältnisse ermittelt werden kann[4].

Trotz dieser Hilfsgrößen, deren "Bereinigung" ebenfalls mit einer Anzahl von Schwierigkeiten verknüpft ist, bleibt natürlich die Ungewißheit über die künftige wirtschaftliche Entwicklung sowohl der Gesamtwirtschaft wie der Branche wie auch des einzelnen Betriebes. Ein Schluß von Vergangen-

---

1) Vgl. MÜNSTERMANN, H., Wert und Bewertung der Unternehmung, a.a.O., S. 34 ff; vgl. zur theoretischen Beurteilung dieses Problems auch SCHNETTLER, A., Betriebsanalyse, 2. Aufl., Stuttgart 1960, S. 68 f.

2) Vgl. etwa WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 280.

3) Vgl. S. 43.

4) Anderer Ansicht WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 281; auch in der Literatur zur Unternehmensbewertung wird bekanntlich, wie ausführlich dargelegt, sowohl ein objektiver wie ein subjektiver Standpunkt vertreten. Die "Objektivisten" wollen der Wertermittlung "normale" Verhältnisse zugrundegelegt sehen (Wert als neutrales Gutachterergebnis).

heits- auf Zukunftswerte ist angesichts der möglichen Imponderabilien stets problematisch, wenn auch, je nach Lage des Einzelfalles, in unterschiedlichem Maße. So ist beispielsweise in Branchen mit ausgereifter Produktion die Zukunft relativ besser überschaubar als in solchen mit verhältnismäßig unausgereiften Erzeugnissen, in denen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts unvorhergesehener Entwicklungen größer ist als in ersteren. Die Anhaltspunkte, die Vergangenheitswerte zu liefern vermögen, sind daher in dem einen Fall weniger vage als im anderen.

Grundsätzlich aber lassen sich die infolge der Zukunftsbezogenheit auftretenden Schwierigkeiten niemals völlig beseitigen. Der Bewertungsparameter "künftiger Betriebserfolg" kann deshalb, auch wenn man ihn als "objektiven" Wert im Sinne eines neutralen Gutachterergebnisses begreift, immer nur Schätzungscharakter tragen, denn er ist abhängig vom unterschiedlichen Prognoseoptimismus bzw. -pessimismus des einzelnen Gutachters[1].

Ein weiteres Problem ergibt sich im Rahmen der angesprochenen Frage daraus, wieviel bereinigte Jahresgewinne der Ermittlung des nachhaltig erzielbaren künftigen Reinertrages zugrundegelegt werden sollen. Ganz allgemein wird man sagen können, daß umso mehr Jahre Berücksichtigung finden sollten, je unregelmäßiger ihre Ergebnisse sind. So werden unzutreffende Prognosen am ehesten vermieden. Aber auch bei in regelmäßiger Höhe anfallenden Gewinnen sollte zur Eliminierung des Einflusses kurzfristiger Konjunkturschwankungen statt der in der Praxis üblichen drei Jahre ein

---

1) Vgl. etwa auch SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 151.

Zyklus von etwa sieben bis zehn Jahren das Ausgangsmaterial liefern[1].

Neben dem Zukunftserfolg ist, wie erwähnt, der Kapitalisierungszinsfuß die zweite Bestimmungsgröße des Ertragswertes. Auch seine Festsetzung wirft eine Reihe von Problemen auf. Im wesentlichen sind es zwei Aufgaben, die er zu erfüllen hat:

1. Er soll die im Zeitablauf anfallenden Zukunftserfolge auf den Bewertungsstichtag abzinsen, um die durch den Zeitfaktor bedingten Unterschiede auszuklammern, sie vergleichbar zu machen (vertikale Vergleichbarkeit nach BRÖHL).
2. Er soll, quasi als Maßstabsverzinsung, die Vergleichbarkeit aller alternativen Kapitalanlagemöglichkeiten des Bewertungssubjektes bewerkstelligen (horizontale Vergleichbarkeit nach BRÖHL)[2].

Für das zahlenmäßige Ergebnis ist die Wahl des Kapitalisierungsfaktors außerordentlich bedeutsam[3]. "Jedes Prozent mehr oder weniger wirkt sich nach der Art der geometrischen Reihe aus"[4]. In der einschlägigen Literatur stehen mehrere Größen zur Diskussion.

Der sog. landesübliche Zinsfuß für risikofreie langfristige Kapitalanlagen findet dabei die weitaus meisten Befürworter[5], von denen wiederum die Mehrzahl einen aus den ver-

---

1) So auch WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 281.

2) Vgl. BRÖHL, K., Der Kalkulationszinsfuß - Ein Beitrag zur Gesamtbewertung von Unternehmungen, Diss., Köln 1966, S. 272; vgl. auch SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 74 ff.

3) Vgl. MAASSEN, K., Der Teilwert im Steuerrecht, a.a.O., S. 21.

4) KLINGER, K., Zur Frage des Kapitalisierungszinsfußes bei der Ertragswertberechnung von Unternehmungen, in: DB 1961, S. 1137. Bei einem Reingewinn von DM 100.000 und einer Differenz des Zinsfußes von 7 % zu 8 % beträgt der Unterschied im Ertragswert DM 178.000.

5) Vgl. SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 75 sowie die dort angegebene Literatur.

schiedenen in Frage stehenden Kapitalanlagen (Pfandbriefe, Industrie- und Kommunalobligationen, erstrangige Hypotheken, Staatsanleihen) gebildeten Durchschnittszinssatz als Kapitalisierungszinsfuß angesetzt sehen möchten[1]. Problematisch ist dabei nach MÜNSTERMANN einerseits die Einbeziehung der Industrieobligationen, die als privatwirtschaftliche Wertpapiere stets mit unternehmerischen Risiken behaftet sind, andererseits die Berücksichtigung der Hypothekenrealverzinsung, deren Erfassung praktischen Schwierigkeiten begegnet[2].

Daneben werden der Ansatz des Branchenzinsfußes[3], der durchschnittlichen Aktienrendite[4] und, von den Vertretern einer subjektiven Theorie der Unternehmungsbewertung, des internen Zinsfußes[5] vorgeschlagen, auf deren kritische Erörterung hier aber verzichtet werden muß[6].

Erwähnung finden muß hingegen noch das Problem der Risikoeinbeziehung. Die Gefahr des Abweichens der tatsächlichen

---

1) Vgl. MÜNSTERMANN, H., Wert und Bewertung der Unternehmung, a.a.O., S. 68.

2) Vgl. ebd., S. 68.

3) Vgl. etwa VIEL, J., Die Ermittlung des Sach- und Ertragswertes bei der Unternehmungswertberechnung, in: WPg 1954, S. 368.

4) Vgl. MORAL, F., Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen, a.a.O., S. 139; insbesondere in den angelsächsischen Ländern gelangt dieser Zinssatz bevorzugt zur Anwendung; vgl. BRÖHL, K., Der Kalkulationszinsfuß, a.a.O., S. 90.

5) Vgl. SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 80 ff.

6) Vgl. dazu die Kritik des internen Zinsfußes in der Analyse der ALBACHschen Teilwertkonzeption; vgl. ferner etwa JONAS, H., Die Bestimmung des Kapitalisierungszinsfußes bei der Unternehmungsbewertung, in: ZfB 1954, S. 488 - 497; MÜNSTERMANN, H., Wert und Bewertung der Unternehmung, a.a.O., S. 63 ff.

künftigen Ertragsentwicklung von den veranschlagten Werten soll durch einen Risikozuschlag bzw. Erfolgsabschlag berücksichtigt werden. Darüber, welcher Bewertungsparameter dem Risikogedanken Rechnung tragen soll, der Zukunftserfolg, der Kapitalisierungszinsfuß oder beide teilweise, herrscht in der Literatur keine Einigkeit[1]. Die Mehrzahl der Autoren plädiert für die Berücksichtigung des Risikos im Kapitalisierungszinsfuß[2]. Auch in der Frage der Bemessung des Risikozuschlags und seiner Begründung gehen die Meinungen auseinander[3]. Seine Höhe soll sich nach Rechtsform und Größe des Betriebes, sowie nach dem Wirtschaftszweig richten[4], der Fungibilitätsverlust (Liquiditätsminderung) durch einen gesonderten Zuschlag abgegolten werden[5].

Gegen den Gedanken der Risikoberücksichtigung läßt sich ein grundsätzlicher Einwand vorbringen. Tatsächlich steht ja bei der Unternehmungsbewertung dem Risiko die Chance gegenüber. Die Veranschlagung lediglich des Risikos ist inkonsequent. Es dürfte nur insoweit berücksichtigt werden, als es die,ebenfalls geschätzte, Chance übersteigt[6].

---

1) Vgl. SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 76.

2) So insbesondere GÜNTHER, W., Einordnung der Risiken in die Unternehmensbewertung, in: DB 1962, S. 1054; "Der logische Ort des Problems der Berücksichtigung möglicher Risiken liegt m.E. außerhalb der Feststellung des nachhaltig erzielbaren Reinertrags der Unternehmung."

3) Vgl. BRÖHL, K., Der Kalkulationszinsfuß, a.a.O., S.94; MÜNSTERMANN, H., Wert und Bewertung der Unternehmung, a.a.O., S. 76.

4) Vgl. SCHMALENBACH, E., Die Beteiligungsfinanzierung, 9. Aufl., Köln und Opladen 1966, S. 50 ff.

5) Vgl. MÜNSTERMANN, H., Wert und Bewertung der Unternehmung, a.a.O., S. 77,sowie die dort angeführten Quellen.

6) Vgl. ebd., a.a.O., S. 76.

Aus alledem dürfte deutlich geworden sein, mit welchen Unwägbarkeiten die Ermittlung des Gesamtwerts eines Betriebes behaftet ist. Daran vermögen auch die in der Literatur immer wieder anzutreffenden Versuche, ihn sozusagen auf Heller und Pfennig zu "berechnen", nichts zu ändern. In solchen Unterfangen wird "eine Exaktheit der Berechnungsmöglichkeiten vorgetäuscht ... die, ... in der Realität in keiner Weise gegeben ist"[1]. Der Gesamtwert ist und bleibt ein Schätzwert, der sich eindeutig und exakt nicht bestimmen läßt.

Damit ist aber bereits der Weg versperrt, auf dem nach der Legaldefinition die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter zu ermitteln sind. Selbst wenn man aber davon ausginge, den Gesamtwert hinreichend präzise festlegen zu können, ergeben sich weitere, unlösbare Schwierigkeiten aus der Fiktion der Gesamtwertaufteilung, die im Anschluß hieran kurz erörtert werden sollen.

b) Die Gesamtwertaufteilung

Für die Aufteilung des Gesamtwertes auf die einzelnen Wirtschaftsgüter hat der RFH zwei Verfahren entwickelt.

Zunächst sollte der Teilwert mittels der sog. D i f f e r e n z m e t h o d e, die erstmals in dem grundlegenden Urteil vom 14.12.1926 vorgeschlagen wurde, "nach demjenigen Betrage (bestimmt werden), den ein Käufer des ganzen Unternehmens vermutlich - genaue Kalkulation unterstellt - weniger für das Unternehmen geben würde,wenn der betreffende

1) SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 77.

Gegenstand nicht zu dem Unternehmen gehörte"[1]. Es ist also vorab zu entscheiden, "um wieviel die Einheit weniger wert wäre, wenn der Gegenstand fehlte"[2].

Diese Methode erfordert demnach für die Teilwertermittlung eines jeden Wirtschaftsgutes eine zweimalige Gesamtbewertung des Betriebes, "einmal mit und einmal ohne das betreffende Gut"[3]. Sie verlangt für jeden zu bewertenden Gegenstand die Feststellung eines "Abtrennungs- oder Ausfallwertes"[4], denn für jedes - gedanklich - fehlende Gut ist der Gesamtwert des R e s t betriebes von dem des "vollständigen" Betriebes zu subtrahieren. Die Differenz beider Größen soll den Teilwert des fehlenden Wirtschaftsgutes darstellen.

Gegen dieses Verfahren sind schwerwiegende Einwände zu erheben, die den RFH schließlich auch bewogen, diese Methode aufzugeben. Die vorzubringenden Bedenken sind sowohl theoretischer als auch praktischer Natur.

In theoretischer Hinsicht führt die Differenzmethode zu paradoxen Ergebnissen. Zum einen kann der Restbetrieb, insbesondere wenn es sich bei den gedanklich auszuscheidenden Gegenständen um wichtige Güter handelt, nicht mehr als wirtschaftliche Einheit angesehen werden, so daß die verbleibenden Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert anzusetzen wären[5]. Eine Ertragswertberechnung wäre danach gar nicht möglich. Zum anderen ergäbe sich, bei unterstellter

---

1) RFH v. 14.12.1926 (VI A 575/26), a.a.O., S. 87.

2) RFH v. 14.12.1927 (VI A 802/27), a.a.O., S. 309.

3) KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 144.

4) Ebd., S. 145.

5) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 285.

Wahrung der wirtschaftlichen Einheit, statt eines gewollten positiven ein negativer Wert, "der nicht den Wert für das vorhandene, sondern für das fehlende Wirtschaftsgut darstellt"[1].

Einem solchen Gut würde neben seinem eigenen Wert auch die infolge seines Fehlens geminderte Nutzungsmöglichkeit der mit ihm in technischem Zusammenhange stehenden anderen Wirtschaftsgüter in Form eines "spezifischen Überwertes"[2] zugerechnet. Die Summe der sich auf diese Weise ergebenden Ausfallwerte stünde in keiner Relation zum Gesamtwert[3]. Man müßte, um zu dem "richtigen" Gesamtwert zu kommen, die einmal bewerteten Güter bei jeder weiteren nach der Differenzmethode notwendigen Gesamtbewertung unberücksichtigt lassen. Das aber stünde im Widerspruch um Gesetzeswortlaut.

Darüber hinaus wären die ermittelten Werte abhängig von der Reihenfolge ihrer Berechnung, d.h. willkürlich bestimmbar. "Ist ein Gut das erste, hat es einen hohen Teilwert, ist es das letzte, hat es praktisch gar keinen Wert mehr, denn die letzten 'Restunternehmen' haben keinen Ertragswert mehr"[4]. Die Bewertung nach der Differenzmethode ist damit logisch nicht zu begründen. Sie führt zu unsinnigen Ergebnissen.

Es ist unmittelbar ersichtlich und bedarf nach den obigen Ausführungen wohl keiner weiteren Erklärungen, daß dieses Verfahren auch auf unüberwindliche praktische Schwierig-

---

1) KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 153.

2) Ebd., S. 145.

3) Vgl. RFH v. 6.3.1935 (VI A 890/34), StW 1935, Sp. 685 f.

4) ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 627.

keiten stößt. Man vergegenwärtige sich die mit einer einzigen Gesamtbewertung verbundenen Probleme, um ermessen zu können, daß die bei der Differenzmethode notwendigen zahlreichen Gesamtbewertungen jedes Rechnungswesen und jedes Bewertungssubjekt eindeutig überfordern würden; dies allein schon unter zeitlichem Aspekt.

Angesichts dieser Schwierigkeiten entwickelte der RFH ein zweites Verfahren zur Teilwertermittlung, die sog. Z u r e c h n u n g s m e t h o d e. Der Teilwert sollte nun, entsprechend der Legaldefinition, positiv bestimmt werden durch die Verteilung des Gesamtwertes der Einheit auf die einzelnen Wirtschaftsgüter, und zwar so, "wie es ihrer Bedeutung für den Gesamtwert der wirtschaftlichen Einheit entspreche"[1]. Damit taten sich neue Hindernisse auf.

Der Bedeutung für den Gesamtwert entsprächen die Ertragswerte der einzelnen Güter. Solche selbständigen Einzelertragswerte sind aber praktisch nicht zu ermitteln[2]. Der Gesamtertragswert als der kapitalisierte nachhaltig erzielbare Zukunftserfolg ist das Ergebnis der Kombination aller im Betriebe eingesetzter Produktionsfaktoren. Der von dem einzelnen Wirtschaftsgut geleistete Beitrag hierzu kann nicht isoliert werden[3]. Es gibt demzufolge auch keinen Schlüssel, nach dem die Zurechnung des Gesamtwertes auf die einzelnen Güter erfolgen könnte. Jeder Versuch einer Aufschlüsselung wäre ein Akt der Willkür, der sich betriebswirtschaftlich nicht begründen ließe. Das sog. Repartitionsproblem[4] ist unlösbar. Dies noch aus einem weiteren Grunde.

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 112.

2) Vgl. KOSIOL, E.,Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 145.

3) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 287; vgl. insbesondere auch S.172 f.

4) Vgl. AUFERMANN, E., Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, a.a.O., S. 157.

Der Gesamtertragswert enthält auch den Geschäfts- oder Firmenwert. Letzterer umfaßt den bereits mehrfach erwähnten Wert der adjunktiven, nicht bilanzierungsfähigen immateriellen Wirtschaftsgüter (nach SCHMALENBACH Goodwill Nr. 1), sowie den sog. Kapitalisierungsmehrwert, d.i. die Summe der "Mehrwerte", die mit den kapitalisierten künftigen Reinerträgen über die auf der Basis preisabhängiger Werte ermittelten niedrigeren (Gesamt-) Reproduktionskosten hinaus erzielt werden können (nach SCHMALENBACH Goodwill Nr. 2)[1].

Bei einer Aufteilung des Gesamtertragswertes auf die bilanzierungsfähigen Wirtschaftsgüter würde auch der Geschäftswert mitverteilt werden. Eine solche Verteilung ist jedoch unstatthaft, da dann neben dem Kapitalisierungsmehrwert die Werte der adjunktiven Wirtschaftsgüter auf die selbständigen Wirtschaftsgüter verteilt würden[2]. Richtig wäre es vielmehr, lediglich den Kapitalisierungsmehrwert aufzuspalten und zwar anteilig auch auf die nicht bilanzierungsfähigen immateriellen Wirtschaftsgüter, die zu seiner Entstehung ebenso beigetragen haben wie die selbständigen Wirtschaftsgüter und die daher, mangels weiterer Differenzierbarkeit, als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen wären.

Es ist deshalb falsch, den selbständigen Wirtschaftsgütern den Anteil der nicht bilanzierungsfähigen Wirtschaftsgüter am Ertragswert des Betriebes zuzurechnen. Sie stünden mit einem höheren Wert zu Buche, als es ihrem tatsächlichen Beitrag zum Gesamtwert entspräche. Zudem entfiele auf sie

---

1) Vgl. SCHMALENBACH, E., Dynamische Bilanz, 8. Aufl., a.a.O., S. 102 ff.

2) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 287.

ein zu hoher Anteil des Kapitalisierungsmehrwertes, nämlich soweit dieser den adjunktiven Wirtschaftsgütern zuzuschlagen wäre. Denn die Frage der Aufteilung des Mehrwertes ist unabhängig von der Frage der Bilanzierungsfähigkeit zu beantworten.

Eine in dieser hier für richtig befundenen Weise erfolgende Geschäftswertaufspaltung ist allerdings aus mehreren Gründen undurchführbar. Zum einen ist es unmöglich, den Wert der nicht bilanzierungsfähigen immateriellen Wirtschaftsgüter zu bestimmen. Damit kann auch eine Trennung des Geschäftswerts in seine beiden Komponenten nicht erfolgen, da der Mehrwert sich als "Restgröße nach Abzug des Wertes der nicht bilanzierungsfähigen immateriellen Wirtschaftsgüter vom Gesamt-Geschäftswert (originärer Firmenwert) ergeben müßte"[1].

Zum anderen läßt sich - tatsächliche Ermittlung als möglich unterstellt - eine richtige Verteilung des Kapitalisierungsmehrwertes nicht vornehmen und schließlich, dieser Einwand ließe sich freilich in einer lex ferenda ausräumen, ist in der Steuerbilanz der Ansatz eines originären Geschäftswertes verboten.

Damit sind die wesentlichen mit der Teilwertermittlung verbundenen Schwierigkeiten in groben Zügen dargestellt. Die Ausführungen haben gezeigt, daß die sog. klassische Teilwertidee, wie sie der Legaldefinition zugrundeliegt, praktisch nicht zu verwirklichen ist. Sie haben gleichzeitig die "Schwachstellen" der theoretischen Teilwertkonzeption sichtbar werden lassen, gegen die sich die kritischen Einwände richten. Jede konstruktive Kritik wird diese Schwächen vermeiden müssen; es sei denn, man versucht den mit

---

1) WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 284; vgl. auch KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 146 f.

dem Teilwert verfolgten Zweck einer betriebsabhängigen, die wertmäßigen Beziehungen der Wirtschaftsgüter zum Gesamtunternehmen zum Ausdruck bringenden Bewertung[1] mit Hilfe anderer, zweckmäßigerer Wertkategorien zu erreichen.

Allerdings kann der Gesetzgeber von der ganzen Zielsetzung der steuerlichen Gewinnermittlung her der dem Teilwert zugedachten Aufgabe, eine untere Bewertungsgrenze festzulegen, um Gewinnverlagerungen in spätere Veranlagungszeiträume zu verhindern, nicht entsagen. "Verzichtet man auf den Teilwert, so muß folglich ein anderer Wertbegriff, der diese untere Grenze zieht, an seine Stelle treten".[2]

In der betriebswirtschaftlichen Literatur wurde, ausgelöst durch die vorgetragene Teilwertproblematik, eine Fülle von Ersatzlösungen entwickelt, deren nun folgende Beurteilung zeigen soll, ob sie den zuvor abgeleiteten Anforderungen, die an sie zu stellen sind, zu genügen vermögen.

2. Analyse und kritische Würdigung der neueren Teilwertvorschläge

Allgemeines

Im Rahmen dieser Arbeit können naturgemäß nicht sämtliche von betriebswirtschaftlicher Seite jemals vorgeschlagenen Lösungsverfahren zum Teilwertproblem behandelt werden. Es

---

1) Vgl. KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 152.

2) WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 297.

werden nur die neueren Vorschläge diskutiert, aus der Erkenntnis heraus, daß diese ihrerseits aus der Kritik früherer Beiträge entstanden sind und deren Schwächen zu vermeiden suchen.

Für die Bearbeitung des Stoffes bieten sich zwei Möglichkeiten des Vorgehens an:

1. eine hintereinandergeschaltete Darstellung der einzelnen betriebswirtschaftlichen Stellungnahmen,
2. eine nebeneinander erfolgende Abhandlung und Beurteilung dieser Meinungen jeweils zu den einzelnen Elementen des Teilwertbegriffs.

Hier wird der ersten Möglichkeit der Vorzug gegeben und zwar aus mehreren Gründen. Sie besitzt gegenüber dem zweiten Verfahren den Vorteil größerer Übersichtlichkeit. Ausserdem würde bei einer nebeneinander erfolgenden Darstellung ein Teil der besonderen Gesichtspunkte, die in jeder der Stellungnahmen erarbeitet worden sind, verloren gehen, und schließlich empfiehlt es sich aus Gründen besserer Lesbarkeit nicht, einer Beurteilung sehr lange, rein deskriptive Abschnitte, wie es beim zweiten Vorgehen notwendig wäre, voranzustellen. Demgegenüber muß die einer hintereinandergeschalteten Darstellung anhaftende gewisse "Eintönigkeit" in Kauf genommen werden.

Die einzelnen Stellungnahmen lassen sich nach der Art, wie sie das Teilwertproblem zu lösen gedenken, grundsätzlich in zwei Kategorien unterteilen: in solche, die eine Lösung auf der Basis "betriebsindividueller" Werte anstreben und jene, die die Verwendung marktpreisabhängiger Werte vorschlagen. Zur ersten Gruppe zählen u.a. die Beiträge von

SEIFRIED, JÜNGLING, WALL, ALBACH und JACOB[1], zur zweiten u.a. die von AUFERMANN, KOSIOL, KOCH und HEIGL[2]. Eine Sonderstellung nimmt in diesem Rahmen der Vorschlag SCHNEIDERs[3] ein. Er möchte den Teilwert nicht durch einen Wertbegriff, sondern durch "andere steuerliche Maßnahmen", nämlich den Verlustausgleich bzw. Verlustrücktrag ersetzen.

Zu den "neueren" Stellungnahmen werden hier aus der ersten Kategorie die Äußerungen ALBACHs und JACOBs, aus der zweiten Kategorie die KOCHs und HEIGLs gezählt. Daneben wird eine Erörterung des SCHNEIDERschen Beitrags erfolgen.

Der Beurteilung wird dabei jeweils eine kurze Darstellung der entsprechenden Meinung vorangestellt.

---

1) Vgl. SEIFRIED, M., Das Verhältnis zwischen Teilwert und gesetzlichem Höchstwert (§ 18 DMBG) für bewegliche Anlagen. Ein Beitrag zur Teilwerttheorie, in: StW 1951, Sp. 243 ff; JÜNGLING, H., Der Teilwert im Rahmen der steuerlichen Wertbegriffe, a.a.O. ; WALL, F., Der Teilwert, seine Problematik und seine Ersetzung durch den gemeinen Wert (EStG), a.a.O.; ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O. ; ders., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O.; ders., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, a.a.O.; JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O.; ders., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O.

2) Vgl. AUFERMANN, E., Problematik und Kritik des Teilwerts, in: FuSt. 1946/47, S. 86 ff; KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O.; KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O.; HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O.

3) Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O.; ders., Sofortiger Verlustausgleich statt Teilwertabschreibung, a.a.O.

a) Die Stellungnahme Horst ALBACHs

aa) Die Darstellung des Vorschlags

(1) Die Bewertung der Wirtschaftsgüter mit den zum internen Zinsfuß diskontierten Zukunftserträgen

Von den hier zu diskutierenden Vorschlägen bewegt sich allein der ALBACHs auf der Basis der geltenden rechtlichen Teilwertregelung[1]. ALBACH unternimmt mit seiner Stellungnahme nichts Geringeres als den Versuch, die Dichotomie zwischen den Prinzipien der Einzelbewertung und Gesamtbewertung aufzuheben und in der Teilwertlehre, dem großen, gemeinsamen Versuch von Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, wie er sie nennt, eine Synthese dieser beiden Grundsätze herbeizuführen.

Diese Synthese werde gefunden, wenn man mit dem Marktmodell unvollkommener Güter- und Geldmärkte arbeite, also von der Existenz firmenindividueller Güter- und Kapitalmärkte ausgehe. Praktisch bedeute das, die Teilwerte der Wirtschaftsgüter aus ihren zum internen Zinsfuß kapitalisierten Erträgen zu erklären. Unter dieser Voraussetzung, und nur unter dieser,gelte die Gleichung

Summe der Einzelwerte = Gesamtertragswert

Dabei sei der für den Anschaffungszeitpunkt einmal ermittelte betriebsindividuelle Kapitalisierungszinsfuß beizubehalten und jeder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Teilwertbestimmung zugrundezulegen. Dies ergebe sich notwendigerweise aus der Tatsache, daß die Teilwertlehre, die

1) Vgl. HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 465.

als eine ertragsabhängige Bewertungsmethode verstanden wird, in der Bestimmung des Wertansatzes zwei Unbekannte enthalte: die Wertansätze der Wirtschaftsgüter und den Kalkulationszinsfuß.

Zur Lösung dieser Gleichung mit zwei Unbekannten müsse eine Unbekannte stets vorher bestimmt werden. "Da der Wertansatz gefunden werden soll, kann man den Wertansatz nicht vorherbestimmen, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln"[1]. Folglich werde die Gleichung "nur dann erfüllt, wenn im Anschaffungszeitpunkt die Anschaffungskosten vorgegeben und der interne Zinsfuß ermittelt und in späteren Zeitpunkten der interne Zinsfuß vorgegeben und der Wert ermittelt werden"[2].

Der Teilwert ist nach der Auffassung ALBACHs also ein Ertragswert, der bei konstant zu haltendem internen Zins in späteren Zeiträumen nach den Resterträgen abnimmt[3].

(2) Das Wertsystem

(2a) Grundlagen

Das Wertsystem ALBACHs erklärt sich aus einer notwendigen[4] Differenzierung der Wirtschaftsgüter in diejenigen, die dem

---

1) ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 631.

2) Ebd., S. 631.

3) Vgl. auch HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 466.

4) Notwendig deshalb, weil die von ALBACH für die Teilwertermittlung angewandte "Theorie des intertemporären Marktes" (s. dazu unten S. 131 f) für Anlagegüter eine langfristige, für Umlaufgüter eine kurzfristige, mithin eine unterschiedliche Behandlung erforderlich macht.

Betriebe über mehrere Jahre hinweg dienen, d.h. in Anlagegüter und solche, deren Nutzungsdauer ein Jahr nicht übersteigt, also in Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens.

Ausgangspunkt der Überlegung ist dabei das "faktische Bewertungsverfahren", so genannt, weil es sich ausschließlich an tatsächlichen Ausgaben und tatsächlichen Einnahmen, d.h. "an tatsächlichen, objektiv nachprüfbaren Preisen orientiert"[1]. Im Gegensatz dazu nennt ALBACH ein Bewertungsverfahren hypothetisch, wenn es auf der Fiktion der Wiederbeschaffung aufbaut, "also unterstellt, daß das tatsächlich vorhandene Gut nicht vorhanden ist und im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung angeschafft bzw. wiederhergestellt wird"[2].

Das faktische Verfahren ist nach ALBACH generell sowohl für die Gesamtbewertung wie für die Einzelbewertung geeignet. Danach liegt eine Gesamtbewertung vor, wenn sich der Wertansatz als Differenz zwischen der Summe der tatsächlichen Ausgaben aller Wirtschaftsgüter und dem Ertragswert ihrer zukünftigen Einnahmen ergibt, während von Einzelbewertung dann die Rede ist, wenn die Anschaffungskosten eines jeden Wirtschaftsgutes seinen tatsächlichen zukünftigen Einnahmen gegenübergestellt werden[3].

Theoretische Grundlage der Teilwertermittlung bildet die schon erwähnte Theorie des intertemporären Marktes. Dahinter verbirgt sich eine spezielle Interpretation der Marktsituation eines bilateralen Monopols. ALBACH leitet die Berechtigung dazu unmittelbar aus der Legaldefinition

---

1) ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O., S. 316.

2) Ebd., S. 316.

3) Vgl. ebd., S. 316.

des Teilwertbegriffes ab, wonach der Teilwert bekanntlich der Betrag ist, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Anstelle eines fiktiven Käufers erwirbt am Bilanzstichtag "die neue Periode das gesamte Unternehmen von der bisherigen Periode"[1].

Diese Interpretation, so ALBACH, besitzt gegenüber der Erwerberfiktion den Vorzug besserer Überprüfbarkeit. Speziell bei solchen Unternehmen, bei denen ein Eigentumswechsel auch theoretisch kaum vorkomme (kommunale Versorgungsunternehmen, Verkehrsbetriebe), sei sie zudem die dieser Situation angemessene Form der Teilwertermittlung, da die Fiktion eines Erwerbs zu willkürlichen Ergebnissen führe.

(2b) Der Teilwert des Anlagevermögens

Bei den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist, wie schon angedeutet, zu unterscheiden zwischen der Teilwertberechnung im Anschaffungszeitpunkt einerseits und späteren Zeitpunkten andererseits.

Im Anschaffungsmoment sind lt. ALBACH die Anschaffungskosten die Teilwerte der Wirtschaftsgüter, m.a.W., in diesem Augenblick sind die zum internen Zinsfuß diskontierten zukünftigen Einnahmenüberschüsse eines Investitionsobjektes seinen Anschaffungskosten gleich. Kurz: Die Anschaffungskosten sind der zum internen Zinsfuß ermittelte Ertragswert.

---

1) ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O., S. 315.

Für folgende Zeitpunkte führt die Ertragswertberechnung mit dem sich im Anschaffungsmoment ergebenden internen Zinsfuß zu den entsprechenden Teilwertansätzen. Man erhält die fortgeführten Anschaffungskosten. Es läßt sich nach ALBACH zeigen, ohne daß dies tatsächlich geschieht, "daß die so berechneten Teilwerte der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sich im allgemeinen nicht wesentlich von den Anschaffungskosten nach Abzug von degressiven Abschreibungen entfernen"[1].

(2c) Der Teilwert des Umlaufvermögens

Die Theorie des intertemporären Marktes führt für die Güter des Umlaufvermögens zu Teilwertansätzen in Höhe ihrer verursachungsbedingten variablen Kosten.

In einem bilateralen Monopol vollzieht sich der Preisbildungsprozeß innerhalb jenes Bereiches, in dem die Ertragswertvorstellungen des einen Nachfragers über denen des einen Anbieters liegen. Wessen Vorstellungen dabei der tatsächlich ausgehandelte Preis näherkommt, hängt von der jeweiligen Marktmacht, dem Verhandlungsgeschick und der Taktik der beiden Kontrahenten ab. Der Preis bildet sich entsprechend diesen Kräfteverhältnissen. Die Ertragswertvorstellung der alten Periode bewegen sich dabei in Höhe der Kosten, "die die folgende Periode dadurch einspart, daß sie das bereits bestehende Unternehmen mit seinen Wirtschaftsgütern übernimmt"[2].

---

1) ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O., S. 319.

2) Ebd., S. 316.

Für die neue Periode stellt sich die Situation folgendermaßen dar: Der höchste Preis, den sie für die Güter des Umlaufvermögens zahlen könnte, wären die Nettoverkaufserlöse, die sie aus dem Verkauf der übernommenen Güter erzielte. Ihre niedrigste Preisvorstellung liegt bei den Ausgaben, die sie durch die Übernahme einspart. "Liegen die Kosten der Vorperiode, die bei Nichtproduktion hätten eingespart werden können, niedriger (weil z.B. zu teuer produziert wurde, Anm. d.Verf.), so brauchte die Folgeperiode sogar ggf. nur diese zu bezahlen"[1]. Diese "Grenzpreise" markieren den Einigungsbereich der neuen Periode.

Im Falle des bilateralen Monopols auf einem intertemporären Markt liegt nach ALBACH der "Gesamtkaufpreis" an der unteren Grenze des Einigungsbereiches der Folgeperiode. Sie verfügt über die entsprechende "Marktmacht", um die Preisforderung der Vorperiode auf die niedrigeren eingesparten Kosten herabdrücken zu können. "Im allgemeinen werden sich diese mit den variablen Kosten decken"[2].

Zu diesem Resultat gelange man auch aufgrund des in der betriebswirtschaftlichen Kostenlehre geltenden Verursachungsprinzips. Durch die Produktion werden nur die variablen Kosten, d.h. die Einzelkosten und die variablen Gemeinkosten verursacht. Im Interesse einer richtigen Periodenabgrenzung dürfe daher die Bewertung der Umlaufgüter lediglich mit diesen Kosten erfolgen. Die fixen Kosten dienen der Aufrechterhaltung der Produktionsbereitschaft. Sie wären auch ohne Produktion angefallen. Ihre Aktivierung bedeute den Ausweis zukünftiger Periodengewinne und verstoße damit gegen das Realisations-

---

1) ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O., S. 321.

2) Ebd., S. 321.

prinzip[1].

Soviel zur Darstellung der ALBACHschen Teilwertkonzeption. Auf weitere Einzelheiten seiner Stellungnahme wird jeweils eingegangen werden, wenn sich das im Verlaufe der folgenden Auseinandersetzung als notwendig erweist.

bb) Die Analyse des Vorschlags

Jede Beurteilung eines Sachverhalts, einer Lehre, sollte zweckmäßigerweise ihren Ausgang von den Fakten nehmen, die sie enthalten.

Ein solches Faktum und sicher das wichtigste ist in dem Vorschlag ALBACHs der interne Zinsfuß. Er ist sozusagen der Schlüssel, mit dessen Hilfe des Rätsels Lösung gefunden werden soll. Das Urteil über ihn, d.h. den Grad seiner Eignung für die ihm zugedachte Aufgabe, das läßt sich ganz allgemein formuliert bereits an dieser Stelle sagen, wird im wesentlichen das Urteil über die ALBACHsche Konzeption insgesamt bestimmen.

Das Originäre des Beitrags besteht zweifelsohne insbesondere in dem Versuch, das Bewertungsproblem für die Güter des Anlagevermögens zu lösen. Die Analyse wird sich daher auf diesen zugleich schwierigsten Fall der Bewertung beschränken.

---

1) Vgl. ALBACH, H., Bewertungsprobleme des Jahresabschlusses nach dem Aktiengesetz 1965, in: BB 1966, S. 380 f.

(1) Die Problematik des internen Zinsfußes im Rahmen der ALBACHschen Teilwertkonzeption

(1a) Die Determinanten

Unter dem internen Zinsfuß ist jener Zinssatz zu verstehen, bei dem der Barwert der Einnahmen aus einer Investition gleich dem Barwert ihrer Ausgaben ist, ihr Kapitalwert also Null wird, oder anders ausgedrückt, mit dem man die Einnahmenüberschüsse diskontieren muß, um gerade die Anschaffungsausgaben zu erhalten[1].

Die Rechnung mit dem internen Zinsfuß zählt neben der Kapitalwert- und Annuitätsmethode zu den sog. klassischen Methoden der Investitionsrechnung, mit deren Hilfe die Frage der Vorteilhaftigkeit einer Investition oder ganz allgemein einer Handlungsmöglichkeit beantwortet werden soll. Der interne Zins ist dabei eine relative Maßgröße (im Gegensatz zum Kapitalwert und zur Annuität), in der die (Kapital-) Rentabilität einer Investition als das Verhältnis von Einnahmenüberschuß zum Kapitaleinsatz ihren Ausdruck findet[2].

ALBACH hat sich in seinem wissenschaftlichen Werk sehr intensiv mit Problemen der Investitionsrechnung

---

1) Vgl. Optimale Investitionspolitik, Schriften zur Unternehmensführung, Bd. 4, Hrsg. H. Jacob, Wiesbaden 1968, S. 162.

2) Vgl. SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung. Lehrbuch der Investitions-, Finanzierungs- und Ungewißheitstheorie. Moderne Lehrtexte: Wirtschaftswissenschaften, Bd. 4, Köln und Opladen 1970, S. 165.

beschäftigt[1]. Es kommt daher nicht von ungefähr, daß gerade er den Versuch unternimmt, das Teilwertproblem mittels eines der wichtigsten und vieldiskutiertesten Anwendungsverfahren der Investitionsrechnung zu lösen und, darauf aufbauend, in seiner "synthetischen Bilanztheorie" die verhängnisvolle "Diskrepanz zwischen Einzel- und Gesamtbewertung ... durch eine geschlossene Bewertungstheorie zu überwinden"[2]. Die Frage ist, inwieweit dieses Unterfangen als geglückt angesehen werden kann.

Aus investitionstheoretischer Sicht sind sowohl die Unternehmung als Ganzes wie die sie ausmachenden Einzelinvestitionen durch die mit ihnen verbundenen Zahlungsreihen charakterisiert[3]. Der als Ertragswert verstandene Gesamtwert eines Betriebes ist der diskontierte Wert der zukünftigen betriebsindividuellen Einzahlungs- und Auszahlungsströme[4]. Ein solcher Wert "erfüllt alle Anforderungen, die an den Teilwert gestellt werden. Er ist ein

---

1) Erwähnt seien beispielsweise: Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, Bd. 7 der Schriftenreihe "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung", hrsg. von E. Gutenberg, W. Hasenack, K. Hax und E. Schäfer, Köln und Opladen 1959; Lineare Programmierung beweglicher Anlagegüter, in: ZfhF 1960, S. 526 - 549; Rentabilität und Sicherheit als Kriterien betrieblicher Investitionsentscheidungen, in: ZfB 1960, S. 583 - 599, 673 - 682; Investition und Liquidität. Die Planung des optimalen Investitionsbudgets, Wiesbaden 1962; Das optimale Investitionsbudget, in: ZfB 1964, S. 456 - 470.

2) ALBACH, H., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, a.a.O., S. 21.

3) Vgl. SCHINDLER, H., Investitionsrechnungen in Theorie und Praxis, 3. Aufl., Meisenheim/Glan 1966, S. 44.

4) Vgl. ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 629.

sog. V e r b u n d e n h e i t s w e r t, der die Zugehörigkeit aller Wirtschaftsgüter zum Ausdruck bringt. Er ist auch ein sog. F o r t f ü h r u n g s w e r t, der auf die Aufrechterhaltung des betrieblichen Güterverbundes gerichtet ist ... Der Gesamtertragswert bewertet das Betriebsvermögen nach seiner Bedeutung im Betriebe und für den Betrieb und ist durch die betriebsindividuellen Verhältnisse der produktiven Nützlichkeit der Wirtschaftsgüter bestimmt" (alle Sperr. i. Orig.)[1].

Diese Erkenntnis ist Ausgangspunkt der ALBACHschen Überlegungen. Seine Teilwerte sind betriebsindividuelle Ertragswerte. Zu ihrer Bestimmung verwendet er neben der Summe der künftigen Nettoeinnahmen, im Gegensatz zur Teilwertlehre, einen ebenfalls betriebsindividuellen Kalkulations- bzw. Kapitalisierungszinsfuß. Dieser Zinssatz ist der interne Zinsfuß, der zu einem Ertragswert gerade in Höhe der Anschaffungsausgaben führt, also die effektive Verzinsung, die "interne Rendite", einer Investition zum Ausdruck bringt. Seine Bestimmungsfaktoren sind die Anschaffungsausgaben und die Summe sämtlicher den Anschaffungsausgaben folgenden Zahlungen[2].

Untergliedert man die künftigen Zahlungen in Einnahmen- und Ausgabenreihen, ergibt sich für den internen Zinsfuß folgende Bestimmungsgleichung:

$$a_o^o = e_1 q^{-1} - a_1 q^{-1} + \sum_{t=2}^{L} e_t q^{-t} - \sum_{t=2}^{L} a_t q^{-t}$$

1) KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 144.

2) Der Ertragswert ist die Summe der Barwerte aller nach den Anschaffungsausgaben erfolgenden Zahlungen.

a_o^o = Anschaffungsausgaben

e_t = Einnahmen des t-ten Jahres

a_t = Ausgaben des t-ten Jahres

t = 1,2 ..., L

q = Abzinsungsfaktor 1+i, wobei i der auf 1 bezogene Kapitalisierungszinsfuß ist.

Eine in dieser Weise aufgemachte Rechnung hat den Charakter einer Totalrechnung und zwar insofern, als sie s ä m t l i c h e sich zwischen Investor und Investitionsobjekt abspielenden Zahlungsvorgänge erfaßt[1]. Daraus ergibt sich eine Reihe von Problemen.

Vorab bedarf es allerdings einer Klärung der Frage, ob ALBACH die Bewertung "im Wege eines einheitlichen internen Zinsfußes für das gesamte Betriebsvermögen"[2] oder auf der Grundlage individueller interner Zinsfüße für jedes einzelne Wirtschaftsgut durchführen will.

(1b) Bestimmung des internen Zinsfußes aufgrund isolierter Zahlungsreihen oder auf der Basis eines einheitlichen Zahlungsstroms?

Die angeschnittene Frage ist von eminent praktischer Bedeutung und deshalb natürlich auch für die Beurteilung der

---

1) Die Zahlungsreihen zwischen Investor und Investitionsobjekt entsprechen genau denen zwischen Investitionsobjekt und Umwelt, wenn das Investitionsobjekt in keinem Zeitpunkt über einen positiven Kassenbestand verfügt. Vgl. dazu SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, Theorie der Investition,5.Aufl.,Tübingen und Zürich 1964, S.5 f.

2) ADAM, D., Das Interdependenzproblem in der Investitionsrechnung und die Möglichkeit einer Zurechnung von Erträgen auf einzelne Investitionsobjekte,in: DB 1966, S.989.

ALBACHschen Teilwertkonzeption außerordentlich wichtig. In seinen Ausführungen läßt ALBACH eine eindeutige Stellungnahme zu diesem Komplex vermissen, wie überdies festgestellt werden muß, daß er das damit eng verbundene Zurechnungsproblem, das in einer ertragsabhängigen Bewertung eine wesentliche, wenn nicht die entscheidende Rolle spielt oder doch spielen kann, aus der Diskussion ausklammert.

Bei der Erörterung des dem § 6 EstG zugrundeliegenden Gedankens, nämlich unter bestimmten Bedingungen Veräußerungsgewinne auf Ersatzinvestitionen übertragen zu dürfen, spricht ALBACH z.B. von einem Diskontierungszinsfuß "für alle in einem b e s t i m m t e n Z e i t p u n k t (gesp. v. Verf.) angeschafften Wirtschaftsgüter", der nicht nur in der Folgezeit konstant zu halten sei, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch auf spätere Investitionen übertragen werden könne. Sei dieser Diskontierungszinsfuß höher als der i n t e r n e Z i n s f u ß d e r n e u a n g e s c h a f f t e n W i r t s c h a f t s g ü t e r (gesp. v. Verf.), dann habe das bestimmte - näher beschriebene, aber in diesem Zusammenhang nicht interessierende - Konsequenzen[1]. Oder er schreibt etwa, daß im Anschaffungszeitpunkt die Anschaffungskosten vorgegeben seien und deshalb der interne Zinsfuß ermittelt und in späteren Zeitpunkten der interne Zinsfuß vorgegeben sei und der Wert festgestellt werden könnte[2].

Solche Passagen vermitteln den Eindruck, als sollten der Teilwertermittlung nicht ein einheitlicher Zinssatz, sondern

---

1) Vgl. ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O., S. 319.

2) Vgl. dens., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 631.

für jede Investition oder doch zumindest für "alle in einem bestimmten Zeitpunkt" beschafften Wirtschaftsgüter autonom bestimmte interne Zinsfüße zugrundegelegt werden.

Für eine derartige Annahme könnten auch an anderer Stelle zu findende Äußerungen sprechen, etwa: "Der Gesamtkapitalwert des Unternehmens ist die Summe der Kapitalwerte der einzelnen installierten Maschinen", oder: "Da die Summe aller Kapitalwertbeiträge die Gesamtrentabilität des Unternehmens ist ..."[1], aus denen hervorgeht, daß ALBACH nicht die durchschnittliche Rentabilität des Betriebes, wie sie in einem einheitlichen internen Zinsfuß zum Ausdruck kommt, sondern die effektive Rendite des einzelnen Investitionsobjektes als Diskontierungszinsfuß heranziehen möchte oder - konsequenterweise - doch heranziehen müßte.

Diese Feststellungen stehen u.E. im Widerspruch zu jenen Ausführungen, in denen vom "internen Zinsfuß des Unternehmens" oder davon die Rede ist, den "betriebsindividuellen Kalkulationszinsfuß ... bei der Bewertung der Wirtschaftsgüter in jedem Jahr konstant zu halten" und zwar im Hinblick auf das Imparitätsprinzip (ALBACH spricht fälschlicherweise vom Realisationsprinzip) auch dann,wenn "die Entwicklung tatsächlich ungünstiger als erwartet" verläuft[2].

Indessen glauben wir davon ausgehen zu können - und darin finden wir uns in Übereinstimmung mit ADAM[3] und

---

1) ALBACH, H., Rentabilität und Sicherheit als Kriterien betrieblicher Investitionsentscheidungen, a.a.O., S.676.

2) Ders., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 629.

3) Vgl. ADAM, D., Das Interdependenzproblem in der Investitionsrechnung, a.a.O., S. 989, Fußnote 9.

VODRAZKA[1] -, daß ein einheitlicher interner Zinsfuß für das gesamte Betriebsvermögen den Ausgangspunkt der ALBACHschen Teilwertkonzeption bildet. Dazu berechtigen u.E. insbesondere auch die in der "synthetischen Bilanztheorie" entwickelten Vorstellungen, die ja "als Fortentwicklung des Grundgedankens der steuerlichen Teilwertlehre"[2] zu verstehen sind.

Der synthetischen Bilanz wird die Aufgabe zugewiesen, über die in einer Abrechnungsperiode realisierten Teile eines am Periodenanfang erwarteten Totalgewinns aus der gesamten künftigen Tätigkeit des Betriebes abzurechnen, wie er sich aufgrund eines zu Beginn des Jahres aufgestellten Gesamtplanes ergibt[3]. Dieser Optimalplan, der alle in der Unternehmung realisierbaren Alternativen berücksichtigt, enthält in bezug auf die Entscheidungsparameter in jeder Periode optimale Werte. Er weist einen Gesamtgewinn aus, dessen Kapitalwert c_{oo}^{opt} der erwarteten Periodengewinne der größte unter allen möglichen ist. Seine Determinanten sind der Ausgabenbetrag a_o^o für alle Wirtschaftsgüter des Betriebes unmittelbar vor Beginn der Periode, sowie "die vom Planungszeitpunkt aus zukünftigen Zahlungen ..."[4]. Es gilt:

$$c_{oo}^{opt} = -a_o^o + e_1\, q^{-1} - a_1\, q^{-1} + \sum_{t=2}^{L} e_t\, q^{-1} - \sum_{t=2}^{L} a_t\, q^{-t}$$

---

1) Vgl. VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen im Aktien- und Ertragsteuerrecht, in: Zur Besteuerung der Unternehmung, Festschrift für Peter Scherpf, Hrsg. O. Hintner, H. Linhardt unter Mitwirkung von W. Schubert, Berlin 1968, S. 147 f.

2) ALBACH, H., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, a.a.O., S. 24.

3) Vgl. auch WEGMANN, W., Der ökonomische Gewinn, a.a.O., S. 105.

4) ALBACH, H., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, a.a.O., S. 25.

Durch Auflösung von $c_{oo}^{opt} = 0$ nach q erhält man die bereits auf Seite 138 wiedergegebene Bestimmungsgleichung des internen Zinses, d.h. die künftigen Zahlungsströme des Optimalplanes lassen eine bestimmte interne Verzinsung der Anschaffungsausgabe erwarten.

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Wichtig ist hingegen, daß der als realisiert ausgewiesene Gewinn als ein einheitliches Ganzes verstanden wird, das sich als die interne Verzinsung eines einzigen, einheitlichen Ausgabenbetrages darstellt. In Form der Darstellung als Bilanzgleichung wird dieser Sachverhalt besonders deutlich. Auf der Aktivseite erscheint der (einheitliche) Anschaffungsbetrag, auf der Passivseite der Barwert der künftigen Zahlungen beim betriebsindividuellen Zinsfuß q. Im Zeitpunkt t_o gilt dann[1]:

Bilanz in t_o

Vergangene Zahlungen	a_o^o	Barwert der zukünftigen Zahlungen beim internen Zinsfuß q	c_{oo}^o

In der Bilanz zum Zeitpunkt t_1 wird der während der ersten Periode realisierte Gewinn ermittelt. Sie lautet:

Bilanz in t_1

noch nicht getilgte vergangene Auszahlungen	a_o^1	Barwert der zukünftigen Zahlungen zu Beginn der Periode	c_o^o
Finanzüberschuß der Periode	$e_1 - a_1$	Gewinn	g_1

1) Vgl. ALBACH, H., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, a.a.O., S. 26 f.

a_o^1 = fortgeführte Anschaffungswerte

Die Gewinn- und Verlustrechnung hat am Ende der Periode $t_o t_1$ folgendes Aussehen:

Gewinn- und Verlustrechnung

Ausgabe der Periode	a_1	Einnahmen der Periode	e_1
Abschreibung (Kapitalverzehr)	$a_o^o - a_o^1$		
Gewinn	g_1		

An dieser Form der Bilanzierung wird erkennbar, daß ALBACH mit einem einheitlichen internen Zinsfuß arbeitet, wie er sich aufgrund eines bestimmten Gesamtplanes ergibt, der alle vergangenen und zukünftigen Zahlungen umfaßt. Das Unternehmen als Ganzes erzielt "einen einzigen Gewinn und nicht aus verschiedenen Objekten verschiedene Gewinne"[1]. Zwar lassen sich die fortgeführten Einzelwerte der einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten ("Wirtschaftsgüter") unterscheiden, womit das in der Steuerbilanz geforderte Prinzip der Einzelbewertung gewahrt ist. ALBACH will aber dieses Prinzip, worauf er nachdrücklich hinweist[2], nicht als ein Prinzip der s e l b s t ä n d i g e n Bewertung mißverstanden wissen.

Seine Einzelwerte orientieren sich an der Entwicklung des Gesamtwertes des Unternehmens. Sie berücksichtigen im Ansatz der künftig erwarteten Zahlungsströme die Interdependenz aller "Entscheidungsmöglichkeiten" der übergeordneten

1) ALBACH, H., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, a.a.O., S. 27.

2) Vgl. ebd., S. 27.

Einheit. Insofern, darin kann ihm zugestimmt werden, ist Einzelbewertung keine selbständige Bewertung.

Es darf also wohl trotz gewisser bestehender Unklarheiten davon ausgegangen werden - das bleibt als Ergebnis hier festzuhalten -, daß ALBACH die Teilwerte der Wirtschaftsgüter auf der Grundlage eines einheitlichen, betriebsindividuellen Kapitalisierungszinsfußes ermitteln will.

Damit können wir uns der Erörterung einer anderen Frage zuwenden, einer Frage, die sowohl bei der Bestimmung der internen Verzinsung eines einzelnen Wirtschaftsgutes als auch einer Gruppe von Wirtschaftsgüter auftritt.

(1c) Die Mehrdeutigkeit des internen Zinsfußes

Dieses Problem ist Gegenstand kritischer Einwände gegen den internen Zinsfuß praktisch seit Erscheinen der Stellungnahmen WRIGHTs[1] zu BOULDINGs grundlegendem Aufsatz "Time and Investment"[2] im Jahre 1936, in welcher ersterer anhand der Zahlungsreihe

$$0 = -100 + 2090q^{-1} - 1092\,q^{-2}$$

beweist, daß sowohl ein interner Zinsfuß von 5 % als auch ein solcher von 4 % zu einem Kapitalwert von Null führt[3].

---

1) Vgl. WRIGHT, C.A., A Note on "Time and Investment", in: Economica 1936, S. 436 - 439.

2) Vgl. BOULDING, K.E., Time and Investment, in: Economica 1936, S. 196 - 220.

3) Die Auszahlungen werden hier im Anschluß an SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, a.a.O., und im Gegensatz zu WRIGHT und BOULDING, stets negativ, die Einzahlungen positiv angesetzt.

Danach ist die Diskussion um das Für und Wider des internen Zinsfußes bis in die jüngste Zeit nicht verstummt[1]. Geht es darin primär auch um die Frage seiner Eignung als finanzwirtschaftliches Vorteilskriterium bei Investitionsentscheidungen, so ist doch speziell das Argument der Mehrdeutigkeit in dem hier interessierenden Zusammenhange ebenfalls von Wichtigkeit, denn die ALBACHsche Teilwertermittlung ist ja lediglich ein Teilaspekt eines umfassenderen Investitionskalküls, in dem bekanntlich jede Kapitalinvestition als der Verzicht auf Erträge aus anderen Investitionen betrachtet wird und deren effektive Verzinsung bei rationalem Verhalten daher mindestens die Rendite der nächstbesten alternativen Kapitalanlage, die als Maßstabsverzinsung gilt, erbringen muß[2].

Auch ALBACH ist natürlich das Mehrdeutigkeitsproblem bekannt[3]. Wenn er dennoch behauptet, daß die mit d e m internen Zinsfuß diskontierten zukünftigen Erträge die Teilwerte der Wirtschaftsgüter ergeben, ohne auf die Mehrdeutigkeit auch nur hinzuweisen, so ist zu fragen, was es denn damit nun tatsächlich auf sich hat.

Die Bestimmungsgleichung des internen Zinsfußes (vgl. S. 138) ist eine algebraische Gleichung n-ten Grades. Eine solche Gleichung hat mehrdeutige Lösungen[4]. Die meisten dieser

---

1) Genannt seien beispielsweise HEISTER, M., Investitionsrechnung als empirisches Problem, in: ZfB 1961, S.332-350; KILGER, W., Zur Kritik am internen Zinsfuß, in: ZfB 1965, S. 765-798; SCHNEIDER, E., Kritisches und Positives zur Theorie der Investition, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 98, 1967, S. 314-348; SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung, a.a.O., S. 169-181.

2) Vgl. etwa SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 81.

3) Vgl. ALBACH, H., Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, a.a.O., S. 40 f.

4) Vgl. S. 150.

Lösungen werden komplexe Zahlen sein, die für eine sinnvolle ökonomische Interpretation von vorneherein nicht in Frage kommt [1]. Es ist aber auch möglich, daß entweder mehrere reelle Lösungen auftreten oder "eine Zahlungsreihe gar keinen Zinsfuß hat, wie z.B. die Reihe[2]

t_o	t_1	t_2
- 1000	+ 3000	- 2500

Man hat versucht, diese unangenehme Tatsache quasi zu "umgehen". SCHNEIDER unterscheidet aus diesem Grunde Investitionen vom Typ I (eigentliche oder typische Investitionen) und Investitionen vom Typ II (uneigentliche oder nicht typische Investitionen)[3]. In der Praxis komme nahezu ausschließlich die typische Investition vor. Charakteristikum einer solchen Investition ist, daß das Zeitzentrum ihrer Ausgabenreihe vor dem Zeitzentrum ihrer Einnahmenreihe liegt, wobei unter dem Zeitzentrum einer Reihe a_1, a_2, ... a_h derjenige Zeitpunkt zu verstehen ist, "in bezug auf den der Gegenwartswert der Zahlungen bei einem gegebenen Zinsfuß i der Summe aller Zahlungen gleich ist oder, was dasselbe besagt, wo die Summe aller Zahlungen bei dem gegebenen Zinsfuß der Reihe a_1, a_2, ... a_h äquivalent ist"[4].

Ist die Summe der Einzahlungen einer typischen Investition größer als die Summe ihrer Auszahlungen, hat sie nach SCHNEIDER stets einen positiven internen Zinsfuß,

---

1) Vgl. SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung, a.a.O., S. 178.

2) Ebd., S. 178.

3) Vgl. SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, a.a.O., S. 8 ff.

4) Ebd., S. 8.

im umgekehrten Falle entsteht ein negativer interner Zinsfuß. Er beweist dies mittels einer Formel, nach der sich der interne Zinsfuß in Abhängigkeit von den Zeitzentren der Einnahmen- und Ausgabenreihen errechnet[1].

SCHNEIDER schließt alle nicht typischen Investitionen aus seinen weiteren Betrachtungen aus. Er unterstellt, "daß bei der Planung von Investitionen, die zu Erwerbszwecken durchgeführt werden sollen, nur solche Investitionen in Frage kommen, die einen positiven internen Zinsfuß besitzen"[2].

Darüber hinaus schränkt er sein Untersuchungsgebiet weiter ein, indem er jene Investitionen, die zwar positive Werte für den internen Zinsfuß, aber deren gleich mehrere aufweisen, oder "deren Kapitalwert in bezug auf einen bestimmten Zeitpunkt in einem Intervall $0 \leqq i \leqq i'$, wo i' größer ist als der interne Zinsfuß, mit wachsendem Zinsfuß abnimmt"[3], als praktisch bedeutungslos bezeichnet und ebenfalls nicht weiter behandelt[4]. Er hat es dann nur noch mit "Normal-Investitionen" vom Typus I mit nur einem reellen positiven Zinsfuß zu tun. Das Mehrdeutigkeitsproblem ist damit für ihn aus der Welt geschafft.

---

1) Danach gilt:

$$r = \sqrt[T_b - t_a]{\frac{b_1 + \dots b_k}{a_1 + \dots a_h}} - 1$$

wobei $b_1, b_2, \dots b_k$ die Einzahlungsreihe,
$a_1, a_2, \dots a_h$ die Auszahlungsreihe und
T_b und t_a die entsprechenden Zeitzentren sind.
Vgl. SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, a.a.O., S. 12.

2) Ebd., S. 12.

3) Ebd., S. 20.

4) Vgl. ebd., S. 13.

SCHNEIDER sieht sich wegen dieses Vorgehens allerdings dem Vorwurf ausgesetzt, dieses Problem ohne Beweise sozusagen einfach wegdiskutiert zu haben[1]. Erstens ist es im Regelfall gar nicht möglich, richtig zu ermitteln, zu welchem Typus eine Investition gehört, da dazu, wie erwähnt, die Bestimmung der Zeitzentren notwendig ist, die ihrerseits von dem unbekannten Kalkulationszinsfuß abhängen. Die Errechnung eines approximativen Wertes mit Hilfe einer angegebenen Näherungsformel[2], in der die Zeitzentren vom Zinsfuß unabhängig sind, ist aber in der Praxis nur für Zinsfüße, die unter 10 % liegen, durchzuführen, was "nach übereinstimmender Ansicht namhafter Autoren"[3] für die Mehrzahl der Investitionen nicht zutrifft. Und zweitens wird nicht gezeigt, welcher Art die Bedingungen sind, unter denen Normalinvestitionen vom Typ I vorliegen. Es kann deshalb gar nicht entschieden werden, welche Investitionen denn nun praktisch ohne Bedeutung sind und welche es nicht sind.

Dem Einwand der Mehrdeutigkeit der Ergebnisse einer internen Zinsfußberechnung läßt sich auf diese Weise also nicht wirksam begegnen. Man mag diesen Nachteil im Falle von Investitionsentscheidungen in Kauf nehmen, wie das auch ALBACH tut, wenn er sich mit der - allerdings großen - Wahrscheinlichkeit zufrieden gibt, daß "nur einer dieser Sätze im relevanten Bereich liegt, während der andere negativ oder imaginär sei, so daß er keine ökonomische Bedeutung habe"[4].

---

1) Vgl. HEISTER, M., Rentabilitätsanalyse von Investitionen. Ein Beitrag zur Wirtschaftlichkeitsrechnung, Bd. 17 der "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung", hrsg. von E. Gutenberg, W. Hasenack, K. Hax und E. Schäfer, Köln und Opladen 1962, S. 8 ff; KILGER, W., Zur Kritik am internen Zinsfuß, a.a.O., S. 769.

2) Vgl. SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, a.a.O., S. 9. Danach ergibt sich für t_a und analog für t_b

$$t_a = \frac{a_1 t_1 + \ldots\ldots + a_h t_h}{a_1 + \ldots\ldots + a_h}$$

3) HEISTER, M., Rentabilitätsanalyse von Investitionen, a.a.O., S. 10.

4) ALBACH, H., Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, a.a.O., S. 41.

Hier kann man nötigenfalls auf andere Methoden der Vorteilsbestimmung, die eindeutige Lösungen liefern, zurückgreifen.

Anders bei einem Bewertungsverfahren, das auf der Anwendung lediglich einer bestimmten Methode basiert. Für ein solches Verfahren muß gelten, daß es für alle überhaupt realiter möglichen Konstellationen zu eindeutigen Ergebnissen führt. Seine Verwendung als generell verpflichtende Bewertungsmethode verbietet sich anderenfalls von selbst und zwar auch dann, wenn es, wie im Falle des Teilwerts, nur der Ermittlung alternativer Wertansätze dient. Wie sollte sonst entschieden werden können, daß ein Abweichen von der Regelbewertung gerechtfertigt ist, wenn sich der als Alternativwert in Frage kommende Ansatz nicht eindeutig bestimmen läßt?

Mathematisch gesehen ist der Vorzeichenwechsel in einer Zahlungsreihe die Ursache der Mehrdeutigkeit. "Eine Reihe, in der das Vorzeichen zweimal wechselt ..., hat höchstens zwei reelle Lösungen, u.U. auch gar keine"[1]. So errechnen sich beispielsweise für die Reihe[2]:

t_0	t_1	t_2
- 6250	+ 10.000	- 3000

interne Zinsfüße von $r_1 = -60\%$ und $r_2 = +20\%$. Diese Reihe ist gekennzeichnet durch sog. Schlußverluste, wie sie z.B. im Braunkohlentagebau anzutreffen sind. Solche Verluste ergeben sich infolge einer oftmals notwendigen Rekultivierung der Abbaugebiete[3]. Aber negative Zahlungssalden sind ja auch

1) SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung, a.a.O., S.179.

2) Das Beispiel wurde übernommen von KILGER, W., Zur Kritik am internen Zinsfuß, a.a.O., S. 782.

3) Vgl. HEISTER, M., Investitionsrechnung als empirisches Problem, a.a.O., S. 334.

sonst in der Praxis nichts Ungewöhnliches, selbst in Zeiten der Hochkonjunktur, wie ein Blick in den Wirtschaftsteil jeder Zeitung beweist.

Sobald sich aber das Vorzeichen in einer Reihe mehr als einmal ändert, also ein mehrmaliger Wechsel in den Einzahlungs- und Auszahlungsüberschüssen eines Investitionsprojektes stattfindet, läßt sich aufgrund der sog. Cartesischen Zeichenregel der interne Zinsfuß nicht mehr eindeutig bestimmen. Nach dieser Regel ist die Zahl der positiven reellen Wurzeln einer algebraischen Gleichung gleich der Zahl der Zeichenwechsel in der Reihe ihrer Koeffizienten oder um eine gerade Anzahl kleiner[1]. "Auf jeden Fall bleibt eine Klasse von Investitionsprojekten, für die keine oder mehrere interne Zinsfüße im relevanten Bereich existieren"[2].

(1d) Zum Realitätsgehalt der dem internen Zinsfuß zugrundeliegenden Prämissen

Das Auftreten von Jahren mit Ausgabenüberschüssen, also von Verlustjahren nach vorhergehenden Überschußperioden, macht bei der internen Zinsfußbestimmung zwischenzeitliche Kapitalanlagen, d.h. Ergänzungs- oder Supplementinvestitionen[3] erforderlich, damit sich die Investition so abwickeln läßt, wie es die interne Zinsfußmethode als Prämisse impliziert, nämlich "daß alle Einzahlungen zur

---

1) Vgl. WILLERS, F.A., Methoden der praktischen Analysis, 3. Aufl., Berlin 1957, S. 291.

2) HAX, K.und LAUX, H., Investitionstheorie, in: Beiträge zur Unternehmensforschung. Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen, hrsg. von G. Menger, Würzburg-Wien 1969, S. 241 f.

3) Dieser Begriff wurde erstmals von HEISTER verwendet; vgl. dens., Rentabilitätsanalyse von Investitionen, a.a.O., S. 37.

Kapitalrückzahlung und zur Zinszahlung an den Investor verwendet werden können"[1]. Der interne Zinsfuß der ursprünglichen Investition wird aber in entscheidendem Maße von der Rendite dieser Zwischenanlagen beeinflußt. Er bliebe nur dann unverändert, wenn sich die Ergänzungsinvestitionen zum selben Zinssatz verzinsten. Das dürfte nur rein zufällig der Fall sein.

Die interne Zinsfußmethode arbeitet also mit der stillschweigenden Unterstellung, daß sich alle Einnahmen zum internen Zinsfuß anlegen lassen und ferner alle Ausgabenüberschüsse durch Kredite mit Kapitalkosten in Höhe des internen Zinsfußes finanziert werden können[2]. Dies gilt, entgegen der Auffassung KILGERs[3], generell, also auch für den Normalfall einer Investition, in dem der Anschaffungsausgabe laufende Einnahmenüberschüsse folgen. Man sieht dies leicht ein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der interne Zinsfuß eine Rentabilitätsziffer ist, die das Verhältnis eines Einnahmenüberschusses zu einer während des betrachteten Zeitraumes k o n s t a n t b l e i b e n d e n Kapitalbindung zum Ausdruck bringt.

---

1) KILGER, W., Zur Kritik am internen Zinsfuß, a.a.O., S. 776.

2) Vgl. SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung, a.a.O., S. 175.

3) KILGER bleibt den Beweis schuldig für seine Behauptung, "daß der Lösungswert des internen Zinsfußes die Effektivrendite der Investition angibt, und zwar ohne irgendwelche Prämissen über die Anlage frei werdender Beträge ", denn tatsächlich unterstellt er, daß das Kapital teilweise zurückgezahlt wird. KILGER, W., Zur Kritik am internen Zinsfuß, a.a.O., S. 792; vgl. auch SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung, a.a.O., S. 175.

Diese Voraussetzung ist bei Sachinvestitionen und Beteiligungen nicht gegeben. Will man dennoch mit dem internen Zinsfuß arbeiten, muß die Konstanz der Kapitalbindung unterstellt werden, was gleichbedeutend mit der erwähnten Annahme ist, daß alle auftretenden Zahlungssalden entweder zum errechneten internen Zinsfuß angelegt bzw. zu gleich hohen Kosten finanziert werden können.

Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, daß diese Prämissen unrealistisch sind. Bemerkenswert ist allerdings, daß auch ALBACH generell davon ausgeht, "der interne Zinsfuß eines Investitionsobjektes (sei) nur dann r i c h t i g e r m i t t e l t (gesp. v. Verf.), wenn die später freigesetzten Mittel wieder zu dem gleichen durchschnittlichen internen Zinsfuß angelegt werden können"[1], wobei freilich nicht ganz deutlich wird, worauf sich seine Ausführungen beziehen, ob auf die Renditeberechnung e i n e r Investition oder auf den Investitionsvergleich[2]. Es verdient festgehalten zu werden, daß ALBACH dessen ungeachtet in seinem Teilwertvorschlag dieses Problem nicht erörtert.

Es kann aber bei der Bestimmung des internen Zinsfußes für Zwecke der Teilwertermittlung nicht darauf ankommen, i r g e n d e i n e n internen Zinsfuß zu berechnen, um lediglich "die Zahlungen verschiedener Zeitpunkte miteinander vergleichbar zu machen,... also nur die störende Zeitkomponente aus(zu)schalten"[3], vielmehr kann es nur darum gehen, den r i c h t i g e n Zinsfuß zu ermitteln, denn von ihm ist jeder einzelne Wertansatz jeder einzelnen Periode unmittelbar abhängig.

---

1) ALBACH, H., Investition und Liquidität, a.a.O., S. 175.

2) Vgl. auch KILGER, W., Zur Kritik am internen Zinsfuß, a.a.O., S. 771.

3) ALBACH, H., Investition und Liquidität, a.a.O., S. 56.

Damit läßt sich neben dem Einwand der Mehrdeutigkeit ein weiteres schwerwiegendes Argument, die Implizierung wirklichkeitsfremder Prämissen, gegen die Verwendung des internen Zinsfußes im Rahmen der Teilwertbestimmung ins Feld führen. Ein drittes, theoretisch zwar weniger gewichtiges, praktisch aber ebenfalls bedeutsames, soll im folgenden kurz erwähnt werden.

(1e) Die Schwierigkeit der mathematischen Lösbarkeit

Wie aus der Bestimmungsgleichung des internen Zinsfußes r unmittelbar ersichtlich, hängt seine Potenz L von der Anzahl der Jahre ab, für die eine Investition geplant ist. Bei höheren Werten von L ist die Ermittlung von r in der Praxis auf rein rechnerischem Wege kaum noch möglich. Gerade im Falle der Berechnung des internen Zinsfußes ganzer Unternehmen wird man aber in aller Regel mit sehr langen Zahlungsreihen arbeiten müssen, weil diese Investitionsprozesse - jedenfalls von der Absicht her - mit unbegrenzter Dauerhaftigkeit betrieben werden.[1] Schon für eine Investitionsdauer $L > 4$ ist aber eine Lösung nur noch näherungsweise möglich[2].

Von vielen Autoren wird dieser Nachteil nicht als schwerwiegend empfunden. ALBACH hält entsprechende Einwände für übertrieben, weil "für einen gewissen Bereich von r_1 bis

1) Vgl. SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, a.a.O., S. 8; ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O., S. 321.

2) Vgl. SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung, a.a.O., S. 178.

r_2... die lineare Approximation durchaus vertretbar" ist - ohne allerdings zu zeigen, wie weit sich dieser Bereich erstrecken darf - und weil überdies Zinstafeln vorhanden seien, mit deren Hilfe auch Nichtspezialisten den internen Zinsfuß berechnen könnten[1].

In ähnlichem Sinne äußert sich KILGER, der ferner darauf hinweist, man könne die interne Verzinsung sehr leicht graphisch bestimmen,"indem man für mehrere verschiedene Diskontierungszinsfüße die zugehörigen Kapitalwerte ermittelt und die Kapitalwertfunktion in ein Diagramm einträgt, deren Schnittpunkt mit der Zinsachse den internen Zinsfuß angibt"[2].

Es darf wohl mit Recht bezweifelt werden, daß die letztere Methode im Rahmen der Teilwertberechnung praktikabel ist und den Steuerpflichtigen zugemutet werden kann. Eine Möglichkeit, die Diskontierung auf Rechenanlagen durchführen zu lassen, wie es weiter vorgeschlagen wird[3], dürfte für die überwiegende Zahl aller in Frage kommenden Steuerpflichtigen in absehbarer Zukunft ebenfalls nicht bestehen.

Grundsätzlich können natürlich rein rechnerisch-technische Schwierigkeiten der Anwendung eines als richtig erkannten Bewertungsverfahrens im Wege stehen - womit nicht gesagt ist, daß die Methode des internen Zinsfußes hier als solches anerkannt wird - denn es ist ja immer auch auf die praktische Durchführbarkeit unter dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit, d.h. auf eine möglichst einfache Wertermittlung zu achten. Für die Bewertung mit dem internen Zinsfuß dürfte die Frage der mathematischen Lösbarkeit indessen

---

1) ALBACH, H., Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, a.a.O., S. 41, nennt in Fußnote 94 die vorhandenen (englischsprachigen) Zinstafeln.

2) KILGER, W., Zur Kritik am internen Zinsfuß, a.a.O., S.768.

3) Vgl. ebd., S. 768.

kein entscheidendes Hindernis sein. Es stehen, wie gesagt, Zinstafeln zur Verfügung und es genügt für praktische Zwecke, "den internen Zinsfuß bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu kennen"[1].

(1f) Zur Frage der Konstanz des internen Zinsfußes

ALBACHs Teilwertkonzeption basiert, wie mehrfach erwähnt, auf der Konstanz des einmal ermittelten internen Zinsfußes. "Wird die Ertragswertberechnung in den folgenden Jahren der Nutzungsdauer mit d e m s e l b e n i n t e r n e n Z i n s f u ß (gesp. v. Verf.) vorgenommen, ergeben sich die fortgeführten Anschaffungskosten, die gleichzeitig die Teilwerte der Wirtschaftsgüter darstellen"[2]. Diese Annahme eines gleichbleibenden Zinssatzes ist notwendig, um lediglich anhand der zukünftigen Einzahlungs- und Auszahlungsströme eines Wirtschaftsgutes seine Wertansätze bestimmen zu können, und zwar in einer Weise, daß die Summe der so ermittelten Einzelwerte dem Gesamtertragswert des Unternehmens gleich ist.

Damit ist die gewollte Übereinstimmung zwischen Einzelbewertung und Gesamtbewertung - jedenfalls theoretisch - hergestellt. Es ist damit aber noch keineswegs die Frage beantwortet, ob die sich nach diesem Verfahren ergebenden Werte - immer vorausgesetzt, sie lassen sich tatsächlich bestimmen - im Sinne der Teilwertnorm richtige Werte sind, d.h. Werte, wie sie ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

---

1) SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung, a.a.O., S. 178.

2) ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O., S. 318.

Diese Frage glauben wir verneinen zu müssen. ALBACH schreibt, der Teilwert müsse nicht nur die Tatsache der Fortführung des Betriebes, sondern auch die Individualität der Kapitalanlage im Betrieb zum Ausdruck bringen[1]. Das ist zweifellos richtig. Aber es bedeutet u.E. nicht, Werte zu ermitteln, wie sie sich aufgrund eines konstanten internen Zinsfußes ergeben. Es bedeutet, diejenigen Werte zu bestimmen, die die Wirtschaftsgüter gerade für den bewertenden Betrieb und nur für diesen haben und zwar unter Berücksichtigung aller Umstände, die die Individualität dieses Betriebes ausmachen. Beide Werte können aber voneinander verschieden sein.

Die "Individualität der Kapitalanlage im Betrieb" findet bereits in den einzelnen, den Wirtschaftsgütern zuzurechnenden betriebsindividuellen zukünftigen Zahlungsströmen ihren Niederschlag. Eines (konstanten) internen Zinsfußes, der doch nur das Verhältnis dieser Zahlungsströme zum eingesetzten Kapital - unter Berücksichtigung des Zeitaspektes - wiedergibt, bedarf es außerdem nicht.

Hier liegt vom theoretischen Ansatz her eine entscheidende Schwäche der ALBACHschen Teilwertkonzeption. ALBACH will die Synthese zwischen Einzelbewertung und Gesamtbewertung quasi erzwingen. Er geht deshalb, im Gegensatz zur Teilwertlehre, von der Existenz firmenindividueller Güter- und Kapitalmärkte aus[2]. Eben weil in der Teilwertlehre das Vorhandensein unvollkommener, also betriebsindividueller Märkte angenommen werden müßte, sei auch mit einem betriebsindividuellen Zinsfuß zu rechnen. Nur so lasse sich die Übereinstimmung zwischen der Summe der Einzelwerte und dem Gesamtertragswert herbeiführen.

---

1) Vgl. ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 626.

2) Vgl. ebd., S. 629.

Tatsächlich werden diese Prämissen den bei der Wertfindung in einem Unternehmen anzustellenden Überlegungen nicht gerecht. Es ist nicht möglich, nach vollzogener Anschaffung den Blick über die Unternehmungsgrenze hinaus zu verschliessen. Auch die sich außerhalb des Betriebes vollziehenden (technischen und wirtschaftlichen) Entwicklungen sind bei der Wertbildung zu berücksichtigen. Sie sind nicht ohne Einfluß auf den Wert, den ein Erwerber im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut veranschlagen würde,und sie sind natürlich auch mitbestimmend für den Wert, den der Veräußerer einem Gut beimißt.

Dies ist auch dann der Fall, und das scheint uns der wesentliche Einwand zu sein, wenn die Zahlungserwartungen im Bewertungszeitpunkt von den Erwartungen in früheren Zeitpunkten n i c h t abweichen und damit Planrevisionen, die, je nachdem ob die Entwicklung günstiger oder ungünstiger als vorhergesehen verlaufen ist und das Wirtschaftsgut mit den Anschaffungskosten oder mit fortgeführten niedrigeren Anschaffungskosten zu Buche steht - wegen des Realisationsprinzips als verpflichtendem Bewertungsgrundsatz -, entweder zu einem höheren Kalkulationszinsfuß oder niedrigeren Wertansätzen führen, gemäß den Annahmen ALBACHs n i c h t notwendig wären[1].

Selbst wenn sich also die Kosten- und Ertragsverläufe eines Wirtschaftsgutes erwartungsgemäß entwickeln, kann sich doch sein Wert aufgrund anderer Faktoren, z.B. nachhaltig gesunkener Wiederbeschaffungskosten, für den Erwerber wie für den Veräußerer ändern. Diesem Umstand trägt eine Bewertung mit dem internen Zinsfuß nicht Rechnung und zwar auch im Rahmen der vorgesehenen Planrevisionen nicht. Sie

1) Vgl. ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 629.

kann es logischerweise auch gar nicht, denn sie vermag definitionsgemäß nur solche Einflüße zu berücksichtigen, die sich unmittelbar in den Einnahmen- und Ausgabenreihen des zu bewertenden Gutes niederschlagen.

Der Ansicht ALBACHs, der Wiederbeschaffungspreis sei für die Bewertung der in einem Unternehmen vorhandenen Wirtschaftsgüter völlig unerheblich, kann trotz aller Einwände, die sich gegen ihn vorbringen lassen, hier nicht beigepflichtet werden. ALBACHs Begründung wirkt nicht überzeugend. Er schreibt: "Die Märkte sind unvollkommen, so daß die Ertragswerte von den Wiederbeschaffungspreisen durchaus verschieden sein können. Das Unternehmen würde möglicherweise unter den gegebenen Verhältnissen das Wirtschaftsgut nicht beschaffen, so daß es unsinnig ist, so zu tun, als kaufte es das Gut doch"[1].

Unter den von ALBACH angenommenen Prämissen ist dieses Ergebnis sicher folgerichtig. Wir halten jedoch, wie betont, die Prämisse der unvollkommenen Märkte für unrealistisch. Es kommt, wie in so vielen Fällen, darauf an; in diesem darauf, um welche Güter es sich handelt. Bei substituierbaren Gütern kann der Wert nie über den Wiederbeschaffungskosten liegen[2]. Das gilt selbstverständlich aus der Sicht des Erwerbers[3], wie ihm die Teilwertnorm unterstellt, es gilt aber auch für den Unternehmer selbst.

Der Wert ist ja nichts Absolutes und natürlich auch der Ertragswert nicht. Letzterer ist u.a. abhängig vom verwendeten Kapitalisierungszinsfuß und damit vom Kalkulations-

---

1) ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 630.

2) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 108.

3) Vgl. VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 151.

maßstab des Bewertungssubjektes, d.h. von Ertrags e r w a r t u n g e n bzw. Renditevorstellungen, für die ihrerseits die "'generellen' Ertragserwartungen eines Wirtschaftszweiges ein Indiz"[1] sein können. An den Wiederbeschaffungskosten orientieren sich daher auch die Ertragserwartungen jenes Unternehmers, der bei der Bewertung nicht davon ausgeht, er wolle das zu bewertende Gut verkaufen.

In diesem Zusammenhange sei ein Beispiel JACOBs erwähnt, das diese Frage unter einem etwas anderen Aspekt beleuchtet: Von zwei gleichen Unternehmungen A und B habe A Teile seiner Anlagen später gekauft und dafür weniger bezahlt. Wenn beide Betriebe gleich gut arbeiten, weist B wegen der höheren Anschaffungskosten einen geringeren Gewinn aus. Dieser Unterschied im Gewinnausweis ist ungerechtfertigt. "Sieht man im Gewinn ein Kriterium zur Beurteilung der Tätigkeit des Unternehmens in der Periode,für die der Gewinn ermittelt wurde, dann kann man es unmöglich für richtig halten, daß unterschiedlich hohe Gewinne ausgewiesen werden, obwohl beide Unternehmen gleich gut gearbeitet haben"[2]. Deshalb stellen auch für den von JACOB entwickelten betriebsindividuellen Wert "die Wiederbeschaffungskosten bzw. die fortgeführten Wiederbeschaffungskosten ... die obere Grenze des betriebsindividuellen Wertes dar"[3].

Das Arbeiten mit einem konstanten Zinsfuß ist gleichbedeitend mit der Unterstellung, die allgemeine Zinsentwicklung spiele in den Überlegungen der Unternehmer und Investoren keine Rolle[4]. Das entspricht, wie gesagt, nicht

---

1) VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 151.

2) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 254.

3) Ebd., S. 275; vgl.dazu auch KOSIOL, E., Einheitsbilanz oder Bilanzangleichung, a.a.O., Sp. 147 ff.

4) Vgl. VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 147 f.

der Wirklichkeit. Bewerten ist, um ein Wort RÖPKEs abzuwandeln, im Grunde "nichts anderes als die fortgesetzte Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten ..."[1]. In investitionstheoretischer Sicht[2] erfolgt diese Wahl "unter Abwägung verschiedener Investitionsalternativen, deren einzelne interne Zinsfüße entscheidend für die Wahl sind"[3].

Richtig ist demnach der künftige interne Zinsfuß derjenigen alternativen Kapitalanlage, deren Rendite am höchsten ist, d.h. der günstigsten Vergleichsinvestition des Entscheidungsfeldes des Bewertungssubjektes[4]. Verzinsungsmaßstab ist "die entgangene interne Verzinsung (opportunity costs) der nächstgünstigsten Möglichkeit"[5]. Der Zinsfuß müßte dieser Entwicklung des "verhinderten Grenzerfolg(es) der anderweitigen Verwendung der Leistungseinheit Kapital", wie MICHEL die Opportunitätskosten definiert[6], angepaßt werden, um den Wertvorstellungen des

---

1) RÖPKE, W., Die Lehre von der Wirtschaft, 7. Aufl., Erlenbach-Zürich und Stuttgart 1954, S. 32.

2) Die Unternehmensbewertung und die Bewertung innerhalb der Unternehmung kann als eine Form der Investitionsrechnung angesehen werden. Vgl. dazu etwa BRÖHL, K., Der Kalkulationszinsfuß, a.a.O., S. 125; SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 81.

3) VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 148. Nach ENGELS "gilt ganz allgemein, daß der Bilanzwert das Ergebnis einer Investitionsrechnung ist, denn es wird eine Investition am Bilanzstichtag fingiert". ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 192.

4) Vgl. SIEGERT, R., Grundlagen der angemessenen Barabfindung, a.a.O., S. 81.

5) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 143.

6) MICHEL, H., Grenzkosten und Opportunitätskosten. Zur Diskussion um das Problem Voll- oder Teilkostenrechnung, in: ZfbF 1964, S. 86; zum Opportunitätskostenbegriff vgl. auch MÜNSTERMANN, H., Bedeutung der Opportunitätskosten für unternehmerische Entscheidungen, in: ZfB 1966, Ergänzungsheft I, S. 18 ff.

Unternehmers gerecht zu werden, "nicht aber als Instrument zur Aufrechterhaltung des ursprünglichen Wertansatzes dienen, wenn eine ungünstige Entwicklung in der Unternehmung zu verzeichnen ist"[1], denn in ihm verkörpert sich der Mindestgewinnanspruch des Bewertungssubjektes.

"Der interne Zinsfuß kann ... ökonomisch sinnvoll nur von solchen Vergleichsobjekten ermittelt werden, deren künftige, dem Investor zufließende Erfolge in ihrer Höhe mit denen des Bewertungsobjektes übereinstimmen"[2]. Dem steht nicht entgegen, daß die Bilanzierung auch eine bestimmte Form der Kontrollrechnung über den Gesamtplan sein kann[3].

Diese Einwendungen gegen eine Ertragswertberechnung mit konstantem internen Zinsfuß müssen nach alledem als so schwerwiegend betrachtet werden, daß allein sie schon ausreichend wären, diese Methode der Teilwertermittlung skeptisch zu beurteilen, weil sie die Wertverhältnisse innerhalb des Betriebes im Sinne der Teilwertvorschrift nicht immer richtig wiederzugeben vermag.

Neben den genannten lassen sich jedoch weitere Argumente gegen den Vorschlag ALBACHs anführen.

(1g) Die Problematik der auf der Basis interner Zinsfüße ermittelten "fortgeführten Anschaffungskosten"

Die angeschnittene Thematik steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der soeben behandelten Frage.

---

1) VODRAZKA, K. Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 148; vgl. auch HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 466.

2) MÜNSTERMANN, H., Wert und Bewertung der Unternehmung, a.a.O., S. 74.

3) Vgl. ALBACH, H., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, a.a.O., S. 25.

ALBACH schreibt: "Wird die Ertragswertberechnung in den folgenden Jahren der Nutzungsdauer mit demselben internen Zinsfuß vorgenommen, ergeben sich die fortgeführten Anschaffungskosten, die gleichzeitig die Teilwerte der Wirtschaftsgüter darstellen. Diese können nie über den ursprünglichen Anschaffungskosten liegen"[1]. Wie anhand eines Beispiels gezeigt werden kann, lassen sich diese Behauptungen nicht aufrecht erhalten[2].

Betrachtet sei ein Investitionsobjekt, von dem der Einfachheit halber angenommen sei, die Unternehmung bestehe nur aus ihm, dessen Zahlungsströme im Investitionszeitpunkt mit

t_o	t_1	t_2
- 1000	0	+ 1.210

geschätzt werden und dessen interner Zinsfuß 10 % beträgt. Rechnet man dieser Investition im Zeitpunkt t_1 aufgrund einer korrigierten Zukunftserwartung in t_2 nurmehr einen Einnahmenüberschuß von 1.122 zu, dann wäre das "sicherlich ein Grund, eine Teilwertabschreibung zu erwägen"[3], denn die Erfolgsaussichten haben sich gegenüber den ursprünglichen Erwartungen verschlechtert.

Die Anlage erwirtschaftet in t_1 gemäß den Annahmen keinen Einnahmenüberschuß. Bei einem konstant zu haltenden internen Zinsfuß von 10 % - lt. ALBACH ist der Zinssatz im Falle tatsächlich ungünstiger als vorhergesehen verlaufender Entwicklungen ausdrücklich beizubehalten[4] - errechnet sich

1) ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O., S. 318.

2) Das Beispiel wurde entnommen von SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 309.

3) Ebd., S. 309.

4) Vgl. ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 629.

dann für t_1 ein Wertansatz von 1.020[1]. Es müßte demnach, wenn sich die fortgeführten Anschaffungskosten als Resultat einer Ertragswertberechnung mit demselben internen Zinsfuß ergeben, eine Zuschreibung von 20 erfolgen und dies, obwohl die Zukunftsaussichten nicht besser, sondern schlechter als anfänglich beurteilt werden.

Der ALBACHsche Vorschlag führt also zu Wertansätzen, die sehr wohl über den ursprünglichen Anschaffungskosten liegen können. Dies steht ganz offensichtlich im Widerspruch zu seinen Vorstellungen und Absichten, denn auch bei ihm ist das Realisationsprinzip verpflichtendes Bewertungsprinzip[2]. Wenn aber wegen dieses Realisationsprinzips eine Zuschreibung unterbleiben muß, ist die Behauptung nicht haltbar, die "fortgeführten Anschaffungskosten" seien die Teilwerte der Wirtschaftsgüter.

Aus dem genannten Beispiel sind mithin folgende Konsequenzen zu ziehen:

1. Die sich bei der Berechnung mit einem konstanten internen Zinsfuß ergebenden Wertansätze können in bestimmten Fällen durchaus die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigen.
2. Die "fortgeführten Anschaffungskosten" sind dann nicht stets gleichzeitig die Teilwerte der Wirtschaftsgüter.

Diese Folgerungen ergeben sich z.B. für alle nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter (Grundstücke, Finanzanlagen), die später gewinnbringend veräußert werden. Für sie kommt ja, ganz abgesehen von der Absetzung für Abnutzung, die als

---

1) $t_1 : \frac{E}{1+i} = \frac{1.122}{1+0,1} = 1.020$

2) Vgl. ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 629.

eine reine Verteilungsabschreibung zu verstehen ist und mit der Teilwertabschreibung nichts zu tun hat[1], auch eine Ertragswertabschreibung nicht in Frage. Hier müßten vielmehr regelmäßige Zuschreibungen in einer Weise vorgenommen werden, daß deren Summe auf den Veräußerungszeitpunkt aufgezinst, die Differenz zwischen dem höheren Verkaufspreis und den Anschaffungskosten ergibt.

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß eine Zuschreibung immer dann erforderlich ist, wenn die realisierten Erträge, d.h. die Einnahmenüberschüsse eines Jahres niedriger als die Zinsen auf den jeweiligen Ertragswert sind, im Falle des internen Zinses also niedriger als das Produkt aus Anschaffungsausgaben und internem Zinsfuß (Durchschnittsrendite)[2].

In all diesen Fällen offenbart sich ein innerer Widerspruch der ALBACHschen Teilwertkonzeption. Einerseits verbietet

---

1) Vgl. dazu GÜBBELS, B., Der Schrottwert im Rahmen der Absetzung für Abnutzung, in: BB 1969, S. 1304 ff: Wenn die Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG angesetzt werden, liegt eine effektive Bewertung nicht vor. "Der Gesetzgeber spricht deshalb hier auch nicht von der Bewertung, sondern von dem Ansatz des Wirtschaftsgutes, wenngleich nach seinem ausdrücklichen Willen diese 'Ansätze' als die ertragsteuerrechtlichen Werte anzusprechen sind" (S. 1305). Es geht ihm lediglich um die ertragsteuerrechtliche Absetzung der gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und zwar verteilt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter. Vgl. auch BROHL, E., Die Bedeutung des Teilwertes in der steuerlichen Erfolgsbilanz und in der Vermögensteuerbilanz, Diss., Köln 1944, S. 289: Die Absetzung für Abnutzung bezweckt nur eine Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes.

2) Vgl. dazu SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 309.

das Realisationsprinzip eine Ausschüttung des investitionsrechnerischen Gewinnbeitrages (im Beispiel 20), was andererseits eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus und damit den Ausweis eines Gewinnes erforderlich macht, der tatsächlich noch nicht realisiert, sondern lediglich buchmäßig entstanden ist. Das Realisationsprinzip ist also mit den Konsequenzen, die sich aus ALBACHs Vorschlag zwingend ergeben, nicht in Einklang zu bringen. Es läßt weder die Ausschüttung noch auch nur den Ausweis unrealisierter Gewinne zu.

(1h) Ertragswertabschreibung zum internen Zinsfuß und degressive Abschreibung

ALBACH behauptet, man könne zeigen, die mit dem internen Zinsfuß berechneten Teilwerte der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unterschieden "sich im allgemeinen nicht wesentlich von den Anschaffungskosten nach Abzug von degressiven Abschreibungen"[1]. Dem muß ebenfalls widersprochen werden.

Wie Ertragswertabschreibungen sich entwickeln, hängt in erster Linie, auch wenn als Diskontierungszinssatz der interne Zinsfuß gewählt wird, davon ab, in welcher Weise sich die zukünftigen Erträge realisieren[2]. Daß die sich dabei ergebenden Restbuchwerte den aufgrund degressiver Abschreibung anzusetzenden Werten in etwa entsprechen sollen, dürfte nur in seltenen Fällen, keineswegs regelmäßig, zutreffen, wobei ALBACH allerdings offen läßt, welche Methode der degressiven Abschreibung er im Auge hat und wie

---

1) ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O., S. 319.

2) Vgl. dazu SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 308 f.

stark die Degression sein soll.

Der Ertragswert einer Anlage vermindert sich um die Einnahmenüberschüsse, die sie während einer Periode erzielt, abzüglich des Zinsgewinns ("ökonomischen Gewinns"), den der am Jahresanfang vorhandene (Rest)-Ertragswert in dem betrachteten Zeitraum erbringt, (wobei die Verzinsung der in diesem Zeitraum realisierten Erträge der Einfachheit halber vernachlässigt wird).

Wenn also beispielsweise der Restertragswert eines Wirtschaftsgutes am Jahresbeginn 500 und der Zinssatz 10% betragen, dann beläuft sich der Zinsgewinn auf 50, d.h. der Ertragswert steigt, wenn sich in dem betreffenden Jahr die Einnahmen und Ausgaben dieses Gutes gerade ausgleichen, also keine Einnahmenüberschüsse anfallen, auf 550. Sind Nettoeinnahmen von angenommenen 200 zu verzeichnen (sie seien erst am Jahresende entstanden), vermindert sich dieser Wert auf 350. Die Ertragswertabschreibung als Differenz zwischen den Ertragswerten am Jahresanfang und Jahresende beträgt dann 150.

Aufgrund der Tatsache, daß die Ertragswertabschreibung gleich ist den realisierten (und an den Unternehmer gezahlten) Erträgen abzüglich der Zinsen auf den Ertragswert zum Jahresanfang, lassen sich folgende allgemeine Aussagen treffen: die Ertragswertabschreibung entwickelt sich bei gleichbleibenden Einnahmenüberschüssen wegen des im Zeitablauf ständig kleiner werdenden investitionsrechnerischen Gewinnbeitrages (auch bei konstantem internen Zinsfuß) progressiv. Anders ausgedrückt: haben die jährlichen Erträge fallende Tendenz, sinkt die Ertragswertabschreibung aus eben diesem Grunde weniger stark (mit geringerem Degressionsgrad) als die Einnahmenüberschüsse.

Daraus folgt weiter: sollen sich die bei der Abschreibung zum internen Zinsfuß ergebenden Restbuchwerte nicht, wie von ALBACH behauptet, wesentlich von den Anschaffungskosten nach Abzug degressiver Abschreibungen entfernen, dann müßte die Entwicklung der realisierten Erträge in einem relativ stärkerem Maße rückläufig sein als die der Abschreibungsquoten bei degressiver Abschreibung[1]. Ohne hier im einzelnen auf das diffizile Problem des zeitlichen Ertragsanfalles eingehen zu können, das ja vor allem ein technisches ist, wird man sagen dürfen, daß das, jedenfalls bei dem Großteil der Wirtschaftsgüter, nicht der Fall ist. Im übrigen käme es, wie gesagt, auf Art und Stärke der Degression an, eine Frage, die bei ALBACH ungeklärt bleibt.

Diese Ausführungen haben gezeigt, welche Schwierigkeiten und z.T. unlösbaren Probleme der ALBACHschen Teilwertkonzeption unmittelbar aus der Verwendung des internen Zinsfußes erwachsen. Im folgenden soll nun eine Frage erörtert werden, die für die Gesamtbeurteilung des Vorschlags ebenfalls von Wichtigkeit ist, sich aber unabhängig von dem bisher diskutierten Problemkreis beantwortet.

(2) Das Repartitionsproblem und die Behandlung der adjunktiven Wirtschaftsgüter

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß ALBACH in seinen Ausführungen zum Teilwertbegriff das Zurechnungsproblem nicht weiter behandelt[2]. Er bemerkt lediglich, man müsse "die

1) Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 309.

2) Vgl. S. 140.

Zahlungen des Gesamtunternehmens den einzelnen Wirtschaftsgütern entsprechend" zurechnen[1]. Tatsächlich kommt dieser Frage im Rahmen jeder ertragsbezogenen Einzelbewertung, auch wenn sie, wie ALBACH es tut, nicht als selbständige Bewertung verstanden wird[2], eine entscheidende Bedeutung zu.

Ließen sich die Einnahmen- und Ausgabenströme der einzelnen (bilanzierungsfähigen wie nicht bilanzierungsfähigen) Wirtschaftsgüter isolieren, stünde einer ertragsabhängigen Einzelbewertung und damit einer idealen Lösung des Bewertungsproblems überhaupt nichts im Wege[3]. Es darf hier insoweit auf die Ausführungen zur sog. Zurechnungsmethode des RFH Bezug genommen werden[4], in denen das Repartitionsproblem aus mehreren Gründen als unlösbar bezeichnet wurde. An dieser Stelle sollen nur einige damit zusammenhängende Aspekte beleuchtet werden, die an der Stellungnahme ALBACHs besonders bemerkenswert erscheinen.

Natürlich ist die mit der Frage der Aufspaltung des Ertrages auf die einzelnen, ihn bewirkenden Faktoreinsatzmengen verbundene Problematik auch ALBACH nicht unbekannt. Handelt es sich dabei doch um ein Problem, das in der Betriebswirtschaftslehre aus verschiedenen Anlässen seit langem intensiv diskutiert wird[5]. Wenn er sie dennoch vernachlässigt, kann das nicht ohne Grund geschehen sein.

---

1) ALBACH, H., Die Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 629.

2) Vgl. dens., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, a.a.O., S. 27.

3) Vgl. JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 65.

4) Vgl. S. 123 ff.

5) Vgl. etwa ADAM, D., Das Interdependenzproblem in der Investitionsrechnung, a.a.O., S. 989; WÖHE, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 201 ff sowie die dort zum 3. Abschnitt angegebene umfängliche Literatur.

Mit VODRAZKA ließe sich dieser Grund darin erblicken, daß es ALBACH in seiner Teilwertkonzeption offenbar gar nicht um eine kausale Zuordnung von Erträgen auf die zu ihrer Erzielung notwendigen Produktionsfaktoren geht, also um das "klassische" Zurechnungsproblem, sondern vielmehr "um das Auseinanderfallen von Plan (genauer: ursprünglicher Erwartung) und Ist (genauer: korrigierter Erwartung) und um die Zuordnung der 'Planabweichungen'"[1]. Das Problem besteht für ihn also darin, wie "Abweichungen der Zahlungserwartungen im Bewertungszeitpunkt von den Erwartungen in früheren Bewertungszeitpunkten zu behandeln"[2] sind.

Sehr deutlich werden diese Vorstellungen in seinen "Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie", wonach die Bilanz über die während eines Jahres realisierten Teile eines geplanten Gesamtgewinns abrechnet, der seinerseits "auf den Erwartungswerten der zukünftigen Zahlungen der Entscheidungsobjekte"[3] basiert. Planrevisionen ergeben sich aus der Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung. Sie werden "wegen der Berichtigung von Angaben über die Zahlungsströme von bereits geplanten Entscheidungsobjekten und wegen der Aufnahme neuer, bisher nicht einbezogener Objekte in den Optimalplan erforderlich"[4]. Lediglich bei sicheren Erwartungen ist nach ALBACHs Theorie die Rentabilität in der Kontrollperiode (Bilanzperiode) gleich der Rentabilität in allen zukünftigen Perioden, stimmen Plan und tatsächliche Entwicklung überein.

---

1) VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 148.

2) ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 629.

3) Ders., Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, a.a.O., S. 29.

4) Ebd., S. 29.

Plankorrekturen werden also aufgrund besserer Informationen über die künftigen Zahlungsströme vorgenommen. Die Ursachen eines anderen als erwarteten Verlaufs der Zahlungsreihen "können dabei völlig außerhalb der einzelnen Anlage liegen, so in einem Preisverfall auf einem Absatzmarkt, in gestiegenen Rohstoffkosten, in einem ursprünglichen Kalkulationsirrtum, in zusätzlichen Betriebskosten oder in höheren als zuerst erwarteten Anlern- und Ausbildungskosten für das an der Anlage tätige Personal"[1].

Obwohl sich diese Faktoren einer kausalen Zurechnung im herkömmlichen Sinne entziehen, führen sie dennoch zu einer Minderung des Kapitalwertes der Anlage; einer Minderung,die sich an der Entwicklung des Gesamtwertes der Unternehmung in der Kontrollperiode orientiert, wie er sich aufgrund eines bestimmten Gesamtplanes ergibt. Eine solche Handhabung läßt erkennen, daß es hier nur auf die Beobachtung der Planmäßigkeit eines Investitionsvorhabens ankommt, nicht hingegen auf eine kausale Zurechnung von Kosten und Erträgen.

Das Unternehmen wird als eine Einheit verstanden, in der der einzelne Vermögensgegenstand nur als "'Wertträger' im Sinne von unternehmungsbezogenen Ertragserwartungen und nicht von für ihn getrennt in irgendeiner Form erfaßbaren Werten von Belang" ist.[2]

Diese Überlegungen, so läßt sich vermuten, könnten der Grund dafür sein, warum ALBACH die Frage der Ertragszurechnung nicht weiter erörtert. Eine Lösung des Zurechnungsproblems bedeuten sie nicht.

---

1) VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 149.

2) Ebd., S. 149.

Daß eine solche Lösung überhaupt möglich ist, wird von vielen betriebswirtschaftlichen Autoren zurecht bezweifelt.

So sieht MOXTER das wichtigste Charakteristikum des Gesamtzahlungsstromes einer Unternehmung in der weitgehenden Verknüpfung respektive gegenseitigen Beeinflussung der ihn ausmachenden Zahlungen der Höhe und/oder Periodenzugehörigkeit nach. "Der im Zeitablauf zu optimierende, im Modell zu erfassende Gesamtzahlungsstrom stellt sich dar als ein Z a h l u n g s n e t z (i. Orig. kursiv), als eine sehr große Zahl von vielfältig miteinander verknüpften Zahlungen"[1].

Für KLINGER ist "die Vorstellung, daß man die Erträge einer Maschine bestimmen, ja, daß man sie darüber hinaus sogar im voraus ermitteln kann ..., betriebswirtschaftlich betrachtet, absurd ... Die in der Annahme von Einnahmeströmen aus einer Maschine liegende Willkür macht die Theorie der dynamischen Investitionsrechnung praktisch unbrauchbar"[2].

Auch nach JACOB bestehen "zwischen den in einem Unternehmen vorhandenen und in ein Unternehmen einzufügenden produktiven Anlagen ... in der Regel sowohl zeitlich-horizontale als auch zeitlich-vertikale Interdependenzen. Sie machen es unmöglich, die einzelnen Anlagen bzw. Investitionsobjekte durch Kapitalwerte zu charakterisieren"[3].

Hier wird ebenfalls die Auffassung vertreten, daß sich einzelnen Investitionsobjekten infolge der qualitativen

---

1) MOXTER, A., Offene Probleme der Investitions- und Finanzierungstheorie, in: ZfbF 1965, S. 1.

2) KLINGER, K., Das Schwächebild der Investitionsrechnungen. Ein Diskussionsbeitrag, in: DB 1964, S. 1823.

3) JACOB, H., Neuere Entwicklungen in der Investitionsrechnung, in: ZfB 1964, S. 507.

Anpassungsprozesse, die sie auslösen, normalerweise keine (im Falle substitutionaler Faktorkombinationen niemals) isolierten Zahlungsströme zurechnen lassen[1]. Einnahmen fallen erst dann an, wenn gleichzeitig zusätzliche Produktionsfaktoren (Rohstoffe, Maschinen, Arbeitskräfte und der dispositive Faktor: Geschäftsleitung, Planung und Organisation) eingesetzt und miteinander kombiniert werden, auf die sich dann jedoch der Ertragszuwachs nicht eindeutig aufspalten läßt[2].

Im übrigen kann gezeigt werden, daß die Höhe der den einzelnen Faktoreinsatzmengen zuzurechnenden Erträge von der Reihenfolge der Zurechnung abhängt, also willkürlich beeinflußt werden kann[3].

Wenn isolierte Zahlungsreihen nicht für jedes einzelne Wirtschaftsgut festzulegen sind, ist auch mit Hilfe interner Zinsfüße eine ertragsbezogene Einzelbewertung nicht sinnvoll durchzuführen; solche Zinsfüße ließen sich unter diesen Voraussetzungen - von den anderen Schwierigkeiten einmal ganz abgesehen - gar nicht ermitteln. Wenn man aber, wie ALBACH es beabsichtigt[4], ertragsabhängige Einzelwerte auf der Basis eines einheitlichen internen Zinsfußes für das gesamte Betriebsvermögen errechnen will, dann muß auch hier zuvor das Zurechnungsproblem gelöst werden; dies läßt sich in keinem Falle umgehen.

---

1) In welchen Fällen es doch möglich ist vgl. bei ADAM, D., Das Interdependenzproblem in der Investitionsrechnung, a.a.O., S. 991 ff; s. auch dens., Die Bedeutung der Restwerte von Investitionsobjekten für die Investitionsplanung in Teilperioden, in: ZfB 1968, S. 391 ff; ferner SWOBODA, P., Die Ermittlung optimaler Investitionsentscheidungen durch Methoden des Operations Research, in: ZfB 1961, S. 96 f.

2) Besonders problematisch wird das z.B. bei Sozialeinrichtungen (Kantinenanlagen, Geräten zur medizinischen Betreuung). Welcher Ertrag sollte da verteilt werden? Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 310.

3) Vgl. ADAM, D., Das Interdependenzproblem in der Investitionsrechnung, a.a.O., S. 990.

4) Vgl. S. 139ff.

Die Verwendung eines einheitlichen internen Zinsfußes stellt jedenfalls keine Lösung des Zurechnungsproblems dar. Sie muß sich hingegen den schwerwiegenden Einwand gefallen lassen, daß sich im Falle unerwartet auftretender, also ungeplanter Ertragsabweichungen die Wertansätze aller Wirtschaftsgüter des Betriebes als Folge eines solchen Vorgehens gleichermaßen ändern würden, ungeachtet der Ursachen dieser Abweichungen, d.h. auch dann, wenn beispielsweise die Wirtschaftsgüter an der Produktion jener Erzeugnisse, auf die die Ertragsabweichung zurückzuführen ist, nicht beteiligt waren, ein ursächlicher Zusammenhang zu der geschilderten Ertragsentwicklung somit nicht besteht[1].

Von einer echten, effektiven Bewertung - zumal einer Einzelbewertung - kann hier kaum mehr gesprochen werden. Ein solches Verfahren würde bereits durch die "gleichmäßige" Verteilung der Planabweichungen zu Wertansätzen führen,die betriebswirtschaftlich wenig zu befriedigen vermögen. Im Ergebnis tendiert diese Methode - übertrieben dargestellt - mehr zu "Ansätzen" denn zu "Werten", mehr zu bloßer Verteilung, denn zu tatsächlicher Bewertung. Bei der Teilwertbestimmung bzw. Teilwertabschreibung kommt es aber gerade auf die Effektivbewertung als maßgeblichen Bewertungsfaktor an[2].

Ein wesentliches Problem ist im Rahmen der Zurechnungsfrage die Behandlung der adjunktiven Wirtschaftsgüter. ALBACH trennt zwischen hinlänglich selbständigen und abgrenzbaren adjunktiven Wirtschaftsgütern, die in der Bilanz auszuweisen und solchen adjunktiven Gütern, die nicht selbständig abgrenzbar, infolgedessen als laufender Aufwand zu

---

1) Vgl. ADAM, D., Das Interdependenzproblem in der Investitionsrechnung, a.a.O., S. 989.

2) Vgl. GÜBBELS, B., Der Schrottwert im Rahmen der Absetzung für Abnutzung, a.a.O., S. 1305.

behandeln sind[1)2)]. Die ersteren unterscheiden sich von den anderen isolierbaren Wirtschaftsgütern nicht. Sie werden bei der Ermittlung des internen Zinsfußes "entsprechend" berücksichtigt. Die Zahlungsströme der nicht bilanziell ausgewiesenen Wirtschaftsgüter werden dagegen den aktivierten Wirtschaftsgütern zugerechnet, also in deren Zahlungsreihen mit erfaßt. Weitere Ausführungen finden sich dazu bei ALBACH nicht.

Es darf hier wiederum auf unsere Darlegungen zur sog. Zurechnungsmethode des RFH hingewiesen werden[3)], in denen folgendes zum Ausdruck kam:
1. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus ist es falsch, den bilanziell ausgewiesenen Wirtschaftsgütern den Anteil der nicht bilanzierungsfähigen Wirtschaftsgüter am Gesamtertragswert der Unternehmung zuzurechnen. Der Wert einer Maschine oder eines Gebäudes kann nicht einfach deshalb höher angesetzt werden, weil Ausgaben etwa für die innere und äußere Organisation, den Auf- und Ausbau eines Kundenstammes, Werbegeschenke etc. den Ertragswert des Betriebes erhöhten. Dazu fehlt es am ursächlichen Zusammenhang.
2. Wollte man dennoch eine Aufteilung vornehmen, gäbe es keinen Schlüssel, nach dem diese Zurechnung in begründeter Weise erfolgen könnte.

Es ist nicht möglich, die nicht selbständig abgrenzbaren Ausgaben auf die Zahlungsströme der bilanzierten Wirtschaftsgüter zu beziehen. ALBACH geht demnach in seiner Teilwert-

---

1) Vgl. ALBACH, H., Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, a.a.O., S. 629.

2) Von einzelnen aktivierungsfähigen adjunktiven Wirtschaftsgütern zu sprechen wird u.E. dem von KOSIOL geprägten Begriff "adjunktiv" nicht gerecht. Kennzeichen adjunktiver Vermögensgüter ist gerade ihre "Nicht-Isolierbarkeit". Vgl. dazu KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 146; WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 282.

3) Vgl. S. 123 ff.

konzeption von einer Voraussetzung aus, die tatsächlich nicht erfüllt ist; daß diese Konzeption den Charakter einer Planungsrechnung trägt, ändert daran nichts. "Der Unterschied zwischen bilanziell ausgewiesenen und nicht bilanziell ausgewiesenen Wirtschaftsgütern ist ... kein Unterschied der Planungsrechnung und der Bilanz ..."[1]. Beide setzen sie eine "Zurechnungsnorm" voraus, die realiter nicht gegeben ist.

Mit dem Charakter einer Planungsrechnung hängt allerdings die nächste zu erörternde Frage zusammen, die sich auf das Problem der Bestimmung der künftigen Nettoeinnahmen bezieht.

(3) Ungewißheit und Prognose der Parameterentwicklung

Der interne Zinsfuß ist jener Zinssatz, mit dem man die Einnahmenüberschüsse abzinsen muß, um gerade die Anschaffungsausgabe zu erhalten. Seine Berechnung setzt neben der Kenntnis der Anschaffungskosten die der künftigen Nettoeinnahmen voraus. Letztere könnten - wenn überhaupt - nur anhand langfristiger, detaillierter Unternehmungspläne bestimmt werden. Solche Pläne dürften allerdings nur in wenigen gut geführten Betrieben existieren "und dort vielfach nur in Form von Investitionsplänen, aus denen zwar die künftigen Ausgaben zu ersehen sind, aber nicht viel mehr"[2].

---

1) VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 149.

2) SCHNEIDER, D., Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung, a.a.O., S. 12.

Damit jedoch die "finanziellen Auswirkungen der Investitionen" überblickt werden können, müßten diese Pläne "um künftige Absatzprognosen" ergänzt werden[1]. In der Prognose, d.h. in der Bildung von Erwartungen als der "geistige(n) Vorwegnahme künftiger Ereignisse"[2] liegen aber in der Praxis die eigentlichen Schwierigkeiten[3].

Jede, auch die betriebliche Planung ist mit dem Phänomen der Unsicherheit behaftet[4]. Die mangelnde Kenntnis der künftigen Entwicklung, und Ungewißheit bedeutet nichts anderes[5], macht eindeutige Aussagen über die Zukunft unmöglich. "Unsicherheit oder Ungewißheit herrscht ... infolge unvollständiger Information über die für die Planung relevanten, im Planungszeitpunkt bereits gegebenen Daten sowie infolge der Unmöglichkeit, die künftige Datenkonstellation vorauszusehen"[6]. Eine Bewertung, die auf zukunftsorientierten Daten basiert, muß sich demnach stets mit unvollständiger Information begnügen[7].

---

1) SCHNEIDER, D., Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung, a.a.O., S. 12.

2) SEIDENFUS, H., Zur Theorie der Erwartungen, in: Schmölders, Schröder, Seidenfus, John Maynard Keynes als Psychologe, Berlin 1956, S. 100.

3) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 136.

4) Vgl. etwa BUSSE VON COLBE, W., Die Planung der Betriebsgröße. Schriftenreihe "Betriebswirtschaftliche Beiträge", Bd. 7, hrsg. von H. Münstermann, Wiesbaden 1964, S.221 ff; KOCH, H., Betriebliche Planung. Grundlagen und Grundfragen der Unternehmungspolitik, in: "Die Wirtschaftswissenschaften", hrsg. von E. Gutenberg, Reihe A, Nr. 4, Wiesbaden 1961, S. 107; WEGMANN, W., Der ökonomische Gewinn, a.a.O., S. 43 ff.

5) Vgl. SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung, a.a.O., S. 65.

6) BUSSE VON COLBE, W., Die Planung der Betriebsgröße, a.a.O., S. 221.

7) Vgl. WITTMANN, W., Unternehmung und unvollkommene Information. Unternehmerische Voraussicht - Ungewißheit und Planung, Köln und Opladen 1959, S. 27.

Die künftigen Zahlungsströme der Investitionsobjekte, die von der Nutzungsdauer, dem Beschäftigungsgrad, den Betriebs- und Unterhaltungskosten, den Liquidationserlösen, den Absatzmengen und deren Preisen und damit nicht nur von der Entwicklung der Unternehmung, sondern der gesamten Volkswirtschaft abhängen, müssen also geschätzt werden[1]. Dabei sind Fehler unvermeidbar. Durch intensive Prognosebemühungen (Informationsbeschaffung und -auswertung) lassen sich diese zwar reduzieren, gänzlich auszuschalten sind sie freilich nicht[2].

Die Prognoseschwierigkeiten sind naturgemäß umso größer, je größer der Zeitraum ist, auf den sich die Ertragserwartungen erstrecken[3]. Es verbleibt, je nach Weite des "ökonomischen Horizonts", ein mehr oder minder großes Maß an Ungewißheit, d.h. der Möglichkeit des Irrtums, insbesondere soweit es die Einnahmen betrifft, in geringerem Umfange auf der Ausgabenseite.

Diese Ungewißheit ist gekennzeichnet durch die Mehrdeutigkeit der Erwartungen[4], was nichts anderes besagt, als daß der Eintritt mehrerer Datenkonstellationen mit verschiedenen Werten für möglich gehalten wird[5]. Werden alle

---

1) Vgl. SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung, a.a.O., S. 227.

2) Zu den verschiedenen Maßnahmen zur Minderung der Ungewißheit vgl. etwa KOCH, H., Betriebliche Planung, a.a.O., S. 109 ff.

3) Vgl. JAENSCH, G., Wert und Preis der ganzen Unternehmung, a.a.O., S. 56.

4) KOCH spricht, u.E. exakter, von "mehrwertigen Zukunftsvorstellungen"; vgl. dens., Betriebliche Planung, a.a.O., S. 107 f, Fußnote 1.

5) Im Gegensatz dazu spricht man in der Literatur von "einwertigen Erwartungen" (sicheren Erwartungen und Risikoerwartungen), wenn sich die erwarteten Ereignisse in einem einzigen, bestimmten Wert ausdrücken lassen. Vgl. etwa ALBACH, H., Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, a.a.O., S. 3 f.

Erwartungen, d.h. alle möglichen Werte über die zukünftige Entwicklung der Einnahmenüberschüsse mangels ausreichender Informationen für gleichermaßen wahrscheinlich erachtet, d.h. lassen sich ihnen keine Wahrscheinlichkeitsgrade zuordnen, spricht man von "objektiver" Ungewißheit ("objektiv" unsicheren Erwartungen)[1]. Hingegen handelt es sich um subjektiv mehrwertige Erwartungen, wenn der Eintritt möglicher Zukunftsvorstellungen über die Höhe der Nettoeinnahmen mit unterschiedlichen (subjektiven) Wahrscheinlichkeitsgraden erwartet wird.

Auf die in der Literatur entwickelten Entscheidungsregeln, mit deren Hilfe sich mehrdeutige Erwartungen in eindeutige Werte reduzieren lassen, braucht hier nur hingewiesen zu werden[2]. Sie sind in diesem Zusammenhang von keinem weiteren Interesse. Hier kam es lediglich darauf an, den Charakter der der internen Zinsfußermittlung zugrundegelegten zukünftigen Zahlungsströme als Schätzwerte, d.h. subjektive Größen, die mit der Unsicherheit der künftigen Entwicklung belastet sind, deutlich werden zu lassen. Die sich aus ihnen ergebenden Wertansätze sind abhängig "vom Wissen des Bewertenden über die zukünftige Entwicklung der Volkswirtschaft im allgemeinen und der zu bewertenden Unternehmung im besonderen ..."[3].

---

1) "Objektiv" in diesem Sinne bedeutet "subjektiv" gleichwahrscheinlich .

2) Vgl. dazu JAENSCH, G., Wert und Preis der ganzen Unternehmung, a.a.O., S. 97 ff; ALBACH, H., Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, a.a.O., S. 119 ff; BUSSE VON COLBE, W., Die Planung der Betriebsgröße, a.a.O., S. 221 ff; WITTMANN, W., Unternehmung und unvollkommene Information, a.a.O., S. 119 ff.

3) JAENSCH, G., Wert und Preis der ganzen Unternehmung, a.a.O., S. 36.

Es ist klar, daß die Werte umso exakter sein werden, je mehr Informationen über die Zukunft dem Bewertungssubjekt zur Verfügung stehen; völlig "sicheres" Wissen ist jedoch ausgeschlossen. Infolge dieser "Bindung an den Informationsstand des Bewertenden über die Parameterentwicklung"[1] ist die Bewertung zwangsläufig subjektbezogen. Persönliche Faktoren, beispielsweise unterschiedliche Risikobereitschaft, können trotz gleicher Informationen zu einer mehr pessimistischen oder mehr optimistischen Einschätzung der Zukunft und damit verschiedenen Werten führen.

Für eine externe Rechnungslegung, wie sie der Steuerbehörde gegenüber erfolgen muß, gilt als oberster Grundsatz die Forderung nach Überprüfbarkeit der übermittelten Daten. Mangelnde Kontrollmöglichkeit macht jede sinnvolle Besteuerung von vorneherein illusorisch. Künftige Einnahmenüberschüsse sind aber wie alle zukunftsorientierten Bewertungsparameter mit Unsicherheit und Willkür behaftet und daher letztlich nicht überprüfbar.

Die Unternehmungsleitung könnte, aus welchen Gründen auch immer, die mitgeteilten Werte willkürlich verfälschen und die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit des Betriebes bewußt ungünstiger erscheinen lassen als sie sich ihr tatsächlich darstellt, ohne daß die Möglichkeit bestände, ihr diese Absicht nachzuweisen und entsprechende Sanktionen daran zu knüpfen[2]. "Entscheidet der Bewertende selbst, so weiß er genau, auf welchem Wege er zu der betreffenden Wertziffer gelangt ist und welche Schlüsse er daraus ziehen kann. Das aber weiß ein Außenstehender nicht, so daß

1) WEGMANN, W., Der ökonomische Gewinn, a.a.O., S. 37.
2) Vgl. S.106 ff.

er aus der Wertziffer keine oder - was häufig gefährlicher ist - falsche Informationen ziehen wird"[1].

Der geringe Informationswert für externe Empfänger und die mangelnde Überprüfbarkeit der nach der ALBACHschen Konzeption ermittelten Teilwerte, die letzten Endes Ausfluß des Ungewißheitsproblems sind, machen diese für eine Rechnungslegung, die der Steuerbehörde als Bemessungsgrundlage dienen soll, praktisch kaum verwendbar. Was hier gebraucht wird, ist eine von willkürlicher Einflußnahme weitgehend unabhängige, möglichst vollständige Information über die wirtschaftliche Lage der Unternehmung[2]. Es geht ja, wie bereits betont, bei der Bewertung mit dem Teilwert nicht um die bloße Verteilung irgendwelcher Kosten, sondern um die Bestimmung effektiver, echter Werte.

Selbst zusätzliche Auskünfte des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt vermögen daran nichts zu ändern. Diese Angaben über die seinem individuellen Wertbildungsprozeß zugrundeliegenden Determinanten sind - zumindest teilweise - intersubjektiv nicht weiter überprüfbar.

ALBACH hält in seiner jüngsten Untersuchung, allerdings im Zusammenhang mit der Kapitalwertberechnung nach der allgemeinen Kapitalwertformel, den Einwand der Unsicherheit der zukünftigen Nettoeinzahlungen für ein schwaches Argument[3]. Mittels einer von ihm verwendeten Prognoseformel, in die "sinnvolle Annahmen" eingehen, glaubt er, das Problem in befriedigender Weise lösen zu können. Soweit es um die Bestimmung einzelner Wertansätze und nicht, wie in der

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 209.

2) Vgl. WEGMANN, W., Der ökonomische Gewinn, a.a.O., S. 128.

3) Vgl. ALBACH, H., Steuersystem und unternehmerische Investitionspolitik, Wiesbaden 1970, S. 33 ff.

erwähnten Abhandlung, um den Einfluß des Steuersystems auf die Investitionsentscheidungen der Unternehmen geht, können wir dieser Ansicht nicht beipflichten.

Wenn sich nach der Prognoseformel die zukünftigen Gewinne scheinbar exakt berechnen lassen, darf das nicht darüberhinwegtäuschen, daß die der Rechnung zugrundeliegenden Größen geschätzte Werte sind und deshalb das Ergebnis ebenfalls nur eine Schätzgröße sein kann. Jede Rechnung, mag sie auch noch so kompliziert sein, kann immer nur soviel "hergeben", wie in dem "Ausgangsmaterial", mit dem sie arbeitet, enthalten ist.

ALBACH unterstellt, man könne "sinnvollerweise davon ausgehen, daß die Gewinne vom Beginn der vollen Nutzung der Anlage an allmählich abnehmen"[1]. Schon hier sind Zweifel angebracht. Die Frage der Gewinnentwicklung hat zwei Aspekte, einen mengenmäßigen und einen preismäßigen; wenn man so will, einen technischen und einen wirtschaftlichen.

Zunächst: "volle Nutzung" soll wohl bedeuten: Erreichen einer bestimmten technischen Kapazität nach Beendigung einer gewissen Anlaufzeit. Diese Zeit und diese Kapazität werden sich in den meisten Fällen aufgrund technischer Angaben und betrieblicher Erfahrungen hinreichend genau bestimmen lassen, obwohl auch hier bereits die Grenzen fliessend sein können, weil Aggregate nach der (üblichen) Anlaufperiode weitere Leistungssteigerungen aufweisen können.

Indessen, damit ist keineswegs gesagt, daß die vorhandenen technischen Kapazitäten auch immer vollständig oder zumindest in gleichbleibendem Maße ausgelastet sind. Darüber

---

1) ALBACH, H., Steuersystem und unternehmerische Investitionspolitik, a.a.O., S. 33.

wären weitere Annahmen zu treffen, die von der künftigen Beschäftigungslage des Betriebes oder des Teilbetriebes, in dem die Anlage eingesetzt ist, abhängen. Für den nicht ungewöhnlichen Fall, daß die Kapazitätsauslastung steigt oder schwankt, ergeben sich ceteris paribus steigende (in Sonderfällen gleichbleibende, je nach Grad der Progression) oder schwankende, keinesfalls aber notwendigerweise abnehmende Periodengewinne (Nettoeinzahlungen).

Wird die ceteris-paribus-Prämisse fallengelassen, entstehen weitere Veränderungen der Gewinne aus der Preisentwicklung auf dem Beschaffungsmarkt (für Betriebsmittel, Werkstoffe, Arbeitskräfte) wie auf dem Absatzmarkt, die durchaus nicht immer in einer Weise erfolgen müssen, daß daraus sinkende Gewinne resultieren. In Zeiten steigender Preise, wie der heutigen, kommt es dabei auf die jeweilige Änderungsrate auf beiden Märkten an. Im übrigen kann die Preisentwicklung auf einzelnen Teilmärkten bekanntlich sehr unterschiedlich verlaufen. Die generelle Annahme allmählich fallender Gewinne schränkt daher die praktische Bedeutung dieser Prognoseformel zur Ableitung des Gewinnverlaufs von Investitionsobjekten für Bewertungszwecke bereits erheblich ein.

Es kommt hinzu, daß natürlich nicht irgendein abnehmender Gewinn der Berechnung zugrundegelegt werden kann, sondern daß dieser Gewinn und seine Abnahmeraten im Zeitablauf, und das ist das Entscheidende, im Wege der Schätzung ermittelt werden müssen. Wenn aber die Gewinne als bekannt vorausgesetzt werden, und der Zweck einer Schätzung ist schließlich nichts anderes als an die Stelle bekannter Größen andere, eben geschätzte, zu setzen, dann erübrigen sich komplizierte Berechnungen ohnehin. Dabei ist es prinzipiell gleichgültig, ob die Gewinne der einzelnen Jahre direkt geschätzt oder als Veränderung (Bruchteil) des Gewinnes des ersten Jahres ausgedrückt werden; geschätzt sind sie in beiden Fällen.

Das gilt ebenso für den Prognosefaktor P, der die Gewinne, "die das Investitionsobjekt nach Ablauf der halben Nutzungsdauer noch erzielt", als "einen Bruchteil P der anfänglichen Gewinne ..." wiedergibt und der nach ALBACH "in einigen Fällen"[1] einfacher zu schätzen ist als die Gewinnabnahmerate und deren Veränderung.

ALBACH trifft überdies die weitere Annahme, die jährlichen Abnahmeraten seien konstant. Diese Prämisse dürfte ebenfalls nur für wenige Ausnahmefälle gelten; sie muß als willkürlich betrachtet werden.

Die vorgeschlagene Methode zur Bestimmung der künftigen Nettoeinnahmen, die freilich nicht für Zwecke der Teilwertermittlung entwickelt wurde, vermag den in diesem Zusammenhange an sie zu richtenden Anforderungen nicht zu genügen und stellt mithin keine Lösung dieses Problems dar. Sie enthält die jeder Zukunftsrechnung anhaftenden Fehlerquellen, die aus der Unmöglichkeit der sicheren Voraussicht der künftigen Entwicklung, hier der Einnahmenüberschüsse, resultieren und ist daher wegen der aus diesem Grunde möglichen Manipulationen ungeeignet, Werte zu liefern, die als Besteuerungsgrundlage akzeptabel wären.

Wachsende Unsicherheiten über die erwarteten Nettoeinnahmen mit zunehmender zeitlicher Entfernung vom Bewertungszeitpunkt und dadurch mögliche, höhere Schätzungsfehler werden zwar durch die Diskontierung beträchtlich gemildert[2], andererseits ist bei der Verwendung des internen Zinsfußes

---

1) ALBACH, H., Steuersystem und unternehmerische Investitionspolitik, a.a.O., S. 34.

2) Vgl. etwa MÜNSTERMANN, H., Wert und Bewertung der Unternehmung, a.a.O., S. 61 ff; WEGMANN, W., Der ökonomische Gewinn, a.a.O., S. 45.

aber zu beachten, daß Fehlschätzungen der Zahlungsströme ihrerseits bereits zu falschen Zinssätzen führen und so der Milderung entgegenwirken können.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, daß das Problem der Prognose des Parameters Nettoeinnahmen in befriedigender Weise nicht gelöst ist und wohl auch nicht gelöst werden kann und daß daher jedes Bewertungsverfahren, daß die Kenntnis dieses Parameters voraussetzt, für Zwecke öffentlicher Rechnungslegung im allgemeinen und gegenüber der Steuerbehörde im besonderen nicht verwendbar ist.

cc) Zusammenfassende Beurteilung

Es läßt sich nicht bestreiten, daß ALBACHs Teilwertlösungsvorschlag auf den ersten Blick bestechend wirkt. Er scheint die Gretchenfrage nach der bis dato nicht gefundenen Übereinstimmung zwischen Einzel- und Gesamtbewertung zu beantworten und damit eine ideale Lösung des Bewertungsproblems in den Steuerbilanzen darzustellen. Der (konstante) interne Zinsfuß bietet sozusagen bestimmungsgemäß die Möglichkeit, Einzelwerte ermitteln zu können, deren Summe den Gesamtertragswert des Unternehmens ergibt.

Doch der erste Anschein trügt. Bei genauerer Betrachtung läßt sich eine Reihe schwerwiegender Einwendungen erheben, basierend auf falschen Voraussetzungen, mangelnder innerer Geschlossenheit und anderen - z.T. unlösbaren - Einzelproblemen, die das vorgeschlagene Verfahren zu einer - im Ganzen gesehen - untauglichen Methode der Teilwertermittlung machen.

Abgesehen von gewissen Unklarheiten in der Frage, ob der interne Zinsfuß auf der Grundlage isolierter Zahlungsreihen oder eines einheitlichen Zahlungsstromes für das gesamte Betriebsvermögen bestimmt werden soll, vermag der Vorschlag ALBACHs insbesondere den folgenden, von uns entwickelten Kriterien nicht zu genügen.

1. Er führt nicht in allen Fällen zu eindeutigen Wertansätzen. Für bestimmte Investitionsobjekte, wie weit auch immer man diesen Begriff verstanden wissen will[1)], nämlich solche, die einen mehrmaligen Wechsel von Einnahmen- und Ausgabenüberschüssen aufweisen, existieren im relevanten Bereich entweder keine oder mehrere interne Zinsfüße, entsprechend keine oder mehrere Werte.

2. Die Wertansätze - sofern sie sich ermitteln lassen - erfüllen nicht das Erfordernis der Nachprüfbarkeit, die wichtigste Voraussetzung jeder sinnvollen Unternehmensbesteuerung. Über zukünftige Zahlungsströme - neben dem internen Zinsfuß die Bestimmungsfaktoren der ALBACHschen "Teilwerte" - lassen sich in der Regel auch bei noch so intensiven Prognosebemühungen keine sicheren Voraussagen treffen. Sie müssen geschätzt werden, schließen also die Möglichkeit des Irrtums nicht aus und sind subjektbezogen, d.h. sie hängen von der durch eine Vielzahl persönlicher Motive beeinflußten, individuellen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung nicht nur des Betriebes, sondern der gesamten Volkswirtschaft ab.

Solche subjektiven Planungs- und Bewertungsvorgänge sind nicht nachprüfbar, also nicht objektiv im Sinne ALBACHs. Sie sind willkürbehaftet und bieten Gelegenheit zu bewußter

---

1) Vgl. dazu etwa SCHNEIDER, D., Investition und Finanzierung, a.a.O., S.226f; SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, a.a.O., S. 1 ff.

Verzerrung, ohne daß die Möglichkeit bestünde, dem Bewertenden solche Manipulationen nachzuweisen.

3. Die ermittelten Wertziffern haben aus den genannten Gründen für den externen Bilanzadressaten nur einen geringen Informationswert[1]. Er hat keine Möglichkeit, sie zu verstehen, denn er kennt die Voraussetzungen (Entscheidungsfeld und Umwelt des Bewertungssubjektes) nicht, unter denen sie zustande kamen. Deshalb kann er nicht wissen, ob sie ihm ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Bedeutung der Wirtschaftsgüter im Betriebe und für den Betrieb vermitteln[2].

Nun hat zwar die Finanzverwaltung grundsätzlich die Möglichkeit, in die unternehmungsinternen Unterlagen Einsicht zu nehmen und zusätzlich vom Steuerpflichtigen (bzw. der Unternehmungsleitung) über die für die Bewertung bedeutsamen Umständen weitere Auskünfte zu verlangen. Aber damit ist das Problem nur verschoben, keineswegs gelöst. Die Überprüfung dieser Angaben ist - zumindest in vollem Umfange - nicht mehr möglich. Der Steuerpflichtige behält die Möglichkeit, die Wertansätze willkürlich zu beeinflussen, ohne daß dies kontrollierbar wäre. Wie schon erwähnt, werden beispielsweise die Ziele (Zielfunktionen) in der Praxis autonom gesetzt, wodurch sie sich einer Kontrolle entziehen.

Darüber hinaus dürften die nach dem ALBACHschen Vorschlag festgestellten Größen auch für den internen Betrachter nicht immer alle verfügbaren Informationen berücksichtigen, die

---

1) Vgl. WEGMANN, W., Der ökonomische Gewinn, a.a.O., S. 127 f.

2) Vgl. KOSIOL, E., Bilanzreform und Einheitsbilanz, a.a.O., S. 144.

für die Wertbildung vom Standpunkt der Unternehmung aus relevant sind, nämlich diejenigen Einflüsse, die sich nicht in den Einnahmen- und Ausgabenreihen der Wirtschaftsgüter niederschlagen.

Im übrigen muß der Informationsgehalt einer Wertziffer - generell gesehen - fragwürdig erscheinen, die auf der Grundlage einer Zurechnung von Zahlungsströmen zustandekommt, für die es keinen brauchbaren Verteilungsschlüssel gibt und die demzufolge zwangsläufig mehr oder minder willkürlich sein muß. Das gilt in besonderem Maße für die Aufspaltung der adjunktiven Wirtschaftsgüter.

Die kritische Auseinandersetzung mit ALBACHs Teilwertlösungsvorschlag hat somit ergeben, daß die Bewertung der Wirtschaftsgüter mit ihren zum internen Zinsfuß diskontierten zukünftigen Zahlungsreihen sowohl von der theoretischen Konzeption als auch der praktischen Durchführbarkeit her eine Anzahl von Mängeln aufweist, die dieses Verfahren für Zwecke der Unternehmensbesteuerung praktisch unbrauchbar macht.

Im folgenden werden wir uns nun mit dem Beitrag JACOBs beschäftigen, dem zweiten der von uns genannten Autoren, die eine Lösung des steuerlichen Bewertungsproblems auf der Basis "betriebsindividueller" Werte vorschlagen.

b) Die Stellungnahme Herbert JACOBs

aa) Die Darstellung des Vorschlags

(1) Die Bewertung der Wirtschaftsgüter mit dem betriebsindividuellen Wert

Der betriebsindividuelle Wert nach JACOB ist das Ergebnis

einer gründlichen Analyse "des Bewertungsproblems in den Steuerbilanzen". JACOB möchte dem von ihm konzipierten Wertbegriff von vorneherein einen schwerwiegenden Vorwurf ersparen, jenen Vorwurf nämlich, der auch dem "Teilwert" ALBACHs gegenüber zu erheben war und der besagt, daß sich "Ertrags"-Werte für Wirtschaftsgüter, die einer übergeordneten wirtschaftlichen Einheit angehören, wegen der Unlösbarkeit des Repartitionsproblems nicht bestimmen lassen[1]. Deshalb können,"nach dem Scheitern der ertragsabhängigen Bewertung"[2], für die Bestimmung eines Teilwertersatzwertes allein "Preis- und Kostengesichtspunkte"[3] maßgeblich sein.

Die Bewertung soll einerseits den Gesetzen der Einzelbewertung Rechnung tragen, was bedeutet, daß sie auf "Marktpreisen, d.h. auf objektiven und für jedes einzelne Wirtschaftsgut feststellbaren Größen"[4] aufbauen muß. Andererseits, und darin liegt das Kernproblem jeder derartigen Bewertung, muß aber auch der Verbundenheitsgedanke, die Betriebszugehörigkeit eines Gutes "in angemessener Weise"[5] Berücksichtigung finden. JACOB definiert seinen betriebsindividuellen Wert, der diesen Anforderungen genügen soll, wie folgt:

"Der betriebsindividuelle Wert eines Wirtschaftsgutes entspricht dem Betrag, den jeder Sachverständige, vom Standpunkt

---

1) Vgl. JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 65.

2) LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 348.

3) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 65.

4) LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 348. Man beachte: (objektiver) Wert und (Markt-) Preis werden hier identisch verwendet.

5) Ders., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 348.

des Unternehmens aus urteilend, dem das Gut angehört, unter Berücksichtigung aller nachhaltig relevanten Umstände für dieses Gut höchstens geben würde, wenn es auf dem üblichen Wege neu beschafft werden müßte; bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern ist dieser Betrag im Verhältnis der normalen Gesamtnutzungsdauer zu der noch gegebenen normalen Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des Restwerts des Gutes zu kürzen"[1].

In dieser allgemeinen Fassung ist der betriebsindividuelle Wert in der steuerlichen Erfolgsbilanz nicht ohne weiteres verwendbar. Sie berücksichtigt nicht das dort geltende (Ausnahme: land- und forstwirtschaftliche Betriebe) Anschaffungswertprinzip, das ein Überschreiten der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. deren um die Absetzungen für Abnutzung verminderten "Werte" verbietet. Nach der obigen Definition kann der betriebsindividuelle Wert auch über den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegen[2]. In der korrigierten, um das Anschaffungswertprinzip erweiterten Fassung, lautet die Definition folgendermaßen:

"Der betriebsindividuelle Wert eines Wirtschaftsgutes ist gleich seinem Anschaffungswert, gegebenenfalls vermindert um den Betrag, den jeder Sachverständige, vom Standpunkt des Unternehmens aus urteilend, dem das Gut angehört, unter Berücksichtigung aller nachhaltig relevanten Umstände für dieses Gut mindestens weniger zu geben gewillt wäre, wenn es auf dem üblichen Wege neu beschafft werden müßte; bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern ist der so ermittelte Betrag im Verhältnis der normalen Gesamtnutzungsdauer zu der noch gegebenen normalen Restnutzungsdauer - unter Berücksichtigung des Restwerts des Gutes - zu kürzen"[3].

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 270 f.

2) Vgl. ebd., S. 272.

3) Ebd., S. 272.

Diese Formulierung macht deutlich, daß Ausgangspunkt der Bewertung die Anschaffungskosten sind, der betriebsindividuelle Wert also nur anzusetzen ist, sofern er darunter liegt. Es handelt sich folglich um keinen Verteilungswert, sondern um einen effektiven, echten Einzelwert[1]. Natürlich würde eine Lösung des Teilwertproblems auf der Basis dieses betriebsindividuellen Wertes eine Gesetzesänderung erforderlich machen[2]; JACOB bewegt sich, im Gegensatz zu ALBACH, nicht mehr im Rahmen der geltenden rechtlichen Teilwertregelung.

(2) Das Wertsystem

(2a) Grundlagen

Der betriebsindividuelle Wert soll ein "objektiver" Einzelwert sein, d.h. ein Wert, "der auf objektiven Gegebenheiten aufbaut"[3]. Alle "rein subjektiven Momente"[4] sind als für eine kontrollierbare, sprich "objektive", Bewertung unbrauchbar zu eliminieren. Um dies zu erreichen, sollen erstens nur solche Tatbestände in die Berechnung eingehen, die von j e d e m Sachverständigen festgestellt werden können, und zweitens sollen von diesem Sachverständigen nur preisbezogene und zwar beschaffungspreisbezogene Größen zur Ableitung des Wertes verwandt werden dürfen.

---

1) Vgl. HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 466.

2) So auch MAASSEN, K., Der Teilwert im Steuerrecht, a.a.O., S. 51.

3) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 273.

4) LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 348.

Die Einbeziehung des Marktpreises erfolgt dabei mittels einer Wiederbeschaffungsfunktion, die folgendes beinhaltet[1]:

a) das Gut m u ß beschafft werden,
b) es ist neu zu beschaffen und
c) es ist auf dem üblichen Wege zu beschaffen.

Auf diese Weise wird es möglich, auch für Wirtschaftsgüter, die bereits den Beschaffungsmärkten entzogen und in den eigenen Unternehmensverband eingegangen sind, "einen Wert festzustellen, der der Preisentwicklung und den sonstigen Entwicklungstendenzen des Marktes (technische und wirtschaftliche Entwicklung) Rechnung trägt"[2].

Der betriebsindividuelle Wert soll aber auch, der Name sagt es bereits, ein Verbundenheitswert sein und den Wert eines Gutes zum Ausdruck bringen, den es gerade für den individuellen Betrieb hat, dem es im Bewertungszeitpunkt angehört. Darum muß definitionsgemäß die Bewertung stets vom Standpunkt des Unternehmens aus erfolgen; der Bewertende muß sich "in die Lage des verantwortlichen Leiters der Unternehmung versetzen"[3], denn eine Anlage beispielsweise hat in einer bestimmten Verwendung als Gebrauchsgut für den Betrieb sicher einen anderen Wert als etwa für eine Bank, der sie als Sicherheit für einen Kredit dient.

Das spezifisch unternehmungsbezogene drückt sich für JACOB insbesondere aber in dem Grad der Wirtschaftlichkeit aus,

---

1) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 276 f.

2) LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 348.

3) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 274.

mit dem ein Gut die im Rahmen des Unternehmens zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen vermag[1]. Deshalb ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip für ihn der entscheidende Bewertungsmaßstab. Danach bestimmt sich der Wert eines Wirtschaftsgutes für den Betrieb nach dem Nutzen, den es ihm stiftet. Dieser Nutzen wird gemessen an der Wirtschaftlichkeit eines Vergleichsgutes, das den gleichen Zweck erfüllen kann.

Das Wirtschaftlichkeitsprinzip fordert, alle betrieblichen Aufgaben und Ziele mit dem geringsten Mitteleinsatz, d.h. dem geringsten Aufwand zu verwirklichen. Ein nach dieser Maxime handelndes Bewertungssubjekt wird den Wert eines zu beurteilenden Gutes daher an dem Aufwand desjenigen Wirtschaftsgutes orientieren, das die gestellte Aufgabe bei gleicher Verwendung am wirtschaftlichsten, also mit dem geringsten Aufwand zu erfüllen erlaubt. Es "wird für das zu bewertende Gut nur den Betrag geben wollen, der die beiden zu vergleichenden Aufwandsgrößen in Übereinstimmung bringt"[2].

Gibt es ein Gut, das bei gegebener Aufgabenstellung wirtschaftlicher, d.h. kostengünstiger arbeitet, dann wird jeder Sachverständige nur bereit sein, den vom Markt für dieses Gut geforderten Preis, keinesfalls mehr, zu bezahlen. Ganz zwangsläufig muß damit der betriebsindividuelle Wert eines weniger wirtschaftlichen Gutes entsprechend sinken; jeder Sachverständige wird die im Vergleich zu einem vorhandenen, kostengünstiger arbeitenden Wirtschaftsgut geringere Wirtschaftlichkeit eines zu bewertenden Objektes "bei der Bemessung des Betrages, den er höchstens für das

---

1) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 274.

2) Ebd., S. 285.

Gut zu geben bereit ist, entsprechend berücksichtigen"[1].

In den Vergleich bezieht JACOB die Abschreibungen, die durchschnittliche Zinsbelastung und die Betriebskosten ein. Der betriebsindividuelle Wert errechnet sich dann, ausgehend von der Formel des "reinen Wirtschaftlichkeitsvergleichs"[2] wie folgt:

$$X = \frac{(W_B - R_B)\left(\frac{1}{n_B} + \frac{i}{2}\right) + (R_B - R_A) \cdot i + B_B - B_A}{\frac{1}{n_A} + \frac{i}{2}} + R_A$$

X = "Neuwert" des zu bewertenden Gutes A

W_B = Beschaffungswert des Vergleichsgutes B

R = Restwert

n = Nutzungsdauer

B_A = jährliche Betriebskosten der Anlage A

B_B = jährliche Betriebskosten der Anlage B

$i = \frac{P}{100}$ = Kalkulationszinsfuß

Läßt man die Restwerte der Anlagen außer Betracht, vereinfacht sich die Formel zu folgendem Ausdruck:

$$X = \frac{W_B\left(\frac{1}{n_B} + \frac{i}{2}\right) + B_B - B_A}{\frac{1}{n_A} + \frac{i}{2}}$$

Der"Neuwert" ist im Verhältnis der normalen Gesamtnutzungsdauer zu der noch vorhandenen normalen Restnutzungsdauer zu

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 275.

2) GUTENBERG, E., Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 1. Bd., Die Produktion, 15. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1969, S. 394.

kürzen. Damit ist dem Bewertungssubjekt, basierend auf dem Wirtschaftlichkeitsprinzip, das sich auf jede Art wirtschaftlicher Betätigung erstreckt und deshalb für alle Betriebe gilt, welchem Wirtschaftssystem sie auch immer angehören, ein Instrument an die Hand gegeben, das es ihm, nach Meinung JACOBs, gestattet, einen objektiven und zugleich betriebsbezogenen Wert zu ermitteln.

(2b) Der betriebsindividuelle Wert der Gebrauchsgüter

(2aa) Bei "voll kongruenten" Gütern

Der Wert eines Gutes für einen Betrieb ist abhängig von dem Grad seiner Eignung für die Erfüllung der ihm im Rahmen des Unternehmens übertragenen Aufgaben. "Der Eignungsgrad gibt das Verhältnis wieder zwischen der Aufgabe, die einem Gut zugewiesen ist, und der Eignung, die das betreffende Gut zur Lösung dieser Aufgabe aufweist"[1]. Ein Gut ist voll geeignet oder voll kongruent, wenn es die ihm gestellte Aufgabe unter den gegebenen Verhältnissen am wirtschaftslichsten, d.h. am kostengünstigsten erfüllen kann.

Die jährlichen Gesamtkosten einer solchen Anlage, seine Ausgabenannuitäten[2], sind kleiner oder höchstens gleich den jährlichen Gesamtkosten irgendeiner anderen neuen Anlage. Jeder Sachverständige würde dieses Gut beschaffen, bzw. wenn

---

1) LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 349.

2) Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 307.

es bereits vorhanden ist, im Falle seines Verlustes oder Verbrauchs wiederbeschaffen, denn es bedeutet für den Betrieb die günstigste der möglichen Lösungen; m.a.W., er wäre bereit, sofern die Anlage eine Aufgabe zu erfüllen hat, die im Rahmen des Betriebes erfüllt werden muß, für sie den geforderten Marktpreis zu entrichten.

In diesem Falle, bei voller Kongruenz also, stimmen betriebsindividueller Wert und Wiederbeschaffungskosten bzw. fortgeführte Wiederbeschaffungskosten, bei Geltung des Anschaffungswertprinzips betriebsindividueller Wert und (fortgeführte) Anschaffungskosten überein. Die Wiederbeschaffungskosten bzw. deren fortgeführte Werte stellen gleichzeitig die obere Grenze des betriebsindividuellen Wertes dar[1]. Das läßt sich logisch aus seiner Definition ("... entspricht dem Betrag, den jeder Sachverständige ... für dieses Gut höchstens geben würde") deduzieren[2], ist somit eine zwangsläufige Folge.

(2bb) Bei "nicht mehr voll kongruenten" Gütern

Eine im Betrieb befindliche Anlage ist nach JACOB dann nicht mehr voll kongruent, wenn ihre jährlichen Gesamtkosten die eines neuen Aggregats übersteigen. Dieses "Nicht-mehr-voll-geeignet-Sein" kann mehrere Ursachen haben, die sowohl im Wirtschaftsgute selbst, als auch in sich von ihm unabhängig vollziehenden Entwicklungen liegen können. So kann beispielsweise die Aufgabe, die das Gut ursprünglich

1) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 275.

2) Vgl. LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 349.

erfüllen sollte, sich ändern oder entweder gänzlich oder teilweise wegfallen. Es kann auf dem Markt eine gleich nützliche, aber kostengünstiger arbeitende Anlage erschienen sein und es ist, wie gesagt, auch möglich, daß sich die Eignung des Gutes selbst geändert hat.

Was auch immer im einzelnen die Ursache einer nicht mehr vollständigen Kongruenz sein mag, in all diesen Fällen (in denen also die jährlichen Gesamtkosten des Gutes über denen des Vergleichsgutes liegen) ist nach JACOB zu unterscheiden, ob die laufenden B e t r i e b s k o s t e n der zu bewertenden Anlage über oder unter den jährlichen G e s a m t k o s t e n einer neuen Anlage liegen, die die Aufgabe des zu beurteilenden Gutes übernehmen könnte[1].

1. Liegen die laufenden Betriebskosten ü b e r den jährlichen Gesamtkosten (oder sind sie ihr gleich[2]) und kann das Gut im Betriebe nicht anderweitig verwendet werden, dann fällt der betriebsindividuelle Wert der alten Anlage mit ihrem (Netto-) Einzelveräußerungspreis zusammen. Es gilt folgende Gleichung bzw. Ungleichung:

$$B_A \geqq \frac{W_B - R_B}{n_B} + \frac{W_B - R_B}{2} \cdot i + R_B \cdot i + B_B$$

Unter den Einzelveräußerungspreis kann der betriebsindividuelle Wert definitionsgemäß nicht sinken, denn diesen Höchstbetrag würde jeder Sachverständige für ein Gut, das nur noch

---

1) Vgl. JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 66.

2) Vgl. dens., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 288.

zu Veräußerungszwecken geeignet ist, zu geben bereit sein. Der Einzelveräußerungspreis, als logische Folge völliger Inkongruenz, bildet demnach die untere Grenze des betriebsindividuellen Wertes.

2. Die laufenden Betriebskosten der vorhandenen Anlage liegen u n t e r den jährlichen Gesamtkosten der günstigsten neuen Anlage. Das Gut ist zwar für die ihm anfangs zugedachte Aufgabe nicht mehr voll geeignet, es ist aber, gemessen am Vergleichsgut, auch noch nicht gänzlich ungeeignet. In diesem Falle liegt, so JACOB, der betriebsindividuelle Wert zwischen den fortgeführten Wiederbeschaffungskosten (bzw. Anschaffungskosten) und dem Einzelveräußerungspreis. Er berechnet sich als Summe der Abschreibungen und Zinsen der alten Anlage, die "unter Berücksichtigung der geforderten Kostengleichheit zur Verfügung steht"[1], denn ein Sachverständiger würde für die Betriebsanlage höchstens den Betrag zahlen, der ihre jährlichen Gesamtkosten denen der neuen Anlage gleich werden läßt. Dieser Preis ist gegebenenfalls um zeitanteilige Abschreibungen zu kürzen.

(2c) Der betriebsindividuelle Wert der sonstigen Güter

Für die Güter des Umlaufvermögens, die Verbindlichkeiten etc. ergeben sich aus der Bewertung mit dem betriebsindividuellen Wert nach JACOB keine Schwierigkeiten. Bei Rohstoffen stimmt der betriebsindividuelle Wert mit den Wiederbeschaffungskosten überein; bei Eigenerzeugnissen und Waren in der Regel mit den Herstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten. Liegen bei letzteren die Herstellungs- bzw. Beschaffungskosten über den voraussichtlichen Nettoverkaufserlösen,

1) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 66.

so sind diese anzusetzen. Für die Verbindlichkeiten folgt aus der Definition des betriebsindividuellen Wertes die Bewertung mit dem Betrag, "der hingegeben werden muß, um die Verbindlichkeit abzulösen"[1].

Im Einkommensteuerrecht ist der betriebsindividuelle Wert "immer dann anzusetzen, wenn er unter den (fortgeführten) Anschaffungskosten liegt"[2]. Ein Wahlrecht zwischen dem höheren (fortgeführten) Anschaffungswert und dem niedrigeren betriebsindividuellen Wert billigt JACOB den Steuerpflichtigen im Interesse einer exakten, eindeutigen Gewinnermittlung nicht zu.

bb) Die Analyse des Vorschlags

Für die Beurteilung seiner theoretischen und tatsächlichen Fundierung empfiehlt es sich auch im Falle des betriebsindividuellen Wertes von JACOB, von den in ihm enthaltenen Bestimmungsgrößen auszugehen. Das muß nicht notwendigerweise bedeuten, seine Problematik würde sich in den mit diesen Größen, beispielsweise ihrer Ermittlung, zusammenhängenden Schwierigkeiten erschöpfen; sie kann vielmehr auch und gerade darin begründet sein, daß in ihm bestimmte wertbildende Faktoren ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

Die Berechnung des betriebsindividuellen Wertes ist von der Bestimmung des Beschaffungswertes des Vergleichsgutes, der

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 304.

2) Ebd., S. 313.

Nutzungsdauer des voll kongruenten und des zu bewertenden Gutes, der Betriebskosten, der Restwerte und der Höhe des Kalkulationszinsfußes abhängig. Bevor jedoch auf die mit diesen Größen verbundenen Schwierigkeiten eingegangen wird, soll zuvor die Problematik des Eignungsgrades und der im betriebsindividuellen Wert enthaltenen Wiederbeschaffungsfiktion erörtert werden.

(1) Zur Bestimmbarkeit des Eignungsgrades als Grundlage des Wertermittlungsverfahrens

Wenn die Wertbestimmung eines Objektes, wie bei JACOB, im Wege eines wirtschaftlichen Vergleichs zwischen dem zu bewertenden Gut und einem Vergleichsobjekt, das den gleichen Zweck erfüllen kann, erfolgt, dann steht damit zwangsläufig die Frage des Vergleichsmaßstabes zur Diskussion. SCHNEIDER bemerkt: "Ist das Vergleichsobjekt gewählt, so ist der Wert, den ein den gleichen Zweck erfüllendes Objekt für ein Subjekt hat, der Betrag, bei dem das Bewertungsobjekt dem Vergleichsobjekt äquivalent ist"[1].

Als Vergleichsobjekt kann aber nur ein Gut gewählt werden, das dem zu bewertenden funktionsgleich ist, was bedeutet, "daß die im Rahmen des Betriebes notwendige Aufgabe ihrer Art und ihrem Umfang nach genau abgegrenzt sein muß und von beiden zu vergleichenden Gütern erfüllt werden kann"[2], denn mit jeder Änderung des Verwendungszweckes des Gutes und des

1) SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, a.a.O., S. 107 f.

2) LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 351; vgl. auch JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 284.

Vergleichsobjektes ändert sich naturgemäß der Eignungsgrad und damit der Wert eines Objektes für eine Unternehmung[1]. Es ist klar, daß der Bestimmung des Eignungsgrades in diesem Zusammenhange erhebliche Bedeutung zukommt.

Die Festlegung der beiden Extremfälle, volle Kongruenz (nur das zu bewertende Gut kann die gestellte Aufgabe voll erfüllen) und totale Inkongruenz (das Gut arbeitet so unwirtschaftlich, "daß seine sofortige Ersetzung durch ein anderes Gut angebracht erscheint"[2], bzw. es kann im Betriebe überhaupt nicht mehr verwendet werden), dürfte dabei in der Regel keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten, wenngleich auch der erste Fall bereits voraussetzt, daß das Bewertungssubjekt über alle auf den in Frage kommenden Teilmärkten sich vollziehenden Entwicklungen und auftauchenden Neuerscheinungen ständig informiert sein muß, was auf einigen Gebieten, auf denen der technische Fortschritt besonders forciert vorangetrieben wird (wie in den vergangenen Jahren beispielsweise auf den Märkten für elektronische Geräte), unter Umständen schon nicht immer ganz einfach sein kann.

Ebenso unproblematisch ist das Vorhandensein mehrerer voll geeigneter Anlagen innerhalb des "technischen Horizonts". Als Vergleichsobjekt wird dann dasjenige Wirtschaftsgut gewählt, das die geringsten durchschnittlichen jährlichen Nettoausgaben verursacht[3].

---

1) Vgl. SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, a.a.O., S. 108 f.

2) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 284.

3) Vgl. SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, a.a.O., S. 109.

Kompliziert wird es allerdings, wenn der keineswegs seltene Fall gegeben ist, daß eine Maschine existiert, die sozusagen mehr als kongruent ist, d.h. die neben der Aufgabe des zu bewertenden Gutes auch noch die Arbeiten einer oder mehrerer anderer Anlagen voll übernehmen kann. LENZEN erinnert hier an Automatisierungsvorgänge, bei denen ganze Funktionsgruppen, die bislang von mehreren einzelnen, in technischem Verbund stehenden Maschinen durchgeführt wurden, in einer Anlage zusammengefaßt werden[1]. Welches Maß an Unwirtschaftlichkeit sollte in dieser Situation den einzelnen Aggregaten zugerechnet werden? Eine gegenüber dem Vergleichsgut eventuell vorhandene geringere Eignung haben sie zwar in ihrer Gesamtheit "zu vertreten"; die Aufspaltung dieses Minderwertes auf die einzelnen zu bewertenden Güter nach einem sachlich zu rechtfertigenden Schlüssel läßt sich jedoch nicht durchführen.

Hier kollidiert das JACOBsche Bewertungsverfahren mit dem Grundsatz der Einzelbewertung. Der Wert der zu ersetzenden Güter ließe sich nur en bloc bestimmen. Da der betriebsindividuelle Wert, wie JACOB ausdrücklich und mehrfach betont[2], den Gesetzen der Einzelbewertung Rechnung tragen soll, offenbart sich an dieser Stelle ein innerer Widerspruch seiner Konzeption.

Gewisse Schwierigkeiten in der Bestimmung des Eignungsgrades können sich auch aus der Berücksichtigung sog. "imponderabler Faktoren" ergeben[3]. Zwei Aggregate, die eine gestellte Aufgabe grundsätzlich zu erfüllen in der Lage sind,

---

1) Vgl. LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 351.

2) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 270, 280, 303.

3) Vgl. ebd., S. 293 f.

können sich bei womöglich gleichem Aufwand doch um eine Reihe zumindest teilweise zahlenmäßig nicht erfaßbarer Tatbestände voneinander unterscheiden. Solche Faktoren können u.a. sein: Präzision und Güte der erzeugten Produkte[1], Lärmentwicklung, Sicherheit und Reinlichkeit, Bedienbarkeit, Handlichkeit etc.

Selbst wenn man diese Gegebenheiten, wie JACOB es will, bei der Bewertung mit dem betriebsindividuellen Wert nur dann und insoweit beachtet, "als sie die Kosten beeinflussen oder bei gerechter Beurteilung der Sachlage (Arbeitsbedingungen) beeinflussen müßten"[2], dürfte sich diese Kostenbeeinflussung nicht immer so ohne weiteres und hinreichend exakt quantifizieren lassen. Darüber hinaus erscheint es aber genau besehen falsch, den Einfluß der imponderablen Faktoren auf den Eignungsgrad und damit den Wert der Güter, soweit er das Maß ihrer Kostenwirksamkeit übersteigt, unberücksichtigt zu lassen. Hier stößt der betriebsindividuelle Wert wiederum an eine Grenze, die er nicht zu überschreiten vermag.

Problematisch wird die Anwendung des betriebsindividuellen Wertes ferner dann, wenn es sich um die Bewertung nicht vertretbarer Güter handelt, Vergleichsobjekte also nicht vorhanden sind. Dann läßt sich ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nicht durchführen, der Eignungsgrad und mithin der betriebsindividuelle Wert gar nicht messen, denn dieser kann stets nur auf der Grundlage einer Vergleichsalternative berechnet werden[3].

---

1) Vgl. GUTENBERG, E., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 69.

2) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 294.

3) Vgl. SCHNEIDER, E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, a.a.O., S. 108.

Diese Schwierigkeiten können sich beispielsweise bei der Bewertung des Grund und Bodens ergeben. Grundstücke können aus vielerlei Gründen für eine Unternehmung unvertretbar sein, sei es etwa, daß sie verkehrsgünstig liegen, sei es, daß sie besondere Nutzungsmöglichkeiten, z.B. der Wasserkraft, erschließen. Wenn ein Unternehmer, was denkbar ist, zwei solche für ihn besonders und gleichnützliche Grundstücke zu jeweils überhöhten, aber unterschiedlichen Preisen erworben hat, dann gibt es für ihn in Zeiten nachhaltig sinkender Wiederbeschaffungskosten für Grund und Boden praktisch keine Möglichkeit, mit Hilfe der JACOBschen Konzeption einen vernünftigen Wertansatz zu finden. Die Anschaffungskosten bieten in diesem Falle keine brauchbaren Anhaltspunkte, "denn vom Standpunkt eines Sachverständigen muß es wenig sinnvoll erscheinen, für zwei Grundstücke, die den gleichen Eignungsgrad besitzen, unterschiedliche Wertansätze zu ermitteln"[1].

Das von JACOB in diesem Zusammenhange vorgeschlagene Verfahren, den Gesamtbetrag der individuellen Anschaffungskosten des Grund und Bodens um den Prozentsatz des Preisrückganges zu kürzen, scheint ebenso wenig gerechtfertigt wie die Trennung der Anschaffungskosten in einen Grundbetrag und einen "Überpreis", den das Unternehmen im Hinblick auf die von ihm verfolgten Ziele für die höhere Nützlichkeit dieses speziellen Grundstückes entrichtet hatte und die prozentuale Abschreibung lediglich des Grundbetrages[2].

Weil, wie gesagt, eine Vergleichsmöglichkeit fehlt, läßt sich auch durch einen Sachverständigen nicht bestimmen, ob sich

---

1) LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 351.

2) Vgl. ebd., S. 351.

ein Aufpreis im Verhältnis des Grundpreises, überhaupt nicht oder in sonst irgendeiner Weise ändert. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in den zahlreichen Fällen, in denen Wirtschaftsgüter, beispielsweise Maschinen, nicht mehr hergestellt werden, bzw. nur noch in verbesserter Ausführung, also nicht mehr unbedingt vergleichbaren Zuständen, auf dem Markt erscheinen[1].

Diese Beispiele zeigen, daß das Fundament, auf dem die JACOBsche Teilwertkonzeption aufbaut, nicht dermaßen gesichert ist, daß es in allen Fällen eine befriedigende Wertermittlung ermöglicht, die zudem mit dem Grundsatz der Einzelbewertung in Einklang steht. Besondere, kaum überwindbare Gefahren ergeben sich beim Einsatz von Gütern im technischen Verbund mit anderen[2] und dann, wenn entsprechende Vergleichsalternativen nicht vorhanden sind.

(2) Die Problematik der Wiederbeschaffungsfiktion für die Bestimmung eines betriebsindividuellen Wertes

JACOB geht bei der Bemessung des für den betriebsindividuellen Wert maßgeblichen Betrages davon aus, daß das zu bewertende Gut erstens wiederbeschafft werden m u ß , zweitens neu zu beschaffen ist und drittens auf dem üblichen Wege beschafft werden muß[3]. Er will damit sowohl die Objektivität des betriebsindividuellen Wertes gewährleisten, also jene objektive Grundlage errichten, von der

---

1) Vgl. MAASSEN, K., Der Teilwert im Steuerrecht, a.a.O., S. 50; LOTTES, H., Wesen und Kritik des Teilwerts, Diss., Nürnberg 1947, S. 135.

2) Vgl. HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 466.

3) Vgl. S. 192.

aus jeder Sachverständige alle relevanten Gegebenheiten gleichermaßen feststellen kann, als auch den auf dem Markt sich vollziehenden Entwicklungen Rechnung tragen, um auf diese Weise insbesondere die wirtschaftlichen Abschreibungsursachen (technisches Veralten, Bedarfsverschiebungen, Fehlinvestition, Sinken der Wiederbeschaffungskosten) berücksichtigen zu können. Hinzu kommt, daß nach seiner Überzeugung allein Kostenüberlegungen, die ihren Ausdruck in einer beschaffungspreisbezogenen Bewertung finden, die Basis der geforderten Einzelbewertung bilden können[1]. "Jede objektive Einzelbewertung muß von Marktpreisen ausgehen"[2].

In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage nach der Objektivität der Marktpreise respektive des betriebsindividuellen Wertes und damit zugleich des Verhältnisses des Wiederbeschaffungspreises zum Wert eines Wirtschaftsgutes.

(2a) Die Objektivität der Wertziffern

Dazu muß kurz erwähnt werden, daß für JACOB das entscheidende Charakteristikum eines objektiven Wertes die Tatsache ist, "daß er ... an objektive Gegebenheiten anknüpft, die für jedermann in gleicher Weise registrierbar sind"[3]. Abgesehen davon, daß Gegebenheiten, die für jedermann registrierbar und deshalb ex definitione bereits objektiv sind, nicht zusätzlich als solche bezeichnet zu werden brauchen, läßt sich daraus entnehmen, daß erstens Marktpreise,

---

1) Vgl. JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 65.

2) Ders., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 261.

3) Ebd., S. 15.

also auch Wiederbeschaffungskosten, objektive Gegebenheiten darstellen, sofern sie für jedermann in gleicher Weise registrierbar sind und zweitens Werte, die an diese objektiven Gegebenheiten, sprich Marktpreise, anknüpfen, objektive Werte sind, oder anders ausgedrückt, daß Marktpreise als objektive Gegebenheiten objektive Werte verkörpern.

Diesen Überlegungen liegt die bekannte Vorstellung zugrunde, ein Gut habe deshalb einen bestimmten (objektiven) Wert, weil für ihn ein entsprechender (objektiver, d.h. allgemein registrierbarer Markt-) Preis gezahlt wurde. Mit einer solchen Aussage ist im Grunde wenig anzufangen. Es ist nicht einzusehen, warum ein Preis nur deshalb ein (objektiver) Wert sein soll, weil er für jedermann in gleicher Weise feststellbar ist.

Wie steht es denn mit dem Verhältnis von Marktpreis und Wert eines Gutes für eine Unternehmung? ALBACH behauptet z.B., der Wiederbeschaffungspreis sei für die Bewertung eines vorhandenen Wirtschaftsgutes in einem Betrieb völlig unerheblich.

Die Preise bilden sich auf den Märkten. Jeder Marktpreis ist das Ergebnis einer ganz bestimmten Marktsituation[1]. Vielfach sind die Marktteilnehmer aufgrund ihrer Größe, ihrer Marktmacht in der Lage, die Preisbildung zu beeinflussen, d.h. Monopol- und Oligopolmärkte zu schaffen.

Der Oligopolmarkt ist häufig durch eine Preisführerschaft gekennzeichnet, die alle weiteren Anbieter zu gleichen Verkaufskonditionen zwingt. Die Preise werden, soweit sie nicht durch "Substitutionskonkurrenz"[2] nach unten korrigiert werden,

---

1) Vgl. FETTEL, J., Marktpreis und Kostenpreis, Meisenheim/Glan 1954, S. 41 und 48.

2) Vgl. RÖPER, B., Artikel: Marktpreisbildung, in: HdB, Bd. III, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 3919 f.

"künstlich" hochgehalten. "Monopolpreise und Oligopolpreise" können als "Abweichungen vom optimalen Gleichgewichtspreis des freien Konkurrenzmarktes" angesehen werden[1]. Handelt es sich um beidseitige Monopole oder Oligopole, so entscheiden entweder Verhandlungen oder offene Preiskämpfe, die - zumindest vorübergehend - zu Preisen führen können, die nur noch die variablen Durchschnittskosten decken.

Nicht selten werden monopolähnliche Märkte durch bewußte Produktdifferenzierung geschaffen[2]. Es werden Güter angeboten, die nicht ohne weiteres vergleichbar sind[3]. Aber auch für gleiche Güter existiert kein einheitlicher Markt. "Schon die Transportkosten spalten den Markt eines Produktes in zahlreiche Teilmärkte". Die Preise "variieren nach Einkaufsmenge, Einkaufstermin" etc.[4]. Systematisch gepflegte Beziehungen zu bestimmten Firmen schaffen günstigere Preis- und Lieferbedingungen. Es bestehen "örtliche, zeitliche und personelle Präferenzen"[5].

Angenommen, die sich in diesen Marktsituationen bildenden Preise ließen sich sämtlich allgemein feststellen: sagen

---

1) FETTEL, J., Marktpreis und Kostenpreis, a.a.O., S. 55.

2) Vgl. GUTENBERG, E., Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2, Der Absatz, a.a.O., S. 180 ff.

3) MEUSEL führt dazu in einem Beispiel aus der Elektroindustrie folgendes aus: "Bei vielen Fabrikaten sind infolge der hohen Qualität des Endproduktes die an das einzubauende Fabrikat gestellten Ansprüche zu hoch, daß scheinbar gleiche Fabrikate schon nicht mehr austauschbar und daher preislich nicht vergleichbar sind". MEUSEL, H., Verrechnungsfragen bei Lieferungen und Leistungen zwischen den Betrieben einer Unternehmung und eines Konzerns, Diss., Frankfurt a.M. 1944.

4) BENDER, K., Pretiale Betriebslenkung, Essen 1951, S. 26.

5) ALBACH, H., Rechtsverhältnisse verbundener Unternehmen, in: NB 1966, S. 205.

sie allein deshalb schon etwas über den Wert der Güter für einen Betrieb aus? Wir meinen es nicht, auch wenn man die Modifizierungen berücksichtigt, die die Wiederbeschaffungskosten bei nicht mehr vollständiger Kongruenz der Wirtschaftsgüter im betriebsindividuellen Wert erfahren können.

Preise sind Markttatsachen[1] und als solche das Ergebnis der sich, wie die obigen Ausführungen zeigen, auf diesen Märkten mehr oder minder stark, mehr oder minder willkürlich abspielenden Verzerrungen und Verfälschungen.

Aus der Tatsache, daß für ein Gut ein bestimmter Preis gezahlt wird, kann nicht gefolgert werden, es müsse auch ein entsprechender Wert vorhanden sein. Eine solche Annahme setzt voraus, "daß der Marktmechanismus Kosten und Preis sowie Wert und Preis stets in Übereinstimmung bringe", was nur unter idealtypisch-konkurrenzwirtschaftlichen Bedingungen der Fall ist, und schließt z.B. die Möglichkeit einer falschen Preisbildung von vorneherein begrifflich aus[2].

Die Argumentation JACOBs, ein Gut sei seinem Käufer die Wiederbeschaffungskosten wert, was sich eindeutig in der Tatsache, daß sie es kaufen wollen dokumentiere, wirkt unter diesen Umständen nicht überzeugend[3] und ist, wenn hier schon Nutzenschätzungen des Käufers zur Begründung des Wertansatzes herangezogen werden, auch insofern unhaltbar als die "goldene Regel", "daß ein Kaufmann für den Erwerb eines Wirtschaftsgutes nicht mehr aufwendet, als ihm dieses Gut im Hinblick auf spätere Verkäuflichkeit oder einen sonstigen Nutzen für die Rentabilität seines Unternehmens wert erscheint"[4], in

---

1) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 39.

2) Ebd., S. 38.

3) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 262.

4) MAASSEN, K., Der Teilwert im Steuerrecht, a.a.O., S. 90.

dieser Form nicht gilt. Der Käufer hätte keinen Vorteil von einer Kapitalanlage, "bei der er auch nur so viel aufwendet, wie er wieder erwartet"[1]. "Bei rationaler Handlungsweise werden keine Anlagegegenstände angeschafft, von denen nicht ein die Anschaffungskosten übersteigender Nutzen erwartet wird"[2].

Den Wiederbeschaffungswert mit Nutzenschätzungen des Käufers rechtfertigen zu wollen, ist dann jedoch falsch. Es stimmt zwar, wie JACOB schreibt, daß die Nachfrager einem Gebrauchsgut, das sie erwerben wollen, die Nutzenschätzungen entgegenbringen, "die das Gut als G e b r a u c h s g u t (gesp. i. Orig.) in ihnen erweckt"[3], damit ist aber nicht gesagt, daß diese Nutzenvorstellungen in dem Preis des Gutes ihr in Geld ausgedrücktes Äquivalent finden, wie übrigens auch JACOB zugibt, wenn er wenige Zeilen später bestätigt, "daß die Nutzenschätzungen eines Großteils der Nachfrager einem höheren - unter Umständen sogar erheblich höheren - Preis als dem tatsächlich gezahlten entsprechen"[4].

Ebensowenig läßt es sich logisch begründen, warum gleiche Güter nur deshalb, weil für sie kein einheitlicher Markt existiert und sie demzufolge voneinander verschiedene Wiederbeschaffungspreise haben, mit unterschiedlichen Werten veranschlagt werden sollen. Objektiv im Sinne JACOBs können alle diese "Werte" sein. Aber sollte diese Objektivität nicht gerade dazu verhelfen, nur einen einzigen, d e n objektiven Wert nämlich, zu bestimmen?

---

1) HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 465, Fußnote 6.

2) LEFFSON, U., Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., S. 284.

3) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 262.

4) Ebd., S. 262.

Ein Objektivitätsbegriff, der durch ein allgemeines "Sich-registrieren-Lassen" gekennzeichnet ist, beinhaltet die Vorstellung der Eindeutigkeit. Objektive Werte sind eindeutige Werte. Unter diesem Aspekt würden Wiederbeschaffungspreise nicht immer objektive Werte sein, es sei denn, man wäre bereit anzuerkennen, ein Wirtschaftsgut könne mehrere objektive Werte gleichzeitig besitzen, was allerdings widersinnig wäre.

Es wurde schon im vorhergehenden Abschnitt darauf hingewiesen, daß der Wiederbeschaffungspreis nur für Güter, die einen Marktpreis haben brauchbar ist. ENGELS bemerkt dazu: "Bei Einzelgegenständen kann der Wert auch dann vom Preis abweichen, wenn es sicher ist, daß das betreffende Gut zu einem bestimmten Preis verkauft werden kann (es besteht jedoch keine Wiederbeschaffungsmöglichkeit)"[1].

Sollte JACOB, wenn er im Rahmen der Wertermittlung von Preis- und Kostengesichtspunkten spricht, die allein maßgeblich sein können, an Marktpreise im Sinne eines "echten Kostenpreises" gedacht haben, worauf freilich nichts hindeutet, so wäre daran zu erinnern, daß sich ein solcher Preis, der dem Anbieter alle individuellen Kosten inklusive des individuellen Gewinns vergütet[2], nur unter der Bedingung eines ausgeglichenen, vollkommenen Konkurrenzmarktes bildet. Dieser Fall ist jedoch "in der Theorie häufiger als in der Praxis"[3]. Schon auf dem Konkurrenzmarkt kann sich der Marktpreis erhöhen oder senken, etwa bei fehlender Markttransparenz, bei regionaler Verknappung oder erhöhtem Angebot, bei irrationalem Verhalten oder bestimmten Erwartungen der

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 220.

2) Vgl. FETTEL, J., Marktpreis und Kostenpreis, a.a.O., S. 62 ff.

3) ALBACH, H., Rechtsverhältnisse verbundener Unternehmen, a.a.O., S. 204.

Marktteilnehmer[1]. Die Bedingung des Konkurrenzmarktes fehlt aber meist überhaupt.

Diese Ausführungen deuten an, wie problematisch sog. "objektive" Kostenwerte sein können. Man muß sich dieser Problematik, wenn man objektive Werte auf der Grundlage von Marktpreisen ermittelt, immer bewußt sein. Die Bezeichnung eines Wertes als objektiv verleitet in gewisser Weise zu der Gefahr, ihn für den wirklichen, absoluten, allein richtigen zu halten. Davon kann aber keine Rede sein. Wie wir sahen, gibt es keinen absolut richtigen, keinen wahren Wert. Es existieren nur relative Werte, die das Prädikat "richtig" oder "falsch" allein in Abhängigkeit von dem Zweck, den sie erfüllen sollen, erhalten können[2].

Dieser Einwand scheint indessen JACOB nicht zu treffen. Wie seine Erwiderung auf die SCHNEIDERsche Behauptung, daß es besser wäre, eine Anlage statt mit ihren fortgeführten Wiederbeschaffungskosten mit ihren Restwerten zu bewerten, entnommen werden kann, ist für ihn die Frage, ob die ertragsbezogene oder die preisbezogene Bewertung die richtige sei, falsch gestellt. "Die eine Möglichkeit als 'richtig', die andere als 'falsch' zu deklarieren ist falsch"[3].

Aus dieser Äußerung ließe sich folgern, JACOB habe sowohl gegen die Verwendung ertragsorientierter als auch kostenbezogener Elemente für die Bewertung nichts auszusetzen, wenn sie nur den verfolgten Zweck am besten erreichen helfen. Tatsächlich aber lehnt er Ertragsüberlegungen wegen der Schwierigkeit der Einnahmenzurechnung ab. Ertragsbezogene Bewertung und kostenbezogene Bewertung miteinander

---

1) Vgl. RÖPER, B., Artikel: Marktpreisbildung, a.a.O., Sp. 3919 f.

2) Vgl. LOTTES, H., Wesen und Kritik des Teilwerts, a.a.O., S. 13.

3) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 65, Fußnote 10.

zu vermengen, hält er für unzulässig und "eher verwirrend"[1]. Damit erhebt sich die Frage, ob Kostengesichtspunkte allein ausreichend sind, allen wirtschaftlich relevanten Entwertungsursachen Rechnung zu tragen.

(2b) Die Berücksichtigung der Abschreibungsursachen bei beschaffungspreisorientierter Bewertung

Von Interesse sind in diesem Zusammenhange naturgemäß nur jene Wertminderungsgründe, die eine Teilwertabschreibung rechtfertigen können. Als solche gelten nach der Überzeugung unseres obersten Steuergerichts: die Unrentierlichkeit des Betriebes, die Unrentierlichkeit des Gegenstandes im Betriebe und das Sinken der Wiederbeschaffungskosten, wobei es sich nach SCHNEIDER hier offenbar lediglich um eine Aufzählung der Fälle handelt, "in denen nach überwiegend vertretener Ansicht ein 'Verlust droht' (das Niederstwertprinzip zu einem Abgehen von den fortgeführten Anschaffungskosten zwingt)"[2].

(2aa) Die Unrentierlichkeit des Betriebes

Die Rechtsprechung verwendet also sowohl Kosten- als auch Ertragsüberlegungen (Rentierlichkeit bzw. Unrentierlichkeit), was JACOB für betriebswirtschaftlich "wenig hilfreich" ansieht. Er arbeitet stattdessen mit den bereits bekannten korrespondierenden betriebswirtschaftlichen Abschreibungsursachen: technisches Veralten, Bedarfsverschiebungen, Fehlinvestition und Sinken der Wiederbeschaffungs-

1) Vgl. JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 61 und 65.

2) SCHNEIDER, D., Sofortiger Verlustausgleich statt Teilwertabschreibung, a.a.O., S. 70.

kosten.

Hier zeigt es sich allerdings, daß JACOB inkonsequent ist, wenn er es ablehnt, Ertragsgesichtspunkte in die Wertminderungsgründe einzubeziehen. Er muß zugeben, daß eine kostenbezogene Bewertung die Unrentierlichkeit des Gesamtbetriebes nicht zu erfassen vermag[1].

Jeder Sachverständige wird für einen nachhaltig unrentierlich arbeitenden Betrieb oder Teilbetrieb "höchstens den Betrag geben wollen, der - unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung - aus dem Erlös für die hergestellten Güter wiedergewonnen werden kann"[2]. In einem nachhaltig unrentabel arbeitenden Unternehmen würde selbst ein Gut, das eine im Betrieb gestellte Aufgabe am kostengünstigsten erfüllt, im Falle seines Verlustes nicht wiederbeschafft werden. "Unter Berücksichtigung dieser Tatsache erscheint es angebracht, die nachhaltige Unrentierlichkeit eines Betriebes oder Teilbetriebes als zusätzlichen Abschreibungs- bzw. Wertminderungsgrund anzuerkennen"[2].

Da es unmöglich ist, den ertragsabhängigen Gesamtwert einer Unternehmung so auf die einzelnen Güter des Betriebes zu verteilen, daß sich deren Teilwerte ergeben[3] und somit unmöglich, den Einfluß nachhaltiger Unrentierlichkeit auf die einzelnen Teile des Betriebes zu ermitteln, muß es hier

---

1) Zu der Frage, ob es dem Fortführungsgedanken widerspreche, die Unrentierlichkeit des Betriebes als Abschreibungsursache anzuerkennen vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 144 ff. Wir sind mit JACOB der Meinung, daß das nicht der Fall ist; daß es Situationen geben kann, "in denen es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, ein Unternehmen zeitweilig oder dauernd auch dann noch fortzuführen, wenn seine Rentabilität unzureichend ist". Ebd., S. 144.

2) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 308 ff, Zitat S. 310.

3) Vgl. ebd., S. 114.

wiederum zu einer Kollision mit dem Grundsatz der Einzelbewertung kommen, von dem JACOB behauptet hatte, ihm würde mit dem betriebsindividuellen Wert Genüge getan.

Das gilt natürlich auch dann, wenn JACOB von dem Gesamtertragswert die Summe der betriebsindividuellen Werte der Güter des Umlaufvermögens subtrahiert und auf diese Weise lediglich das Anlagevermögen "als Ganzes bewertet". Eventuell aus Gründen der Unrentierlichkeit des Gesamtunternehmens notwendige Abschreibungen können demzufolge beim Anlagevermögen nur in Form einer Gesamtabschreibung vorgenommen werden.

Die durch Unrentierlichkeit des Betriebes bedingten Wertminderungen bringen damit auch bei JACOB die ganze Problematik einer Gesamtwertermittlung zum Tragen, die wir an anderer Stelle bereits erörtert haben und die zu vermeiden er nicht zuletzt ausgezogen war. Es ließe sich hierauf eigentlich nur erwidern, daß nachhaltig unrentable Betriebe, die dennoch weitergeführt werden, in der Praxis nicht allzu häufig sein dürften.

Wie steht es nun aber mit der Unrentierlichkeit des einzelnen Gegenstandes im Betriebe? Kann sie mit Hilfe des betriebsindividuellen Wertes immer erfaßt werden?

(2bb) Die Unrentierlichkeit des Gegenstandes im Betriebe

JACOB stellt dieser Wertminderungsursache, wie erwähnt, die entsprechenden betriebswirtschaftlichen Abschreibungsursachen "technisches Veralten", "Bedarfsverschiebungen" und "Fehlinvestition" gegenüber. Es sei hier der Fall der Bedarfsverschiebung betrachtet, der von besonderem Interesse erscheint.

Um die damit verbundene Problematik zu erkennen, ist zu fragen, in welchen Tatsachen sich eine Bedarfsverschiebung äußern kann. Grundsätzlich lassen sich deren zwei unterscheiden: erstens ein Nachfragerückgang (Mengenänderung) und zweitens ein Preisabfall der abgesetzten Produkte (Preisänderung), wobei beides durchaus gleichzeitig auftreten kann, was in der Praxis sogar der häufigere Fall sein dürfte.

JACOB hat überzeugend nachgewiesen, daß sich die Abschreibungsursache Bedarfsverschiebung, soweit sie sich allein in einem Rückgang der nachgefragten Mengen manifestiert, mit Hilfe einer kostenbezogenen Bewertung "in befriedigender Weise berücksichtigen läßt", wenn konsequent von der produktiven Aufgabe ausgegangen wird, die im Bewertungszeitpunkt zu erfüllen ist[1]. Für den Fall gesunkener Absatzmarktpreise (die jedoch nicht zu einer Einstellung der Produktion des entsprechenden Erzeugnisses führen) hat er diesen Beweis allerdings nicht angetreten.

Darf deshalb bezweifelt werden, daß sich, abgesehen von dem Fall der Unrentierlichkeit des Betriebes oder Teilbetriebes die, wie wir sahen, nur im Wege der Ertragsbewertung zu erfassen ist, eine betriebsindividuelle Teilwertberechnung ohne Berücksichtigung der Einnahmenseite, lediglich in Abhängigkeit von Kostengesichtspunkten immer und überall sinnvoll durchführen läßt? Hängt die Vorteilhaftigkeit eines Wirtschaftsgutes nicht nur von den Kosten, die es verursacht ab, sondern mehr noch von ihren Gewinnbeiträgen[2]? SCHNEIDER bemerkt: "Nur unter der selten zutreffenden Annahme

---

1) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 67 f, Zitat S. 68.

2) Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 308.

daß die Einnahmen im Zeitablauf konstant bleiben, gleichgültig, welche Anlage verwandt wird, darf sich der Vorteilsvergleich zwischen zwei Anlagen auf ihre Kosten beschränken"[1]. Und er verweist auf die sog. "Unit-Cost"-Methode[2], aus deren Kritik sich die Theorie der "richtigen" (Ertragswert-) Abschreibung entwickelt habe.

Zunächst ist festzuhalten, daß es JACOB gelungen ist, SCHNEIDERs Behauptung zu widerlegen, die Bewertung mit dem betriebsindividuellen Wert entspräche dieser Stückkosten-Methode (amerikanischen Ursprungs), die "auf dem Grundsatz beruhe, den Wert einer gebrauchten Maschine nur mit einem solchen Betrage zu aktivieren, daß die Kosten ihrer Leistungen während der restlichen Nutzungsdauer ebenso hoch sind wie diejenigen einer neuen Anlage"[3], indem er nachweist, daß bei der Produktionskosten-Methode[4] die miteinander zu vergleichenden Stückkosten, unter der Voraussetzung jeweils voll ausgelasteter Aggregate, auf unterschiedliche Ausbringungskapazitäten bezogen sind, während "bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Wertes hingegen von der gleichen - nach Art und Umfang gleichen - produktiven Aufgabe"[5], d.h. also auch zahlenmäßig gleichen Leistungseinheiten ausgegangen wird.

---

1) SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 308.

2) Vgl. HOFFMANN, A., Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung (Betriebswirtschaftslehre), Leipzig 1932, S. 312 ff.

3) STUDT, E., Die privatwirtschaftliche Erfolgsrechnung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Betriebswirtschaftliche Schriftenreihe Wirtschaftswissenschaft-Wirtschaftspraxis, Bühl-Baden 1935, S. 218.

4) Vgl. HOFFMANN, A., Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung, a.a.O., S. 312.

5) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 66.

Hier liegt aber nicht der Kern des Problems. Die Frage ist nicht, ob die (Stück-) Kosten bei gleichen oder voneinander verschiedenen Kapazitäten die Bewertungsgrundlage bilden sollen, die Frage ist, ob allein die Aufwendungen berücksichtigt werden sollen oder ob auch die Ertragsseite als ein für die Bewertung relevantes Faktum beachtet werden muß.

Hier ist nun klar zu unterscheiden. Die Theorie der Ertragswertabschreibung beruht nicht auf einem Vorteilsvergleich zweier Anlagen. Sie schreibt den Kapitalwert ("also mehr als die Anschaffungsausgaben"[1]) eines Gutes im Verhältnis zu dessen individuellen, jährlichen Einnahmenüberschüssen (realisierten Erträgen) unter Berücksichtigung des "ökonomischen Gewinnes" ab und nicht aufgrund irgendeines Vergleiches zweier Gegenstände.

Diese Bewertungsverfahren unmittelbar mit dem von JACOB propagierten vergleichen zu wollen, ist nicht möglich. Wenn man so will, handelt es sich um zwei "ungleichnamige" und daher unvergleichbare Maßstäbe oder, wie JACOB es ausdrückt, "um zwei Möglichkeiten der Bewertung - sofern man unterstellt, daß ein Restertragswert überhaupt ermittelt werden kann - die von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen"[2]. Und es muß wiederholt werden: es läßt sich nicht begründen, eines von ihnen als "falsch" das andere als "richtig" zu bezeichnen.

Damit reduziert sich das Problem auf die Frage, ob denn im Falle des Vorteilsvergleichs zweier Güter auf die Berücksichtigung der Einnahmenseite verzichtet werden kann. Wenn

---

1) SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 308.

2) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 65.

man, wie JACOB, von der Erfüllung einer auch artmäßig gleichen produktiven Aufgabe ausgeht, wird man SCHNEIDER nicht so ohne weiteres beipflichten können, der Unrentierlichkeit eines Gegenstandes könne bei sinkenden Absatzmarktpreisen mit einer reinen preis- und kostenbezogenen Bewertung nicht begegnet werden. Ein Vergleich zweier Aggregate, die eine ihnen im Betriebe zugewiesene Aufgabe in qualitativer Hinsicht gleich gut zu lösen vermögen, kann sich durchaus auf die Kostenseite beschränken, da sich ihre Einnahmen unter der getroffenen Voraussetzung nicht unterscheiden werden, eine Auswahlmöglichkeit von der Erlösseite her also gar nicht vorhanden ist.

Nun kann es der Fall sein, daß eine neue Anlage zu einer qualitativen Verbesserung des bislang hergestellten Produktes führt, die es erlaubt, den Verkaufspreis zu erhöhen. Nach JACOBscher Ansicht ist diese Tatsache für die kostenbezogene Bewertung irrelevant[1]. Ihre Berücksichtigung würde "wenig befriedigende Ergebnisse" zeitigen. Er folgert: "Im Extremfall würde dies bedeuten: Ist die Herstellung eines Erzeugnisses B für das Unternehmen günstiger als die Herstellung eines anderen Erzeugnisses A, so würde dieser Sachverhalt schon ausreichen, die Anlage A einer Sonderabschreibung zu unterwerfen. Da es im Produktionsprogramm eines Unternehmens stets Erzeugnisse gibt, die günstiger liegen als andere, müßte demzufolge in jedem Betrieb jeweils ein beachtlicher Teil des Maschinenbestandes zu einem Wert angesetzt sein, der unter den fortgeführten Wiederbeschaffungskosten liegt. Und dies, obwohl die Unternehmensleitungen im Verlustfalle jene Aggregate wieder beschaffen würden, denn niemand ist in der Regel bereit, sein Produktionsprogramm derart einzuengen, daß nur jeweils das gewinn-

1) Vgl. JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 68, Fußnote 13.

günstigste Erzeugnis hergestellt werden würde"[1].

Diese Schlußfolgerungen sind nicht zwingend. Es ist hier zu differenzieren. Zunächst setzt sich JACOB über die von ihm selbst getroffenen Prämissen hinweg, wenn er Anlagen miteinander vergleicht, die völlig verschiedene Produkte erzeugen und damit nicht dieselbe artmäßige produktive Aufgabe erfüllen, zumindest nicht zu erfüllen brauchen. Pauschale Aussagen sind hier nicht möglich. Verschiedene Erzeugnisse werden meist das Ergebnis artmäßig ungleicher Aufgaben sein. Sie müssen es allerdings nicht.

Außerdem wird unterstellt, die dem zu bewertenden Gegenstand im Betriebe übertragene Aufgabe ändere sich. Das ist unzulässig, denn es entspräche nicht der Bewertungssituation,von der bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Wertes auszugehen ist. Dieses Ausgehen von einer bestimmten, einem Gut zugewiesenen Aufgabe schränkt nach unserem Dafürhalten den Begriff der Artmäßigkeit so weit ein, daß demnach ein Vergleich zweier Aggregate, die verschiedene Erzeugnisse produzieren, gar nicht in Frage kommt.

Im übrigen ist es doch bekanntlich so, daß denjenigen Produkten, die nur einen geringen Gewinnbeitrag leisten oder die gar Verlustträger sind, die aber dennoch ganz bewußt weiterhin erzeugt und angeboten werden, weil es sich die Unternehmung aus Konkurrenzgründen einfach nicht leisten kann, sie nicht zu führen, da sich dies nachteilig auf den Absatz gewinnbringender Artikel auswirken würde, zumindest theoretisch ein entsprechender Anteil des Deckungsbeitrages dieser anderen Produkte zuzurechnen wäre, den zu erzielen sie fraglos beigetragen haben.

---

1) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 68.

Es bleibt somit der Fall der qualitativen Verbesserung der bisher erzeugten Produkte. Und hier sind wir allerdings der Ansicht, der Vorteilsvergleich könne sich nicht auf die Aufwandsseite beschränken. Hier ergibt sich auch unter den dem betriebsindividuellen Wert zugrundeliegenden Annahmen die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Einzahlungsströme der Vergleichsobjekte. Ein Sachverständiger, von dem ja angenommen wird, daß er sich rational verhalte, wäre sicher nicht bereit, für eine Maschine denselben Preis zu entrichten, den eine zwar die gleichen Kosten verursachende, aber erlösmäßig vorteilhaftere Anlage kostet.

Dieses Ergebnis steht zwar nicht im Widerspruch zur Definition des betriebsindividuellen Wertes, es folgt im Gegenteil zwingend aus ihr, es ist aber offensichtlich unvereinbar mit den JACOBschen Intentionen und es ist vor allem, und das sei besonders betont, mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Instrumentarium nicht zu erzielen. Insofern muß hier also von einem weiteren Widerspruch in seiner Konzeption gesprochen werden.

Es sei nun noch kurz die Abschreibungsursache "Sinken der Wiederbeschaffungskosten" betrachtet.

(2cc) Das Sinken der Wiederbeschaffungskosten

Wie SCHNEIDER zutreffend bemerkt, stellt der betriebsindividuelle Wert gerade auf sinkende Beschaffungspreise ab[1]. JACOB begründet ausführlich, daß nachhaltig gesunkene

1) Vgl. SCHNEIDER, D., Sofortiger Verlustausgleich statt Teilwertabschreibung, a.a.O., S. 70.

Wiederbeschaffungspreise eine Abschreibungsursache darstellen, die im Interesse eines "richtigen", d.h. unverzerrten Gewinnausweises zu berücksichtigen sei[1]. Insbesondere zum "technischen Veralten" bestehe eine sehr große Ähnlichkeit. "Beide Abschreibungsursachen lassen sich auf eine gemeinsame Wurzel zurückführen: Die Entwertung tritt ein, weil der gleiche Nutzen billiger erreicht werden kann"[2]. Es sei deshalb nichts weiter als konsequent, wenn man dem technischen Veralten durch eine Sonderabschreibung Rechnung trage, auch ein nachhaltiges Sinken der Wiederbeschaffungskosten als Abschreibungsgrund anzuerkennen.

Gleichwohl, soviel diese Überlegungen auch für sich haben mögen, die Abschreibung wegen gesunkener Wiederbeschaffungspreise kann dessen ungeachtet in bestimmten Situationen, namentlich bei den Gütern des Umlaufvermögens, eine, wie LEFFSON es nennt[3], geradezu paradoxe Wirkung haben. Diese Wirkung wird erkennbar, wenn man auch die Entwicklung der Absatzmarktpreise in die Betrachtung einbezieht. Der betriebsindividuelle Wert der Umlaufgüter entspricht ihren Wiederbeschaffungskosten (bzw. Herstellungskosten), sofern diese, im Falle der Verkaufsgüter[4], unter ihren voraussichtlichen Nettoverkaufserlösen liegen. Sind die Verkaufspreise abzüglich der noch entstehenden Verkaufskosten niedriger, so sind diese anzusetzen.

---

1) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 253 ff.

2) Ebd., S. 255.

3) LEFFSON, U., Die Niederstwertvorschrift des § 155 AktG, in: WPg 1967, S. 58.

4) zu denen auch die ursprünglich nicht für den Verkauf bestimmten Güter zählen, die aber aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in Betriebe verarbeitet werden können und verkauft werden.

Innerhalb jenes Bereiches, in dem die Wiederbeschaffungskosten unter den Nettoverkaufserlösen liegen, also für die Bewertung relevant sind, können, ohne daß dies im Wertansatz berücksichtigt würde, sinkenden Wiederbeschaffungspreisen ebenfalls sinkende oder aber steigende oder gleichbleibende Absatzmarktpreise gegenüberstehen. Im Hinblick auf die Ertragslage der Unternehmung ergeben sich daraus, je nachdem welche dieser Situationen vorliegt, ganz unterschiedliche Auswirkungen.

Sinken auch die Verkaufserlöse, dann werden die Erträge in etwa unverändert bleiben. Sie können sich allenfalls, abhängig jeweils von dem Verhältnis, in dem die Preise auf beiden Märkten gesunken sind, geringfügig verbessern oder verschlechtern. Wenn die Absatzpreise unverändert bleiben, tritt bei gleichzeitig gesunkenen Beschaffungspreisen bereits eine (nun nicht mehr nur geringfügig) verbesserte Ertragslage ein. Diese Wirkung ergibt sich bei gestiegenen Verkaufspreisen naturgemäß in verstärktem Maße. In diesem letzteren Falle trägt die Veränderung der beiden Preise um jeweils eine Einheit zu einem doppelt so großen Ertragszuwachs bei.

Obschon also in den geschilderten Situationen lediglich in der ungünstigsten eine geringfügige Verschlechterung der Ertragslage der Unternehmung zu erwarten ist, die - wenn überhaupt - eine entsprechende, d.h. gleichgroße Vorwegnahme dieses drohenden, geringfügigen "Verlustes" rechtfertigte, wird die alte Periode in allen Fällen mit "Umwertungsaufwand" belastet, "obwohl die künftige Periode aufgrund der gesunkenen Beschaffungspreise günstiger als die abgeschlossene Periode zu werden verspricht"[1]. Eine derartige

1) LEFFSON, U., Die Niederstwertvorschrift des § 155 AktG, a.a.O., S. 58.

Handhabung "widerspricht jeder sinnvollen Anwendung des Vorsichtsprinzips"[1].

Die hier getroffene Annahme einer gegenläufigen Preisentwicklung auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten[2] ist nicht unrealistisch. Für Handelswaren, bei den ein relativ enger Zusammenhang zwischen der Preisbildung auf beiden Märkten besteht, mag dies weniger gelten. Bei "Stoffen für industrielle Fertigungen" besteht dieser Zusammenhang, von Ausnahmefällen abgesehen, in der Regel nicht, so insbesondere nicht bei den Hilfs- und Betriebsstoffen und jenen Rohstoffen, die nicht den schlechthin entscheidenden Kostenbestandteil eines Produktes ausmachen[3].

Es dürfte an diesen Beispielen deutlich geworden sein, welche Problematik eine beschaffungspreisbezogene Bewertung, die einem Sinken der Wiederbeschaffungskosten Rechnung trägt, in sich schließt. Hier zeigt es sich abermals, daß die Konsequenz allein, mit der man ein Bewertungsverfahren an einem Preis orientiert, dieses deshalb noch nicht zu einem richtigen macht. Es kann und wird in der Regel "andere Gesichtspunkte" geben, unter Umständen sogar bedeutsamere, die bei einem solchen Vorgehen unberücksichtigt bleiben müssen.

---

1) LEFFSON, U., Die Niederstwertvorschrift des § 155 AktG, a.a.O., S. 58.

2) SCHÄFER hält diese Bezeichnungen für zu eng, weil z.B. der Herstellungswert als eine Kombination verschiedener Beschaffungsmarktpreise ebenso nach dem Beschaffungsmarkt orientiert sei, wie irgendwelche sonstigen Verwendungswerte (z.B. bei Benutzung eines Gutes im eigenen Betriebe) zum Absatzmarkt gehörten. Er schlägt deshalb statt Beschaffungsmarkt "Herkunft" (entsprechend also Herkunftswerte) und statt Absatzmarkt "Hinkunft" (Hinkunftswerte) vor. Vgl. SCHÄFER, E., Die Unternehmung. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 6. Aufl., Köln und Opladen 1966, S. 336, Fußnote 192.

3) Vgl. LEFFSON, U., Die Niederstwertvorschrift des § 155 AktG, a.a.O., S. 58.

(3) Die Problematik der Bestimmungsgrößen des betriebsindividuellen Wertes

Im folgenden sollen vor allem die Schwierigkeiten des betriebsindividuellen Wertes untersucht werden, die in der Festlegung seiner Bestimmungsgrößen liegen. Zunächst sollen die mit dem Beschaffungswert des Vergleichsgutes zusammenhängenden Probleme erörtert werden.

(3a) Der Beschaffungswert des Vergleichsobjektes

Anschaffungskosten sind die Beträge, die ein Betrieb aufwenden muß, um ein Wirtschaftsgut einsatzbereit für den Betrieb zu beschaffen[1]. Sie bestehen aus dem Anschaffungspreis, der sich meist einer Preisliste entnehmen läßt, und den sog. Anschaffungsnebenkosten. Zu den letzteren gehören alle Aufwendungen, die für die Indienststellung bzw. das Auflagernehmen eines Gutes notwendig sind[2]. Im Rahmen des Beschaffungsaktes anfallende Betriebs- und Verwaltungskosten (eigene Transportkosten, Lagerkosten, Kosten für Einkaufsabteilung) zählen nicht zu den Anschaffungskosten[3].

In der Regel dürften sich aus dem bisher Gesagten keine allzu großen Schwierigkeiten ergeben, wenngleich, da eine tatsächliche Anschaffung nicht erfolgt, zumindest ein Teil der Anschaffungsnebenkosten geschätzt werden muß. Aber diese Schwierigkeiten sind vergleichsweise gering zu achten.

---

1) Vgl. SCHERPF, P., Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung. Sonderdruck aus: Handbuch der Aktiengesellschaft, Köln 1967, S. VI 110, Anm. 200.

2) Vgl. BLÜMICH-FALK, Einkommensteuergesetz, Bd. 1, a.a.O., § 6, Anm. 9.

3) Vgl. SCHERPF, P., Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung, a.a.O., S. VI 110, Anm. 200.

Die eigentliche Problematik liegt vielmehr darin, daß es mit zunehmendem Abstand des zu bewertenden Gegenstandes von seinem Beschaffungszeitpunkt schwieriger wird, für ihn funktionsgleiche Wirtschaftsgüter zu finden. Der technische Fortschritt bewirkt eine ständige Weiterentwicklung der Erzeugnisse, "die die Vergleichbarkeit zwischen vorhandenen Wirtschaftsgütern und Neukonstruktionen ungemein erschwert"[1].

Die technische Entwicklung vollzieht sich naturgemäß in den einzelnen Wirtschaftsbereichen in unterschiedlichem Maße. Generell ist es so, daß die Wahrscheinlichkeit einer nicht mehr vollständigen Kongruenz eines Gutes umso größer ist, je größer seine Entfernung vom Beschaffungszeitpunkt ist, d.h. ein Heruntergehen von den fortgeführten Anschaffungskosten auf den niedrigeren betriebsindividuellen Wert also sehr viel wahrscheinlicher erforderlich wird. Gleichzeitig nehmen aber die Schwierigkeiten, entsprechende Wiederbeschaffungskosten zu finden, ebenfalls zu, so daß diese, um es einmal übetrieben auszudrücken, gerade dann, wenn sie wirklich benötigt werden, nicht zur Verfügung stehen.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma könnte u.U. die Ableitung eines fiktiven Wiederbeschaffungspreises aus dem historischen Anschaffungspreis unter Verwendung von Indexzahlen sein, die die inzwischen eingetretene Preisentwicklung bestimmter Gütergruppen berücksichtigen[2].

Es wäre auch denkbar, auf die einzelnen Elemente einer Anlage zurückzugreifen, also beispielsweise bei Maschinen auf den Stahlpreis, den Kupferpreis, den Tariflohn für Metall-

---

1) HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 469.

2) Vgl. HAX, K., Die Substanzerhaltung der Betriebe, Köln und Opladen 1957, S. 205 f.

arbeiter etc. und deren Entwicklung bis zum Bilanzierungszeitpunkt zu betrachten.

Aber abgesehen von der Tatsache, daß sich auf diese Weise nur selten der richtige Wert eines Wirtschaftsgutes für den Betrieb feststellen läßt, geht es hier um den Beschaffungswert eines anderen, f u n k t i o n s g l e i c h e n Gutes. Es geht um die Funktionsgleichheit, nicht so sehr um die Anschaffungskosten des Vergleichsgutes, das ja definitionsgemäß "neu" beschafft werden muß und dessen Preis demzufolge nicht schwieriger zu ermitteln sein wird als jeder Neupreis.

Unter dem Aspekt der Funktionsgleichheit allerdings können sich in der Tat nicht zu gering zu veranschlagende, praktische Schwierigkeiten ergeben. Erinnert sei nochmals an den Fall des "Vergleichsgutes", das nicht nur die Funktion des zu bewertenden Aggregats, sondern darüber hinaus weitere Aufgaben (u.U. die mehrerer Anlagen) zu übernehmen in der Lage ist.

Zu bedenken ist dabei auch, daß die Beweislast bei der Geltendmachung eines niedrigeren betriebsindividuellen Wertes auf Seiten des Steuerpflichtigen liegt[1)], was ein Abgehen von den (fortgeführten) Anschaffungskosten zusätzlich erschwert.

---

1) Vgl. HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 469.

(3b) Die Herstellungskosten als betriebsindividueller Wert selbsterstellter Anlagen und bestimmter Güter des Umlaufvermögens

Mit der Erwähnung jener Gruppe von Wirtschaftsgütern, für die überhaupt kein Markt existiert, weil sie z.B. "speziell für Zwecke des betrachtenden Betriebes angefertigt worden sind"[1] (Sonderkonstruktionen), sowie bestimmter Güter des Vorratsvermögens (Eigenerzeugnisse) stoßen wir bereits auf den mit der Ermittlung der Herstellungskosten verbundenen Problemkomplex.

Bei diesen Gütern ist der betriebsindividuelle Wert in der Regel gleich ihrem Wiederbeschaffungspreis, d.h. hier,gleich dem Herstellungspreis am Bewertungsstichtag, sofern es die Marktverhältnisse dem Betriebe gestatten, aus dem Verkaufserlös abzüglich der noch anfallenden "Zwischenkosten"[2] den Herstellungsbetrag voll abzudecken[3].

Bei den Herstellungskosten geht es, im Gegensatz zu den Beschaffungskosten, nicht um die Ermittlung von Wertbewegungen zwischen Unternehmung und Umwelt, sondern um die Erfassung von "Wertumformungen" innerhalb der Unternehmung selbst."Im Wesen eines Umformungsvorganges ist es begründet, daß die genaue Ermittlung der auf die Herstellung entfallenden Kosten wesentlich schwieriger ist als die Berechnung der Kosten für die Beschaffung eines Wirtschaftsgutes"[4]. Eine

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 263.

2) Vgl. RFH-Urteil v. 4.6.1940 (III 74/39), RStBl. 1940, S. 1068.

3) Auf die damit zusammenhängenden Probleme wird bei der Erörterung des Lösungsvorschlages von KOCH eingegangen werden. Vgl. S. 257 ff.

4) VAN DER VELDE, K., Herstellungskosten in neuester Sicht, in: DB 1969, S. 1213.

völlig exakte Bestimmung der Herstellungskosten ist überhaupt unmöglich[1].

Als für die Ertragsteuerbilanz geltender Bewertungsmaßstab sind die Herstellungskosten in § 6 EStG zwar erwähnt, aber nicht definiert[2]. Nach Abschnitt 33 EStR 1969 sind es "die Aufwendungen[3], die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Erzeugnisses entstehen". Darin stimmt die Finanzverwaltung mit Lehre und Praxis überein, die ebenfalls fordern, "daß jedem Erzeugnis die Kosten zugerechnet werden müssen, die seinetwegen entstanden sind"[4].

Das Problem ist jedoch, festzustellen, welche Kosten durch die Produktion eines Gutes verursacht werden bzw. als verursacht gelten. Das wiederum ist die Frage nach den materiellen Prinzipien, nach denen Kosten auf Leistungen zugerechnet werden. In diesem Punkt gehen allerdings die Meinungen in der Betriebswirtschaftslehre zum Teil erheblich auseinander.

---

1) Vgl. ALBACH, H., Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, a.a.O., S. 309.

2) Vgl. HERZIG, N., Zum Begriff der Herstellungskosten. Kann der betriebswirtschaftliche Herstellungskostenbegriff die Grundlage der steuerlichen Herstellungskosten bilden?, in: BB 1970, S. 116.

3) Die Verwaltung spricht zutreffend von Aufwendungen. Terminologisch ist es falsch, dann von Herstellungskosten zu reden, wenn sie durch Aktivierung in der Bilanz gespeichert werden. Es handelt sich dann nicht um Kosten, sondern um Aufwendungen. "Der Begriff der aktivierungspflichtigen 'Herstellungskosten' ist deshalb betriebswirtschaftlich ein Widerspruch in sich." FRANK, D., Zur Ableitung der aktivierungspflichtigen "Herstellungskosten" aus der kalkulatorischen Buchhaltung, in: BB 1967, S.177. Der Herstellungskostenwert gehört der pagatorischen Rechnung an und erhält daher auch keine Zusatzkosten. Vgl. ebd., S. 178.

4) DORN, G., Die Entwicklung der industriellen Kostenrechnung in Deutschland, Berlin 1961, S. 57.

Es wurde schon erwähnt, daß ALBACH, in Übereinstimmung mit seiner"Theorie des intertemporären Marktes", nur die variablen Kosten, d.h. die Einzelkosten und die variablen Gemeinkosten, als durch die Produktion verursacht ansieht. Einen Kausalzusammenhang zwischen Fixkosten und Herstellung lehnt er ab[1]. Die fixen Kosten seien für die Herstellung der Produkte nicht notwendig und würden auch anfallen, wenn die Erzeugnisse nicht hergestellt würden. Sie dienten nur der Aufrechterhaltung der Produktionsbereitschaft,

"Die fixen Kosten schaffen keine materiellen Wirtschaftsgüter ..., sondern als Kosten der Betriebsbereitschaft nur 'konkrete Möglichkeiten', die Erzeugnisse zu fertigen"[2]. Sie seien daher aus dem Gewinn der Periode zu decken. Folgerichtig sind für ihn die Güter des Umlaufvermögens mit den variablen Kosten zu bewerten.

Es kann hier nicht das Für und Wider dieser Argumentation im einzelnen erörtert werden, jedenfalls glauben FRANK[3] und KÄFER[4], die Behauptung ALBACHs, die fixen Kosten seien für die Herstellung der Produkte nicht notwendig, habe sich als hinfällig erwiesen. Aus kostentheoretischer Sicht bestünde kein Anlaß, selbsterstellte Güter nur mit ihren variablen bzw. direkten Kosten zu aktivieren.

---

1) Vgl. VAN DER VELDE, K., Herstellungskosten in neuester Sicht, a.a.O., S. 1216.

2) ALBACH, H., Bewertungsprobleme des Jahresabschlusses nach dem Aktiengesetz 1965, a.a.O., S. 380.

3) Vgl. FRANK, D., Zur Ableitung der aktivierungspflichtigen "Herstellungskosten" aus der kalkulatorischen Buchhaltung, a.a.O., S. 180.

4) Vgl. KÄFER, K., Standardkostenrechnung, 2. Aufl., Stuttgart 1964, S. 475.

KOCH[1] und in Anlehnung an ihn LEFFSON[2] möchten die Zurechnung des nicht produktmengen- oder ertragsabhängigen Aufwands gänzlich vom Verursachungsprinzip lösen, indem sie sämtliche Aufwendungen den Produkten nach dem Durchschnittskostenprinzip zuschreiben wollen.

"Die Fragestellung ... lautet demnach also nicht: Wieviel Kosten hat die Herstellung einer Erzeugniseinheit im Durchschnitt 'verursacht', sondern: Wieviel Kosten 'entfallen' im Durchschnitt auf eine Leistungseinheit oder 'kommen' im Durchschnitt auf eine Leistungseinheit"[3].

Auch KOSIOL[4] ist das (finalbezogene[5]) Kostenverursachungsprinzip zu eng, da mit ihm schon der Kostencharakter des langfristigen freiwilligen Güterverbrauchs, vor allem aber der des Zwangsverbrauchs nicht begründet werden kann. Er erweitert es deshalb zum Kosteneinwirkungsprinzip im Sinne eines Ursache-Wirkungs-Zusammenhanges (causa efficiens), wodurch "auch der extern ausgelöste und daher nicht durch ein bestimmtes Leistungsprogramm unmittelbar verursachte Verbrauch zu Kosten" wird[6].

---

1) Vgl. KOCH, H., Die Ermittlung der Durchschnittskosten als Grundprinzip der Kostenrechnung, in: ZfhF 1953, S. 303 ff.

2) Vgl. LEFFSON, U., Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., S. 137 f.

3) KOCH, H., Die Ermittlung der Durchschnittskosten als Grundprinzip der Kostenrechnung, a.a.O., S. 318 f.

4) Vgl. KOSIOL, E., Kritische Analyse der Wesensmerkmale des Kostenbegriffes, in: Betriebsökonomisierung durch Kostenanalyse, Absatzrationalisierung und Nachwuchserziehung, Festschrift für Rudolf Seyffert zu seinem 65. Geburtstag, hrsg. von E. Kosiol und F. Schlieper, Köln und Opladen 1958, S. 9 ff.

5) Die Finalbeziehung liegt dem Verursachungsprinzip zugrunde. Sie bezeichnet einen Mittel-Zweck-Zusammenhang. Vgl. dazu HERZIG, N., Zum Begriff der Herstellungskosten, a.a.O., S. 117.

6) KOSIOL, E., Kritische Analyse der Wesensmerkmale des Kostenbegriffes, a.a.O., S. 27.

Schließlich hat RIEBEL[1] zu zeigen versucht, daß zwischen verzehrten Kostengütern und entstandenen Leistungsgütern weder finale noch kausale Beziehungen bestehen und sich demgemäß eine Zurechnung von Kosten und Leistungen weder mit dem Verursachungsprinzip noch mit dem Finalprinzip begründen lasse.

Güterverbrauch und Leistungsentstehung würden vielmehr durch die den "Betriebsprozeß überlagernden Entscheidungen verursacht"[2]. Eindeutig zurechenbar seien nur solche Kosten- und Leistungsgrößen, die gekoppelte Wirkungen ein und desselben Kausal- oder Finalprozesses und einer identischen Entscheidungskette seien[3]. Er bezeichnet diese Art der "eindeutigen Gegenüberstellung" als "Zurechnung nach dem Identitätsprinzip"[4]. Danach werden nur die Kosten derjenigen Bereiche der Leistungseinheit zugerechnet, die mit dem Produktionsprozeß verbunden sind (in der Regel Beschaffungs- und Fertigungsbereich)[5].

Diese Ausführungen deuten an, welche Schwierigkeiten sich bei einer Bewertung mit Herstellungskosten ergeben. Schon der Begriff ist in der Betriebswirtschaftslehre keineswegs eindeutig. Auf die weiteren, sich mit dem soeben Gesagten teilweise überschneidenden Probleme der Voll- und Teilkostenrechnung und innerhalb der letzteren vor allem der Deckungs-

---

1) Vgl. RIEBEL, P., Die Fragwürdigkeit des Verursachungsprinzips im Rechnungswesen, in: Rechnungswesen und Betriebswirtschaftspolitik, Festschrift für Gerhard Krüger, zu seinem 65. Geburtstag, hrsg. von M. Layer und H. Strebel, Berlin 1969, S. 49 ff.

2) HERZIG, N., Zum Begriff der Herstellungskosten, a.a.O., S. 119.

3) Vgl. RIEBEL, P., Die Fragwürdigkeit des Verursachungsprinzips im Rechnungswesen, a.a.O., S. 60 f.

4) Ebd., S. 61.

5) Vgl. HERZIG, N., Zum Begriff der Herstellungskosten, a.a.O., S. 119.

beitragsrechnung und des Direct Costing kann hier nur hingewiesen werden[1].

Letzten Endes - so ließe sich grob verallgemeinern - reduzieren sich alle Schwierigkeiten auf das Problem der Zurechnung jener Kostengruppe, der sog. echten Gemeinkosten, für die ein Sachzusammenhang mit einer bestimmten Leistung nicht besteht, die also z.B. auch dann anfallen, wenn überhaupt nicht produziert wird oder sich bei der Herstellung von Gütern ergeben, die gemeinsam mit anderen in verbundener Produktion (Kuppelproduktion) gefertigt werden. Hier kann es nur eine mehr oder minder willkürliche Verteilung auf die Erzeugniseinheiten geben.

Allgemein gilt, daß die Zurechnungsfehler umso größer sind, je geringer die Proportionalität zwischen Bezugsbasis und zu verteilenden Gemeinkosten ist. In dem Vorhandensein und in der Wahl der entsprechenden Maßgrößen liegen die eigentlichen praktischen Schwierigkeiten.

So wäre es beispielsweise erforderlich, bei jeder Änderung des Beschäftigungsgrades einen neuen, für den dann realisierten Beschäftigungsgrad geltenden Gemeinkostenzuschlag zu berechnen, was praktisch undurchführbar ist[2]. Verwendet man aber einheitliche Gemeinkostenzuschläge, dann ist der dadurch bedingte Ermittlungsfehler unter sonst gleichen Umständen umso größer, je höher der Anteil der fixen Kosten an den Gemeinkosten ist.

---

1) Vgl. etwa LAYER, M., Herstellungskosten in neuester Sicht, in: DB 1970, S. 988 - 992 und die dort angegebene Literatur.

2) Vgl. WÖHE, G., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., S. 671.

(3c) Die Nutzungsdauer des voll kongruenten und des zu bewertenden Gutes

In die Berechnung des betriebsindividuellen Wertes gehen, wie geschildert, auch die Nutzungsdauern der zu vergleichenden Güter ein. Hatten wir es bisher mit vergangenheitsorientierten Größen zu tun, so handelt es sich hier nun um Faktoren, die von der zukünftigen Entwicklung abhängen.

"Nur sehr selten ist die faktische Nutzungsmöglichkeit von Anlagegütern im voraus bekannt"[1], denn sie wird bestimmt von dem Grad der künftigen und deshalb im Bewertungszeitpunkt unbekannten - oder jedenfalls nicht vollständig bekannten - Einwirkung aller technischen und wirtschaftlichen Entwertungsursachen.

Damit ergeben sich wiederum - zumindest teilweise - jene Probleme, die aus der Unmöglichkeit resultieren, in die Zukunft zu schauen. Es muß auf Schätzungen, "also auf subjektive Wahrscheinlichkeitsüberlegungen, zurückgegriffen werden"[2]. Wird die Nutzungsdauer falsch - zu kurz oder zu lang - geschätzt, so werden die Wirtschaftsgüter in den einzelnen Perioden mit zu hohen oder zu niedrigen Restwerten ausgewiesen.

In der Betriebswirtschaftslehre werden vor allem drei Methoden genannt, mit denen sich die wirtschaftliche Nutzungsdauer ermitteln läßt:

---

1) LEFFSON, U., Wesen und Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, in: ZfbF 1966, S. 375.

2) HÖFFKEN, E., Gedanken des Bundesfinanzhofs zur Teilwertermittlung im Lichte der Entscheidungstheorie, in: ZfbF 1970, S. 628.

"1) Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer durch den Einnahmenüberschuß (bzw. Rohgewinn)
2) Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer durch eine Ersatzinvestition
3) Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer mit Hilfe der technischen Nutzungsdauer"[1].

Versteht man unter der faktischen (wirtschaftlichen) Nutzungsdauer ganz allgemein diejenige"Zeitspanne, innerhalb welcher sich die Nutzung eines Anlagegutes für den Unternehmer lohnt"[2] (gesp. i. Orig.), bzw. genauer als denjenigen "Nutzungsbereich der Anlage ..., in welchem sich ihre Verwendung als beste Alternativlösung für den Unternehmer lohnt"[3], so zeigt es sich nach SCHNEIDER, daß zu ihrer Bestimmung die Ermittlung der Einnahmen- und Ausgabenreihen erforderlich ist, die mit diesem Investitionsobjekt verbunden sind[4].

Es handelt sich also um ein Problem der betrieblichen Investitionsplanung. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer stellt sich als die "gewinnmaximale Investitionsdauer einer Anlage"[5] dar.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit der Prognose der Zahlungsströme. Dabei kann man zwar auf die Erfahrungen aus

---

1) SCHWARZ, H., Optimale Investitionsentscheidungen, Berlin 1967, S. 165.

2) BRIEL, H.v., Die Ermittlung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Anlagegütern, Winterthur 1955, S. 20.

3) SCHNEIDER, D., Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Anlagegütern als Bestimmungsgrund der Abschreibungen, Bd. 14 der "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung", hrsg. von E. Gutenberg, W. Hasenack und E.Schäfer, Köln und Opladen 1961, S. 40.

4) Vgl. ebd., S. 40.

5) Ebd., S. 41.

der Vergangenheit, sei es bei dem Unternehmen selbst, sei es in der Branche, zurückgreifen[1], diese können jedoch nur den Ausgangspunkt weiterer, in die Zukunft gerichteter Überlegungen sein.

Die Zahlungsströme einer Unternehmung werden von dem geplanten Fertigungsprozeß bestimmt. Nur dann, wenn es einen Weg gibt, "aus den Zahlungsströmen der Unternehmung als Ganzes diejenigen Einnahmen und Ausgaben auszusondern, die für die einzelne Produktionsstufeneinheit[2] repräsentativ unter der Zielsetzung: Gewinnmaximierung für die Unternehmung als Ganzes sind, ... bereitet die Ermittlung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer einer wirtschaftlichen Anlageneinheit als der Anlagen- oder 'Kapital'-Ausstattung einer Produktionsstufeneinheit keine Schwierigkeiten mehr"[2].

Auf die Problematik, ja die von vielen Autoren behauptete Unmöglichkeit der Einnahmen- bzw. Ertragszurechnung auf einzelne Bewertungsobjekte wurde bereits an anderer Stelle verwiesen.

Jede Annahme über die Bestimmungsfaktoren der wirtschaftlichen Nutzungsdauer und über die Nutzungsdauer selbst bleibt wegen des grundsätzlich nicht zu lösenden Ungewißheitsproblems unternehmerischer Planungsüberlegungen "eine mit Risiko behaftete Größe"[3].

---

1) Vgl. HÖFFKEN, E., Gedanken des Bundesfinanzhofs zur Teilwertermittlung im Lichte der Entscheidungstheorie, a.a.O., S. 628.

2) worunter nach SCHNEIDER "die Gesamtheit aller derjenigen Umwandlungsvorgänge auf dem Wege vom Material zum Fabrikat ... (zu verstehen ist), die aufgrund der technischen Eigenart des Herstellungsvorganges eine Lagerung der Zwischenprodukte während der Dauer des Umwandlungsvorganges nicht gestattet". SCHNEIDER, D., Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Anlagegütern, a.a.O., S. 65 f.

3) Ebd., S. 79.

Will man sich nicht mit vereinfachenden Faustregeln begnügen, die implizit weitere Prämissen enthalten, und das "Risiko bei der Planung" "einigermaßen" erfassen, dann kann das nur geschehen, "wenn Klarheit über sämtliche Voraussetzungen besteht, auf denen eine bestimmte Entscheidung, hier die Festlegung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, ruht"[1]. Die Schätzung der Nutzungsdauer läßt sich, wie LEFFSON[2] zutreffend bemerkt, zwar mit modernen Methoden verbessern, jedoch nie in sichere Erwartungen transformieren.

Diese Ausführungen sollten andeuten, daß die Ermittlung der Nutzungsdauer durchaus nicht unproblematisch ist. Es muß SCHNEIDER zugestimmt werden, daß es sicher einfach ist, "Annahmen über den Verschleiß, den technischen Fortschritt der Faustformel zu überlassen und das Problem der 'wirtschaftlichen Überholung' gar nicht zu berücksichtigen"[3], ein solches Vorgehen läßt sich aber in den meisten Fällen kaum rechtfertigen. Deshalb kann hier JACOBs lapidarer Feststellung, die Nutzungsdauer des voll kongruenten und des zu bewertenden Gutes könnten als bekannt vorausgesetzt werden, in dieser Form nicht zugestimmt werden.

(3d) Die Betriebskosten der zu vergleichenden Güter

Gewisse Schwierigkeiten können auch in der Ermittlung der Betriebskosten, d.h. der Kosten für Löhne, Energie, laufende Wartung, Instandhaltung, Schmierstoffe, Werkzeuge etc.

---

1) SCHNEIDER, D., Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Anlagegüter, a.a.O., S. 152.

2) Vgl. LEFFSON, U., Wesen und Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, a.a.O., S. 384.

3) SCHNEIDER, D., Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Anlagegütern, a.a.O., S. 147.

der beiden miteinander zu vergleichenden Anlagen liegen. Allgemein sind nur solche Kosten in die Berechnung einzubeziehen, die bei beiden Gütern in unterschiedlicher Höhe anfallen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Materialverbrauch infolge unterschiedlicher Ausfallquoten verschieden ist[1].

Bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Wertes ist nach JACOB von der in Zukunft zu erwartenden nachhaltigen Beschäftigung auszugehen, denn die Betriebskosten sind abhängig von der dem Gut abverlangten Leistungsmenge[2]. Das erfordert praktisch ein Rechnen in Plankosten und zwar jener Art von Plankosten, bei der es sich um die Vorausbestimmung künftiger Istkosten handelt[3] und die KOSIOL[4] deshalb Prognosekosten nennt. Es geht also nicht um die Ermittlung aufgrund technischer und psychologischer Studien unter Kenntnis der Betriebszusammenhänge gewonnener, normalerweise, d.h. unter betriebs- und branchenüblichen Bedingungen erreichbarer Kosten[5], sondern um tatsächlich entstehende Kosten.

---

1) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 287.

2) Vgl. ebd., S. 302.

3) Vgl. dazu WOHLGEMUTH, M., Die Planherstellkosten als Bewertungsmaßstab der Halb- und Fertigfabrikate. Ein Beitrag zur handels- und steuerrechtlichen Bewertung in der Bilanz der Aktiengesellschaft, Berlin 1969, S. 82; HEINEN, E., Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Bd: I, Grundlagen, 1. Aufl., Wiesbaden 1959, S. 345.

4) Vgl. KOSIOL, E., Plankostenrechnung als Instrument moderner Unternehmensführung, Berlin 1956, S. 22.

5) Vgl. KALVERAM, W., Industrielles Rechnungswesen, Doppelte Buchhaltung und Kontenrahmen - Betriebsabrechnung - Kostenrechnung, 5. Aufl., Wiesbaden 1961, S. 465.

Auch hier sind wiederum Annahmen über künftige Entwicklungen zu treffen, die wie alle Prognosen mit Unsicherheit behaftet sind.

Steigen die Betriebskosten eines Gebrauchsgutes während seiner Nutzungsdauer allmählich an, dann ist nach JACOB "nicht von den Kosten eines bestimmten Jahres der Nutzung auszugehen, sondern es muß die durchschnittliche Kostenbelastung ermittelt und dem Vergleich zugrundegelegt werden"[1]. Das dürfte leichter gesagt als getan sein. Denn ob überhaupt eine Steigerung erfolgt und vor allem in welchem Ausmaß sie sich vollzieht, wird erst die Zukunft erweisen. Solche Änderungen können sowohl stetiger als auch abrupter Natur sein und dementsprechend trendartige oder plötzliche Kostenänderungen hervorrufen[2]. Sie können aber auch im Zeitablauf schwanken und sich langfristig gesehen ausgleichen.

Schwierigkeiten werden sich insbesondere bei der Ermittlung der Betriebskosten des Vergleichsgutes ergeben. Von diesem werden häufig allenfalls die technischen Angaben des Herstellers bekannt sein, da es sich definitionsgemäß um eine "neu zu beschaffende" Anlage handeln muß, für die naturgemäß meist keine eigenen - oder keine ausreichenden eigenen - Erfahrungswerte vorliegen werden, die als Schätzungshilfen dienen könnten. Gegenüber den technischen Werten der Herstellerfirma können sich aber unter anderen betrieblichen Bedingungen u.U. erhebliche Abweichungen ergeben, denn diese Daten stellen regelmäßig Normverbrauche dar.

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 287.

2) Vgl. WOHLGEMUTH, M., Die Planherstellkosten als Bewertungsmaßstab der Halb- und Fertigfabrikate, a.a.O., S. 86.

Allgemein gilt, daß die Genauigkeit der Determinante Betriebskosten umso größer ist, je mehr Kostenarten einzeln erfaßt werden und je kontinuierlicher diese anfallen, d.h. je exakter sie sich bestimmen lassen.

Erwähnung finden müssen in diesem Zusammenhange auch die sich aus praktischen Gründen ergebenden Beschränkungen bei der Kostenaufteilung nach Kostenarten und Kostenstellen[1], die einer Verteilung des gesamten Kostenanfalls auf allzu viele Kostenstellen, z.B. die einzelnen Arbeitsplätze oder Aggregate, entgegenstehen. Das wäre zwar grundsätzlich durchführbar, stünde aber mit der Forderung der Wirtschaftlichkeit des Rechnungswesens im Widerspruch. Daraus folgt, daß bereits die Ermittlung von Vergangenheitswerten für die einzelne Anlage schon nicht immer ganz einfach ist. So läßt beispielsweise der dem Betriebsabrechnungsbogen für einen bestimmten zurückliegenden Zeitraum entnommene Betrag der Energiekosten einer Kostenstelle nicht erkennen, wie sich diese Kosten auf die einzelnen Arbeitsplätze oder Aggregate aufspalten[2].

(3e) Der Vergleichszinsfuß

Bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Wertes ist der Vergleichszinsfuß eine wichtige Determinante. Ihm fällt eine zweifache Aufgabe zu.

---

1) Vgl. WITTHOFF, J., Das Refa-Buch, Bd. 5, Der kalkulatorische Verfahrensvergleich, insbesondere die Wirtschaftlichkeitsrechnung, München 1956, S. 68 f.

2) Vgl. ebd., S. 68.

1. Er soll die Wirkung eines unterschiedlichen Kapitaleinsatzes zum Ausdruck bringen.
2. Er soll darüber entscheiden, "welches Gewicht der vergleichsweise geringeren Wirtschaftlichkeit eines Gutes bei dessen Bewertung"[1] beigelegt werden soll.

Es leuchtet unmittelbar ein, daß ein Sachverständiger zwei Anlagen, die bei der Erfüllung eines bestimmten Zweckes zwar die gleichen Aufwendungen verursachen, aber in unterschiedlicher Höhe Kapital binden auch unterschiedlich bewerten wird. Diesem Umstand soll mit Hilfe des Zinsfußes zahlenmäßiger Ausdruck verliehen werden. Das gilt ebenso bei gleichem Kapitaleinsatz, aber unterschiedlicher Wirtschaftlichkeit (höheren bzw. niedrigeren jährlichen Betriebskosten).

Wie JACOB zeigt[2] - und wie im übrigen aus der Formel für den betriebsindividuellen Wert leicht zu ersehen ist - wirken sich Variationen des Zinsfußes wertmäßig vor allem bei abweichender Wirtschaftlichkeit der miteinander verglichenen Güter aus. Von praktischer Bedeutung ist deshalb vor allem die Frage, in welchem Umfange diese Wirkung, die durch den Ansatz eines bestimmten Zinsfußes determiniert ist, zur Geltung kommen soll.

Für JACOB beantwortet sich diese Frage sozusagen wie von selbst, indem er vorschlägt, die Lösung dieser Aufgabe dem Gesetzgeber zu überlassen, da sie allein dessen Sache sei[3]. Damit wird aber im Grunde das Problem nur auf eine andere Ebene verlagert. Es wird zwar einerseits erreicht, daß alle

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 292.

2) Vgl. ebd., S. 291.

3) Vgl. ebd., S. 293.

Bewertungssubjekte denselben Zinsfuß verwenden müssen - allerdings unabhängig davon, welcher Branche der einzelne Betrieb angehört und in welcher wirtschaftlichen Situation er sich befindet - es bedeutet aber andererseits gleichzeitig, daß dann der Gesetzgeber mit darüber zu befinden hat, was als der "richtige" betriebsindividuelle Wert, und um dessen Ermittlung geht es ja, nicht um die i r g e n d e i n e s betriebsindividuellen Wertes, zu gelten hat und was demzufolge als Abschreibungsaufwand den Gewinnausweis der einzelnen Perioden beeinflußt bzw. nicht beeinflußt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: die Tatsache, daß das einzelne Bewertungssubjekt den Vergleichszinsfuß autonom bestimmen kann, muß nicht unbedingt bedeuten, daß dabei weniger Willkür waltet als wenn dies durch den Gesetzgeber geschieht. Darum geht es hier nicht. Es geht darum, nicht den immerhin möglichen Eindruck entstehen zu lassen, als sei mit seiner gesetzlichen Fixierung das Problem des Vergleichszinsfußes in befriedigender Weise geklärt. Das ist es keineswegs. Die Frage, welches der richtige Zinsfuß ist bleibt offen. Sie kann nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion nicht beantwortet werden.

Auch von JACOB wird dieser gordische Knoten nicht "gelöst", sondern einfach "durchschlagen". Man muß sich deshalb dieser mit dem Vergleichszinsfuß verbundenen Problematik bewußt sein.

cc) Zusammenfassende Beurteilung

Es kann kein Zweifel bestehen, daß JACOB mit seinem betriebsindividuellen Wert einen theoretisch gut fundierten Teilwertlösungsvorschlag unterbreitet hat. Er geht von der richtigen Erkenntnis aus, daß eine gesamtwertabhängige Einzelbewertung praktisch nicht durchzuführen ist. Seine Konzeption basiert daher - jedenfalls für den größten Teil der zu bewertenden Güter, die Gebrauchsgüter nämlich[1] - auf einem Wirtschaftlichkeitsvergleich und entspricht damit dem Prinzip einer gesamtwert-unabhängigen Bewertung[2], womit das beim Teilwert unlösbare Problem der Gesamtwertverteilung auf die einzelnen Wirtschaftsgüter entfällt[3].

Die Untersuchungen ergaben jedoch, daß der JACOBsche Beitrag nicht frei ist von inneren Widersprüchen. Es besteht die Gefahr einer Kollision mit dem Grundsatz der Einzelbewertung, wenn es um die Aufwandszurechnung bei Wirtschaftsgütern geht, die in technischen Verbund mit anderen stehen und es zeigen sich besondere, kaum überwindbare Schwierigkeiten in all jenen Fällen, in denen entsprechende Vergleichsobjekte überhaupt nicht zur Verfügung stehen (beispielsweise bei der Bewertung des Grund und Bodens oder infolge des Einflusses des technischen Fortschritts).

Die Bewertung soll nach JACOB eine rein kosten- und preisbezogene (beschaffungspreisbezogene) sein. Diese Forderung

---

1) Vgl. LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 352.

2) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 160.

3) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 300.

läßt sich in letzter Konsequenz nicht aufrechterhalten. Die Unrentierlichkeit des Betriebes ist mit einer derartigen Bewertungsmethode nicht zu erfassen. Hier sind nicht Kosten-, sondern Ertragsgesichtspunkte ausschlaggebend. Es kommt deshalb bei nachhaltiger Unrentierlichkeit des Betriebes zum Konflikt mit dem Prinzip der gesamtwertunabhängigen Bewertung, d.h. also auch wiederum mit dem Prinzip der Einzelbewertung.

Problematisch ist die Nichtberücksichtigung der Ertragsseite ferner immer dann, wenn Vergleichsobjekte existieren, die es ermöglichen, qualitativ verbesserte Erzeugnisse herzustellen und damit der Unternehmung gestatten, höhere Verkaufserlöse zu erzielen.

Im folgenden soll nun untersucht werden, inwieweit der JACOBsche Vorschlag, unabhängig von den soeben genannten Einwänden, die sich gegen ihn vorbringen lassen, dem von uns entwickelten Beurteilungsschema entspricht.

Bedenken ergeben sich hier vor allem unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität der Wertermittlung. Praktikabilitätserwägungen kommt in diesem Zusammenhange zweifelsohne eine besondere Bedeutung zu. Nicht zuletzt sind es praktische Gründe, die die Schwierigkeiten der theoretischen Teilwertkonstruktion ausmachen[1].

Allerdings gilt es hier zu beachten, daß ein zwar schwierig zu ermittelnder, aber grundsätzlich richtiger Wertansatz einem leicht feststellbaren, aber grundsätzlich falschen Wert vorzuziehen ist[2]. Andererseits ist mit HEIGL[3] zu

1) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 301.

2) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 191.

3) HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 469.

bedenken, daß "Praktikabilitätsgründe ... in großem Ausmaße auch Überlegungen und Gründe der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sind, weil die Geltendmachung von niedrigen Wertansätzen von der für die Steuerpflichtigen recht unterschiedlichen Beweissituation abhängig ist".

Allgemein läßt sich sagen, daß ein Bewertungsverfahren unter sonst gleichen Bedingungen umso leichter durchzuführen sein wird, je weniger Bestimmungsgründe bzw. -größen seine Lösung herbeiführen.

Nun läßt es sich in der Tat nicht verleugnen, daß die Ermittlung des betriebsindividuellen Wertes einen erheblichen Schwierigkeitsgrad aufweist. Die Formeln, die zu seiner Berechnung benötigt werden, sind relativ kompliziert und umfangreich[1]. Die Schwierigkeiten der Ermittlung der in sie eingehenden Bestimmungsgrößen wurde im einzelnen bereits ausführlich erörtert.

MAASSEN glaubt, die damit verbundene Arbeit könne dem durchschnittlichen Finanzbeamten, "der tagtäglich Bewertungs- und Teilwertfragen zu prüfen und zu entscheiden" habe, nicht zugemutet werden[2]. Auch WÖHE ist in bezug auf die praktische Anwendbarkeit des Verfahrens wegen "der Kompliziertheit der anzuwendenden Rechenmethoden" äußerst skeptisch[3].

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß eine bis ins kleinste gehende Genauigkeit der Rechnungsgrößen nicht erforderlich ist. Auf Kosten dieser Genauigkeit ließen sich die Schwierigkeiten selbstverständlich weiter reduzieren.

---

1) Vgl. LENZEN, H., Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, a.a.O., S. 352.

2) MAASSEN, K., Der Teilwert im Steuerrecht, a.a.O., S. 50 f.

3) WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 301.

Damit ergäbe sich jedoch das Problem, von Fall zu Fall entscheiden zu müssen, wann die Schwierigkeiten bereits "klein genug", die Ungenauigkeiten aber noch nicht zu groß sind.

Es bliebe darüber hinaus der Einwand der "komplizierten und umfangreichen"Formeln, den man zwar nicht überbewerten sollte, der aber hier ein besonderes Gewicht erhält angesichts der Vielzahl der Fälle, in denen sie anzuwenden wären.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität der Wertermittlung muß die JACOBsche Teilwertkonzeption daher - alles in allem - als wenig befriedigend angesehen werden.

Die Beurteilung unter den Gesichtspunkten der Eindeutigkeit und Kontrollierbarkeit soll hier zusammen erfolgen, da beide Prinzipien inhaltlich eng miteinander verbunden sind.

Der betriebsindividuelle Wert ist nach den Vorstellungen JACOBs ein objektiver Einzelwert. "Objektiven" Werten ist die Eigenschaft der Kontrollierbarkeit sozusagen inhärent, denn sie knüpfen, wenn man JACOB folgt, an Gegebenheiten an, die für jedermann - im Falle des betriebsindividuellen Wertes für jeden Sachverständigen - überprüfbar sind. Um zu erkennen, ob diese Voraussetzungen beim betriebsindividuellen Wert gegeben sind, ist jede in seine Berechnung eingehende Größe gesondert zu untersuchen. Nur wenn sich alle diese Faktoren in eindeutiger Weise ergeben und überprüfbar sind, kann dies auch für den betriebsindividuellen Wert eines Wirtschaftsgutes insgesamt behauptet werden.

Beginnen wir mit dem Vergleichszinsfuß. Dieser liegt für den Bewertenden aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen

Regelung fest. Er ist eindeutig und kontrollierbar.

Auch die Beschaffungswerte der Vergleichsgüter sind als Preise intersubjektiv überprüfbar. Probleme könnten sich in diesem Zusammenhange eventuell aus der Behandlung der sog. "Gemeinkosten der Anschaffung"[1] ergeben.

Nach herrschender Auffassung sind (handels- und steuerrechtlich) als Anschaffungskosten alle Aufwendungen zu aktivieren, die durch den Anschaffungsvorgang verursacht werden, es sei denn, diese Aufwendungen wären Gemeinkosten[2]. Die Gemeinkosten der Anschaffung unterscheiden sich, wie in der Kostenrechnung, von den Einzelkosten durch die Art der Zurechnung auf die einzelnen Kostenträger; ihre unmittelbare Zurechnung ist nicht möglich.

Seitens der Betriebsprüfung - so VAN DER VELDE[3] - werde versucht, bei den Anschaffungskosten eine stärkere Aktivierung durchzusetzen und das FG Schleswig-Holstein entschied[4], daß Transportkosten bis zum Betriebsgrundstück zu aktivieren seien, "gleichgültig, ob die Beförderung mit fremden oder eigenen Beförderungsmitteln erfolgt".

Eigene Transportkosten werden aber in der Regel Gemeinkosten sein[5]. Es ist nicht möglich, sämtliche mit der Transportabteilung zusammenhängenden Kosten direkt auf die angeschafften Produkte zu verrechnen (Reparaturen, Abschreibungen auf Garagen etc.). Bei einer derartigen Handhabung würden durch eine mehr oder weniger willkürliche Wahl der

---

1) Vgl. VAN DER VELDE, K., Problematisches zu den Anschaffungskosten, in: DB 1964, S. 527.

2) Vgl. ebd., S. 527 sowie die dort angegebene Literatur.

3) Vgl. ebd., S. 526.

4) FG Schleswig-Holstein vom 29.5.1963 (IV 94/62), EFG 1963, S. 572.

5) Vgl. VAN DER VELDE, K., Problematisches zu den Anschaffungskosten, a.a.O., S. 528.

Verteilungsschlüssel subjektive Momente in die Bewertung eingehen und die Anschaffungswerte nicht mehr eindeutig abgeleitet werden können.

Besondere Schwierigkeiten in bezug auf die Eindeutigkeit und Kontrollierbarkeit des Wertansatzes ergeben sich naturgemäß immer dann, wenn entsprechende Beschaffungskosten bzw. Wiederbeschaffungskosten, aus welchen Gründen auch immer, nicht vorliegen. Man wird dann gezwungenermaßen zu Hilfslösungen greifen müssen. Für solche Hilfslösungen ist charakteristisch, daß einerseits meist mehrere von ihnen Anwendung finden können, von denen jede zu einem anderen Ergebnis führt und andererseits die Gefahr besteht, daß bereits die in ihre Berechnung eingehenden Größen nicht eindeutig bestimmbar sind.

An dieser Stelle sollen auch kurz die Probleme erörtert werden, die sich im Hinblick auf die Prinzipien der Eindeutigkeit und Kontrollierbarkeit im Zusammenhang mit den Herstellungskosten als den betriebsindividuellen Werten selbsterstellter Anlagen beim Anlagevermögen und der Eigenerzeugnisse beim Umlaufvermögen ergeben.

Man wird hier unterscheiden müssen nach dem Umfang der in den Herstellungsaufwand eingehenden Kosten (volle Selbstkosten, nur variable Kosten oder variable Fertigungskosten plus anteilige Fertigungsgemeinkosten) zum einen und der Art des verwendeten Kalkulationsverfahrens (Divisions- oder Zuschlagskalkulation bzw. deren verschiedene Modifikationen), das seinerseits maßgeblich durch das Fertigungsverfahren bestimmt wird, zum anderen.

Die praktischen Schwierigkeiten resultieren vor allem aus der Notwendigkeit, den tatsächlichen Periodenaufwand teilweise schätzen zu müssen (z.B. den Abschreibungsaufwand), aus der Unmöglichkeit ihn - auch dort, wo eine Schätzung

nicht erforderlich ist - aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht immer exakt feststellen zu können, aus kaum vermeidbaren, rein "technischen" Fehlern bei der Erfassung selbst (z.B. Aufschreibungsfehlern beim Materialverbrauch, bei der Inventur), sowie natürlich insbesondere aus den bekannten Problemen, die sich bei der Zurechnung der Aufwandsbestandteile auf die Erzeugnisse ergeben.

Die oftmals auf nur sehr groben Schätzungen beruhende Gemeinkostenverteilung muß zu erheblichen Verzerrungen des Periodenergebnisses führen. Theoretisch richtig wäre es, die Aufwendungen denjenigen Perioden zu belasten, in denen der Ertrag realisiert wird, dem sie der Sache nach zugehören[1].

Aber herrscht schon in bezug auf die materiellen Zurechnungsprinzipien keine Eindeutigkeit, so kann von einer solchen bei der Vielzahl der denkbaren Schlüsselungsmöglichkeiten erst recht nicht die Rede sein. Erinnert sei hier beispielhaft nur an den weiten Spielraum, der sich bei der Erfassung der anteiligen Vertriebsgemeinkosten bietet (Vertriebskosten sind bekanntlich nicht in den Herstellungsaufwand einzubeziehen). Es dürfte schwierig sein, die anteiligen Kosten der Vertriebsabteilung in stets eindeutiger Weise aus den allgemeinen Verwaltungskosten, Kantinenkosten etc. zu eliminieren. Jedenfalls läßt sich bei der Wahl der Schlüssel eine mehr oder minder große Willkür nicht ausschließen. "Die danach berechneten Herstellungskosten sind nur durch Zufall frei von Fehlern"[2].

---

1) Vgl. LEFFSON, U., Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., S. 136 ff.

2) FRANK, D., Zur Ableitung der aktivierungspflichtigen "Herstellungskosten" aus der kalkulatorischen Buchhaltung, a.a.O., S. 179.

Der Vorschlag, zur Lösung dieses Problems die Bewertung nur mit Hilfe der direkt zurechenbaren Kosten vorzunehmen, führt in punkto Eindeutigkeit zu keinem besseren Ergebnis. Im Gegenteil: abgesehen davon, daß hier ganz bewußt nur ein Teil der für die Leistungserstellung notwendigen Kosten erfaßt wird, was schon vom Begriff der Herstellungskosten her nicht richtig sein kann, liegt in der vollständigen Unterdrückung der Gemeinkosten ein Maß an bewertungsrechtlicher Willkür, "den eine sorgfältige Kalkulation nie zuläßt. Je höher nämlich der Gemeinkostenanteil ist, umso weniger bleibt für die Aktivierung übrig"[1]. Das Verhältnis Einzelkosten - Gemeinkosten wird aber ceteris paribus bei verschiedenen Betrieben je nach Auffassung, welche Kosten variabel bzw. direkt zurechenbar sind, verschieden sein[1].

In die Berechnung des betriebsindividuellen Wertes geht ferner die Nutzungsdauer der zu vergleichenden Güter ein. Nach JACOB sind es die gleichen Größen, die der Berechnung der steuerlichen Absetzung für Abnutzung zugrundeliegen[2].

Die Nutzungsdauer ist so festzulegen, daß die Finanzverwaltung unter Berücksichtigung der normalen technischen und wirtschaftlichen Wertminderungsursachen zu demselben Ergebnis kommen könnte. Dadurch erweist sie sich als überprüfbar.

Aus dieser Überprüfbarkeit folgt aber nicht ihre Eindeutigkeit. Wie ausführlich dargelegt, beruht die Ermittlung der Nutzungsdauer eines Gutes auf der Prognose seiner Zahlungsströme, also auf Schätzungen, womit wiederum subjektive

---

1) FRANK, D., Zur Ableitung der aktivierungspflichtigen "Herstellungskosten" aus der kalkulatorischen Buchhaltung, a.a.O., S. 179.

2) Vgl. JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, a.a.O., S. 290.

Momente in die Berechnung Eingang finden. Subjektives Ermessen des Bewertenden steht aber der Eindeutigkeit einer Größe entgegen.

Eine Lösung würde sich hier anbieten, wenn man den Vorschlag von SCHERPF aufgriffe, einheitliche Abschreibungssätze (und die diesen zugrundeliegende Nutzungsdauer) gesetzlich vorzuschreiben[1]. Wie aber SCHERPF selbst bemerkt, bestehen gegen eine solche generelle Regelung erhebliche Bedenken. Insbesondere lassen sich auf diese Weise betriebsindividuelle Gesichtspunkte nicht berücksichtigen, womit gegen das wichtigste Erfordernis eines Teilwertes verstoßen würde. Die technische Entwicklung beispielsweise vollzieht sich in den einzelnen Branchen und Betrieben in unterschiedlichem Tempo.

Was für die Nutzungsdauer gesagt wurde, muß in ähnlicher Form auch für die Betriebskosten festgestellt werden. Als geplante Kosten (Prognose-Kosten) wird man normalerweise erreichbare ansetzen müssen. Ganz zwangsläufig muß hier dem Bewertungssubjekt ein erheblicher Spielraum eingeräumt werden, ohne daß man sagen könnte, ein Dritter würde diesen als nicht mehr vertretbar ansehen. Im übrigen darf auf die vorstehenden Ausführungen zur Ermittlung der Betriebskosten Bezug genommen werden, in denen bereits auf die Problematik ihrer eindeutigen Bestimmbarkeit, vor allem bei den Vergleichsgütern, hingewiesen wurde.

Es zeigt sich damit, daß die mangelnde Eindeutigkeit der den betriebsindividuellen Wert bestimmenden Größen seine allenfalls bedingte Vereinbarkeit mit diesem Prinzip bewirkt. Nach

---

1) Vgl. SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S. 96.

MAASSEN ist die Forderung, der betriebsindividuelle Wert müsse von "jedem" Sachverständigen ermittelt werden, von vorneherein irreal. Zehn Sachverständige würden "erfahrungsgemäß auch zehn verschiedene Wertgutachten abgeben ..."[1]. Selbst die ausschließliche Berücksichtigung objektiver (im Sinne überprüfbarer) Gegebenheiten führt nicht zu eindeutigen Wertansätzen.

Im folgenden soll nun der betriebsindividuelle Wert unter dem Gesichtspunkt des Informationsgehaltes kurz beurteilt werden. Dabei wird zu prüfen sein, welche Informationen über die Ertragslage der Unternehmung, d.h. über den an den Fiskus ausschüttbaren Betrag eine Bewertung mit dem betriebsindividuellen Wert dem Finanzamt zu übermitteln vermag.

Der betriebsindividuelle Wert soll die Betriebszugehörigkeit des Wirtschaftsgutes in ausreichendem Maße zum Ausdruck bringen. Im Mittelpunkt steht die Frage, welchen Betrag jeder Sachverständige, unter Berücksichtigung aller nachhaltig relevanten Umstände, für ein zu bewertendes Gut höchstens zu geben bereit wäre, wobei grundsätzlich vom Standpunkt des Unternehmens aus zu urteilen ist, dem das Gut angehört. Entscheidender Maßstab ist der Grad der Wirtschaftlichkeit, mit dem ein Wirtschaftsgut die ihm im Unternehmen zugewiesene Aufgabe erfüllt. Es soll damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, die das Bewertungsobjekt für den Betrieb besitzt.

Unter diesen Gesichtspunkten darf festgestellt werden, daß der betriebsindividuelle Wert - im Ganzen gesehen - für den Informationsempfänger Fiskus über einen relativ hohen Informationsgehalt verfügt. Wie wir sahen, kann - von gewissen

---

1) MAASSEN, K., Der Teilwert im Steuerrecht, a.a.O., S.50.

Ausnahmefällen abgesehen - mit ihm allen technischen und wirtschaftlichen Wertminderungsursachen Rechnung getragen werden. Die Unrentierlichkeit des Betriebes soll zwar nicht im Wertansatz des einzelnen Gutes, aber doch im Rahmen einer Gesamtabschreibung beachtet werden. Zumindest theoretisch wird versucht, den Informationsmangel der einzelnen Wertansätze insgesamt auszugleichen.

Gegenüber dem Ansatz zu Anschaffungskosten bzw. deren fortgeführten Werten ergibt sich ein Informationsgewinn. Die Anschaffungskosten vermitteln ein umso unzutreffenderes Bild von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Gutes, je weiter sie sich vom Anschaffungszeitpunkt entfernen. Sie würden nur dann den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wenn die Kurve der Abschreibungen gleich der Kurve der technischen und wirtschaftlichen Entwertung wäre. Durch die Berücksichtigung des Eignungsgrades, den ein Gut zur Lösung der ihm übertragenen Aufgabe aufweist, können mit dem betriebsindividuellen Wert insbesondere die wirtschaftlichen Entwertungsursachen in stärkerem Maße und unter Einbeziehung betriebsarteigener Momente erfaßt werden.

Andererseits kann nicht übersehen werden, daß der betriebsindividuelle Wert auch informatorische Schwächen besitzt. Es ist zu Bedenken, daß seiner Berechnung praktisch genormte Nutzungsdauern zugrundeliegen (AfA-Tabellen), was eine Informationsminderung bedeutet, selbst wenn man berücksichtigt, daß die Finanzbehörde Einblick in betriebsinterne Unterlagen hat und sich also über die Handhabung der Abschreibungen im einzelnen informieren kann. Es läßt sich auch dann im voraus nicht sagen, welche Wirkungen solche mehr oder minder schematischen Regelungen in dem einzelnen betriebsindividuellen Falle auf die Ertragslage haben werden; ob sie die normale Kapitalerhaltung gewährleisten oder die Substanzerhaltung ermöglichen.

Wie ausführlich dargelegt, ist auch die Bewertung mit gesunkenen Wiederbeschaffungs- bzw. Reproduktionskosten, die bei den Gütern des Umlaufvermögens mit dem betriebsindividuellen Wert identisch sind, solange sie, falls es sich um Verkaufsgüter handelt, unter den Nettoverkaufserlösen abzüglich noch anfallender Kosten liegen, im Hinblick auf die Ertragslage der Unternehmung wenig informativ. Die Ertragslage verändert sich nicht nur aufgrund von Preisänderungen auf dem Beschaffungsmarkt, sondern auch solcher auf dem Absatzmarkt. Bei unveränderten oder gestiegenen Absatzpreisen wird dann der schon erwähnte Fall eintreten, daß das Ergebnis der abgeschlossenen Periode mit einem ("Schein-") Aufwand belastet wird, obwohl sich die Zukunftserwartungen wegen der gesunkenen Beschaffungspreise verbessert haben.

ENGELS[1] zeigt am Beispiel eines Rationalisierungserfolges, der eine Senkung der Wiederherstellungskosten von DM 110.- auf DM 90.- pro Einheit ermöglicht und eine Verbesserung der Ertragslage bedeutet, welche falschen Vorstellungen über die künftige Ertragslage eine Bilanzierung mit den niedrigeren Wiederherstellungskosten in dem Empfänger dieser Information hervorrufen muß. Der Ansatz der gesunkenen Wiederherstellungskosten führt zu einem verminderten Gewinnausweis. Ohne weitere Information wird der Bilanzleser diesen niedrigeren Gewinn linear extrapolieren und daraus schlußfolgern, daß sich künftig die Ertragslage verschlechtern wird. In diesem Falle (also ohne zusätzliche Information) ergäbe sich für den Informationsempfänger "tatsächlich eine bessere Beurteilung des betreffenden Unternehmens, wenn die eigenen Produkte zu DM 110.- bewertet werden"[2]. Dieser

---

1) Vgl. ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 225 f.

2) Ebd., S. 226.

Mangel läßt sich nur durch zusätzliche Angaben über die Ertragsentwicklung (bei Bewertung zu DM 90.-) beheben.

Der Ansatz des niedrigeren betriebsindividuellen Wertes (= gesunkene Wiederbeschaffungskosten) hat allerdings noch einen anderen informatorischen Aspekt. Er bringt die "Fehler" zum Ausdruck, die, beurteilt an Beschaffungsmarktpreisen am Bewertungsstichtag, bei der tatsächlichen Beschaffung gemacht wurden und er bewirkt, indem er diese sog. Dispositionsverluste erkennbar werden läßt und der alten Periode belastet, entsprechend also den ausschüttbaren Gewinn verkürzt, daß diese "Fehler" nicht in künftige Perioden übertragen werden und deren Gewinnausweis verfälschen.

Unter dem Kriterium "Beurteilung der Betriebstätigkeit in der Periode" bedeutet der Ansatz niedrigerer Wiederbeschaffungskosten einen Informationsgewinn. Es wäre danach, wie schon erwähnt, nicht richtig, wenn zwei gleiche Unternehmungen ceteris paribus ein unterschiedliches Periodenergebnis auszuweisen und zu versteuern hätten, weil eines von ihnen zu einem späteren Zeitpunkt wegen gesunkener Beschaffungskosten beim Einkauf weniger bezahlen mußte.

Indessen geht es bei der Festlegung des ausschüttbaren und zu versteuernden Gewinnes unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht so sehr darum, als vielmehr um die Frage, inwieweit durch den Wertansatz die nominale Kapitalerhaltung gewährleistet wird. Der Staat kann in wohlverstandenem Eigeninteresse auf die Dauer nicht von der Kapitalsubstanz der Wirtschaft leben[1].

---

1) Vgl. SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S. 25.

Aus dieser Perspektive freilich muß mit SCHNEIDER im Anschluß an KOCH[1] und LEFFSON[2] festgestellt werden, daß sinkende Wiederbeschaffungspreise belanglos sind, "solange die teuerer angeschafften Waren noch mit Gewinn verkauft werden"[3]. Erst dann, wenn tatsächliche Verluste drohen, die nominale Kapitalerhaltung also nicht mehr gesichert ist, was der Fall wäre, wenn die Absatzpreise unter die Anschaffungskosten sinken, ist ein Abgehen von den Anschaffungswerten zu rechtfertigen.

Nach dieser Beurteilung des betriebsindividuellen Wertes können wir uns nun den Teilwertlösungsvorschlägen der zweiten Autorengruppe zuwenden.

Wir haben ganz bewußt die Beiträge ALBACHs und JACOBs sehr ausführlich erörtert, weil sie nach unserem Dafürhalten die - zumindest theoretisch - am besten fundierten Vorschläge darstellen und die Frage der Betriebszugehörigkeit eines Gutes bei seiner Bewertung am stärksten zu berücksichtigen versuchen.

---

1) Vgl. KOCH, H., Die Problematik des Niederstwertprinzips, in: WPg 1957, S. 61.

2) Vgl. LEFFSON, U., Die Niederstwertvorschrift des § 155 AktG, a.a.O., S. 5 ff.

3) SCHNEIDER, D., Sofortiger Verlustausgleich statt Teilwertabschreibung, a.a.O., S. 70.

c) Die Stellungnahme Helmut KOCHs

aa) Die Darstellung des Vorschlags

KOCH bezieht seinen Lösungsvorschlag "lediglich auf die Bewertung derjenigen Posten des Umlaufvermögens, die Verlustträger sein können"[1], also insbesondere die Halb- und Fertigfabrikate, Waren, Wertpapiere und Forderungen.

(1) Die Bewertung mit dem mutmaßlichen zukünftigen Nettoverkaufserlös

Es wird vorgeschlagen, den Teilwert durch den mutmaßlichen zukünftigen Nettoverkaufserlös zu ersetzen. An die Stelle des § 6 EStG soll die Formulierung treten, "daß bei der Bewertung der Aktiven solche Verluste, die noch nicht realisiert, aber am Bilanzstichtag bereits im Entstehen begriffen sind, zu Lasten der Gewinn- und Verlust-Rechnung abgesetzt werden dürfen"[2].

Bei Waren oder Fertigfabrikaten ergibt sich der Wertansatz als Differenz zwischen dem voraussichtlich effektiv erzielbaren Verkaufserlös und dem voraussichtlichen Verkaufsaufwand; bei Halbfabrikaten sind von dem mutmaßlichen (Brutto-) Verkaufserlös zusätzlich zum Verkaufsaufwand die künftig noch anfallenden Herstellungskosten abzuziehen.

---

1) KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S. 350.
2) Ebd., S. 350.

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind, sofern nicht feststeht, daß sie in absehbarer Zeit veräußert werden sollen, mit dem ungünstigsten Kurs zu bewerten, der "als ernsthaft möglich" in Frage kommt.

Für Forderungen sind nach dem Bruttoprinzip in Höhe der erwarteten Forderungsausfälle Delkredere-Wertberichtigungen zu bilden.

(2) Das Wertsystem

Wie erwähnt, schlägt KOCH kein vollständiges Wertsystem vor. Sein Vorschlag beschränkt sich auf die Güter des Umlaufvermögens. In dem schwierigen Fall der Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens scheint ihm die in § 7 EStG neben der normalen Absetzung für Abnutzung vorgesehene Absetzung für "außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche" Abnutzung ausreichend zu sein[1].

Danach sind die Güter des Anlage- wie auch des Umlaufvermögens in der Regel mit ihren (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Liegt der Wert von abnutzbaren Anlagegütern unter diesen Werten, so ist die Vornahme einer AfA für außergewöhnliche Abnutzung "zulässig". In der Literatur wird überwiegend die Meinung vertreten, eine solche Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung m ü s s e, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben seien, getätigt werden. Ein Wahlrecht könne wegen der Wesensgleichheit mit der

1) Vgl. KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S. 333 f.

gewöhnlichen Absetzung nicht anerkannt werden[1].

Bei Gütern des Umlaufvermögens ist, wie erwähnt, der mutmaßliche Nettoverkaufspreis anzusetzen, soweit er unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich des voraussichtlichen Verkaufsaufwands und der bis zum Verkauf noch anfallenden Kosten liegt.

bb) Die Analyse des Vorschlags

(1) Das Niederstwertprinzip als Grundsatz der Antizipation im Entstehen befindlicher Geldverluste

Die Beschränkung des Teilwertersatzes durch KOCH auf die Güter des Umlaufvermögens, die Verlustträger sein können, mag zunächst und vordergründig betrachtet überraschen. Sie wird indes erklärlich, wenn man den Ausgangspunkt seiner Überlegungen kennt.

In einem 1956 gehaltenen Vortrag hat KOCH sich kritisch mit der Problematik des Niederstwertprinzips auseinandergesetzt[2]. Er sucht die Frage zu beantworten, welcher alternative Wertansatz beim Niederstwertprinzip den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gegenübersteht und muß feststellen, daß eine eindeutige Antwort darauf so ohne weiteres nicht möglich ist. "Denn das Niederstwertprinzip bestimmt sich

1) Vgl. etwa PLÜCKEBAUM, R., Die Bewertung mit dem niedrigeren Teilwert und die außergewöhnliche Absetzung für Abnutzung, in: DB 1962, S. 1418; LITTMANN, E., Das Einkommensteuerrecht, a.a.O., Anm. 111 zu § 7 EStG; anderer Ansicht ist GNAM, A., Handbuch des Bilanzsteuerrechts, Stichwort Nr. 4, S. 12 der 5. Erg.-Lfg. 1965.

2) Vgl. KOCH, H., Die Problematik des Niederstwertprinzips, a.a.O., S. 1 - 6, 31 - 35, 60 - 63.

je nach der Zwecksetzung in unterschiedlicher Weise: entweder im Sinne der aktienrechtlichen Niederstwertvorschrift oder als Grundsatz der Verlustabschreibung"[1].

Die aktienrechtliche Niederstwertvorschrift - damals in § 133 Abs. 3 AktG 1937, heute (gleichlautend) in § 155 Abs. 2 AktG 1965 verankert - soll nach dem Willen des Gesetzgebers - so KOCH - den Ausweis unrealisierter Gewinne bei den Vorräten und Wertpapieren des Umlaufvermögens verhindern. Der Wert, der den Gütern am Abschlußstichtag beizulegen ist, ist danach der Einzelveräußerungspreis am Bilanzstichtag. In dieser Form ist das Niederstwertprinzip nichts anderes als Ausdruck des Realisationsprinzips, welches besagt, daß nur realisierte Gewinne im Periodenerfolg erfaßt werden dürfen.

Beim Grundsatz der Verlustabschreibung geht es hingegen nicht um die Verhinderung des Ausweises unrealisierter Gewinne, sondern vielmehr um die Vorwegnahme drohender (also ebenfalls noch unrealisierter, und zwar durch den Verkaufsakt noch nicht realisierter) Verluste. In dieser Interpretation ist das Niederstwertprinzip Ausdruck des Imparitätsprinzips, genauer gesagt des zweiten Teiles dieses Grundsatzes, der die Antizipation bereits vorhersehbarer, aber noch unrealisierter Verluste fordert. Der Alternativwert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist in diesem Falle der niedrigere mutmaßliche Verkaufspreis abzüglich etwaiger noch zu erwartender Aufwendungen und Erlösschmälerungen.

Wie KOCH beweist, können beide Formen des Niederstwertprinzips unter bestimmten Umständen zu einer unterschiedlichen

---

1) KOCH, H., Die Problematik des Niederstwertprinzips, a.a.O., S. 33.

Bewertung der Vorräte führen, weshalb zwischen ihnen scharf zu trennen sei[1]. Der Unterschied ergibt sich aus abweichenden Absatzmarktpreisen am Bilanzstichtag und im voraussichtlichen Veräußerungszeitpunkt. Er kann sowohl positiv als auch negativ sein.

Nun ist, wie erwähnt, der mit der Einführung der Teilwertvorschrift verfolgte Zweck die steuerliche Anerkennung des Niederstwertprinzips. Hieran knüpfen die KOCHschen Überlegungen an. Seine Untersuchungen hatten ihn zu dem Ergebnis geführt, daß der Grundsatz der Verlustabschreibung, wie sich aus den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung deduzieren lasse, als die maßgebliche Fassung des Niederstwertprinzips zu gelten habe. Es stellt sich daher für ihn die Frage, ob die steuerliche Anerkennung des Niederstwertprinzips als Ausdruck des Imparitätsprinzips akzeptiert werden kann. Die Antwort darauf könne nur aus dem "Gesamtzweck des Jahresabschlusses"[2] abgeleitet werden.

Dieser Gesamtzweck bestehe darin, "daß die Unternehmungsleitung orientiert sein will über den Geldbetrag, der unter der Voraussetzung einer in Art und Umfang gleichbleibenden Unternehmung ausgeschüttet werden kann"[3]. Die Periodengewinnermittlung beruht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung auf dem Prinzip der nominalen Kapitalerhaltung. "Der Unternehmer will das ermitteln, was er mit gutem Gewissen dem Unternehmen entziehen kann, ohne Gefahr zu laufen, daß das Kapital angegriffen wird"[4].

---

1) Vgl. KOCH, H., Die Problematik des Niederstwertprinzips, a.a.O., S. 33.

2) Ders., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S. 331.

3) Ebd., S. 331.

4) WALB, E., Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, a.a.O., S. 366.

Unter diesem Aspekt, das steht für KOCH außer Zweifel, läßt sich das Niederstwertprinzip (Imparitätsprinzip) nicht sinnvoll begründen. In seiner herkömmlichen Fassung wird das Imparitätsprinzip als "Grundsatz der Berücksichtigung eingetretener 'Vermögenswert'-Verluste" verstanden, wobei der Wert "irgendwie als Bedeutung des Gegenstandes für die Unternehmensleitung, ausgedrückt durch den Beschaffungspreis"[1], aufzufassen ist. Die Ermittlung von Vermögenswertverlusten als der Differenz zwischen (effektiven) Anschaffungskosten und (fiktivem) Beschaffungspreis am Bilanzstichtag ist unter dem Gesichtspunkt der Ausschüttung für den Unternehmer aber ohne jede Aussagekraft.

An dieser Stelle nun greift KOCH auf die bereits 1956 angestellten Überlegungen zurück. Er schlägt statt des Beschaffungspreises am Bilanzstichtag als Wertansatz den mutmaßlichen zukünftigen Nettoverkaufserlös vor und modifiziert damit das Imparitätsprinzip zu einem Grundsatz der Antizipation von 'Geld'-Verlusten. Nur in dieser Form sei das Imparitätsprinzip als Grundsatz der finanziellen Vorsorge sinnvoll gebildet und widerspruchsfrei aus dem genannten Gesamtzweck des Jahresabschlusses abzuleiten. Nur so könne es der Unternehmungsleitung eine für die "Bemessung des Ausschüttungsbetrages bedeutsame Information geben"[2].

Aus dieser Erkenntnis ergäbe sich für die Bewertung der Güter des Umlaufvermögens die Notwendigkeit, die Teilwertvorschrift so zu fassen, daß sie dem Grundsatz der Verlustabschreibung Rechnung zu tragen vermag. Eben dies habe er in seinem Vorschlag getan.

---

1) KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S.327.
2) Ebd., S. 332.

Die Argumentation KOCHs ist schlüssig und auch unter dem Gesichtspunkt der Betriebszugehörigkeit der Güter überzeugend. Primärer Zweck des Umlaufvermögens ist es, veräußert zu werden, damit durch den ständig sich wiederholenden Kreislauf Geld - Ware - Mehrgeld der Fortbestand des Unternehmens gewährleistet ist. Für das Unternehmen verkörpern die Umlaufgüter daher einen Wert nur in Höhe des Nettoverkaufserlöses (abzüglich eventuell noch anfallender Kosten), den sie bei ihrer Veräußerung voraussichtlich erbringen werden. Die Wertänderung eines einzelnen Umlaufgutes, die es infolge seiner Eingliederung in einen bestimmten Betrieb erfahren kann, werden so hinreichend berücksichtigt.

Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt ist die Anerkennung des Gewinnausweisungsprinzips der Imparität, verstanden als Grundsatz der Antizipation von am Bilanzstichtag im Entstehen begriffener Geldverluste[1], im Steuerrecht im Hinblick auf die durch die Besteuerung erfolgende grundsätzliche Gleichbehandlung ausschüttbarer und nicht ausschüttbarer Gewinne von besonderer Bedeutung[2]. Für den Fiskus ist Gewinn gleich Gewinn. Die in der Wirtschaft aus Gründen der finanziellen Vorsorge notwendige und praktizierte Unterscheidung zwischen buchmäßigem und ausschüttbarem Gewinn ist ihm fremd.

Angesichts der Ungewißheit der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens ist die Möglichkeit der Antizipation von am Bilanzstichtag erwarteten Geldverlusten unter dem Aspekt der Ausschüttung und im Interesse der Erhaltung der betrieblichen Kapitalbasis aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu befürworten.

---

1) Vgl. KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S.337.

2) Vgl. BÜHLER, O., SCHERPF, P., Bilanz und Steuer, a.a.O., S. 26 f.

(2) Die Problematik der Verlustabschreibung im Hinblick auf die ausschüttungsbereiten Geldmittel

Mißverständnisse könnten sich bei dem Vorschlag KOCHs insofern ergeben, als er sehr stark auf die Ausschüttung als f i n a n z i e l l e n A k t abstellt. Es sei für die Unternehmung wichtig zu wissen, in welcher Höhe Geldmittel für die Ausschüttung zur Verfügung stünden.

Tatsächlich gibt darüber natürlich auch eine Bewertung mit dem mutmaßlichen zukünftigen Nettoverkaufserlös keine Auskunft. Erstens erfolgt jede Bilanzaufstellung für einen (mehr oder weniger weit) in der Vergangenheit liegenden Stichtag. Die Ausschüttung selbst findet noch später statt. Der Umfang der dem Unternehmen verfügbaren Geldmittel kann und wird zu den verschiedenen Zeitpunkten verschieden sein. Und zweitens würde auch eine noch am Bilanzstichtag erstellte Bilanz keinen Geldmittelbestand ausweisen - es sei denn zufällig -,der dem nach dem genannten Prinzip ermittelten Gewinn entspricht.

Daran ändert sich auch nichts, wenn man, wie KOCH, unterstellt, "daß die Zielverkäufe aus Barverkäufen und gleichzeitiger Kreditgewährung an den Kunden bestünden"[1]. Der Jahresgewinn ist die Addition vieler monetärer Einzelgewinne, die während der gesamten Abrechnungsperiode mehr oder weniger gleichmäßig zufließen. Diese Geldmittel werden nicht fortlaufend - bis zur Ausschüttung - angesammelt, das könnte sich kein Unternehmen leisten, denn das Liquiditätsproblem, um das es hier geht, ist auch unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität zu betrachten, sondern mit diesem (und

1) KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S. 335.

anderem) Geld wird gewirtschaftet; es wird wieder investiert. Die Unternehmungsleitung muß dafür sorgen, "daß überschüssige Zahlungsmittel, ... welche voraussichtlich innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Erfüllung von Verpflichtungen der Unternehmung nicht gebraucht werden, innerhalb dieses Zeitraumes möglichst ertragbringend angelegt werden"[1].

Deshalb würde selbst eine am Bilanzstichtag für eben diesen Stichtag aufgestellte Bilanz nicht die Geldmittel (einschließlich der Forderungen) ausweisen, die dem Jahresgewinn gleich sind. In geldmäßiger Sicht muß unterschieden werden zwischen der Bildung der Gewinne und ihrer effektiven Feststellung zum Schluß einer Periode.

Es wäre daher zweckmäßig, weil eindeutiger, den Aspekt der Nominalkapitalerhaltung, auf den es hier allein ankommt, stärker zu akzentuieren, d.h. nicht die Ausschüttung als solche, sondern das Problem ihrer Bemessung zu betonen.

cc) Zusammenfassende Beurteilung

Auch der KOCHsche Vorschlag soll anhand der bereits bekannten Kriterien beurteilt werden. Zuvor sei kurz ein allgemeiner, jedoch entscheidender Einwand behandelt.

Das Imparitätsprinzip findet bei KOCH im Rahmen des Jahresabschlusses als Prinzip der finanziellen Vorsorge nur

1) SCHMIDT, H., Die kurzfristige Liquiditätspolitik der industriellen Unternehmung, Diss., Frankfurt a.M. 1965, S. 2.

Anwendung, wenn es auf eine "Kategorie von Vorgängen" bezogen wird, "die am Bilanzstichtag noch nicht zum Abschluß gelangt sind"[1] und wenn es in unmittelbarer Beziehung zu einem erfolgswirksamen Einzelvorgang steht. Es sollen nur unrealisierte Einzelverluste zu Lasten der alten Periode vorweggenommen werden.

Deshalb ist ein so verstandenes Imparitätsprinzip nicht anwendbar auf die Güter des Anlagevermögens. "Diese werden ja nicht als Ganzes speziell für einen einzelnen erfolgswirksamen, d.h. u.U. verlustbringenden Geschäftsvorgang eingesetzt. Vielmehr werden sie bereitgestellt, bevor sie zur Erledigung dieses oder jenes Auftrags eingesetzt werden"[2]. Als Grundlage des Teilwertgedankens kann das Imparitätsprinzip nur für das Umlaufvermögen dienen.

Hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit die Schwäche des KOCHschen Beitrages. KOCH glaubt beim Anlagevermögen ohne den Teilwert oder einen diesem entsprechenden Wert auskommen zu können. Entscheidend ist für ihn, daß der § 7 EStG "für den Fall einer zu hoch geschätzten Nutzungsdauer"[3] die Möglichkeit einer Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung einräumt, womit für ihn bewiesen ist, daß der Gesetzgeber bei der Einführung der Teilwertvorschrift "an diesen Fall der Sonderabschreibung"[4] nicht gedacht habe.

---

1) KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S.333.
2) Ebd., S. 336, Fußnote 40.
3) Ebd., S. 334.
4) Ebd., S. 334.

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 EStG sind Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Absetzungen für Abnutzung gemäß § 7 EStG anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Zu den Absetzungen für Abnutzung gehören nach § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG auch solche wegen außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung. Das bedeutet, daß die Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und die Teilwertabschreibung nebeneinander existieren. Dabei ist es der Wille des Gesetzgebers, die Teilwertabschreibung nur dann vornehmen zu lassen, wenn sie zu einem niedrigeren Ergebnis als die außergewöhnliche Absetzung führt.[1] Auch für den Gesetzgeber ist also trotz der Möglichkeit einer Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung das Teilwertproblem für die Güter des Anlagevermögens keineswegs aus der Welt geschafft.

Selbst wenn man aber der Meinung ist, Aufgabe und Ziele des Teilwerts könnten durch die außergewöhnliche Absetzung erreicht werden, wäre mit BÜHLER wiederum zu fragen, wieweit dem mit der "außerordentlichen Abschreibung" gegangen werden dürfte. Es bliebe das Problem, einen genau umschriebenen Wertbegriff zu finden, um ein Wirtschaftsgut im Rahmen eines Unternehmens eindeutig bewerten zu können, auf das § 7 EStG aber keine Antwort gibt.

Gerade der schwierigste Fall, die Bewertung abnutzbarer Anlagegüter, bei dem alle Probleme der Teilwertermittlung zusammentreffen[2], wird in den KOCHschen Teilwertlösungsvorschlag nicht mit einbezogen. Dadurch wird seine praktische Bedeutung naturgemäß von vorneherein erheblich herabgemindert.

---

1) Vgl. PLÜCKEBAUM, R., Die Bewertung mit dem niedrigeren Teilwert und die außergewöhnliche Absetzung für Abnutzung, a.a.O., S. 1385.

2) Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 307.

Der mutmaßliche zukünftige Nettoverkaufserlös soll nun im Hinblick auf die Schwierigkeit seiner Ermittlung untersucht werden. Damit Verlustabschreibungen vorgenommen werden dürfen, müßte der Finanzverwaltung glaubhaft gemacht werden, daß die zukünftigen Verkaufspreise unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich noch entstehender Aufwendungen liegen. KRUSE meint - allerdings in einem etwas anderen Zusammenhange - daß dies insbesondere auf dem Gebiete der Halbfabrikate oft unmöglich sein wird, "so daß Verluste erst bei der Realisation zutage treten werden"[1].

KOCH selbst mißt dem Argument, durch die Notwendigkeit, die mutmaßlichen Verkaufserlöse vorausschätzen zu müssen, "werde sowohl die Wirtschaftspraxis als auch die Finanzverwaltung überfordert" kein allzugroßes Gewicht bei[2]. Im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung besäße der Bilanzierende in vielen Fällen "über die Höhe eines am Bilanzstichtag zu erwartenden und im Entstehen befindlichen Einzelverlustes"[2] bereits vollständige Information, weil sich zwischenzeitlich der Verlust realisiert habe. Im übrigen könnten, falls der Geschäftsvorgang noch nicht beendet sein sollte, aus der zwischen diesen Stichtagen eingetretenen Preisentwicklung Anhaltspunkte für die Schätzung des voraussichtlichen Verlustes gewonnen werden.

Diese Argumentation scheint zunächst einleuchtend, vermag aber bei näherer Betrachtung nicht zu überzeugen. Die Notwendigkeit einer Herabbewertung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den niedrigeren mutmaßlichen Netto-

---

1) KRUSE, H.-G., Die Bilanzierung von Halb- und Fertigfabrikaten nach der Methode des Direct Costing, Wiesbaden 1967, S. 38.

2) KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S. 351.

verkaufserlös wird sich vielfach gerade bei solchen Wirtschaftsgütern erweisen, die sich, obwohl Umsatzgüter, bereits länger im Betriebe befinden, weil sie nur schwer verkäuflich sind (weniger gängige Artikel und sog. Ladenhüter), für die daher die Wahrscheinlichkeit, daß sie Verlustträger sein werden, sehr groß, die Wahrscheinlichkeit aber, daß sie zwischen Bilanzstichtag und Tag der Bilanzerstellung bereits veräußert worden sind, relativ gering sein wird. Das bedeutet, daß in den relevanten Fällen eine vollständige Information über den zu erwartenden Einzelverlust häufig nicht vorhanden ist.

Ob für die dann notwendige Schätzung die inzwischen erfolgte Preisentwicklung gegenüber dem Bilanzstichtag wesentlich bessere Anhaltspunkte zu liefern vermag, ist zumindest zweifelhaft, denn der voraussichtliche Veräußerungszeitpunkt dürfte bei solchen schwer verkäuflichen Gütern kaum hinreichend exakt zu fixieren sein. Inzwischen können sich das allgemeine Preisniveau, die Preisentwicklung der jeweiligen Branche und die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes entscheidend geändert haben.

Darüber hinaus aber scheint die Frage nicht völlig unberechtigt zu sein, ob sich für die genannten Wirtschaftsgüter aus der Preisentwicklung überhaupt beachtenswerte Anhaltspunkte für die Schätzung ihrer Verkaufserlöse gewinnen lassen. Das Zustandekommen von Verkaufspreisen hängt im Normalfall von so vielen betriebsexternen und auch -internen Faktoren ab, die zumeist unbeeinflußbar sind, daß ihre Vorausbestimmung nur innerhalb eines sehr breiten Unschärfebereiches möglich ist.

Der zu erwartende Verkaufsaufwand wird demgegenüber in der Regel aus vorhandenen Erfahrungswerten einfacher und genauer zu ermitteln sein, denn er bewegt sich normalerweise innerhalb einer geringeren Schwankungsbreite.

Die Problematik der Bewertung von Forderungen besteht ebenfalls darin, auf der Grundlage von Vergangenheitswerten auf künftige Forderungsausfälle schließen zu müssen. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung kann dabei nur nach statistischen Gesetzmäßigkeiten erfolgen. Die Frage ist, welche Anzahl von Beobachtungen gegeben sein muß, um statistische Erwartungswerte bilden zu können. Die Antwort darauf wird in der statistischen Literatur von der Form der Häufigkeitsverteilung abhängig gemacht. "Bei weitgehend symmetrischen Verteilungen, die in etwa der Gaußschen Normalverteilung entsprechen, genügen im allgemeinen bereits 10 Beobachtungen. Bei extrem asymmetrischen Verteilungen sind dagegen unter Umständen mindestens 100 Beobachtungen notwendig, um zu einer einigermaßen genauen Annäherung an die Verhältnisse des Gesamtkollektivs zu kommen"[1].

Ferner ist zu beachten, inwieweit sich die betriebsindividuellen Verhältnisse geändert haben, denn wie LEFFSON zutreffend bemerkt, lassen sich "statistische Ergebnisse ... niemals rein mechanisch und gewohnheitsmäßig auf die Bewertung der Bilanzgegenstände"[2] anwenden. "Es ist immer zu prüfen, ob die Masse, aus der der Wahrscheinlichkeitsquotient gewonnen wurde, und die Masse, die mit ihm gemessen wird, gleich zusammengesetzt ist, sowie ob die sonstigen Bedingungen ausreichend gleichgeblieben sind"[2].

Weitere Probleme ergeben sich aus der Frage, wie aus den Vergangenheitswerten der Delkredere-Betrag gebildet werden soll, damit mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit

---

1) HÖFFKEN, E., Gedanken des Bundesfinanzhofs zur Teilwertermittlung im Lichte der Entscheidungstheorie, a.a.O., S. 625.

2) LEFFSON, U., Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., S. 276.

gewährleistet ist, daß die tatsächliche Inanspruchnahme nicht höher ausfällt als die Wertberichtigung beträgt. Mit ALBACH sind wir der Meinung, daß im Interesse einer vorsichtigen Bewertung eine 95%ige Sicherheit dafür erforderlich aber auch hinreichend ist. Um das zu erreichen, müßte zu dem Durchschnitt der Erfahrungswerte das 1,96fache der Standardabweichung der Einzelbeobachtungen von diesem Durchschnitt addiert werden[1].

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität ergibt sich bei der Bestimmung des Wertansatzes "mutmaßlicher zukünftiger Nettoverkaufserlös" also eine Reihe von Schwierigkeiten.

Problematisch ist der Lösungsvorschlag von KOCH auch in Bezug auf die Kriterien der Eindeutigkeit und Kontrollierbarkeit. Das gilt insbesondere hinsichtlich des voraussichtlichen Verkaufserlöses, weniger für die anderen, für die Ermittlung des Wertes noch notwendigen Größen.

Zukünftige Verkaufspreise hängen, wie schon betont, von vielen Faktoren ab: von der konjunkturellen Lage der Gesamtwirtschaft, der Lage des jeweiligen Industriezweiges (der Marktform und damit der Marktmacht) und des jeweiligen Betriebes, von persönlichen Einflüssen (Verhandlungsgeschick und Verhandlungstaktik) und außergewöhnlichen Umständen. Die Erfassung und entsprechende Berücksichtigung aller dieser Gegebenheit ist nicht möglich und wäre auch in hohem Maße unsicher.

---

1) Vgl. ALBACH, H., Die Bilanzierung von Rückstellungen in der Ertragssteuerbilanz, in: StbJb 1967/68, S. 337; ferner HÖFFKEN, E., Gedanken des Bundesfinanzhofs zur Teilwertermittlung im Lichte der Entscheidungstheorie, a.a.O., S. 627.

Damit kommt in den oben erwähnten Fällen, in denen eine Realisation des am Bilanzstichtag erwarteten Einzelverlustes bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung nicht erfolgt ist, also keine volle Information besteht, ein, wie KOCH es nennt, zusätzliches Unsicherheitsmoment in die Jahresabschlüsse. Diese Unsicherheit ermöglicht den Ansatz unterschiedlicher Werte für ein und denselben wirtschaftlichen Tatbestand, was dem Prinzip der Eindeutigkeit widerspricht, und auch, da in die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der individuellen Verhältnisse des Unternehmens durch den Bewertenden zwangsläufig subjektive Überlegungen einfließen, mit dem Grundsatz der Kontrollierbarkeit unvereinbar ist.

Das Erfordernis der Kontrollierbarkeit wäre nur dann erfüllt, wenn man das Prinzip der Verlustabschreibung lediglich auf diejenigen Güter anwendet, die bis zum Bilanzierungszeitpunkt tatsächlich mit Verlust verkauft wurden. In all den anderen Fällen, "in denen irgendwelche Anzeichen einen Verlust wahrscheinlich machen ..., wird die Kontrollierbarkeit so weit vermindert, daß man die eintretende Unsicherheit der Bilanzierung nicht mehr in Kauf nehmen möchte"[1].

Die Frage des Informationsgehalts der "KOCHschen Auswahlregel" im Hinblick auf die ausschüttungsfähigen Gewinne der Unternehmung, d.h. auf die Erhaltung ihrer Nominalkapitalbasis wurde im wesentlichen bereits bei der Behandlung des Vorschlages von JACOB erörtert. Gegenüber einer Bewertung mit den niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergibt sich unter diesem Aspekt ein Informationsgewinn.

---

1) ENGELS, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre, a.a.O., S. 225.

Jeder Einzelverlust bedeutet eine finanzielle Schwächung des Unternehmens[1]. Soll das Eigenkapital des Betriebes nicht durch "falsch" bemessene Ausschüttungen gefährdet werden, "müssen ... als unabwendbar erscheinende Einzelverluste in der alten Jahresrechnung als a.o. Aufwand vorweggenommen werden, so daß sich ein um diesen Verlustbetrag niedrigerer Betrag ergibt, der der Ausschüttung zugrundegelegt wird"[2]. Die Antizipation von Geldverlusten bewirkt, daß das Ergebnis der abgelaufenen Periode mit Verlusten aus Fehldispositionen belastet wird, die in diesem Zeitraum erkennbar werden, oder anders ausgedrückt, daß dieser Aufwand aus "bereits begangenen Fehlern" nicht das Ergebnis zukünftiger Perioden verfälscht.

Im Interesse der Erhaltung des Nominalkapitals ist es ausreichend, sinkende Absatzmarktpreise erst dann und insoweit bei der Bewertung zu beachten, wenn sie zu Geldverlusten führen.

Damit können wir uns nun der Diskussion des HEIGLschen Beitrags zuwenden.

d) Die Stellungnahme Anton HEIGLs

aa) Die Darstellung des Vorschlags

(1) Die Bewertung nach aktienrechtlichen Grundsätzen

HEIGL geht davon aus, daß die Aktienrechtsreform von 1965

---

1) Vgl. KOCH, H., Zur Problematik des Teilwerts, a.a.O., S. 335.

2) Ebd., S. 335.

eine veränderte bewertungsrechtliche Situation geschaffen habe. Gegenüber den entsprechenden Vorschriften des AktG 1937 sei der Bewertungsrahmen heute weitaus enger gezogen, was ein "völlig neues Durchdenken des Verhältnisses vom Aktienrecht zum Steuerrecht" erforderlich mache[1]. Es sei nicht nur die Frage einer Angleichung der Bilanzierung im Aktien- und Steuerrecht dem Grunde nach zu ventilieren, wie dies in der fachwissenschaftlichen Diskussion bereits geschehe und durch die Änderung der §§ 5 und 6 EStG durch das "Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 16.5.1969" schon konkrete Ergebnisse gezeitigt habe, sondern darüber hinaus zu prüfen, inwieweit nunmehr auch eine Angleichung in der Bewertung möglich sei.

Die Überlegung müsse lauten, was daraus folgen würde,"wenn wir weder Teilwert noch Vermutungswerte in einem Gesetz eingeführt hätten und mit den aktienrechtlichen und steuerlichen Bewertungsvorschriften zu Wertansätzen kommen sollten, die für das Ertragsteuerrecht relevant sind"[2]. Die Folge wäre nach HEIGL wegen der grundsätzlich gleichen Interessenlage des neuen Aktiengesetzes und der Teilwertgesetzgebung, denen es gleichermaßen um die Fixierung der Wertuntergrenzen und damit um die Verhinderung der Bildung stiller Reserven geht, ein Teilwertverzicht und die steuerliche Anerkennung der aktienrechtlichen Bewertungsgrundsätze.

---

1) HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 470.

2) Ebd., Sp. 470.

(2) Das Wertsystem

Die einkommensteuerlichen Bewertungsvorschriften wären gemäß dem HEIGLschen Vorschlag wie folgt zu ändern: In § 6 Abs. 1 Ziff. 1 tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 die Formulierung: "Ist der nach den aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften zulässige Wertansatz niedriger, so kann dieser angesetzt werden".[1)]

Der die Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens regelnde § 6 Abs. 1 Ziffer 2 erhält statt der Sätze 2, 3 und 4 die Fassung: "Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der nach den aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften (§§ 153 - 155 AktG 1965) zulässige niedrigere Wert angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Stpfl. in den folgenden Wirtschaftsjahren den gemeinen Wert ansetzen, auch wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz. Es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren gemeinen Wertes zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht".[1)]

Im Falle des § 6 Abs. 1 Ziffern 4, 5 und 7 (Bewertung der Entnahmen, Einlagen und des entgeltlichen Erwerbs eines Betriebes) wird der Passus "mit dem Teilwert" jeweils durch den Ausdruck "mit dem Zeitwert (gemeiner Wert)" ersetzt.

---

1) HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch, a.a.O., Sp. 479 f.

bb) Die Analyse des Vorschlags

(1) Allgemeines

Die Steuerbilanz ist durch das Prinzip der Maßgeblichkeit eng mit der Handelsbilanz verbunden. Sie ist im Grunde nichts anderes als "die auf steuerliche Belange zugeschnittene Handelsbilanz des Unternehmers"[1]. Wenn sich dennoch in § 5 Abs. 4 EStG ein steuerlicher Bewertungsvorbehalt findet, so folgt daraus, daß der Steuergesetzgeber der Ansicht ist, die den einkommensteuerlichen Bewertungsvorschriften zugewiesenen Aufgaben könnten von den handelsbilanziellen Wertkategorien nicht erfüllt werden, zumindest nicht in vollem Umfange, sonst brauchte er bilanzsteuerrechtliche Spezialvorschriften gar nicht aufzustellen. Änderungs- und Anpassungsmöglichkeiten waren gegeben; zuletzt im Zusammenhang mit der Änderung der §§ 5 und 6 EStG im Mai 1969.

Umgekehrt (argumentum e contrario) kann aus der nicht erfolgten Übernahme speziell steuerlicher Bewertungsmaßstäbe in das Aktiengesetz 1965 zunächst rein formal-logisch geschlossen werden, daß auch die Väter der Aktienrechtsreform der Meinung waren, es bestehe hier ein Unterschied. Es ist daher zu prüfen, ob außer im formalen Gesetzeswortlaut ein, wie HEIGL behauptet, beachtenswerter materieller Unterschied tatsächlich nicht vorhanden ist. In Anlehnung an HEIGL soll diese Prüfung getrennt zunächst für das Anlagevermögen, dann für das Umlaufvermögen erfolgen.

---

1) LITTMANN, E., Das Einkommensteuerrecht, a.a.O., §§ 4, 5, Anm. 54.

(2) Die Wertuntergrenzen für die Gegenstände des Anlagevermögens nach dem AktG 1965

Im Gegensatz zum AktG 1937, das nur festlegte welche Werte höchstens angesetzt werden dürfen, ist im AktG 1965 für die Gegenstände des Anlagevermögens vorgeschrieben, mit welchem Wert die einzelnen Vermögensgegenstände anzusetzen sind[1]. Die Forderung des Ansatzes bestimmter Werte bedeutet nach HEINEN zugleich die Festlegung von Wertuntergrenzen[2]. Eine solche Fixierung einer Wertuntergrenze schränkt den Bewertungsspielraum und damit die Bildung stiller Reserven infolge Unterbewertung naturgemäß grundsätzlich ein. Bei den abnutzbaren Anlagegütern bestimmt sich diese Untergrenze zunächst nach den p l a n m ä s s i g e n Abschreibungen gemäß § 154 Abs. 1 AktG, um die die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu vermindern sind.

Durch die Einführung des Begriffs der "Planmäßigkeit", den das AktG 1937 nicht enthielt, sieht HEIGL ein wesentliches Erfordernis einer Annäherung zwischen Aktiengesetz und Steuerrecht erfüllt. Eine planmäßige Abschreibung führe "in unmittelbare Nähe des Teilwertes, wie er als betriebsindividueller Wert oder als anteiliger Betriebswert verstanden werden kann"[3]. Es ist unmittelbar ersichtlich, daß ein derartiges Ergebnis nur zustandekommt, wenn der Grundsatz der Planmäßigkeit in einer ganz bestimmten Weise interpretiert wird.

---

1) § 153 Abs. 1 AktG 1965 lautet: "Gegenstände des Anlagevermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen oder Wertberichtigungen nach § 154 anzusetzen. Zugänge sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufzuführen". Vgl. auch KROPFF, B., Aktiengesetz, Textausgabe, Düsseldorf, 1965, S. 240.

2) Vgl. HEINEN, E., Handelsbilanzen, a.a.O., S. 114.

3) HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 473.

Nach ADLER-DÜRING-SCHMALTZ zwingt dieser Grundsatz dazu, "bereits im Jahr der Ingebrauchnahme die zu erwartende Nutzungsdauer abzuschätzen und die Methode festzulegen, nach der die einzelnen Jahre anteilmäßig mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten belastet werden sollen"[1]. Nach wie vor dienen Abschreibungen danach, auch wenn sie planmäßig vorgenommen werden, der bloßen Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre, auf die sich die Nutzung der einzelnen Gegenstände voraussichtlich erstrecken wird[2]. "Die Forderung nach planmäßigen Abschreibungen entspringt dem Wunsch nach weitgehender Bewertungsstetigkeit"[3]. Planmäßigkeit in diesem Sinne bedeutet Bewertungsstetigkeit. Eine solche Interpretation entspricht dem Hauptziel der neuen Bewertungsvorschriften, das darin besteht, "die Ergebnisse aufeinanderfolgender Geschäftsjahre vergleichbar zu machen"[4].

SCHERPF faßt die Anforderungen, die das Gesetz an die Bemessung der Abschreibungen stellt,in prägnanter Form zusammen:

" - Sie müssen planmäßig bzw. nach einem Plan erfolgen.
- Sie müssen nach einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Abschreibungsmethode vorgenommen werden.
- Sie müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verteilen.
- Die Verteilung muß auf die Geschäftsjahre erfolgen, in denen der Gegenstand voraussichtlich genutzt werden kann"[5].

---

1) ADLER-DÜRING-SCHMALTZ, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, a.a.O., Anm. 17 zu § 154 AktG.

2) So auch DÜLLERER, G., Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht, a.a.O., S. 1411.

3) ADLER-DÜRING-SCHMALTZ, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, a.a.O., Anm. 10 zu § 154 AktG.

4) Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, in: KROPFF, B., Aktiengesetz, a.a.O., S. 240.

5) SCHERPF, P., Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung, a.a.O., S. VI 120, Anm. 217.

Der Gesetzgeber schreibt zwar einerseits den Ansatz eines einem Plan entsprechenden Wertes vor, läßt andererseits aber offen, welche Abschreibungsmethode anzuwenden ist[1] und wie hoch die Abschreibungen sein sollen[2]. Damit bringt er klar zum Ausdruck, daß es ihm mit dem Grundsatz der Planmäßigkeit der Abschreibungen in erster Linie um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse geht, weniger um das Verbot der Bildung stiller Reserven. Auch HEINEN ist der Ansicht, aus dem AktG 1965 lasse sich die "Zulässigkeit der Bildung 'planmäßiger' stiller Reserven ableiten"[3]. Sie treten an die Stelle der bis dahin möglichen "willkürlichen" stillen Reserven.

Wenn es also zweifelsfrei zulässig ist, Anlagegegenstände (aber auch Umlaufgüter) unterzubewerten, dann gilt auch heute noch - natürlich nicht in der ursprünglichen Ausschließlichkeit, aber in eingeschränktem Maße dennoch - die Feststellung BÜHLERs: " ... das Steuerrecht (muß) hier Einspruch erheben"[4].

HEIGL kommt bei seiner Analyse zu einem anderen Ergebnis. Das ist keineswegs überraschend. Es ist die Konsequenz s e i n e r Interpretation des Grundsatzes der Planmäßigkeit, einer Interpretation, die nach unserem Dafürhalten weder im Gesetzestext noch in den Gesetzesmaterialien noch in der einschlägigen Literatur - mit einer Ausnahme - eine Stütze findet. Da sein Vorschlag auf die Übernahme aktienrechtlicher Werte anstelle des Teilwertes abzielt, muß bei

---

1) Vgl. SAAGE, G., Die Reservepolitik im neuen Aktienrecht, in: NB 1966, S. 73.

2) Vgl. GODIN-WILHELMI, Aktiengesetz, Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl., Berlin 1967, Anm. 3 zu § 154 AktG.

3) HEINEN, E., Handelsbilanzen, a.a.O., S. 240.

4) BÜHLER, O., Soll der Teilwert verschwinden?, a.a.O., S. 286.

realer Betrachtung jedoch von der tatsächlichen Handhabung der aktienrechtlichen Vorschriften ausgegangen werden,nicht von einer (vielleicht) wünschenswerten, aber realiter nicht praktizierten Anwendung.

Die erwähnte Ausnahme bildet VODRAZKA[1], dessen Gedanken, "planmäßig" nicht nur als "formal regelmäßig", sondern als "Ausdruck der subjektiven Wertfestlegung durch das Unternehmen" anzusehen, HEIGL aufgreift. Eine derart planmäßige Abschreibung wäre keine bloße Verteilungsabschreibung. Sie müßte aus den "Planungsrechnungen der Unternehmung" abgeleitet werden und setzt voraus, "daß sich die Planungsrechnungen der Unternehmungen tatsächlich als 'objektive', hier also: überprüfbare und von einem Dritten ableitbare Basis erweisen und auch ex post als vertretbar erscheinen"[2]. Wir bezweifeln, daß die betrieblichen Planungs- und Investitionsrechnungen die ihr hier zugewiesenen Aufgaben erfüllen können und verweisen insoweit auf die dazu im Zusammenhang mit der Erörterung des ALBACHschen Vorschlags getroffenen Feststellungen.

Solche "Gesamtplanungen", an denen sich die Planung der Abschreibungen orientieren könnte, dürften überdies nur in einer verschwindend geringen Zahl von Betrieben existieren und dort, wie SCHNEIDER bemerkt, vielfach nur in Form einer "Ausgabenplanung". Da eine planmäßige Abschreibung im Sinne VODRAZKAs a l l e unternehmungsbezogenen Ursachen zu berücksichtigen hat, wäre zusätzlich eine Prognose der künftigen Absatzverhältnisse, des künftigen Beschäftigungsgrades, der Fertigungsverhältnisse etc.erforderlich, womit sie

1) Vgl. VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 139 ff.

2) Ebd., S. 165.

als "objektive" Grundlage eines Wertermittlungsverfahrens, jedenfalls für Zwecke der Besteuerung, unbrauchbar wird.

Inwieweit sie den Erfordernissen der aktienrechtlichen Bewertung zu genügen vermag, braucht hier nicht zu interessieren. Wir sind aber mit DÖLLERER der Meinung, daß "das Handelsrecht ... bei der Anwendung der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden ... dem subjektiven kaufmännischen Ermessen einen größeren Spielraum gewähren (wird) als dies das Steuerrecht im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Kauf nehmen könnte"[1].

Im übrigen vermögen wir VODRAZKA insofern nicht zu folgen, als auch er in seinen Überlegungen zu dem Ergebnis gelangt[2], der Gesetzgeber (des AktG 1965) schlösse sich dem Sinne nach den Ausführungen von SCHERPF an, der in seiner "Handelsbilanz - Steuerbilanz" schreibt: "Es handelt sich bei dem Problem der stillen Reserven weniger um die richtige Bewertung, als um die Frage, ob in der Bilanz und in der Verlust- und Gewinnrechnung sowie im Geschäftsbericht die Berechnungsmethode bekanntgegeben werden soll oder nicht"[3].

Damit bestätigt VODRAZKA, wenn wir ihn richtig interpretieren, daß es dem (Handels-) Gesetzgeber nicht so sehr um die Verhinderung der Bildung stiller Reserven, also um die "richtige" Bewertung geht, als vielmehr um die Offenlegung der Rechnungslegungsmethoden, womit er (der Gesetzgeber) einen Standpunkt bezieht, den das Steuerrecht nach unserer Auffassung nicht vertreten kann. Insoweit befinden wir uns in Übereinstimmung mit SCHERPF, der für das Steuerrecht ein

---

1) DÖLLERER, G., Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht, a.a.O., S. 1414.

2) Vgl. VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 144.

3) SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S. 99.

Verbot der stillen Reserven fordert, soweit dies praktisch nur immer durchführbar ist, damit in der Steuerbilanz tatsächlich "betriebswirtschaftlich richtig gerechnet" wird[1].

Das Mittel der planmäßigen Abschreibung führt also nicht zu einer so weitreichenden Annäherung zwischen Aktien- und Steuerrecht, als daß auf den steuerlichen Bewertungsvorbehalt verzichtet werden könnte. Nach unserem Dafürhalten selbst dann nicht, wenn der Begriff der Planmäßigkeit im Sinne VODRAZKAs ausgelegt und angewandt würde, was tatsächlich aber, und das ist der entscheidende Einwand, vom Gesetzeswortlaut her nicht gerechtfertigt ist und auch nicht beabsichtigt war. Die planmäßige Abschreibung ist eine Verteilungsabschreibung. Sie führt zu "Ansätzen", nicht zu "Werten". Auf einen weiteren Einwand wird unten im Zusammenhang mit der Erörterung der außerplanmäßigen Abschreibung noch hinzuweisen sein.

HEIGL prüft dann im weiteren das Verhältnis von Teilwertabschreibung und außerplanmäßiger Abschreibung wie sie sich aus § 154 Abs. 2 ergibt. Er trifft dabei eine im Aktiengesetz nicht vorgesehene Unterscheidung zwischen außerplanmäßiger Abschreibung und Wertberichtigung, versteht also die Wertberichtigung nicht als indirekte Form einer (planmäßigen oder außerplanmäßigen) Abschreibung. "Der für das Anlagevermögen nach § 154 Abs. 2 AktG durch Wertberichtigungen, also nicht über planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen zu gewinnende Wert kann mit den gleichen Begründungen angesetzt werden, die auch dem Teilwertansatz zugrundeliegen können. Er berücksichtigt auch die Auswirkungen von Preisfall und Fehlinvestitionen"[2].

---

1) Vgl. SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S. 110, 114 f.

2) HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 474.

Es erscheint zweckmäßig, sich den Wortlaut des § 154 Abs. 2 AktG, soweit er hier von Interesse ist, zu vergegenwärtigen. Er lautet:

"Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, können bei Gegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen o d e r (gesp. v. Verf.) Wertberichtigungen vorgenommen werden, um die Gegenstände

1. mit dem niedrigeren Wert, der ihnen am Abschlußstichtag beizulegen ist, oder
2. mit dem niedrigeren Wert, der für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird.

anzusetzen ...".

Daraus folgt für den Abs. 2 Nr. 1 unmißverständlich, daß eine außerplanmäßige Abschreibung direkt o d e r als Wertberichtigung indirekt (als Korrekturposten auf der Passivseite) unter der Voraussetzung - und nur unter dieser - vorzunehmen ist, daß einem Gegenstand des Anlagevermögens am Abschlußstichtag ein niedrigerer Wert beizulegen ist. Der Abschreibungsbetrag ergibt sich als Differenz zwischen dem niedrigeren beizulegenden Wert und dem Wert, gegenüber dem der beizulegende Wert niedriger ist, den in der Regel die um planmäßige Abschreibungen nach § 154 Abs. 1 AktG verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten repräsentieren[1]. Von außerplanmäßigen Abschreibungen und daneben existierenden (über sie hinausgehenden) Wertberichtigungen kann nach dem Gesetzestext also nicht gesprochen werden.

Bei seiner Interpretation der außerplanmäßigen Abschreibungen nimmt HEIGL wiederum auf die Überlegungen VODRAZKAs Bezug.

---

1) Vgl. ADLER-DÜRING-SCHMALTZ, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, a.a.O., Anm. 72 zu § 154 AktG.

Die außerplanmäßige Abschreibung stellt eine "betriebsindividuelle, auf die Unternehmungssituation bezogene Wertkorrektur" gegenüber einem ursprünglichen Planansatz dar[1]. Sie wird damit zu einem Indiz von Fehlentscheidungen der Unternehmensleitung[2].

VODRAZKA weist auf die Problematik hin, die sich hinter einem solchen Verfahren verbirgt. Es kann dazu führen, "daß die Gesellschaften die planmäßigen Abschreibungen den außerplanmäßigen in einem Maße vorziehen, das sie lieber hohe planmäßige Abschreibungen vornehmen läßt, als auch nur die Gefahr außerplanmäßiger Abschreibungen in Kauf zu nehmen. Das Problem der Wertuntergrenze beim Anlagevermögen würde so kein solches des 'niedrigeren Wertes' des § 154 Abs. 2 Nr. 1, vielmehr eines der planmäßigen Abschreibungshöhe werden"[3].

Die von VODRAZKA in diesem Zusammenhange aufgeworfene Frage, ob nicht die Planungs- und Investitionsrechnungen der Unternehmungen und ihre Realisierung in der Praxis heute so weit fortgeschritten seien, daß ein derartiges Verhalten der Unternehmer ausgeschlossen werden könne, muß u.E. verneint werden.

Die geäußerte Befürchtung, außerplanmäßige Abschreibungen könnten als Indiz von Fehlentscheidungen angesehen werden, besteht, darin gehen wir über VODRAZKA hinaus, nach unserer Auffassung nicht nur im Falle einer "unternehmungsbezogenen Planmäßigkeit", sondern auch bereits dann, wenn man, wie der Gesetzgeber, unter Planmäßigkeit die planmäßige

---

1) HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 473.

2) Vgl. VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 145.

3) Ebd., S. 145.

Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes auf die Geschäftsjahre versteht, in denen es voraussichtlich genutzt werden kann[1]. Das bekräftigt die weiter oben getroffene Aussage, in der Handelsbilanz würden stille Reserven gebildet, die mit der Aufgabenstellung der Einkommensteuerbilanz nicht vereinbar sind.

Die außerplanmäßige Abschreibung oder Wertberichtigung auf den niedrigeren Wert am Abschlußstichtag, so hatten wir festgestellt, ist die Differenz zwischen diesem Wert und einem höheren "anderen" Wert. Dieser formale Unterschied zu einer Handhabung, nach der sich der beizulegende Wert durch außerplanmäßige Abschreibung eines "höheren" Wertes ergibt, erscheint uns wichtig, weil er deutlich werden läßt, daß der niedrigere Wert am Abschlußstichtag das Ergebnis einer echten, effektiven Einzelbewertung ist, an dessen Bestimmung sich die Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung dann zwangsläufig bemißt oder anders ausgedrückt, der die Frage beantwortet, wieweit mit der außerplanmäßigen Abschreibung gegangen werden darf.

Der Gesetzgeber verwendet in § 154 Abs. 2 Nr. 1 die Worte des § 40 HGB. Im AktG 1937 war eine "ausdrückliche Bestimmung dieser Art" nicht enthalten[2]. Es besteht Einigkeit darüber, daß der § 40 HGB eine Rahmenvorschrift für die Bewertung der Vermögensgüter ist, der kein eigentlicher Wertbegriff zugrundeliegt[3]. ADLER-DÜRING-SCHMALTZ vertreten dazu in Anlehnung an SCHMALENBACH[4] die Auffassung, nach

---

1) Vgl. SCHERPF, P., Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung, a.a.O., S. VI 120, Anm. 217.

2) Vgl. ADLER-DÜRING-SCHMALTZ, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, a.a.O., Anm. 73 zu § 154 AktG.

3) Vgl. SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S. 75.

4) SCHMALENBACH, E., Dynamische Bilanz, 11. Aufl., a.a.O., S. 27 ff.

dieser Vorschrift sei ganz allgemein nur der Wert anzusetzen, "der zu einer fachgerechten Bilanzierung führt", worunter man im Falle des § 154 Abs. 2 Nr. 1 den Wert zu verstehen habe, "der nach dem Zweck der Bestimmung (Verhütung eines zu hohen Bilanzansatzes) und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles der sinnvollste Wert ist"[1].

So wie sich der niedrigere beizulegende Wert am Abschlußstichtag gesetzlich darstellt, hat er also nur Umrisse, keinen Inhalt. Es gelten die Ausführungen SCHERPFs, daß wegen der fehlenden Anlehnung an praktisch verwendete Werte nicht zu erkennen ist, welche Vorstellungen der Gesetzgeber diesem Wertbegriff zugrundelegte. Daran dürfte sich durch die Aktienrechtsreform von 1965 nichts geändert haben, denn diese Auslegung war den Vätern des AktG 1965 bekannt[2].

Wenn somit feststeht, daß der beizulegende Wert inhaltlich unbestimmt ist, also nicht wie der Teilwert präzisiert, ob unter Fortführungs- (betriebsindividuellen), Liquidations- oder sonstigen Gesichtspunkten zu bewerten ist, dann wird für seine Auslegung "hauptsächlich die kaufmännische Übung und Anschauung bestimmend"[3]. Die kaufmännische Übung räumt aber dem Bewertenden einen größeren Ermessungsspielraum ein, als dies das Steuerrecht zuläßt. Auch ADLER-DÜRING-SCHMALTZ glauben, beizulegender Wert im Sinne des § 154 Abs. 2 Nr. 1 und Teilwert stimmten nicht "ohne weiteres" überein[4].

---

1) ADLER-DÜRING-SCHMALTZ, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, a.a.O., Anm. 73 zu § 154 AktG.

2) Vgl. ebd.

3) SCHERPF, P., Handelsbilanz - Steuerbilanz, a.a.O., S. 76.

4) Vgl. ADLER-DÜRING-SCHMALTZ, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, a.a.O., Anm. 81 zu § 154 AktG.

Selbst wenn man aber der Meinung sein sollte, die HEIGL-schen Wertberichtigungen würden zu Wertansätzen führen, die mit dem Teilwert identisch sind, wäre im Grunde und praktisch nichts gewonnen. Das Problem reduzierte sich damit wiederum auf die bekannte Fragestellung BÜHLERs, an der niemand vorübergehen kann und die lautet: Wieweit soll denn mit solchen Wertberichtigungen gegangen werden dürfen. Und die Antwort des Steuerrechts wird sein: "soweit es die Betriebszugehöridkeit noch zuläßt, es sei denn, daß das Gut für den Betrieb überhaupt keinen Wert mehr hätte"[1]. Die sich hieraus ergebende Problematik, die HEIGL glaubt vermeiden zu können, wäre also keineswegs aus der Welt geschafft.

(3) Die Wertuntergrenzen für die Gegenstände des Umlaufvermögens nach dem AktG 1965

Beim Umlaufvermögen interessiert naturgemäß vor allem die sich aus § 155 Abs. 3 Nr. 1 ergebende Untergrenze. Die Gegenstände des Umlaufvermögens dürfen danach mit einem niedrigeren Wert angesetzt werden, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz aufgrund von Wertschwankungen geändert werden muß. Die beim Umlaufvermögen im Hinblick auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlußstichtag gemäß § 155 Abs. 2 auftretende Problematik ist bereits im Rahmen des KOCHschen Beitrags behandelt worden.

---

1) BÜHLER, O., Soll der Teilwert verschwinden?, a.a.O., S. 287.

Eine dem § 155 Abs. 3 entsprechende Vorschrift fand sich im AktG 1937 nicht. Da § 155 Abs. 3 stets erst dann anzuwenden ist, "wenn dem Niederstwertprinzip (§ 155 Abs. 2) Genüge getan ist"[1], stellt sich die Frage nach der Eignung des sich so ergebenden Wertansatzes für Zwecke der Steuerbilanz in besonderem Maße.

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs besteht der Spielraum, den § 155 Abs. 3 Nr. 1 (entsprechend § 146 Abs. 3 RegE) gewährt, darin, "daß entgegen dem sonst geltenden Grundsatz zu einem bestimmten Stichtag (§ 40 HGB, § 155 Abs. 2) nicht nur die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gewonnene bessere Kenntnis der Verhältnisse am Abschlußstichtag berücksichtigt werden kann, sondern darüber hinaus die in Zukunft vernünftigerweise zu erwartenden Wertminderungen und Preisrückschläge vorweggenommen werden dürfen"[2]. Aus Gründen der Bilanzklarheit soll ein "ständiges Auf und Ab in den Wertansätzen der Vorräte" vermieden werden.

Dieser Spielraum muß nach dem Wortlaut des § 155 Abs. 3 Nr. 1 AktG als erheblich angesehen werden, einfach deshalb, weil sich diese Vorschrift inhaltlich nur schwer bestimmen läßt. Abgesehen davon, daß unklar ist, wieweit der Begriff der "nächsten Zukunft" gefaßt werden darf (die amtliche Begründung stützt sich auf eine Entscheidung des RG von 1927, die von zwei Jahren spricht[3]), sind mit SCHERPF die Schwierigkeiten vor allem darin zu erblicken, wie es möglich sein soll, Wertschwankungen (Preisschwankungen), z.B. bei Rohstoffen, in diesem Zeitraum zu übersehen. "Dazu verhilft wohl auch die vernünftigste kauf-

---

1) ADLER-DÜRING-SCHMALTZ, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, a.a.O., Anm. 190 zu § 155 AktG.

2) Begründung des Regierungsentwurfs zu § 146 Abs. 3 RegE, in: KROPFF, B., Aktiengesetz, a.a.O., S. 247.

3) Entsch. vom 11.2.1927, RGZ 116, S. 119.

männische Beurteilung nicht", wobei zusätzlich offenbleibt, "was unter 'vernünftiger' kaufmännischer Beurteilung zu verstehen ist"[1].

Solange diese grundlegenden Fragen unbeantwortet sind, und sie sind es bis heute, können wir uns der Meinung HEIGLs, § 155 Abs. 3 Nr. 1 AktG würde keineswegs einen weiten subjektiven Ermessungsspielraum einräumen, nicht anschließen. Durch den § 155 Abs. 3 Nr. 1 AktG ist im Handelsrecht eine legale Möglichkeit der Bildung stiller Reserven eröffnet[2], die sich mit steuerlichen Erfordernissen nicht vereinbaren läßt. Dem Interesse des Steuerrechts, "dem Herabgehen vom Anschaffungswert bestimmte, und zwar ziemlich enge Grenzen zu setzen"[3], wird hier nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

cc) Zusammenfassende Beurteilung

Die Beurteilung des HEIGLschen Beitrags hat insbesondere von der in ihm vorgenommenen Interpretation des Grundsatzes der Planmäßigkeit sowie der im Falle der steuerlichen Geltung aktienrechtlicher Werte erfolgender Übernahme des niedrigeren Wertes am Abschlußstichtag und des niedrigeren aus § 155 Abs. 3 Nr. 1 AktG sich ergebenden Wertes auszugehen.

---

1) SCHERPF, P., Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung, a.a.O., S. VI 130, Anm. 233.

2) Vgl. ebd., S. VI 129, Anm. 233.

3) HEIGL, A., Brauchen wir den Teilwert noch?, a.a.O., Sp. 472.

Eine planmäßige Abschreibung, die keine bloße Verteilungsabschreibung sein soll, müßte aus "unternehmungsbezogenen" Ursachen abgeleitet werden. Ihre Höhe wäre abhängig von den Ertragserwartungen der Unternehmung, was nach VODRAZKA zeigt, "daß hier ein Kapitalwert im Sinne der Investitionsrechnung vorliegt, also eine zeitpunktbezogene Zusammenfassung der Ertragserwartungen im Planungszeitraum"[1].

Bei einem derart zu bestimmenden Wertansatz treten alle jene Schwierigkeiten auf, die bereits und vor allem bei der Behandlung des ALBACHschen Vorschlags eingehend erörtert wurden, nämlich die Probleme der Bestimmung des Zukunftserfolges, der Wahl des Kapitalisierungszinsfußes und der kausalen Ertragszurechnung. Die sich danach ergebenden Wertansätze sind für Zwecke der Besteuerung, wie ebenfalls ausführlich dargelegt, praktisch nicht verwendbar. Sie vermögen weder dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität zu genügen, noch wären sie eindeutig und überprüfbar.

Der subjektive Ermessensspielraum des Bewertenden und damit seine Möglichkeiten, die Höhe des auszuweisenden Periodengewinnes willkürlich in einem für ihn günstigen Sinne und Ausmaß zu beeinflussen, ohne daß es möglich wäre, ihm dies nachzuweisen und durch entsprechende Sanktionen zu ahnden, wäre zu groß, als daß das Steuerrecht dies akzeptieren könnte. Zudem dürften Planungs- und Investitionsrechnungen, bei denen HEIGL und VODRAZKA voraussetzen, sie könnten die Basis für die Ableitung überprüfbarer Wertansätze bilden, nur bei einem sehr geringen Prozentsatz der in Frage kommenden Steuerpflichtigen vorhanden sein, wobei

---

1) VODRAZKA, K., Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen, a.a.O., S. 147.

hier zusätzlich bezweifelt wird, daß diese Voraussetzung tatsächlich erfüllt ist. Mit SCHNEIDER sind wir vielmehr der Meinung, daß solche Rechnungen lediglich den Charakter einer Ausgabenplanung tragen.

Es sind also die in dem Vorschlag enthaltenen Prämissen, die in Frage gestellt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Annahme, das Aktiengesetz 1965 würde eine Interpretation des Grundsatzes der Planmäßigkeit im Sinne der Vorstellungen VODRAZKAs rechtfertigen. Darin finden wir uns in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre.

Für die Beurteilung des beizulegenden Wertes und des Wertes gemäß § 155 Abs. 3 Nr. 1 AktG ist in erster Linie ihre inhaltliche Unbestimmtheit ausschlaggebend. Wenn weder klar ist, ob die Bewertung unter Fortführungs- oder Liquidationsgesichtspunkten zu erfolgen hat, noch was unter "vernünftiger" kaufmännischer Beurteilung zu verstehen ist und wie Wertschwankungen "in der nächsten Zukunft" übersehen werden sollen, wird ein eindeutiger und kontrollierbarer Wertansatz nicht zu bestimmen sein, jedenfalls nicht innerhalb eines Unschärfebereichs, der vom steuerlichen Standpunkt aus noch vertretbar ist.

Insbesondere bei der Wertermittlung nach § 155 Abs. 3 Nr. 1 AktG ergeben sich die aus der Prognose zukünftiger Entwicklungen erwachsenden, bereits erörterten Schwierigkeiten, die vor allem mit dem Prinzip der Kontrollierbarkeit im Widerspruch stehen. Selbst zusätzliche Informationsmöglichkeiten der Steuerbehörde führen hier zu keinem befriedigerenden Ergebnis. Die in den Wertbildungsprozeß eines Steuerpflichtigen im Rahmen seiner "vernünftigen kaufmännischen Beurteilung" eingehenden Bestimmungsgrößen lassen sich - zumindest teilweise - intersubjektiv nicht überprüfen.

Damit können wir uns nun dem Vorschlag SCHNEIDERs zuwenden.

e) Die Stellungnahme Dieter SCHNEIDERs

aa) Die Darstellung des Vorschlags

Innerhalb der hier diskutierten Beiträge nimmt derjenige SCHNEIDERs eine Sonderstellung ein. SCHNEIDER lehnt den Teilwert als Ausdruck des Imparitätsprinzips in der Steuerbilanz grundsätzlich ab. Er möchte dem Zweck des Teilwertes, der Berücksichtigung von Verlusten[1], durch die Möglichkeit eines Verlustausgleichs bzw. Verlustrücktrages gerecht werden[2]. Dabei greift er einen 1967 unterbreiteten Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen auf, der mit diesem Instrument eine gleichmäßigere steuerliche Belastung zu erreichen hoffte. Für einen Verlustrückgang sprächen zudem konjunkturpolitische Erwägungen, da er die Risikobereitschaft für Investitionen erhöhte[3], was als ein positives Moment im Rahmen der steuerpolitischen Konjunktursteuerung angesehen wird.

SCHNEIDER sieht den Vorteil eines Verlustausgleichs (-rücktrags) freilich nicht nur in diesen eben erwähnten Gründen. Die Teilwertabschreibung sei vor allem deshalb durch einen Verlustausgleich (-rücktrag) zu ersetzen, weil dadurch "zahlreiche Bewertungsprobleme in der Steuerbilanz ...,wenn

---

1) Vgl. BECKER, E., Das Einkommensteuergesetz vom 10.8.1925, a.a.O., S. 1068.

2) Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 311 ff.

3) Vgl. WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten zur Reform der direkten Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Erbschaftsteuer) in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 9, Bonn 1967, S. 21 f, 44.

nicht erledigt, so doch erheblich entschärft" würden[1]. Die Bewertung soll bei einem Teilwertverzicht nur noch zu (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgen, da dieser Wertansatz dem Realisationsprinzip entspreche und eine entschiedene Vereinfachung bedeute. "Aber dabei entsteht die Gefahr, daß die Wertansätze der Aktiven sich später nur in geringerer Höhe in Einnahmen niederschlagen und daß Passivposten (insbesondere Rückstellungen) die künftigen Auszahlungen nicht genügend hoch vorwegnehmen"[2].

Um der Gefahr einer Besteuerung von Verlusten zu entgehen, schlägt SCHNEIDER vor, Verluste sollten in späteren Jahren zu einem Verlustausgleich (-rücktrag) führen, der "in der Zahlung des Betrages Steuersatz mal negatives Einkommen (Verlust) an den Gewinnermittler durch das Finanzamt" besteht[3]. Grundsätzlich sollte über einen - möglichst 5 Jahre umfassenden - Durchschnittssteuersatz ein längerfristiger Ausgleich gerade im Hinblick auf progressive Steuersätze erfolgen. Eine Unternehmung, die beispielsweise in einem Jahr DM 100.- Verlust ausweist, erhält bei sofortigem Verlustausgleich bei einem angenommenen Steuersatz von 50% DM 50.- vom Finanzamt überwiesen, während beim Verlustrücktrag nur dann eine Steuerrückerstattung erfolgt, wenn die Unternehmung in früheren Jahren mindestens in gleicher Höhe Gewinnsteuern gezahlt hat.

Um eine rechtzeitige Steuerrückerstattung seitens des Finanzamtes zu gewährleisten, erscheint SCHNEIDER eine Verzinsung des Verlustrücktrages notwendig. Er hält dabei einen

---

1) SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 311.

2) Ders., Sofortiger Verlustausgleich statt Teilwertabschreibung, a.a.O., S. 69.

3) Ebd., S. 71.

Zinssatz von 2 % über dem Bundesbankdiskont für ausreichend. Einem sofortigen Verlustausgleich gibt er allerdings den Vorzug, da neugegründete Unternehmen von der Möglichkeit des Verlustrücktrages ex definitione ausgeschlossen sind[1].

bb) Die Analyse des Vorschlags

Von den bisher erörterten Vorschlägen ist derjenige SCHNEIDERs am weitreichendsten; es handelt sich nicht um einen Diskussionsbeitrag zur Reform des Teilwertes, sondern um dessen Ersatz durch den Verlustausgleich. Teilwertabschreibung und Verlustausgleich liegen aber, wenn man so will, auf verschiedenen Ebenen. Verbindende Komponente ist der gemeinsame Versuch, die Besteuerung von Verlusten zu verhindern.

Daraus ergibt sich, daß ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Es muß versucht werden, Ersatzkriterien zu formulieren, anhand derer beide beurteilt werden können. Wir schließen uns im folgenden dem Vorgehen JACOBs an, der in der Beurteilung des SCHNEIDERschen Vorschlags von den Funktionen der Teilwertabschreibung ausgeht und dabei prüft, "ob der Verlustausgleich seiner Wirkung nach überhaupt geeignet ist, die Teilwertabschreibung zu ersetzen, d.h. die Aufgaben zu übernehmen, die bislang dem Teilwert und der Teilwertabschreibung zugewiesen waren"[2].

---

1) Vgl. SCHNEIDER, D., Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, a.a.O., S. 311.

2) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 61.

Die Gründe, die, wie schon erwähnt, nach Ansicht des RFH und später des BFH zu einer Teilwertabschreibung führen können, sind: das Sinken der Wiederbeschaffungskosten, die Unrentierlichkeit des Gegenstandes im Betriebe und die Unrentierlichkeit des Betriebes. Die beiden erstgenannten Abschreibungsursachen werden durch den Verlustausgleich in aller Regel nicht erfaßt, da ein kausaler Zusammenhang zwischen einem steuerlich relevanten Betriebsverlust und Wertminderungen bei den Gegenständen des Betriebsvermögens nicht besteht[1].

"Wertminderungen - selbst in beachtlicher Höhe - können eintreten, ohne daß dadurch das Bilanzergebnis negativ werden muß. Umgekehrt beruhen in der Regel negative Bilanzergebnisse nicht darauf, daß Wertminderungen bei den Anlagegegenständen eingetreten sind, sondern auf unzureichenden Umsatzerfolgen"[2]. Selbst zwischen der Unrentierlichkeit des Betriebes, die nach Ansicht des RFH dann vorliegt, wenn der Ertragswert niedriger als der Reproduktionswert der Unternehmung ist[3], und einem Betriebsverlust besteht keine eindeutige Beziehung, wenngleich hier die Wahrscheinlichkeit eines Verlusteintrittes größer ist.

Aus dem Ergebnis, daß Teilwertabschreibung und Verlustausgleich voneinander verschiedene Tatbestände erfassen, die sich nur in Grenzfällen überschneiden, leiten sich unterschiedliche steuerliche Wirkungen ab. Das läßt sich am zweckmäßigsten anhand eines einfachen Beispiels demonstrieren: Der Gewinn eines Unternehmens betrage DM 100.- (Fall 1),

---

1) Vgl. JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 62.

2) Ebd., S. 62.

3) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, a.a.O., S. 293.

unter Berücksichtigung einer Teilwertabschreibung DM 50.- (Fall 2). Bei einem Steuersatz von 50% wären im ersten Falle DM 50.-, im zweiten Falle DM 25.- an Steuern zu zahlen.

Es liegt keine Steuerersparnis vor, wie man vielleicht annehmen könnte, sondern lediglich eine Steuerverschiebung auf spätere Jahre. Die vorgenommene Teilwertabschreibung bewirkt, daß in den folgenden Perioden die AfA von dem niedrigeren Teilwert zu bemessen ist. Zwangsläufig erhöht die dadurch hervorgerufene spätere Minderung der AfA den Gewinn der folgenden Jahre um insgesamt den gleichen Betrag, um den die Teilwertabschreibung den Gewinn vorher vermindert hatte. "Durch die Teilwertabschreibung erlangt das Unternehmen einen zinslosen 'Kredit'. Oder anders ausgedrückt, von der Seite des Unternehmens aus gesehen: Wird die Teilwertabschreibung unterlassen, so gewährt das Unternehmen dem Fiskus einen zinslosen 'Kredit' ... Ganz abgesehen von dem nicht unbeachtlichen Zinsverlust, wäre darüber hinaus eine unter Umständen beachtliche Verschlechterung der Liquiditätslage in Kauf zu nehmen"[1].

Die Möglichkeit eines Verlustausgleichs kommt in obigem Beispiel, und das gilt gleichermaßen für alle Gewinnsituationen, gar nicht zum Tragen. Sie kann mithin die erwähnten Konsequenzen eines Fortfalls der Teilwertabschreibung nicht kompensieren. "Umgekehrt bleibt eine Teilwertabschreibung in jenen Situationen ohne Wirkung, in denen die Möglichkeit des Verlustausgleichs steuerlich relevant wird, d.h. zu einer Steuerrückgewährung führt"[2].

---

1) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 63.

2) Ebd., S. 63.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß der Verlustausgleich die Aufgaben, die das Steuerrecht dem Teilwert zuweist, nicht zu erfüllen vermag. Vielmehr zeitigt er eine der Teilwertabschreibung quasi entgegengesetzte steuerliche Wirkung.

Es bleibt allerdings zu prüfen, ob man dem Vorschlag SCHNEIDERs völlig gerecht wird, wenn man - wie geschehen - dem Beispiel JACOBs folgend die Tauglichkeit des Verlustausgleichs anstelle der Teilwertabschreibung anhand der Aufgaben mißt, die das Steuerrecht dem Teilwert zuschreibt.

SCHNEIDER übt vor allem Kritik am Tatbestand der "Verlustvorwegnahme" durch die Teilwertabschreibung, der seiner Ansicht nach dem Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widerspricht. Wie oben gezeigt, führen Teilwertabschreibungen zu zinslosen Krediten seitens des Finanzamtes. Weil der unselbständige Einkommensbezieher diese Möglichkeit nicht hat und deshalb keinen zinslosen Steuerkredit erhält, bedeute die Teilwertabschreibung einen Verstoß gegen den Grundsatz steuerlicher Gleichbehandlung.

Wie SCHNEIDER anhand mehrerer Beispiele beweist, können Teilwertabschreibungen bei Gewinnermittlern nicht nur zu Steuerverlagerungen, sondern infolge der Progression des Einkommensteuertarifs darüber hinaus zu absoluten Steuervorteilen gegenüber Steuerpflichtigen mit gleich hohen Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit führen[1].

Es ist unbestritten, daß das Steuerrecht den Gewinnermittlern mit der Teilwertabschreibung einen Vorteil gegenüber den unselbständig Tätigen einräumt. Dennoch bedeutet diese

---

1) Vgl. SCHNEIDER, D., Sofortiger Verlustausgleich statt Teilwertabschreibung, a.a.O., S. 70 f.

schlechterdings nicht zu verleugnende Tatsache u.E. keinen entscheidenden Einwand gegen den Teilwert.

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist Bestandteil des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)[1]. Art. 3 GG verbietet, wesentlich Gleiches ohne zureichenden Grund ungleich zu behandeln[2]. "Nur ungleiche Behandlung bei im wesentlichen gleicher tatsächlicher Lage würde dem Gleichheitsgrundsatz entgegenstehen"[3]. Dagegen verbietet Art. 3 Abs. 1 GG nicht, Ungleiches ungleich zu behandeln[4].

SCHNEIDER geht davon aus, die Einkommensermittlung der Unselbständigen und Gewinnermittler würden gleiche wirtschaftliche Sachverhalte darstellen; Gewinneinkommen und Lohn- bzw. Gehaltseinkommen wären wirtschaftlich gesehen das Gleiche. Im Prinzip seien die Werbungskosten "vergleichbar mit den Betriebsausgaben, denn beide mindern den steuerpflichtigen Gewinn um die Beträge, die der Gesetzgeber 'zur Erhaltung der Einkommensquelle' abzuziehen erlaubt"[5].

Diese Annahmen und damit zwangsläufig die Folgerungen, die sich aus ihnen im Hinblick auf den Gleichheitssatz ergeben, sind unzutreffend. Tatsächlich ist die Erzielung von Gewinneinkommen mit einem weit höheren wirtschaftlichen Risiko verbunden als dies bei Einkommen der unselbständig Tätigen

---

1) Vgl. KRUSE, H., Steuerrecht, a.a.O., S. 37.

2) Vgl. LAULE, G., Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in der Rechtsprechung der Steuergerichte, Bd. 25 der Schriftenreihe des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln, hrsg. von A. Spitaler, Düsseldorf 1961, S. 5.

3) BFH-Gutachten v. 6.11.1956 (V z 2/56 S) BStBl III 1957, S. 211.

4) Vgl. BFH-Urteil v. 18.4.1957 (IV 52/56 U) BStBl III 1957, S. 211.

5) SCHNEIDER, D., Sofortiger Verlustausgleich statt Teilwertabschreibung, a.a.O., S. 69.

in der Regel der Fall ist. Dieses größere Risiko muß durch eine vorsichtige Beurteilung des wirklich verdienten Gewinnes berücksichtigt werden. Die Teilwertabschreibung als Ausdruck des Imparitätsprinzips im Steuerrecht trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Wie der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 25.9.1953[1] ausführt, ist der Gleichheitsgrundsatz nur verletzt,"wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt, mit anderen Worten, wenn die gesetzliche Bestimmung als willkürlich zu bezeichnen ist". Ein solch' sachlich einleuchtender Grund einer gesetzlichen Ungleichbehandlung der Gewinnermittler und Unselbständigen ist nach unserem Dafürhalten in der ungleichen Risikobelastung zu erblicken. Im Extremfalle (seiner Entlassung) würde der Unselbständige "lediglich" sein Einkommen verlieren, der Gewinnermittler (im Konkursfalle) darüber hinaus aber sein eingesetztes Kapital und eventuell, je nach Rechtsform des Betriebes, sein privates Vermögen.

Im übrigen sind Werbungskosten und Betriebsausgaben auch insofern nicht vergleichbar, als sie in ihrem Ausmaß bei beiden Gruppen von Einkommensbeziehern sehr unterschiedlich ausfallen und ihnen daher im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen unterschiedliche Bedeutung beizumessen ist. In der Regel werden die Betriebsausgaben einen wesentlich höheren Anteil an den Einnahmen eines Betriebes ausmachen als die Werbungskosten an den Bruttoeinnahmen eines Unselbständigen. Ihre "richtige" Bemessung spielt deshalb eine vergleichsweise sehr viel größere Rolle als die Bemessung der

---

1) BFH-Urteil v. 25.9.1953 (V 69/53 S) BStBl III 1953, S. 333.

Werbungskosten, bei denen zudem nicht jene Ermittlungsschwierigkeiten auftreten, wie sie sich bei den Betriebsausgaben ergeben.

cc) Zusammenfassende Beurteilung

Im wesentlichen kann hier der Kritik JACOBs am SCHNEIDERschen Vorschlag zugestimmt werden.

Sie richtet sich vor allem gegen den Umstand, daß ein Verlustausgleich nur in den Fällen eines steuerlich relevanten Betriebsverlustes wirksam wird, die im Leben eines Unternehmens (jedenfalls bei der überwiegenden Zahl aller Betriebe) sicherlich die Ausnahme bilden. Insbesondere ist hervorzuheben, daß zwischen dem Auftreten eines steuerlich wirksamen Verlustes und Wertminderungen bei Gegenständen des Betriebsvermögens kein Zusammenhang besteht. So können sich bei den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens Wertminderungen ergeben (die Bewertung der Umlaufgüter bereitet wegen der schnelleren Realisierung des in ihnen investierten Kapitals hinsichtlich der Teilwertfindung im allgemeinen keine vergleichbaren Probleme), ohne daß Verluste eintreten, wie umgekehrt Betriebsverluste infolge unzureichender Umsatzerfolge ohne Wertminderungen von Anlagegütern möglich sind. "Die steuerlich relevanten Wirkungen beider Maßnahmen" im Hinblick auf die zu zahlende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer "sind grundsätzlich voneinander verschieden"[1].

1) JACOB, H., Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, a.a.O., S. 68.

Der Einwand SCHNEIDERs, die Teilwertabschreibung verstoße gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, dringt nicht durch. Wie gezeigt, ist seine Prämisse, Werbungskosten und Betriebsausgaben seien im Prinzip vergleichbar, nicht aufrechtzuerhalten. Tatsächlich handelt es sich um ungleiche wirtschaftliche Sachverhalte, die eine unterschiedliche steuerliche Handhabung rechtfertigen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz ist nicht zu erkennen.

C. Ergebnis

Das Resultat der Untersuchungen kann nach den vorangegangenen Ausführungen im Grunde nicht mehr überraschen. Die eingangs gestellte Frage, ob einer der hier diskutierten betriebswirtschaftlichen Lösungsvorschläge geeignet sei, den vielgeschmähten Teilwertbegriff in sowohl die Betriebswirtschaftslehre als auch das Steuerrecht befriedigender Weise ersetzen zu können, muß unter gebührender Würdigung aller Umstände und kritischen Abwägung der relevanten Faktoren verneint werden.

Von dieser Feststellung her ist das Ergebnis der Arbeit wenig zufriedenstellend, vor allem insofern, als unter dem Eindruck der massiven Kritik am Teilwert, gerade auch im Hinblick auf die bevorstehende Steuerrechtsreform, ursprünglich versucht werden sollte, einer der betriebswirtschaftlichen Teilwertlehren zur faktischen und rechtlichen Anerkennung zu verhelfen. Dieses Vorhaben war, wie sich zeigte, ein vergebliches Unterfangen.

Dem Vernehmen nach ist allerdings auch die Steuerreformkommission (in ihrer Unterkommission "Gewinnermittlung") trotz intensiver Beratungen und eingehender Prüfungen aller betriebswirtschaftlichen Stellungnahmen zur Ersetzung des Teilwertbegriffs zu keinem anderen als dem hier gewonnenen Ergebnis gekommen[1]. Die Reformkommission wird der Bundesregierung in ihrem noch zu erstattenden Gutachten keinen Teilwertverzicht, vielmehr dessen unveränderte Fortgeltung

1) So KUHN, K., Generalbevollmächtigter der August Thyssen-Hütte AG, Mitglied der Steuerreformkommission und Vorsitzender der Unterkommission "Gewinnermittlung" in einem am 23.11.1970 vor der Wilhelm-Rieger-Gesellschaft in München gehaltenen Vortrag: "Zur Steuerreform, insbesondere zur Körperschaftsteuerreform".

empfehlen. Welche Überlegungen dieser Entscheidung im einzelnen zugrundeliegen, entzieht sich unserer Kenntnis; die Untersuchungen wurden völlig unabhängig voneinander durchgeführt. Gerade deshalb ist die - jedenfalls in der Gesamtbeurteilung - erzielte Übereinstimmung immerhin bemerkenswert.

Die Einwände, die gegen die verschiedenen Teilwertkonzeptionen vorzubringen waren, brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Ganz allgemein hat sich gezeigt, daß die unterbreiteten Vorschläge im Hinblick auf die in ihnen enthaltenen Prämissen im wesentlichen (es bestehen auch innere Widersprüche) zwar logisch und in sich geschlossen sind, daß diese Prämissen aber einer näheren Prüfung nicht standzuhalten vermögen.

Ist es, um nur je ein Beispiel zu nennen, bei ALBACH die Annahme, die mit dem internen Zinsfuß diskontierten zukünftigen Erträge führten zu Wertansätzen (Teilwerten), die sich nicht wesentlich von den Anschaffungskosten nach Abzug degressiver Abschreibungen entfernten und die zudem nie über den ursprünglichen Anschaffungskosten liegen könnten oder bei JACOB die Voraussetzung, eine kosten- und beschaffungspreisbezogene, d.h. allein die Aufwands-, nicht jedoch die Ertragsseite berücksichtigende Bewertung sei immer und in allen Fällen ausreichend, befriedigende Ergebnisse zu erlangen, so ist es bei KOCH die Unterstellung, die in § 7 EStG für die Güter des Anlagevermögens gegebene Möglichkeit einer Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung mache den Teilwert entbehrlich, bei HEIGL eine Interpretation des Grundsatzes der Planmäßigkeit der Abschreibungen, wie sie im Gesetz keine Stütze findet und schließlich bei SCHNEIDER die Behauptung, die Teilwertabschreibung würde gegen das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßen.

Darüber hinaus sind es insbesondere Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität und der Überprüfbarkeit, denen die Vorschläge nicht zu genügen vermögen.

So bleibt nach alledem festzuhalten, daß ein Teilwertersatz nach dem Ergebnis unserer Untersuchungen durch eine der vorhandenen betriebswirtschaftlichen Teilwertlehren nicht in Frage kommt. Trotz aller Argumente, die sich gegen ihn vorbringen lassen, sind wir mit BÜHLER, auch unter den veränderten Gegebenheiten des Aktienrechts von 1965, für die Beibehaltung des "anteiligen Betriebswertes". Seit seiner vor nunmehr nahezu 40 Jahren erfolgenden gesetzlichen Fixierung hat sich, so paradox dies klingen mag, in der Praxis gerade die Dehnbarkeit des Teilwertbegriffs als ein Vorteil erwiesen[1].

Solange das jetzige Steuersystem grundsätzlich unverändert bleibt, die dem Teilwert darin zugewiesenen Aufgaben also erfüllt werden müssen, wird die mit ihm verbundene Problematik auch weiterhin das wissenschaftliche Interesse beanspruchen.

---

1) Vgl. etwa OPPEN, V., Die Zukunft des deutschen Steuerrechts. Gedanken und Wünsche eines alten Praktikers, in: Der Steuer- und Wirtschaftsberater 1949, S. 115.

LITERATURVERZEICHNIS

I. Bücher

Albach, H.	Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, Bd. 7 der Schriftenreihe "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung", hrsg. von E. Gutenberg, W. Hasenack, K. Hax und E. Schäfer, Köln und Opladen 1959
-	Investition und Liquidität. Die Planung des optimalen Investitionsbudgets, Wiesbaden 1962.
-	Steuersystem und unternehmerische Investitionspolitik, Wiesbaden 1970
Angermann, A.	Industrielle Planungsrechnung, 1. Bd.: Entscheidungsmodelle, Frankfurt a.M. 1963
Aufermann, E.	Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, Sonderdruck aus: "Die Handelshochschule - Die Wirtschaftshochschule", Wiesbaden 1951
-	Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, 3. Aufl., Wiesbaden 1959
Becker, E.	Die Durchführung des Gewinngedankens im Einkommensteuerrecht, Kölner Industriehefte 1940, Heft 16, Köln 1930
Bender, K.	Pretiale Betriebslenkung, Essen 1951
Bidlingmaier, J.	Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, Wiesbaden 1964
Bühler, O.	Steuerrecht, Grundriß in zwei Bänden, I. Allgemeines Steuerrecht, Wiesbaden 1951

Bühler, O., Scherpf, P.	Bilanz und Steuer vom Standpunkt des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1957
Briel, H.	Die Ermittlung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Anlagegütern, Winterthur 1955
Busse von Colbe, W.	Der Zukunftserfolg, Wiesbaden 1957
-	Die Planung der Betriebsgröße. Schriftenreihe "Betriebswirtschaftliche Beiträge", Bd. 7, hrsg. von H. Münstermann, Wiesbaden 1964
Carnap,R.,Stegmüller,W.	Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit, bearbeitet von W. Stegmüller, Wien 1959
Dorn, G.	Die Entwicklung der industriellen Kostenrechnung in Deutschland, Berlin 1961
Engels, W.	Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Licht der Entscheidungstheorie, Köln und Opladen 1962
Eucken, W.	Grundsätze der Wirtschaftspolitik, hrsg. von E. Eucken und K. Hensel, Bern und Tübingen 1952
Fettel, J.	Marktpreis und Kostenpreis, Meisenheim/Glan 1954
Findeisen, F.	Unternehmung und Steuer, (Steuerbetriebslehre), Stuttgart 1923
Fisher, I.	The nature of Capital and Income, New York 1906
Gäfgen, G.	Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung, Tübingen 1963
Giersch, H.	Allgemeine Wirtschaftspolitik, 1. Bd., Grundlagen, in: Die Wirtschaftswissenschaften, Hrsg. Erich Gutenberg, Wiesbaden 1961

Giersch, H.	Investitionsfinanzierung und Besteuerung, Bd. 3 der Schriftenreihe "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre", Wiesbaden 1961
Hansen, P.	The Accounting Concept of Profit. An Analysis and Evaluation in the Light of the Economic Theory of Income and Capital, Kobenhavn-Amsterdam 1962
Hax, K.	Die Substanzerhaltung der Betriebe, Köln und Opladen 1957
Heinen, E.	Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Bd. I, Grundlagen, 1. Aufl., Wiesbaden 1959, 2. Aufl., Wiesbaden 1965
-	Die Zielfunktion der Unternehmung, Sonderdruck aus: Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg, Wiesbaden o.J.
-	Das Zielsystem der Unternehmung, Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen, Wiesbaden 1966
-	Einführung in die Betriesbwirtschaftslehre, Wiesbaden 1968
-	Handelsbilanzen, 4. Aufl., Wiesbaden 1968
Heister, M.	Rentabilitätsanalyse von Investitionen. Ein Beitrag zur Wirtschaftlichkeitsrechnung, Bd. 17 der "Beiträge zur Betriebswirtschaftlichen Forschung", hrsg. von E. Gutenberg, W. Hasenack, K. Hax und E. Schäfer, Köln und Opladen 1962
Helpenstein, F.	Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Berlin 1932
Hessen, J.	Lehrbuch der Philosophie, Bd. 1, Wissenschaftslehre, 2. Aufl., München und Basel 1950
Hoffmann, A.	Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung (Betriebswirtschaftslehre), Leipzig 1932

Hofstätter, P.	Die Psychologie der öffentlichen Meinung, Wien 1949
Jacob, H.	Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, Wiesbaden 1961
Jaensch, G.	Wert und Preis der ganzen Unternehmung, Köln und Opladen 1966
Junger, M.	Die steuerliche Planung in der Unternehmung, Betriebswirtschaftliche Studien, hrsg. von R. Debes, E. Gsell, H. Mötteli, H. Ulrich, Handelshochschule St. Gallen, Heft 36, Zürich und St. Gallen 1958
Käfer, K.	Standardkostenrechnung, 2. Aufl., Stuttgart 1964
Kalveram, W.	Industrielles Rechnungswesen, Doppelte Buchhaltung und Kontenrahmen - Betriebsabrechnung - Kostenrechnung, 5. Aufl., Wiesbaden 1961
Kantzenbach, E.	Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs. Wirtschaftspolitische Studien 1 aus dem Institut für Europäische Wirtschaftspolitik der Universität Hamburg, hrsg. von H. Jürgensen, 2. Aufl., Göttingen 1967
Koch, H.	Betriebliche Planung, Grundlagen und Grundfragen der Unternehmungspolitik, in: "Die Wirtschaftswissenschaften", hrsg. von E. Gutenberg, Reihe A, Nr. 4, Wiesbaden 1961
Kormann, B.	Die neue Handels- und Steuerbilanz, 2. Aufl., Berlin 1970
Kosiol, E.	Bilanzreform und Einheitsbilanz, 2. Aufl., Berlin und Stuttgart 1949
-	Anlagerechnung. Theorie und Praxis der Abschreibungen, Wiesbaden 1955
-	Plankostenrechnung als Instrument moderner Unternehmensführung, Berlin 1956
Kropff, B.	Aktiengesetz, Textausgabe, Düsseldorf 1965

Kruse, H.-G.	Die Bilanzierung von Halb- und Fertigfabrikaten nach der Methode des Direct Costing, Wiesbaden 1967
Kruse, H.-W.	Steuerrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., München und Berlin 1969
Leffson, U.	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Düsseldorf 1964
Lion, M.	Das Bilanzsteuerrecht, 2. Aufl., Berlin 1923
Maassen, K.	Der Teilwert im Steuerrecht. Der Rechts- und Steuerdienst, Kölner Schriftenreihe zeitnaher rechtswissenschaftlicher Abhandlungen, Heft 49, Köln 1968
Mellerowicz, K.	Der Wert der Unternehmung als Ganzes, Essen 1952
Mirre, L.	Vorwort zu Helpenstein, F. Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Berlin 1932
Moral, F.	Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen, 2. Aufl., Berlin 1923
Münstermann, H.	Unternehmungsrechnung, Untersuchungen zur Bilanz, Kalkulation und Planung mit Einführung in die Matrizenrechnung, Graphentheorie und Lineare Programmierung, Wiesbaden 1969
-	Wert und Bewertung der Unternehmung, Bd. 11 der Schriftenreihe "Betriebswirtschaftliche Beiträge", Wiesbaden 1966
Nicklisch, H.	Die Betriebswirtschaft, 7. Aufl., Stuttgart 1932
Osbahr, W.	Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Die bisherige und zukünftige Gestaltung der Grundfragen des Bilanzproblems, 2. Aufl., Berlin 1919
o.V.	Optimale Investitionspolitik, Schriften zur Unternehmensführung, Bd. 4, Hrsg. H. Jacob, Wiesbaden 1968

Paulsen, A.	Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Bd. I, 4. Aufl., Berlin 1962
Philipp, F.	Wissenschaftstheoretische Kennzeichen der Besonderen Betriebswirtschaftslehren.Ein Beitrag zur Analyse des realwissenschaftlichen Aufbaus der Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1966
Rieger, W.	Schmalenbachs dynamische Bilanz, 2. Aufl., Stuttgart und Köln 1954
-	Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 2. Aufl., Erlangen 1959
Risse, W.	Die Gliederung der Betriebswirtschafts lehre, Stuttgart 1968
Röpke, W.	Die Lehre von der Wirtschaft, 7. Aufl., Erlenbach-Zürich und Stuttgart 1954
Ruf, W.	Die Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Wertbegriffes, Bern 1955
Schäfer, E.	Die Unternehmung. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 6. Aufl., Köln und Opladen 1966
Scherpf, P.	Handelsbilanz - Steuerbilanz, in: Unternehmung und Steuer, Schriftenreihe zur betrieblichen Steuerlehre, Heft 3, hrsg. von W. Blümich u.a., Berlin 1941
Schindler, H.	Investitionsrechnungen in Theorie und Praxis, 3. Aufl., Meisenheim/Glan 1966
Schmalenbach, E.	Grundlagen dynamischer Bilanz, 3. Aufl., Leipzig 1925
-	Dynamische Bilanz, 11. Aufl., Köln und Opladen 1953, 13. Aufl., Köln und Opladen 1962
-	Die Beteiligungsfinanzierung, 9.Aufl., Köln und Opladen 1966
Schmidlin, L.	Das Prinzip der Periodizität in der Gewinnbesteuerung, St. Gallen 1956

Schmidt, F.	Die organische Tageswertbilanz, unveränderter Nachdruck der 3. Aufl., 1929, Wiesbaden 1951
Schmölders, G.	Finanzpolitik, 2. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1965
Schneider, D.	Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Anlagegütern als Bestimmungsgrund der Abschreibungen, Bd. 14 der "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung", hrsg. von E. Gutenberg, W. Hasenack, K. Hax und E. Schäfer, Köln und Opladen 1961
-	Investition und Finanzierung, Lehrbuch der Investitions-, Finanzierungs- und Ungewißheitstheorie. Moderne Lehrtexte: Wirtschaftswissenschaften, Bd. 4, Köln und Opladen 1970
Schneider, E.	Wirtschaftlichkeitsrechnung, Theorie der Investition, 5. Aufl., Tübingen und Zürich 1964
Schnettler, A.	Betriebsanalyse, 2. Aufl., Stuttgart 1960
Schwarz, H.	Optimale Investitionsentscheidungen, Berlin 1967
Seischab, H.	Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, Stuttgart 1961
Simon, V.	Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Aufl., Berlin 1898
Studt, E.	Die privatwirtschaftliche Erfolgsrechnung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Betriebswirtschaftliche Schriftenreihe Wirtschaftswissenschaft - Wirtschaftspraxis, Bühl-Baden 1935
Tretner, C.-H.	Wettbewerbsneutrale Gewinnbesteuerung. Nr. 1248 der Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln und Opladen 1963
Walb, E.	Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin und Wien 1926

Walb, E.	Finanzwirtschaftliche Bilanz, 2. Aufl., Düsseldorf 1947
Wegmann, W.	Der ökonomische Gewinn, Bd. 14 der Schriftenreihe "Betriebswirtschaftliche Beiträge", hrsg. von H. Münstermann, Wiesbaden 1970
Wehmeyer, J.	Die steuerliche Planung der Unternehmung, Düsseldorf 1967
Willers, F.A.	Methoden der praktischen Analysis, 3. Aufl., Berlin 1957
Wissenschaftlicher Beirat beim BFM	Organische Steuerreform, Bonn 1953
Witthoff, J.	Das Refa-Buch, Bd. 5, Der kalkulatorische Verfahrensvergleich, insbesondere die Wirtschaftlichkeitsrechnung, München 1956
Wittmann, W.	Der Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung, Bd. 2, Köln und Opladen 1956
-	Unternehmung und unvollkommene Information. Unternehmerische Voraussicht - Ungewißheit und Planung, Köln und Opladen 1959
Wöhe, G.	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1966
-	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1967
Wohlgemuth, M.	Die Planherstellkosten als Bewertungsmaßstab der Halb- und Fertigfabrikate. Ein Beitrag zur handels- und steuerrechtlichen Bewertung in der Bilanz der Aktiengesellschaft, Berlin 1969

II. Dissertationen

Bröhl, K.	Der Kalkulationszinsfuß - Ein Beitrag zur Gesamtbewertung von Unternehmungen, Diss., Köln 1966
Brohl, E.	Die Bedeutung des Teilwertes in der steuerlichen Erfolgsbilanz und in der Vermögensteuerbilanz, Diss., Köln 1944
Brunnengräber, H.	Die Problematik der aktienrechtlichen Niederstwertvorschrift bei vergleichender Heranziehung englischer und amerikanischer Stellungnahmen zum "cost or market principle, which ever is the lower", Diss., Münster 1959
Götz, H.	Die Bewertung von Aktiengesellschaften mit ihrem Börsenkurswert - Eine theoretische und empirische Untersuchung, Diss., Münster 1961
Kleineidam, H.-J.	Die internationale betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Ein Vorschlag zur Weiterentwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Diss., München 1968
Lottes, H.	Wesen und Kritik des Teilwerts, Diss., Nürnberg 1947
Meusel, H.	Verrechnungsfragen einer Unternehmung und eines Konzerns, Diss., Frankfurt a.M. 1944
Sambo, H.	Die betriebswirtschaftliche Bedeutung des Teilwerts, Diss., Tübingen 1952
Schmidt, H.	Die kurzfristige Liquiditätspolitik der industriellen Unternehmung, Diss., Frankfurt a.M. 1965
Siegert, R.	Grundlagen der angemessenen Barabfindung der nach dem Umwandlungsgesetz ausscheidenden Minderheitsgesellschafter, Diss., München 1968

Rehm, E. — Steuer und Unternehmungspolitik, Diss., Nürnberg 1958

III. Kommentare

Adler-Düring-Schmaltz — Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft. Bd. 1, Rechnungslegung, 4. Aufl., Stuttgart 1968

Becker, E. — Handkommentar der Reichssteuergesetze, II, 2. Teil, Das Einkommensteuergesetz v. 10.8.1925, Stuttgart 1929

Becker, E.
Riewald, A.
Koch, C. — Kommentar zur Reichsabgabenordnung, Bd. I, 9. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1963

Bühler, O.
Paulick, H. — Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, 2. Aufl., München, Stand: Juni 1969

Blümich-Falk — Einkommensteuergesetz, Bd. I, 9. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1964

Fuisting, B. — Die Preußischen direkten Steuern, Kommentar zum Ergänzungssteuergesetz, 2. Aufl., Berlin 1905

Giese, F.
Plath, H. — Steueranpassungsgesetz, Frankfurt a.M. 1963

Godin-Wilhelmi — Aktiengesetz, Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl., Berlin 1967

Kühn, R. — Abgabenordnung, 8. Aufl., Stuttgart 1966

Littmann, E. — Das Einkommensteuerrecht, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 9. Aufl., Stuttgart 1969

Mirre, L. — Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 29.3.1920, Mannheim-Berlin-Leipzig 1920

Scherpf, P. — Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung. Sonderdruck aus: Handbuch der Aktiengesellschaft, Köln 1967

Schlegelberger, F. — Handelsgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1960

Trumpler, H. — Die Bilanz der Aktiengesellschaft, Basel 1950

IV. Aufsätze in Zeitschriften und Festschriften

Adam, D. — Das Interdependenzproblem in der Investitionsrechnung und die Möglichkeit einer Zurechnung von Erträgen auf einzelne Investitionsobjekte, in: DB 1966, S. 989 - 993.

\- — Die Bedeutung der Restwerte von Investitionsobjekten für die Investitionsplanung in Teilperioden, in: ZfB 1968, S. 391 - 408.

Albach, H. — Lineare Programmierung beweglicher Anlagegüter, in: ZfhF 1960, S. 526 - 549.

\- — Rentabilität und Sicherheit als Kriterien betrieblicher Investitionsentscheidungen, in: ZfB 1960, S. 583-599, 673 - 682.

\- — Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Praxis. Festvortrag, gehalten anläßlich der 15 Jahr-Feier des ASB Heidelberg am 15. November 1963, in: NB 1963, S. 205 - 209.

Albach, H.	Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern mit dem Teilwert, in: WPg 1963, S. 624 - 631.
-	Das optimale Investitionsbudget, in: ZfbF 1964, S. 456 - 470.
-	Grundgedanken einer synthetischen Bilanztheorie, in: ZfB 1965, S. 21 - 31.
-	Neue Entwicklungstendenzen in der Teilwertlehre, in: StbJb 1965/66, S. 307 - 329.
-	Bewertungsprobleme des Jahresabschlusses nach dem Aktiengesetz 1965, in: BB 1966, S. 377 - 382.
-	Rechtsverhältnisse verbundener Unternehmen, in: NB 1966, S. 203 - 206.
-	Stand und Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre heute, in: ZfbF 1967, S. 446 - 469.
-	Die Bilanzierung von Rückstellungen in der Ertragsteuerbilanz, in: StbJb 1967/68, S. 305 - 358.
Aprath, W.	Grundsätzliches zum Gewinnbegriff in Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht, in: StbJb 1950, S. 135 - 148.
Asztély, S.	Das Ziel des Jahresabschlusses, in: ZfB 1967, S. 291 - 313.
Aufermann, E.	Problematik und Kritik des Teilwerts, in: FuSt 1946/47, S. 86 ff.
Barth, K.	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, betriebswirtschaftlich, handelsrechtlich und steuerlich - Ein geschichtlicher Abriß, in: ZfhF 1963, S. 384 - 397.
Becker, E.	Erläuterungen zur Rechtsprechung, in: StW 1937, Sp. 171 - 204.
Berger, H.	Der Teilwert im Steuerrecht, in: ZfhF 1935, S. 513 - 554.

Birkholz, H.	Aktivierung und Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter - Zugleich zum Beschluß des VI. Senats des BFH VI R 239/65 vom 16. Februar 1968 -, in: NSt Nr. 17/1968, Immaterielle Wirtschaftsgüter, Darstellung 3, S. 19 - 26.
Bodarwé, E.	Die Ertragsteuern bei der Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen, in: WPg 1962, S. 281-287.
Böhme, H.	Vision künftiger Unternehmensbewertung, in: WPg 1970, S. 330 - 335.
Boulding, K.E.	Time and Investment, in: Economica 1936, S. 196 - 220.
Bühler, O.	Die Stellung des Steuerrechts im akademischen Rechtsunterricht gefährdet, in: JW 1928, S. 2348 - 2349.
-	Soll der Teilwert verschwinden?, in: BB 1948, S. 285 - 287.
-	Die steuerliche Beeinflussung der Unternehmenskonzentration im Ausland (Frankreich, Niederlande, Italien, Belgien, Österreich, Schweiz, Großbritannien und USA), in: Konzentration in der Wirtschaft, Bd. 2: Ursachen der Konzentration, hrsg. von H. Arndt im Auftrage des Vereins für Socialpolitik, Berlin 1960, S. 1167 - 1262.
Bulius	Nochmals: Teilwert, in: Steuer-Warte 1938, S. 176.
Busse von Colbe, W.	Objektive oder subjektive Unternehmungsbewertung?, in: ZfB 1957, S.113-125.
-	Artikel: Substanzerhaltung, in: HdB, Bd. III, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 5310 - 5321.
Bussmann, K.F.	Artikel: Wirtschaftsprinzipien, in: HdB, Bd. IV, 3. Aufl., Stuttgart 1962, Sp. 6457 - 6462.

Coenenberg, A.G.	Bilanzierung und die Dispositionselastizität des betrieblichen Entscheidungsfeldes, in: BFuP 1968, S. 651 - 660.
le Coutre, W.	Artikel: Bilanztheorien, in: HdB, Bd. I, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1154 - 1177.
-	Dynamische Bilanz und Steuerbilanz, in: Handelsbetrieb und Marktordnung, Festschrift für Carl Ruberg zum 70. Geburtstag, Wiesbaden 1962, S. 149-169.
Couturat, L.	Die Prinzipien der Logik, in: Encyklopädie der Philosophischen Wissenschaften, Bd. I, Tübingen 1912
Döllerer, G.	Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkung auf das Steuerrecht, in: BB 1965, S. 1405 - 1417.
Erichsen, M.	Der Realismus der Steuerplanung in der Theorie der Unternehmung und in der Wirtschaftspraxis, in: FR 1968, S. 380 - 384.
Erichsen, M. May, E.	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Wissenschaft, in: DB 1968, S. 317 - 321.
Felix, G.	Praktikabilitätserwägungen als Auslegungsgrundsatz im Steuerrecht, in: Festschrift für A. Spitaler, hrsg. von G. Felix, Stuttgart 1958, S. 124-129.
Findeisen, F.	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, (Steuerbetriebslehre), in: HdB, Bd.V, Stuttgart 1928, Sp. 130 - 149.
-	Literaturübersicht zur steuerlichen Betriebswirtschaftslehre (Steuerbetriebslehre), in: Archiv der Fortschritte betriebswirtschaftlicher Forschung und Lehre 1924, S. 158 - 167.

Fischer, L. — Die Finanzierungsneutralität der Besteuerung als Forderung der Betriebswirtschaftslehre, in: ZfB 1970, S. 313 - 328.

Frank, D. — Zur Ableitung der aktivierungspflichtigen "Herstellungskosten" aus der kalkulatorischen Buchhaltung, in: BB 1967, S. 177 - 181.

Gail, W. — Steuerliche Anerkennung der aktienrechtlichen Aktivierungsverbote, in: WPg 1969, S. 273 - 277.

Glade, A. — Die Verletzung handelsrechtlicher Bilanzierungsgrundsätze in der Steuerbilanz, in: StbJb 1966/67, S. 375 - 406.

Grass, A. — Das steuerliche Problem des Wirtschaftsgutes, in: DStR 1969, S. 313 - 316.

Grossmann, H. — Der Kausalzusammenhang zwischen Wirtschaft und Steuer, in: ZfhF 1950, S. 61 - 81.

Gübbels, B. — Der Schrottwert im Rahmen der Absetzung für Abnutzung, in: BB 1969, S. 1304 - 1309.

Günther, W. — Einordnung der Risiken in die Unternehmensbewertung, in: DB 1962, S. 1053 - 1055.

Gutenberg, E. — Die Struktur der Bilanzwerte, in: ZfB 1926, S. 497 - 510, 598 - 614.

- — Artikel: Abschreibungen, in: HdSW, Bd. 1, hrsg. von E. von Beckerath, C. Brinkmann u.a., Stuttgart-Tübingen, Göttingen 1956, S. 20-24.

- — Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft. Spezialthema: Betriebswirtschaft und Bilanzrecht, in: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, hrsg. von L. Raiser, H. Sauermann und E. Schneider, Berlin 1964, S. 133 - 141.

Häuser, K. — Die steuerliche Beeinflussung der Einkommens- und Vermögenskonzentration in der Bundesrepublik, in: Die Konzentration in der Wirtschaft, Bd. 2: Ursachen der Konzentration, hrsg. von H. Arndt im Auftrage des Vereins für Socialpolitik, Berlin 1960, S. 1097 - 1137.

Hasenack, W. — Entwicklungsprobleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (steuerliche Betriebswirtschaftslehre), in: BFuP 1953, S. 266 - 292.

- — Artikel: Funktionslehre, betriebswirtschaftliche, in: HdB, Bd. II, 3. Aufl., Stuttgart 1958, Sp. 2096-2105.

Hax, H. — Der Bilanzgewinn als Erfolgsmaßstab, in: ZfB 1964, S. 642-651.

- — Bewertungsprobleme bei der Formulierung von Zielfunktionen für Entscheidungsmodelle, in: ZfbF 1967, S. 749-761.

Hax, H.
Laux, H. — Investitionstheorie, in: Beiträge zur Unternehmensforschung. Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen, hrsg. von G. Menger, Würzburg-Wien 1969, S. 227-284.

Hax, K. — Betriebswirtschaftliche Probleme der Konzentration, in: Die Konzentration in der Wirtschaft. Verhandlungen auf der Tagung des Vereins für Socialpolitik, hrsg. von F. Neumark, Berlin 1961, S. 67 - 98.

Heigl, A. — Brauchen wir den Teilwert noch?, in: StW 1969, Sp. 461 - 490.

Heinen, E. — Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Disziplin der Betriebswirtschaftslehre, in: Steuern und Unternehmungspolitik, Festschrift zum 65. Geburtstag von Ewald Aufermann, hrsg. von E. Heinen, Wiesbaden 1958, S. 121-129.

Heinen, E. — Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, in: ZfB 1969, S. 207 - 220.

Heister, M. — Investitionsrechnung als empirisches Problem, in: ZfB 1961, S. 332-350.

Helpenstein, F. — Wirtschaftstheorie und Finanzrecht - Wirtschaftler oder Jurist, in: Schmollers Jahrbuch Nr. 1, München 1930, S. 1 - 48.

Herzig, N. — Zum Begriff der Herstellungskosten. Kann der betriebswirtschaftliche Herstellungskostenbegriff die Grundlage der steuerlichen Herstellungskosten bilden?, in: BB 1970, S. 116-120.

Herzog, R. — Der Substanzwert im Rahmen der Unternehmensbewertung - Ein Diskussionsbeitrag, in: DB 1962, S. 1615 - 1616.

Hettlage, K.M. — Wirtschaftsordnung und Steuerpolitik, in: StbJb 1965/66, S. 55 - 74.

Hintner, O. — Bewertungsgesetz und Unternehmungsbewertung, in: Zur Bewertung der Unternehmung, Festschrift für Peter Scherpf zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hrsg. von O. Hintner und H. Linhardt, Berlin 1968, S. 205 - 222.

Höffken, E. — Gedanken des Bundesfinanzhofs zur Teilwertermittlung im Lichte der Entscheidungstheorie, in: ZfbF 1970, S. 609 - 631.

Honko, J. — Über einige Probleme bei der Ermittlung des Jahresgewinns der Unternehmung, in: ZfB 1965, S. 611 - 642.

Jacob, H. — Neuere Entwicklungen in der Investitionsrechnung, in: ZfB 1964, S. 487-507.

Jacob, H.	Teilwertabschreibung oder Verlustausgleich?, in: WPg 1970, S. 61-68.
Jaensch, G.	Empfehlungen zur Bewertung von ganzen Unternehmungen, in: ZfbF 1969, S. 643 - 655.
Jonas, H.	Einige Bemerkungen zur Bestimmung des Verkehrswertes von Unternehmungen, in: ZfB 1964, S. 18 - 27.
-	Die Bestimmung des Kapitalisierungszinsfußes bei der Unternehmungsbewertung, in: ZfB 1954, S. 488 - 497.
Jüngling, H.	Der Teilwert im Rahmen der steuerlichen Wertbegriffe, in: StW 1947, Sp. 657 - 678.
Layer, M.	Herstellkosten in neuester Sicht, in: DB 1970, S. 988 - 992.
Leffson, U.	Wesen und Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, in: ZfbF 1966, S. 375 - 390.
-	Die Niederstwertvorschrift des § 155 AktG, in: WPg 1967, S. 57 - 61.
Lenzen, H.	Zur Ersetzung des Teilwertbegriffs, in: WPg 1964, S. 346 - 352.
Littmann, E.	Die Unmöglichkeit der steuerlichen Teilwertidee, in: NB 1951, S. 26-29.
Loitlsberger, E.	Die Zusammenarbeit zwischen Betriebswirtschaftslehre und Recht. Dargestellt am Beispiel der Entwicklung des steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gewinnbegriffes,in: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, hrsg. von L. Raiser, H. Sauermann und E. Schneider, Berlin 1964, S. 154 - 171.
Kilger, W.	Zur Kritik am internen Zinsfuß, in: ZfB 1965, S. 765 - 785.

Klinger, K. — Zur Frage des Kapitalisierungszinsfußes bei der Ertragswertberechnung von Unternehmungen, in: DB 1961, S. 1137 - 1140.

\- — Das Schwächebild der Investitionsrechnungen. Ein Diskussionsbeitrag, in: DB 1964, S. 1821 - 1824.

Koch, H. — Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als betriebswirtschaftliche Maxime, in: ZfhF 1951, S. 160 - 170.

\- — Die Ermittlung der Durchschnittskosten als Grundprinzip der Kostenrechnung, in: ZfhF 1953, S. 303-327.

\- — Die Problematik des Niederstwertprinzips, in: WPg 1957, S. 1 - 6, 31 - 35, 60 - 63.

\- — Zur Problematik des Teilwertes, in: ZfhF 1960, S. 319 - 353.

\- — Über eine allgemeine Theorie des Handelns, in: Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg, hrsg. von Helmut Koch, Wiesbaden 1963, S.367-423.

Koch, W. — Zur Diagnose der Steuerreform, Johann Plenge zum 80. Geburtstag gewidmet, in: Fin. Arch., Bd. 15, 1954, S. 1-16.

Kosiol, E. — Einheitsbilanz oder Bilanzangleichung? Ein Beitrag zur Reform der Handels- und Steuerbilanz, in: StW 1949, Sp. 123 - 174.

\- — Kritische Analyse der Wesensmerkmale des Kostenbegriffes, in: Betriebsökonomisierung durch Kostenanalyse, Absatzrationalisierung und Nachwuchserziehung, Festschrift für Rudolf Seyffert zu seinem 65. Geburtstag, hrsg. von E. Kosiol und F. Schlieper, Köln und Opladen,1958, S. 7 - 37.

Kuhn, K.	Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre unter Berücksichtigung der steuerlichen Wertkonventionen, in: BFuP 1968, S. 1 - 23.
Kuhnke, H.-H.	Inhalt und Grenzen einer wirtschaftswissenschaftlichen Fundierung der Unternehmensführung, in: ZfbF 1960, S. 98 - 118.
Marx, A.	Der Wert in der Betriebswirtschaft, in: ZfB 1958, S. 65 - 74.
Meyerheim, H.	Die Wert-Bewegung in der Unternehmung, in: ZfB 1926, S. 714 - 717.
Michel, H.	Grenzkosten und Opportunitätskosten. Zur Diskussion um das Problem Voll- oder Teilkostenrechnung, in: ZfbF 1964, S. 82 - 93.
Mirre, L.	Gemeiner Wert und Ertragswert, in: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, 1913, Heft 3, S. 155 - 176.
Moxter, A.	Offene Probleme der Investitions- und Finanzierungstheorie, in: ZfbF 1965, S. 1 - 10.
Münstermann, H.	Der Gesamtwert des Betriebes, in: SchwZfKB 1952, S. 181 ff und 209 ff.
-	Artikel: Bewertung ganzer Unternehmen, in: HdB, Bd. I, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1059 - 1068.
-	Bedeutung der Opportunitätskosten für unternehmerische Entscheidungen, in: ZfB 1966, Ergänzungsheft I, S. 18 - 36.
-	Dynamische Bilanz: Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung in der neuesten Bilanzdiskussion, in: Wissenschaft und Praxis, Festschrift zum 20jährigen Bestehen des Westdeutschen Verlages 1967, Köln und Opladen 1967, S. 301 - 327.

Nissen, K.-H.	Änderung der §§ 5 und 6 EStG, in: DStZ 1969, S. 129 - 134.
Pack, L.	Neuere Forschungen und Erkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre, in: Stabilität durch betriebliche Elastizität, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1968, S. 22 - 43.
Pohmer, D.	Die betriebswirtschaftliche Problematik der Gewinnrealisation und der Periodenabgrenzung unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsbesteuerung, in: WPg 1957, S. 461 - 466, 498 - 501, 551 - 553.
-	Die steuerliche Beeinflussung der Unternehmungskonzentration unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), in: Die Konzentration in der Wirtschaft, Bd. 2: Ursachen der Konzentration, hrsg. von H. Arndt im Auftrage des Vereins für Socialpolitik, Berlin 1960, S. 1045 - 1096.
Plückebaum, R.	Die Bewertung mit dem niedrigeren Teilwert und die außergewöhnliche Absetzung für Abnutzung, in: DB 1962, S. 1385 - 1389, 1417 - 1420.
Rau, H.-G.	Handelsrechtliche und steuerliche Bilanzierung und Bewertung, in: NSt Nr 10/1969, Bilanz, Darstellung 5, S. 21 - 26.
Riebel, P.	Die Fragwürdigkeit des Verursachungsprinzips im Rechnungswesen, in: Rechnungswesen und Betriebswirtschaftspolitik, Festschrift für Gerhard Krüger zu seinem 65. Geburtstag, hrsg. von M. Layer und H. Strebel, Berlin 1969, S. 49 - 64.
Röper, B.	Artikel: Marktpreisbildung, in: HdB, Bd. III, 3. Aufl., Stuttgart 1960, S. 3913 - 3924.

Rose, G. — Über den gegenwärtigen Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die Steuerpraxis, in: FR 1966, S. 467-470.

\- — Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus der Sicht der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: FR 1968, S. 433 - 437.

\- — Steuerberatung und Wissenschaft, in: StbJb 1969/70, S. 31 - 70.

Rückle, D. — Zur Diskussion um die Selbständigkeit der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: BFuP 1967, S. 36-48.

Saage, G. — Die Reservepolitik im neuen Aktienrecht, in: NB 1966, S. 71 - 83.

Scherpf, P. — Die Verzerrung von Betriebs- und Finanzpolitik durch "hypertrophe" Besteuerung, in: BFuP 1952, S.419 - 438.

\- — Artikel: Steuerpolitik, betriebswirtschaftliche, in: HdB, Bd. III, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 5173-5185.

\- — Zur Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (Versuch eines einheitlichen Systems), in: NB 1959, S. 61 - 65.

Schiller, K. — Artikel: Wirtschaftspolitik, in: HdSW, Bd. 12, hrsg. von E. von Beckerath, H. Bente u.a., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1965, S. 210 - 231.

Schneider, D. — Bilanztheorie gestern und heute, in: Der Volkswirt, Nr. 45 v. 8.11. 1968, S. 47 - 50.

\- — Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung, in: ZfbF 1968, S. 1 - 29.

Schneider, D. — Die Problematik betriebswirtschaftlicher Teilwertlehren, in: WPg 1969, S. 305 - 313.

\- — Sofortiger Verlustausgleich statt Teilwertabschreibung - ein Problem der Steuerreform -, in: WPg 1970, S. 68 - 72.

Schneider, E. — Kritisches und Positives zur Theorie der Investition, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 98, 1967, S. 314 - 348.

Schlüter, C. — Artikel: Steuerlehre, betriebswirtschaftliche, in: HdSW, Bd. 10, hrsg. von E. von Beckerath, H. Bente u.a., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1959, S. 113 - 119.

Schmölders, G. — Der Anteil des Staats am Betriebsertrag und die betriebliche Steuerpolitik, in: StW 1947, S. 441 - 450.

Seidenfus, H. — Zur Theorie der Erwartungen, in: Schmölders, Schröder, Seidenfus, John Maynard Keynes als Psychologe, Berlin 1956, S. 97 - 158.

Seifried, M. — Das Verhältnis zwischen Teilwert und gesetzlichem Höchstwert (§ 18 DMBG) für bewegliche Anlagen. Ein Beitrag zur Teilwerttheorie, in: StW 1951, Sp. 243 - 270.

Sölter, A. — Wettbewerbstheorie und Wettbewerbswirklichkeit, in: Wirtschaftlichkeit - Wettbewerb - Werterhaltung. Vorträge des 19. Deutschen Betriebswirtschafter-Tages, hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1966, S. 77-100.

Spitaler, A. — Die Bedeutung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für die Besteuerung, in: StW 1959, Sp. 633-644.

Steinberg, W.	Gedanken zu aktuellen Fragen aus dem Recht der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens im Rahmen des Problems Steuerrecht und Betriebswirtschaftsrecht, in: StBp 1967, S. 121-231.
Steinfeld, G.	Änderung der §§ 5 und 6 EStG, in: Die Information 1969, S. 207-209.
Steuck, H.L.	Die Steuerbilanz als dynamische Bilanz und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: NB 1966, S. 149 - 158.
Strobel, W.	Betriebswirtschaftslehre und Wissenschaftstheorie, in: ZfbF 1968, S. 129 - 145.
Swoboda, P.	Die Ermittlung optimaler Investitionsentscheidungen durch Methoden des Operation Research, in: ZfB 1961, S. 96 - 103.
-	Einflüsse der Besteuerung auf die Ausschüttungs- und Investitionspolitik von Kapitalgesellschaften, in: ZfbF 1967, S. 1 - 16.
Thiel, R.	Das Gesetz zur Änderung der §§ 5 und 6 EStG, in: FR 1969, S. 165-168.
Timm, H.	Bemerkungen zur wirtschaftspolitisch orientierten nichtfiskalischen Besteuerung, in: Fin. Arch., Bd. 27, 1968, S. 87 - 109.
Van der Velde, K.	Die steuerliche Betriebswirtschaftslehre, in: ZfhF 1950, S. 467 - 480.
-	Problematisches zu den Anschaffungskosten, in: DB 1964, S. 526-529.
-	Herstellungskosten in neuester Sicht, in: DB 1969, S. 1213 - 1221.
Veiel, O.	Der Teilwertbegriff bei Betriebsanlagegütern und die kaufmännische Erfolgsrechnung, in: StW 1944, Sp.397-454.

Viel, J. — Die Ermittlung des Sach- und Ertragswertes bei der Unternehmungswertberechnung, in: WPg 1954, S. 364 - 369.

Vodrazka, K. — Wertuntergrenzen für das bilanzielle Vermögen im Aktien- und Ertragsteuerrecht, in: Zur Besteuerung der Unternehmung, Festschrift für Peter Scherpf zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hrsg. von O. Hintner und H. Linhardt unter Mitwirkung von W. Schubert, Berlin 1968, S. 139 - 166.

Walb, E. — Unternehmungsgewinn und Betriebsgewinn, in: ZfhF 1926, S. 545-559.

Wa`l, F. — Der Teilwert, seine Problematik und seine Ersetzung durch den gemeinen Wert (EStG), in: WPg 1957, S. 545-551.

- — Artikel: Steuerlehre, betriebswirtschaftliche, in: HdB, Bd. III, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 5140-5146.

Zitzlaff, F. — Zur Teilwertfrage besonders bei Anlagegütern, in: StW 1949, Sp. 33-48.

V. Rechtsprechung

1. Reichsoberhandelsgericht

ROHG	vom	31.12.1873	934/73	Entscheidungen des ROHG, Bd. 12, S. 15

2. Reichsgericht

RG	vom	11. 2.1927		Entscheidungen des RG in Zivilsachen, Bd. 116, S. 119.

3. Reichsfinanzhof

RFH	vom	14.12.1926	VI A 575/26	Amtl.Slg.,Bd.20, S.87
RFH	vom	14.12.1927	VI A 802/27	Amtl.Slg.,Bd.22, S.309
RFH	vom	12.12.1928	VI A 274/28	RStBl. 1929, S. 87
RFH	vom	11. 1.1929	VI A1515/28	StW 1929, Sp. 629
RFH	vom	16.12.1931	VI A1807/31	StW 1932, Sp. 816
RFH	vom	24. 1.1935	III A 406/33	StW 1935, Sp. 411
RFH	vom	6. 3.1935	VI A 890/34	StW 1935, Sp. 685
RFH	vom	21. 7.1937	VI A 447/37	RStBl. 1937, S. 1128
RFH	vom	4. 6.1940	III 74/39	RStBl. 1940, S. 845

4. Bundesfinanzhof

BFH	vom	25. 9.1953	V 69/53 S	BStBl. 1953, S. 332
BFH	vom	19. 5.1956	I 39/56 S	BStBl. 1956, S. 226
BFH	vom	8. 2.1957	VI 141/56 S	BStBl. 1957, S. 329
BFH	vom	18. 4.1957	IV 52/56 U	BStBl. 1957, S. 210
BFH	vom	28. 2.1958	III 125/57 S	BStBl. 1958, S. 191
BFH-Gutachten vom		6.11.1956	Vz D 2/56 S	BStBl. 1956, S. 356

5. Sonstige Gerichte

FG Schleswig-Holstein vom		29. 5.1963	IV 94/62	EFG 1963, S. 571

L e b e n s l a u f

Am 25. Oktober 1936 bin ich als Sohn des Kaufmannes Bruno Feldt und dessen Ehefrau Margarete, geb. Schliep, in Schwanenbeck/Pommern geboren.

In Gingst auf Rügen besuchte ich von 1945 bis 1952 die Grundschule.

Anschließend kam ich in das Internat der Ernst-Moritz-Arndt-Oberschule von Bergen auf Rügen, an der ich 1956 das Abitur ablegte.

Es folgte ein einjähriges Studium an der Universität Rostock.

1957 siedelte ich in die Bundesrepublik über und arbeitete bis 1960 als Sachbearbeiter bei der Allianz-Versicherungs-AG.

1961 wiederholte ich an der Luitpold-Oberrealschule in München nach einem einjährigen Kurs das Abitur und studierte anschließend acht Semester Betriebswirtschaftslehre an der dortigen Universität.

Nach dem Examen 1965 war ich bis Ende 1969 als Assistent im Steuerberatungs- und Revisions-Treuhandwesen tätig.

1970 habe ich mich mit der Abfassung meiner Dissertation beschäftigt.

München, den 20. Dezember 1970